4° H
88

von Halder
N. 845.

Tabellarische Darstellung
der
Reichs-Matrikularanschläge
zum Behuf
einer
Reichs-Usual-Matrikel
samt
Berichtigung
der
Reichs- und Kreis-Mannschafts Anschläge
nach dem
Sinne des Reichsgutachtens vom 28. März 1795.

Als ein Nachtrag
zu der pragmatischen Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichs-Kriegs-Verfassung
und den patriotischen Gedanken zur Vermehrung der deutschen Reichsarmee
bearbeitet
von

Georg Franz von Blum
Hochfürstlich Straßburgischen Hofrath.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Frankfurt und Leipzig 1795.
Im Verlag der Dollischen Buchhandlung zu Augsburg.

Vorbericht
über die Tabellen Eintheilung.

In der pragmatischen Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichs-Kriegs-Verfaßung a) hatte ich versprochen, die Reichs Matrikel vom Jahr 1521 samt ihren Veränderungen in besonderen Tabellen vorzustellen, um daraus den, seit dem Westphälischen Frieden, hergebrachten Besitzstand des deutschen Reichs in Erhebung der Römermonathe zu zeigen, und dadurch wenigstens den Grund zu einem richtigen Reichs-Usual-Fuß vorzubereiten.

schen

a) Gedruckt Frankfurt und Leipzig. 1795. in 8. Herr Professor von Berg zu Göttingen hat in seiner neuen deutschen Staats Litteratur Heft 8. N. 10 S. 153 — 168 davon einen Auszug geliefert, und hier und da einige witzige Anmerkungen einfliessen lassen, hauptsächlich aber S. 153 darüber folgenden bedeutenden Ausspruch gegeben: „Die Ausführung dieses Gedankens „verdient allerdings Dank, obgleich nicht zu läugnen ist, daß der Verfasser größtentheils „seinen Gegenstand allzu einseitig behandelt hat. Man sieht es deutlich genug, daß er „nicht mit dem Vorsatze an die Arbeit gieng zu suchen und zu finden, was und wie es sich „ihm darbieten würde, sondern zu suchen und zu finden, was seinem Zwecke günstig war. „Sein Zweck aber waren die Resultate, welche er in dem 5. Abschnitt dieses Werkes auf„stellt, und die freylich aus einer ganz unpartheiischen Geschichte der deutschen Reichs„Kriegs-Verfassung nicht völlig so sich ergeben würden, wie sie hier stehen."

Ich bin dem Herrn Rezensenten, wer der auch seye, für diese seine Offenherzigkeit sehr verbunden, hätte aber dabey nichts lieber gewünscht, als daß man mir auch wirklich gezeigt hätte, wo in der Geschichte gefehlet, — und wo das Geschäft allzu einseitig behandelt worden seye? —

Die Beweise dessen habe ich ganz vergeblich gesucht; — oder soll das vielleicht einseitig heissen, wenn ich die Diplomatische Sprache des deutschen Reichs-Staats, und der Gesetze darlege, und meine Leser nicht überall, mit dem so sehr nach Norden getriebenen Duft des zarten Blümchens — Egoismus — Souveränität und Konvenienz — labe? —

Hätte der Herr Rezensent S. 164 meine Sätze getreuer ausgezogen, so würde er gewiß nicht geschrieben haben, daß man im Jahr 1702 nicht einmal gedacht habe, der Repartizion vom J. 1681 eine vollkommene Verbindlichkeit für zukünftige Zeiten zu geben, und dieses sowohl aus den Reichstags Handlungen, als dem Reichsschluß erhelle. — Denn wozu haben dann die 3 Kollegien am 17. Nov. 1702, in ihrem an Kais. May. erstatteten Gutachten beschloßen, daß in Friedenszeiten 80000 M. nach der Repartizion des J. 1681 unterhalten werden sollen? — War dieses nicht für zukünftige Zeiten angeordnet? — war allso nicht daran gedacht worden? —— Herr Rezensent gab diesem die artigste Wendung: Um seine Leser zu überzeugen, — ließ er die ganze Stelle weg, beschuldigte mich eines Irrthums, — und zog überhaupt mehrere Resultaten, deren Unstatthaftigkeit ich mit leichter Mühe zeigen könnte, hier aber zu vielen Platz wegnehmen würde. — Bloß dieses mag zur Berichtigung obiger Rezension hier vorläufig dienen. —

Dieses Vorhaben ist nun durch beiliegende Tabellen, mit möglichster Sorgfalt, Genauigkeit und Unpartheilichkeit (jedoch Salvo errore calculi) erfüllt; die ständischen Anschläge sind insgesamt auseinander gesetzt, und wie ich hoffe, auf solche Art behandelt worden, daß man sich beinahe mit voller Zuverläßigkeit darauf wird verlassen können.

Da jedoch mitlerweile in dem, bishero von Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät noch nicht ratifizirten Reichs Gutachten vom 28. März dieses Jahrs, der Kreis-Mannschafts-Anschlag vom Jahr 1681 mit den Geld Matrikular Anschlägen vermischt, und von mehreren Reichsständen und Kreisen eine platte Unmöglichkeit, ihr Mannschafts Kontingent aufzubringen, vorgewendet worden ist, so habe ich, um meine Tabellen brauchbarer zu machen, zugleich Rücksicht auf die alda aufgestellten anwendbaren Grundsätze genommen, und sowohl die Mannschafts Anschläge, als auch die Bevölkerung der einzelnen ständischen Lande beigerückt.

Diese drey Gesichtspunkte veranlaßten dahero eine Haupt Abtheilung meiner Tabellen,

a) in die Uebersicht der Veränderungen der Matrikular Anschläge,

b) in die Darstellung der einzelnen reichsständischen Beyträge zu dem im Jahr 1681 angesetzten Kreis-Mannschafts-Fuße, und

c) in die Vergleichung der letzteren mit der Bevölkerung der einzelnen Reichssteuerbaren Lande.

Jeder dieser Gegenstände beruht auf sicheren Grundsätzen, ohne deren näheren Zergliederung es dem Leser sehr beschwerlich fallen würde, die Tabellen selbsten zu beurtheilen; es schien mir also nothwendig, die Grundsätze meiner tabellarischen Behandlungs-Art im allgemeinen vorauszuschicken, und hierauf durch eine besondere Darstellung der einzelnen Kreis-Matrikular- und der Mannschafts-Verfassung meine Leser zur Beurtheilung der einzelnen Tabellen etwas näher vorzubereiten.

Inhalt des Vorberichts.

I. Allgemeine Bemerkungen über die tabellarische Eintheilung.

Erster Gegenstand.

Uebersicht der Veränderungen in den Matrikularanschlägen.

§. 1. Nach der Verschiedenheit der Matrikularanschläge theilen sich die Tabellen in verschiedene Kolonnen.

Erste Hauptkolonne.

Die alten Mannschaftsanschläge der Matrikel vom J. 1521.

§. 2. Diese liefert die erste Kolonne.
- 3. Ihre Veränderungen hingegen bis zum J. 1598 die zweyte Kolonne.
- 4. Der Besitzstand des Reichs im J. 1669 wird
- 5. durch Grundsätze bestimmt.
- 6. Beschaffenheit desselben im J. 1669 in der dritten Kolonne.
- 7. Hiemit endigt sich die Mannschaftsmatrikel.

Zweyte Hauptkolonne.

Die Matrikular-Geldbeyträge in Römermonathen.

§. 8. Die Beschaffenheit derselben in den Jahren 1521, 1598, 1665 und 1669 geben die vier ersten Kolonnen dieser Hauptkolonne.
- 9. Grundsätze zur Hebung der nachherigen Unordnungen.
- 10. Begriff der vierten Kolonne.
- 11. Beyhülfliche Berechnungen der Römermonathe in den vier nachfolgenden Kolonnen.
- 12. Daraus entstand der Vorschlag der Reichs-Usual-Matrikel.
- 13. Resultaten der Veränderungen und Betrag der Reichs-Usual-Matrikel.

Dritte Hauptkolonne.

Betrag der zu der Reichs-Operazionskasse bewilligten 50 Römermonathe.

§. 14. Veranlassung der heutigen Römermonathe.
- 15. Einnahme der 130 Römermonathe.
- 16. Bemerkungen über die Einnahm.

Zwey-

Zweyter Gegenstand.

Uebersicht des deutschen Reichskriegs = oder Kreismannschafts Fußes.

Vierte Hauptkolonne.

Berichtigung desselben nach der Repartition des Jahrs 1681 und nach den Abweichungen des Reichsgutachtens vom 28. März 1795.

§. 17. Aeltere Grundsätze des Reichs wegen des Kreismannschaftsfußes v. J. 1681.
= 18. Grundsätze des Reichsgutachtens vom 28. März 1795.
= 19. Bedenken über diese Grundsätze.
= 20. Mein daraus abstrahirter Gesichtspunkt wegen Abziehung der Reichsmoderazionen.
= 21. Stand des dreyfachen und fünffachen Kontingents.
= 22. Abzug der Kriegsbeschädigungen.
= 23. Grundsätze zur Anwendung obiges Gutachtens auf die einzelnen Kreis = Repartizionen.
= 24. — — zur Untersuchung der in vorigen Kriegen gestellten Mannschaft.
= 25. — — in Berechnung des einzelnen Quintupli.

Fünfte Hauptkolonne.

Prüfung des Mannschaftsfußes nach der Bevölkerung.

§. 26. Veranlaßung.
= 27. Gesichtspunkt. Aufgebot des siebenzigsten Kopfes.
= 28. Deßen mögliche Ausführung wird durch Erfahrung bestätigt.
= 29. Anwendung in den Tabellen.
= 30. Bilanz des Quintupli mit dem siebenzigsten Kopf.
= 31. Uebersicht der Anschläge in Rücksicht der geistlichen und weltlichen oberen Stände und der Reichsstädte.
= 32. Vorschlag zur Errichtung einer Mannschafts = und Geld Matrikel.
= 33. Uebergang.

II. Besondere Bemerkungen über die Tabellen in Betref der einzelnen Kreise.

A. Von dem Oesterreichischen Kreise samt Böheim.

§. 34. a.) Bevölkerung und zehnter Mann des Oesterreichischen Kreises.
= 35. b.) Alter Matrikular Anschlag 1521, und 1669.
= 36. Zustand deßelben 1681.
= 37. Veränderungen bis zum J. 1795.
= 38. c.) Kreis Mannschafts Anschlag im ein = und dreifachen Kontingent.
= 39. Abzug der Matrikular Moderazionen.
= 40. Heutiges fünffaches Kontingent.

B. Vom Burgundischen Kreis.

§. 41. a.) Bevölkerung u. zehnter Mann.
= 42. b) Burgundischer alter Anschlag;
= 43. Heutiger Stand.
= 44. c.) Kreis Mannschafts Anschlag;
= 45. Heutiger Abgang.

§. 46.

§. 46. Fünffacher Mannschafts Anschlag.
= 47. Heutige Exemtion des Kreises.

C. Vom Chur Rheinischen Kreis.

§. 48. a.) Bevölkerung und zehnter Mann.
= 49. b.) Alter Anschlag des Kreises.
= 50. Besitzstand des Reichs 1669.
= 51. Zustand im Jahr 1681. 1795.
= 52. c.) Kreis Mannschafts Anschlag. 1669, 1681.
= 53. Veränderungen.
= 54. Fünffaches Kontingent.
= 55. Kreis Repartizion. 1703.
= 56. Heutige Exemtionen.

D. Vom Chursächsischen Kreis.

§. 57. a) Bevölkerung u. zehnter Mann.
= 58. b) Alter Matrickel Anschlag.
= 59. Besitzstand 1669.
= 60. Lage im J. 1681 u. 1795.
= 61. c) Kreis Mannschafts Anschlag 1669. 1681.
= 62. Fünffaches Kontingent.
= 63. Kreis Repartizion.

E. Vom Bayerischen Kreis.

§. 64. a) Bevölkerung und zehnter Mann.
= 65. b) Alter Matrikular Anschlag.
= 66. Lothringischer Anschlag.
= 67. Besitzstand des Reichs 1669.
= 68. Moderazionen seit 1681. — 1795.
= 69. c) Mannschafts Fuß 1681.
= 70. Triplum deßelben und Abzug der Moderazionen.
= 71. Quintuplum.
= 72. Kreis Einwendungen.
= 73. Kurze Beleuchtung.
= 74. Beweiß, was er in vorigen Kriegen gegeben ?
= 75. Rechtfertigung meiner Repartizion.

F. Vom Fränkischen Kreis.

§. 76. a) Bevölkerung und zehnter Mann.
= 77. b) Alter Matrikular Anschlag.
= 78. Veränderungen vom J. 1669 — 1681.
= 79. Zustand von 1681. — 1795.
= 80. c) Kreis Mannschafts Fuß.
= 81. Triplum nach Abzug der Moderazionen.
= 82. Quintuplum.
= 83. Fränkische Kreis Einwendungen und Wiederlegung.
= 84. Beweiß, was er in vorigen Zeiten gegeben ?
= 85. Rechtfertigung meiner Repartizion.

Vom

G. Vom Schwäbischen Kreis.

§. 86. a) Bevölkerung und zehnter Mann.
= 87. b) Matrikular Anschlag.
= 88. Besitzstand 1669.
= 89. Zustand — 1681.
= 90. Moderazionen; heütiger Stand.
= 91. c) Mannschafts Anschlag.
= 92. Triplum, nach Abzug der Moderazionen.
= 93. Quintuplum.
= 94. Schwäbischer Kreisschluß. 1794.
= 95. Beweiß, was er in vorigen Zeiten gegeben?
= 96. Rechtfertigung meiner Repartizion.

H. Vom Ober Rheinischen Kreis.

§. 97. a) Bevölkerung, und zehnter Mann.
= 98. b) Matrikular Anschlag. 1521.
= 99. Besitzstand 1669.
= 100. Zustand vom J. 1681.
= 101. Veränderungen 1681. — 1795.
= 102. c) Mannschafts Anschlag.
= 103. Triplum, ob und was abzuziehen seye?
= 104. Quintuplum.
= 105. Was er in den vorigen Reichs Kriegen gegeben?
= 106. Eintheilung meiner Tabelle.
= 107. Heutige Exemtionen.

I. Vom Westphälischen Kreis.

§. 108. a) Bevölkerung und zehnter Mann.
= 109. b) Alter Matrikular Anschlag.
= 110. Besitzstand 1669.
= 111. Zustand des J. 1681.
= 112. c) Veränderungen bis zum Jahr 1795.
= 113. Kreis Mannschafts Anschlag.
= 114. Triplum und Abzug der Moderazionen.
= 115. Quintuplum.
= 116. Kreis Repartizion 1795.
= 117. Bemerkungen über dieselbe und Eintheilung meiner Tabelle.
= 118. Exemtionen.

K. Vom Niedersächsischen Kreis.

§. 119. a) Bevölkerung und zehnter Mann.
= 120. b) Alter Matrikular Anschlag.
= 121. Besitzstand 1669.
= 122. Lage 1681 — 1795.
= 123. c) Kreis Mannschafts Fuß.
= 124. Quintuplum.
= 125. Repartizion.
Schluß.

Dann folgen 10 Tabellen, von Nro. 45. — 56., die sich an die 44 Anlagen der Pragmatischen Erörterung anschließen. —

I. Allge-

I. Allgemeine Bemerkungen über die Tabellarische Eintheilung

Erster Gegenstand.

Uebersicht der Veränderungen in den Matrikular-Anschlägen.

§. 1.

Die heutigen Matrikularanschläge der einzelnen Reichsstände haben bekanntlich ihren Ursprung im Jahr 1521 genommen, da man unter dem Vorwand eines Römerzugs Kaisers Karl V. zur Sicherheit des deutschen Reichs zu Worms eine Armee von 24000 Mann zu Fuß und zu Pferd unter die damaligen Reichsstände und Schutzverwandten austheilte. a) Diese bestanden anfänglich blos aus einem Beytrag an Mannschaft zu Fuß und Pferd, die ein jeder Stand auf seine Kosten unterhalten mußte. In der Folge benutzte man sie auch zu Geldbeyträgen; man verband jeden Stand, den monatlichen Sold seiner Mannschaft in einer einfachen, doppelten, dreißig, sechzig, ja sogar zweyhundertfachen Erhöhung in Geld zu bezahlen, und erschuf daraus die sogenannten **Römer Monathe.** b) Erstere Art der Beiträge, deren Stellung die Reichsgesetze bis auf das dreyfache im Fall der Noth Konstituzionsmäßig erhöht hatten, c) hörte im Jahr 1669 durch Errichtung des heutigen Reichskriegsfußes auf. d) Letztere hingegen besteht noch bis auf heutigen Tag, und dienet unter dem Namen der Römer Monathe, um die ausserordentlichen Auslagen des deutschen Reichs zu bestreiten.

Die

a) Pragm. Erört. §. 10. 11. p. 29. ff.

b) Ebend. §. 12. p. 35. Man vergleiche Andler Corp. Constitutionum Imperialium T. I. p. 611; allwo die zu verschiedenen Zeiten bewilligten Reichshülfen zu lesen sind.

c) Wormser Deput. Abschied 1564. §. 20.

d) Pragm. Erört. §. 38. p. 104.

Die Veränderungen in der letzteren hiengen anfänglich von dem veränderten Zustande der Mannschafts Beiträge ab, bis endlich nach dem Jahr 1669 die Geld Matrikel so zu sagen als selbstständig betrachtet, und auf die alten Mannschafts Anschläge ganz und gar keine Rücksicht mehr genommen wurde.

Diese besondere Benutzungs Art der Anschläge gab Anlaß, die Reichs Matrikel in der Tabelle,

A. nach dem Mannschafts Fuße, und
B. nach dem Geld Beitrage zu beurtheilen.

Erste Hauptkolonne.

Matrikular Mannschafts Fuß.

§. 2.

Die erste Kolonne zeigt den in der Reichs Matrikel vom Jahr 1521 vorkommenden alten Anschlag der einzelnen Stände sowohl an Mannschaft zu Fuß als zu Pferd. Dieser beruht auf der ächten Matrikel vom Jahr 1521, die im Jahr 1758 aus einem Original des Chur Mainzischen Reichs Archivs im Druck erschienen, von dem Markgräflich Durlachischen geheimen Rath Gerstlacher, a) von den bey Fabri b) eingerissenen Fehlern gereinigt, und von mir bereits in der ersten Anlage der pragmatischen Erörterung nach den Kreisen eingetheilt worden ist. c)

Selbe bestand in 24318 Mann, nämlich 4004 Pferden, und 20314 zu Fuß, die aber in dem Original nur zu 24000 Mann gerechnet wurden. Meine Generaltabelle N. 53, die sich auf obige Eintheilung der alten Reichs Matrikel d) bezieht, liefert hierüber die nähere Uebersicht. Da jedoch viele dieser alten Anschläge durch Kriege und Exemptionen, oder sonsten verloren gegangen sind, die heutiges Tags keinen Nutzen mehr verschaffen können, so habe ich mich in den einzelnen Kreis-Tabellen blos auf jene Anschläge beschränkt, welche vom Reich noch aufrecht erhalten worden sind, oder wovon es dennoch zweifelhaft ist, ob solche nicht besitzlich in Anspruch genommen werden könnten. — Daraus entstand nun ein Unterschied der Anschläge in den einzelnen Kreistabellen, gegen jene in der General Tabelle. Es zeigte sich nämlich, daß

a) Handbuch der deutschen Reichsgesetze V. Th. p. 814. — 829.
b) Staatskanzley T. 115. p. 562. ff.
c) Der Reichshofrath Freih. von Senkenberg hatte in der neuesten Sammlung der Reichs Abschiede T. II. p. 216. ff. eine andere Reichs Matrikel vom J. 1521 bekannt gemacht, selbe ist aber von jüngeren Zeiten, denn alda wird unter anderen p. 219 der Graf von Zollern, und der Graf von Fürstenberg als Innhaber der Werdenbergischen Güter genannt; da es dennoch bekannt ist, daß der letzte Graf v. Werdenberg erst im J. 1534 verstorben, und beyde obbenannte Erben von den Reichs Moderatoren im J. 1545 in die Matrikel zu gleichen Theilen angeschrieben worden seyen, wie Geitzkhofler bemerkt.
d) In der Pragm. Erörter. Anlag. I. p. I. — 20.

daß die bis auf heutigen Tag geretteten Ständischen Anschläge im Jahr 1521 zu 15571 zu Fuß, und 3215 zu Pferd angesetzt gewesen, mithin allein an dem alten Anschlag vom Jahr 1521 4743 zu Fuß, und 789 zu Pferd durch Exemptionen, und Kriege verloren gegangen seyen. a)

§. 3.

Die zweyte Kolonne liefert nach der Ueberschrift **die Reichs Moderazionen, und Erhöhungen.**

Bekanntlich hatten eigene Reichs Moderatoren den Auftrag bekommen, die beschwerten Stände zu erleichtern, den Abgang aber, wo selber durch Verlust an Land und Leuten erfolgt seye, denjenigen anzuschreiben, die die Lande erhalten hatten. b) Dadurch wurde also der vorige Anschlag entweder erhöht oder vermindert. Um nun dieses deutlicher zu zeigen, habe ich überall die Jahre der Veränderungen, wobey das letzte immerhin das entscheidende ist, eingerückt, und nach den Bemerkungen des Reichs Pfenningmeisters Zacharias Geitzkhofler, c) nebst Vergleichung der bey Cortrejus d) gesammelten alten Matrikular Tabellen allhier die Mannschafts Beiträge angesetzt. Es ergab sich alda freylich, daß mancher Stand nur eine temporelle Exemption oder Moderazion auf 3, 6, 9, und mehrere Jahre erhalten hatte; indessen da man selbe bis heran stets beibehalten hatte, ich aber blos dem Besitzstand nachgegangen war, und meine Tabellen nicht in das unendliche abtheilen konnte, hielt ich für überflüssig, solches besonders zu bemerken. Aus gleicher Ursache, um die Tabellen nicht zu vergrössern, habe ich zugleich in dieser Kolonne alle jene Stände eingerückt, welche in der Matrikel vom Jahr 1521 zwar genannt, jedoch nicht angeschlagen, oder aber gar nicht enthalten, und erst in dem Zwischenraum vom Jahr 1522 bis 1669 in einen Anschlag gebracht worden waren, und sich bis auf heutigen Tag im Besitze der Reichs Unmittelbarkeit erhalten haben.

Das Totale dieser Kolonne giebt also die eigentlichen **petitorischen Ansprüche Kaisers und Reichs** gegen einzelne Stände und Kreise, deren Erörterung bey

a) Es hatten nemlich die heutigen Reichsstände nach Ausweis meiner Tabellen im J. 1521 folgende Anschläge

	Fuß — Pf.		Fuß — Pf.
a) Die Oesterreichisch.-s.Böh.	1382 — 548.	g) Die Schwäbischen	3035 — 423.
b) Die Burgundischen . . .	600 — 120.	h) Die Oberrheinischen . . .	1440 — 287.
c) Die Chur Rheinischen . .	1200 — 256.	i) Die Westphälischen	1992 — 379.
d) Die Obersächsischen . .	1363 — 312.	k) Die Niedersächsischen . . .	1954 — 365.
e) Die Fränkischen	1450 — 281.	mithin alle	15571 — 3215.
f) Die Baierischen	1155 — 244.	dagegen betrug die alte Matrik.	20314 — 4004.
		folglich gehen ab	4743 — 789.

b) Pragm. Erört. §. 17. 18. p. 50. ff.

c) Selbe sind am 25. Nov. 1602 vollendet, und vom Adam Cortrejus in Corp. jur. publici T. I. sub rubro Matricula p. 50 — 110 abgedruckt worden.

d) l. c. p. 38 — 40 besonders aber die von Andler im J. 1675 bekannt gemachten Moderazions Tabellen. a p. 111 — 144.

der gegenwärtigen Lage der Sachen wohl nicht zu erwarten seyn dörfte. Die über die im Jahr 1598 bewilligten 60 Römer Monathe verfaßte Reichs Pfenningmeisterey Rechnung, berechnete den Haupt Betrag aller solchen Anschläge zu $13937\frac{2}{3}$ Inf. und 3165 Reutern, a) worunter von den heutiges Tags noch reichssteuerbaren Landen nach Ausweis meiner General Tabelle, nur 12653 Infanteristen, und 2617 Kav. bemerkt waren. b)

§. 4.

Da jedoch viele Stände die ihnen zugelegte Erhöhung theils nicht angenommen, theils aber durch Kammergerichtliche Prozeße zu vereitlen gewußt, und nur nach ihrem alten, oder dem von den Moderatoren verringerten Anschlag beigetragen hatten, c) so gieng zugleich mein Bestreben dahin, den Besitzstand, oder die eigentlichen **Possessorischen Ansprüche** Kaisers und Reichs, und zwar jene vom Jahr 1669 in einer dritten Kolonne darzustellen. Es schien mir dieses um so nothwendiger, indem man einestheils in dem am 28. März 1795 erstatteten Reichs Gutachten, die seit dem J. 1681 in der Reichs Matrikel vom Kaiser und Reich ertheilten Moderationen, von dem Kreis Mannschafts Fuße abzuziehen vorgeschlagen hat, mithin vor allem bestimmt werden muß, was die Reichs Matrikel im J. 1669 und 1681 (welche ausserhalb den von den Schwäbischen = Oberrhein = und Fränkischen Kreisständen erschlichenen Moderationen übereinstimmen) betragen habe? — anderen theils aber auch daraus vollkommen an den Tag gelegt wird, daß bey Errichtung des Kreis Mannschafts Fußes vom Jahr 1669, der jenem vom Jahr 1681 zur Grundlage diente, von manchen Kreisen, die im gegenwärtigen Reichs Kriege die meisten Klagen über Prägravazionen im Kreis Mannschafts Fuße geführt haben, um vieles weniger angebothen worden seye, als die vom Kaiser und Reich beabsichteten drithalb Matrikular Simplen betragen hatten. d)

In Bestimmung dieser einzelnen Anschläge bothen sich mir mehrere öffentliche, und Privat Arbeiten dar; zu jener Klasse gehörten die im Jahr 1648, 1649 und 1650 zum Behuf der auszutheilenden Schwedischen Satisfaktions Gelder auf der Versammlung zu Münster und Nürnberg aus den Angaben der Reichskreise entworfene Repartizion, e) — dann die im Jahr 1654 am 24. Jäner wegen den Naßau Saarwerder Händeln für den Herzog von Lothringen verfaßte, und am 29. April

a) Sieh die Pragm. Erörterung §. 20. pag. 62.
b) Anlage Nro. 53.
c) Pragm. Erört. §. 17. 18. 19. p. 51. ff. vergleiche damit die Bayerische und Sächsische Tabelle Nro. 46. 47.
d) Man sehe nach in der 2ten Anlage der pragmatischen Erörterung die Bilanz der aus der Reichs Pf. Meisterey Rechnung entlehnten Matrikel mit den damaligen Kreis Offerten, und vergleiche damit unten §. 17. Bem. d. die Bilanz mit dem rektifizirten Besitzstande des Jahrs 1669.
e) Diese hat Meiern in actis pacis Westphaliæ T. VI. p. 631. und in der Nürnbergischen Friedens Exekuzions Handlung T. I. p. 386. T. 2. p. 145 geliefert.

April 1665 bestättigte Austheilung dreyer Römer Monathe; a) zu letzterer hingegen die Repartizion, welche Andler, wie Cortrejus bemerkt, b) aus den Nachrichten des bei dem Westphälischen Frieden gewesenen Erzbischöflich Magdeburgischen Kanzlers Dr. Joh. Krull im J. 1675 bekannt gemacht hat. c)

§. 5.

Je näher diese Nachrichten dem Jahre 1669 waren, je mehr hatte ich geglaubt, mich mit Zuversicht darauf beziehen zu können. Allein bey näherer Vergleichung der Schwedischen mit der Lothringischen fande ich in beiden nicht allein einen beträchtlichen Unterschied der Anschläge, d) sondern auch viele Stände ausgelassen, und in der Schwedischen sowohl als der Lothringischen Repartizion noch die ausdrückliche Reservazion, daß, da man dieselbe in Eyl verfaßt habe, diese Repartizion und was darinn dießmal zu wenig oder zu viel angesetzt, oder gar preterirt worden seye, weder dem heiligen Römischen Reich, noch sonst jemand zum Prejudiz, noch Vortheil, oder Konsequenz gereichen, und wider diesen Anschlag einige exceptio moderationis, compensationis, indebiti, exemptionis, oder wie sie sonsten Nahmen haben möchten, in keinem Wege statt haben solle. e)

Wollte ich also einen rechtlichen Schluß über den damaligen Besitzstand fassen, so muste ich zum voraus richtige Grundsätze festsetzen, und darnach meine Untersuchung anstellen.

Diese liefen nun auf folgende Punkte hinaus: –

1) Die alten Anschläge der Matrikel vom Jahr 1521 und ihre anerkannten Zusätze sind das gesetzliche Normal, die Moderazionen Kaisers und Reichs, oder der von ihnen bestellten Moderatoren die Ausnahm desselben. f) Was allso

2) in der Schwedischen oder Lothringischen Satisfactions Repartizion mit diesen Anschlägen in der Zahl übereinstimmt; das ist der wahre Anschlag des Standes. g)

3) Stimmt ein Anschlag nicht übereins, und ist er von Kaiser und Reich bey Ertheilung neuerer Moderazionen, oder auf eine sonstige gesetzmäßige Art anerkannt

a) Pachner Sammlung der Reichsschlüße T. I. p. 154. Selbe ist in meiner General und den Kreistabellen abgedruckt.
b) Corpus juris publ. T. I. p. 144 am Ende.
c) in Corp. Constit. Imperialium gedr. 1700. T. I. p. 646 — 648. und bey Cortrejus. l. c. p. 145. ff.
d) Diese Abweichungen hat bereits Andler l. c. p. 649. bemerkt.
e) Sieh die erste Reservazion bei Meiern Act. pac. T. VI. p. 638, die letztere bey Pachner l. c. p. 154. 159.
f) Reichs Abschied 1582. 1654. Pragm. Erört. §. 18. p. 128.
g) Also z. B. die Chur Mainzischen, Köllnischen, Kaßelischen, Würtemberger und mehrere andere Anschläge, die man aus Vergleichung der Lothringischen Satisfaction mit der Reichs Pfenningmeisterey Angab vom J. 1598. in meinen Tabellen leicht entdecken wird.

kannt worden, so bleibt die geringere abweichende Summe das Normal des Besitzstandes. a) Ist aber

4) kein solches nachgefolgtes Anerkenntniß zu finden, sondern im Gegentheil aus neueren Zeiten beweislich, daß der Stand nach dem alten Anschlag beygetragen habe, so ist es ein Zeichen, daß man von Seiten Kaisers und Reichs nur für damalige Zeiten, wegen den Nachwehen des dreißigjährigen Kriegs, eine unschädliche Ausnahme gemacht habe, der ältere Anschlag also das rechtliche Normal seye. b) Ist endlich

5) ein Stand in diesen Repartizionen gar nicht, wohl aber in nachherigen Beweißen enthalten, daß er nach seinem älteren Anschlag bezahlt habe, so ist derselbe als vergessen anzusehen, und sein alter Anschlag in den Besitzstand einzurücken. c)

§. 6.

Nach diesen mit der Verfaßung und dem Sinne der deutschen Reichs Grund Gesetze vollkommen übereinstimmenden Regeln, verfaßte ich nun die dritte Kolonne meiner General, und Kreis Tabellen, und brachte mit Einschluß der nachhero von Frankreich dem deutschen Reiche entzogenen Elsaßer und Lothringer Stände (jedoch ohne Böhmen, Savoyen, und Bysanz, die seit langer Zeit nichts beitrugen) 12406 $\frac{3}{4}$ Infant. und 2568 $\frac{2}{3}$ Kav. als die **Poßeßorischen Ansprüche Kaisers und Reichs** in Rücksicht der Reichsmatrikel heraus. d) Es zeigte sich also, daß das Reich bis dahin

a) Also hatte die Reichsstadt Halle einen Anschlag von 440. Eßlingen aber von 220 fl., erstere wurde aber in der Lothringischen Satisfact. 1665 zu 293 1/3 fl. und letztere zu 146 2/3 fl. angeschlagen, und in den im Jahr 1680 und 1686 denselben ertheilten Moderazions Urkunden ganz deutlich letzterer verminderter Anschlag anerkannt, ich habe dahero der Reichsstadt Halle, deren neuere Moderazion keine Kaiserliche Bestätigung erhalten hat, 293 fl. 20 kr. in dem Vorschlag der Reichs Usual Matrikel angesetzt. — Also ist Freisingen mit der im Jahr 1649 erhaltenen Moderazion von 103 fl. 7 kr. in der Lothring. Satisf. eingerückt und bisheran dabey unverrückt geblieben. Desgleichen war der Fall bey der Abtey Baind, bey Kölln, Lübeck, Gößlar, Nordhausen, dem Herz. Bremen, Fürst Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Stablo und Baden Baden.

b) Also war es beschaffen mit dem Hochstift Worms, mit Leißneck, Wildenfels und den Abteyen Werden und Kornely Münster.

c) Also ist in der Lothringischen Satisfaction vergessen, Gelnhausen, Gleichen, Saalfeld, Brandenstein, Heideck, Waldsachsen, Sternstein, St. Ulrich, Löwenstein, Maulbronn, Königsbronn, Höwen, Sigmaringen, Marstetten, Mindelheim, Hohenschwangau, Kaiserswerth, Oberstein, Olbruck, Horn, Virnenburg, Pyrmont, Steinfurt, Winnenburg, Palant, Blankenheim, Gronsfeld, Wickerad, Gehmen, und Ranzau, die zum Theil vor und nach der Lothringischen Repartizion beigetragen haben. — Hievon stand selbsten noch Waldsachsen und Pyrmont in der Schwedischen Satisfaction vom Jahr 1649 bey Andler l. c. T. I. p. 646.

d) Sieh die General Tabelle N. 53., welche ich aus dem Betrag der einzelnen Kreistabellen verfaßt, und nur in dem Oberrheinischen Kreis mit den Elsaßer und Lothringer Ständen mit 530 Infant. und 95 Kav. vermehrt hatte. Der Verfasser der in diesem Jahr im Druck erschienenen Schrift unter dem Titel: Error in Calculo im Fränkischen Kreisschluß vom 14. Febr. 1795 ist Anlag I. diesem Anschlage ziemlich nahe gekommen, und hat in vielen Kreisen beynahe meine Summe erreicht.

hin in dem Zeitraum von 148 Jahren 7907 $\frac{1}{4}$ zu Fuß und 1435 $\frac{1}{3}$ zu Pferd an dem Reichs Matrikular Anschlag dem Besitz nach verloren habe. a)

§. 7.

Seit dieser Zeit machten Kaiser und Reich unmittelbar keinen Gebrauch mehr von dem alten Matrikular Mannschaftsfuße, sie wählten jenen vom Jahr 1669, und gedachten selbsten in ihren Moderazions Urkunden nicht mehr der Mannschaftsanschläge; dadurch wurde der wahre alte Fuß der Mannschafts Stellung nach der Matrikel ungewiß, und unbrauchbar; ich glaubte daher mit dem Jahre 1669 die Uebersicht der Matrikular Mannschafts Anschläge beschliessen zu können.

Zweyte Hauptkolonne.

Matrikular Geld Beyträge in Römer Monathen.

§. 8.

Diese Geld Beyträge hatten sich ganz nach den Mannschafts Anschlägen gerichtet; die Regel war, daß auf einen Mann zu Fuß 4 fl., auf einen Mann zu Pferd aber 12 fl. in einem **Römer Monathe** gerechnet wurden. b)

Selbe waren folglich in älteren Zeiten mit der Mannschafts Matrikel gleichen Veränderungen unterworfen, die ich für überflüßig halte, hier zu wiederhohlen.

Die vier ersten Kolonnen meiner General Tabelle zeigen überhaupt die alten Anschläge der Reichs Matrikel in den verschiedenen Zeitraumen; die 3 ersten Kolonnen der Kreis Tabellen aber liefern insbesondere die alten Anschläge der heutigen noch steuer=

a) In der Reichs Matrikel, welche im Jahr 1698 zu Regensburg im Druck erschienen ist, wird zwar noch auf 15371 Infant. und 3376 Kav. gerechnet, jedoch dabey angezeigt, daß ein guter Theil davon unrichtig, oder ungangbar seye, und der Ertrag nur noch in 88464 fl. bestehe. Letztere Summe stimmt, wenn ich den Böhmischen Anschlag mit 7200 fl. zu dem von mir angegebenen Besitzstand rechne, beinahe übereins, keineswegs aber der Mannschaftsanschlag; zur beßeren Uibersicht will ich hier den Auszug dieser Matrikel beifügen, wie sie bey Cortrejus l. c. p. 167 — 186, und bey Andler l. c. gedr. 1700 T. I. pag. 599 — 611. zu lesen ist. Es heißt allda:

	zu Fuß	zu Pferd	richtig
a) Chur Rhein	1122 —	242 —	6912 fl.
b) Böhmen	600 —	400 —	7200 =
c) Oesterreich	790 —	152 —	4984 =
d) Burgund	554 —	120 —	3656 =
e) Franken	1293 —	255 —	8202 =
f) Bayern	1070 —	222 —	6637 1/3
g) Schwaben	2345 —	373 —	13391 1/3
h) Oberrhein	2531 —	531 —	12873 1/3
i) Westphalen	1762 —	400 —	8116 =
k) Obersachsen	1601 —	322 —	8076 =
l) Niedersachsen	1703 —	359 —	8416 =
Summa Summarum	15371 —	3376 —	88464 =

Unter dieser Mannschaft sind alle petitorischen Ansprüche enthalten — wovon hier nicht die Rede ist.

b) Pragm. Erört. §. 12. p. 35.

steuerbaren Reichs Lande. Hiernach betrug die Reichs Matrikel im Jahr 1521 129304 fl. Nach der Reichs Pfeningmeisterey Rechnung im Jahr 1598 bestand sie noch in 87422 fl. 40 kr. a) Die Lothringische Satisfaktions Repartizion zählte im Jahr 1665 (ohne Oesterreich, Böhmen und Burgund) nur auf 68260 fl. 21 1/6 kr. b) Die Vergleichung aller vor und nachgefolgten Anschläge hingegen beweiset, daß das Reich im Jahr 1669 noch im Besitz gewesen seye, ohne Böhmen 80450 fl. 40 kr. c) mit Böhmen aber 87650 fl. 40 kr. zu erheben.

§. 9.

Bis hieher konnte man sich noch immer mit richtigen Grundsätzen helfen; das so sehr zerrüttete Matrikular Sistem hatte dennoch wenigstens in der Observanz eine Grundfeste, und es erlaubte sich auch die Konvenienz der Stände und Kreise nicht, so viele Eingriffe in die Kaiserlichen Rechte zu thun. Derjenige, der moderirt seyn wollte, gieng zu den Reichsmoderatoren, oder zu dem kaiserlichen Hof, und fand sich mit dessen Kammer so gut ab, als er konnte. Der gewöhnlich bestellte Reichs Pfenningmeister merkte die Nachlassung, Zeit und Umstände auf, und das ganze Matrikularwesen blieb dennoch in seiner Konsistenz. Allein seit dem man einen Ausweg gefunden hatte, die Reichs Moderatoren vorbeizugehen, ohne weitere Kreis Untersuchungen von dem Reichstag gutachtliche Empfehlungen um Moderationen zu erschleichen, und ohne Aufstellung eines Pfenningmeisters bloße Legstädte zur Bezahlung der Römer Monathe eingeführt worden waren, kam das Matrikularwesen in eine noch größere Zerrüttung, als es vorhero gewesen war. d) Der eine trug nun nach seinem alten Anschag, der andere nach der reichstäglichen Empfehlung, der dritte nach dem Kreis Anschlag bey, mancher bezahlte gar nichts, und mancher steht noch bis jetzo im Zweifel, was er geben solle. e)

Eine solche Ungewißheit machte es dahero abermahls nothwendig, richtige Grundsätze aufzustellen, und darnach den heutigen Besitzstand des Reichs zu bestimmen.

Diese beschränken sich nun auf folgende Punkten.

1) Der seit dem Westphälischen Frieden hergebrachte Besitz des Jahrs 1669 ist das nunmehrige Normal des Besitzstandes, und die seit diesem vom Kaiser und Reich ertheilten Reichs Moderazionen die Ausnahm desselben.

2)

a) Die in der General Tabelle angegebenen Summen sind aus der Pfeningmeisterey Rechnung genommen, allwo man alle damaligen, nachhero aber verloren gegangenen Stände angesetzt hatte. Selbe stimmen eben deshalb nicht mit meinen Partial Summen in den Kreistabellen übereins, allwo blos von den heutigen Reichs steuerbaren Landen die Rede ist.

b) Man lese selbe bey Pachner T. I. p. 154—159.

c) Anlag 53. diese Geld Summe stimmt vollkommen mit dem besitzlich hergebrachten Mannschafts Fuße vom Jahr 1669. überein.

d) Man lese die Pr. Erört. §. 43. 44. p. 117. ff.

e) Sieh unten §. 15.

2) Nur diese letztere können in Anschlag gebracht werden, mithin verdienen die entweder vom Kaiser allein, oder vom Reich allein, oder von dem Kreis ertheilten Moderationen in Bestimmung einer Reichs Usual Matrikel keine Rücksicht. a)

3) Was der Kaiser und Reich vor und nach dem Westphälischen Frieden in Besitz waren, zu erheben, und nicht von ihnen reichskonstituzionsmäßig verändert worden ist, begründet den Besitzstand Kaisers und Reichs, und muß als die eigentliche Reichs Usual Matrikel betrachtet werden. b)

4) Wenn dahero gleich einem Stand ein Theil der im J. 1669 gegebenen Anlagen abgeschrieben, dem anderen aber, der seine Lande übernommen hat, nicht angeschrieben worden ist, so kann dennoch selbe von dem neuen Besitzer mit Recht gefodert werden. c)

§. 10.

Zufolge dessen habe ich dahero in der vierten Kolonne meiner Kreistabellen alle **Moderazionen** eingerückt, welche den einzelnen Ständen vom Kaiser und Reich, oder vom Kaiser allein, oder von dem Kreis ertheilt, oder bloß vom Reichstag gutachtlich empfohlen worden sind, jedoch ein jedes derselben durch besondere Zeichen, d) samt dem Jahr der Moderazion bemerkt. Insbesondere aber habe ich auch allhier aus der bey **Andler** e) im Jahr 1675 bekannt gemachten, und im Jahr 1683 von dem Schwäbischen Kreis als richtig anerkannten Reichs Matrikel, die allda angesetzten partial Anschläge, und alle jene Stände beigerückt, welche seit diesem in die Reichs Matrikel aufgenommen worden sind. —

§. 11.

Damit man aber mehrere Beweise des neueren Besitzstandes vor Augen haben mögte, so nahm ich zugleich einige neuere Berechnungen der Römer Monathe in meine Kreistabellen auf. Zu diesem Ende rückte ich A. in die fünfte Kolonne die Berechnung über den Empfang des Römer Monathes bey, welcher von Kaiser und Reich durch das

a) Joh. Jacob Moser im unmaßgeblichen Vorschlag wegen Verfertigung einer Reichs Usual Matrikel in den neuesten kleinen Staatsschriften §. 16 — 21. p. 180 — 185. Rt. Ges. p. 1169.

b) Pragm. Erört. §. 128. p. 365. Joh. Jacob Moser schreibt in den neuesten kleinen Staatsschriften l c. §. 3. p. 167. „Die beyden Matrikeln vom J. 1654 und 1665 seynd gleichsam „als ein Annus decretorius in possessorio in Reichsmatrikular = Sachen anzusehen.

c) Also ist z. B. der Oberpfälzische, der Uiberlinger, der Virnenburger und Blankenheimer Anschlag beschaffen, die zwar zum Theil von Reichswegen moderirt sind, jedoch mit Recht von den heutigen Besitzern der Lande gefodert werden, weil das Reich vor und im Jahr 1665. dessen im Besitz war; der Entscheidungsgrund der Ab = und Zuschreibung selbsten liegt in den Reichs Abschieden vom Jahr 1582. 1594. 1598. bey Gerstlacher l. c. p. 923. Pragm. Erört. §. 21. p. 66. 25. Auch dieses scheint das Reich im Reichsgutachten vom 28. März 1795. art. I. beabsichtet zu haben.

d) Ein * bedeutet eine reichsgutachtliche, ** aber eine Kreismoderazion.

e) Constit. Imperialium T. I. p. 646

das ratifizirte Gutachten vom 16. März 1703. dem Markgrafen von Baden wegen rückständiger Kammerrichters Besoldung bewilligt worden ist. a)

Diese stimmt nun freylich in vielen Stellen, besonders in dem Schwäbischen Kreise mit der Kreis Matrikel überein; selbe liefert jedoch einige sehr brauchbare Beweise für den Besitzstand, besonders eigene Anerkenntnisse der Stände durch geleistete Zahlungen, deren einige sehr wichtig sind.

Die sechste Kolonne liefert B. das Verzeichniß, welches der Reichs Kaßier Sellier am 3. Oktob. des Jahrs 1737. auf Begehren des Reichstags, aus dem seit dem J. 1712 erhobenen Römer Monathen, seinem Bericht an den Reichstag beigelegt hat; b)

Dieses Verzeichniß, welches von vielen ganz irrig ein Reichs Usualfuß genannt wird, und von Kaiser und Reich niemals zur Berathschlagung gezogen, noch weniger aber als ein Normal angenommen worden ist, enthaltet manche sehr grosse Fehler; denn es sind 1tens manche Stände ganz ausgelassen, 2tens manche mit dem alten Anschlage angesetzt, von denen man unlaugbare Beweise in Handen hat, daß sie vom Kaiser und Reich bereits moderirt waren, viele andere hingegen 3tens weit geringer angesetzt, als das Reich im Besitz ist, 4tens alle Moderazionen ohne Unterschied und ohne Auswahl aufgenommen, 5tens endlich manche Anschläge der grösseren Stände in eine Summe zusammengezogen, die weder mit den Partial Anschlägen ihrer Lande, noch mit jenen ihrer Kreise übereinstimmt. c)

Indessen giebt aber dennoch dasselbe bey allen diesen wichtigen Fehlern hier und da über die Eintheilung mancher Ständischen Anschläge, besonders derjenigen, die in der Repartizion vom Jahr 1665 enthalten waren, eben so wichtige Aufklärungen, und dient damit zur Bekräftigung des Besitzstandes. —

Die siebente Kolonne enthaltet C. die Berechnung über den Römer Monath, den das Reich im Jahr 1729. zur Erbauung eines Kameralhauses bewilligt hat d). Obgleich nun auch allhier die in dem Sellierischen Bericht vorgekommenen Anstände zum Theil wiederum eintreffen, so bemerkt man dennoch in der Art diesen Römer Monath zu bezahlen, mehrere Anschläge, die geradehin nach meinem oben angegebenen Besitzstand gegen die Lothringische Satisfactions Repartizion stimmen.

End-

a) Solche ist bey Faber in der neueren Staatskanzley T. XXI. p. 153 bis 172. abgedruckt, allwo jedoch unterschieden wird, was bezahlt seye und noch ausstehe; ich hatte letzteres auch in meinen Tabellen bemerken wollen, allein da es mir zu viel Raum wegnahm, es unterlassen. Fällt ein Streit vor, so kann man es leicht nachschlagen.

b) Solches ist in dem Genealogischen Handbuch vom Jahr 1768 I. Th. pag. 316 ff. zu lesen.

c) Moser hat in seinem deutschen Staatsrecht bereits hierüber einige Anmerkungen einfliessen lassen, die ich sehr gegründet gefunden habe. Man vergleiche seinen Tractat von den deutschen Reichstagsgesch. p. 1142.

d) Die ältere Berechnung vom Jahr 1782 ist in Fabers neueren Staatskanzley T. 20. p. 1240 ff zu lesen. Die neuere Berechnung der seit dem 1. Jäner 1782 eingekommenen Rückstände liefert die 6te Anlage zu dem am 21. July 1794. dem Reichstag durch ein Kais. Allerhöchstes Hof Dekret präsentirten Kammer gerichtlichen Bericht über den Kameralbau vom 14 Sept. 1791.

Endlich folgen in der achten Kolonne D. die bey einem jedem Kreis gewöhnlichen Kreis Matrikeln, die zwar in den meisten Kreisen sehr von der Reichs Matrikel unterschieden sind, indessen aber dennoch hier einige nicht undienliche Aufklärungen für den Beweis des älteren Besitzstandes liefern.

§. 12.

Aus allen diesen einzelnen Zahlungsarten und anderen Nachrichten, a) die mit dem vorigen Besitzstand verglichen wurden, bestimmte ich nun vor allem, die seit dem Jahr 1521 unverrückt gebliebenen, dann 2) die in neueren Zeiten moderirten, und 3) die seit dem Jahr 1669 beibehaltenen Anschläge; zu diesen setzte ich 4) die neu aufgenommenen Reichs Anschläge, (ohne die neueren Kreisanschläge); nahm 5) allda, wo die Unterabtheilung der einzelnen Ständischen Anschläge den ganzen Anschlag erschöpfte, selbe in meine Tabelle auf, schrieb jedoch hier und da 6) bey jenen Ständen, allwo die Unterabtheilung nicht richtig war, den ganzen Anschlag an, um solchen bey Gelegenheit zu rektifiziren, b) stieß sodann 7) die ungangbaren, und eingeschlichenen Konvenienz, und Kreisanschläge aus der Reichsmatrikel, berichtigte also größtentheils mit Beobachtung der Moserischen Grundsätze c) alle Anschläge nach dem Besitzstand und entwarf daraus gegenwärtigen

Vorschlag einer Reichs Usual-Matrikel.

§. 13.

Diese Untersuchung zeigte nun, daß

1. in dem Zwischenraum vom Jahr 1669 bis 1681. 2960 fl. 48 $\frac{4}{7}$ kr. an Reichsmoderazionen abgegangen d), dahingegen 7320 fl. zugewachsen, e) folglich die Reichs Matrikel im Jahr 1681 noch aus 84810 fl. 11 $\frac{3}{7}$ kr. bestanden, f)

2. seit dem Jahr 1681 bis 1795. durch Reichs Moderazionen und feindliche Gewalt 16726 fl. 20 kr. an ständischen Anschlägen durch die That, jedoch nicht mit Aufhebung der Reichs Ansprüche, verloren gegangen, g) hingegen

 3.

a) Also benutzte ich auch die vom Joh. Jak. Schmauß in Corpore Juris publ. pag. 1506 — 1538. im Jahr 1745, dann die vom Moser in den Reichstagsgesch. p. 1182 — 1335. über die Reichs Matrikel gelieferten Nachrichten.

b) In dem einzigen Anschlag der Sächsischen Häuser Anlag. N. 46. n. 4. 5. 6. 7. 8. ist eine Unordnung eingerißen, da ich dem Sellierischen Bericht in der Abtheilung des Anschlags folgte, der aber nicht vollkommen übereintrift, wie ich unten §. 60. in der Note verbessert habe.

c) In dem unmaßgeblichen Vorschlag der R. Usual Matrikel l. c. §. 22 — 37. pag. 185 — 196.

d) Worinn dieser Abgang bestanden seye, wird unten in den einzelnen Kreisen §. 78. und §. 98. gezeigt. Pfeffinger in Vitriario illustrato hatte bereits zum Theil T. I. p. 1014. einige Reichsmoderazionen gesammlet, die Joh. Jakob Moser im Vorschlag p. 176. nach der Chronologie angeführt hat.

e) Sieh die General Tabelle N. 53. und vergleiche damit unten §. 36. 78. 89. 111.

f) Generaltabelle N. 53.

g) Ebend. N. 53. und halte hiezu unten §. 37. 43. 51. 68. 79. 90. 101. 112.

3. seit diesem der Reichs Matrikel (ohne die einzelnen Kreis Anschläge) 752 fl. zugewachsen a) mithin

4. nach Kompensirung des Abgangs, mit dem Zuwachs eigentlich nur 15974 fl. 18 kr. der ganzen Matrikel entzogen worden seyen, folglich

5. der Stand der heutigen Reichs Matrikel noch auf 68835 fl. 53 $\frac{3}{7}$ kr. beruhe; die aber durch die hier und da überschüssenden Kreutzer auf 68836 fl. 30 $\frac{3}{7}$ kr. berechnet wird. b)

Um jedoch den Gebrauch dieser Reichs Usual Matrikel für gegenwärtige Zeiten brauchbarer, und mehr anschaulicher zu machen, warf ich zugleich am Schluße der Matrikular Anschläge einen Blick auf die im gegenwärtigen Reichs Kriege ausgeschriebenen Römer Monathe.

Dritte Hauptkolonne.

Betrag der fünfzig zur Unterstützung der Reichsoperazionskasse ausgeschriebenen Römer Monathe.

§. 14.

Bekanntlich hatte man im Anfange des gegenwärtigen Reichs Kriegs am 1. Febr. 1793. 30, dann am 27. Juny 1794. und 28. May 1795. jedesmal 50 Römer Monathe zur Bestreitung der vermög der Reichs Satzungen der Reichsoperazionskasse obliegenden Ausgaben auf dem Reichstag bewilligt. Diese wurden auch von den Ständen nach Ausweis der seit dem Krieg von Zeit zu Zeit im Druck erschienenen und nun bis auf das 29 Stück gestiegenen Extracten aus dem Reichsoperazionskasse Buch zum Theil bezahlt.

Die Einnahm der seit dem April 1793 ausgeschriebenen 130 Römer Monathen belief sich laut des am 14. August 1795. zur Dicktatur gekommenen Extracts auf 2,765578 fl. 29 $\frac{23}{252}$ kr, am 21. Sept. aber auf 3003210 fl. 46 $\frac{43}{126}$ Kr.

§. 15

Würden hingegen von allen Reichsständen nach dem Inhalte der vom deutschen Reiche besitzlich hergebrachten Reichs Usual Matrikel die Bezahlungen geleistet worden seyn,

a) Ebend. N. 53. vergleiche damit unten §. 37. 90. 101. 112.
b) Anlage N. 53. allwo die Kreisanschläge aus den einzelnen Tabellen genommen sind, und bloß mit dem Obersächsischen Kreis wegen der Sächsischen Häuser Anschlag ein Abzug am Kreis Quanto vorgenommen worden ist. Man kann daraus abnehmen, was von der Richtigkeit der im J. 1698. und 1737. erschienenen Matrikeln zu halten seye, deren erstere 88464, leztere aber 58280 fl. 30 kr. angiebt, bei Moser Reichstagsgesch. p. 1143. p. 1176.

seyn, so würde die Einnahm dieser 130 Römer Monathe eine Summe von 8,947745 fl. 55 $\frac{5}{7}$ kr. betragen haben. —

Bloß allein diese General Uebersicht der Bezahlungen giebt ein Defizit von 5,944535 fl. 9 kr. an, um welches die Reichs Operazions Kasse weniger eingenommen hat, als es hätte geschehen sollen.

Die Ursache dessen wird aus der näheren Zergliederung der einzelnen Zahlungen, und aus ihrer Vergleichung mit meiner Berechnung gar leicht entdeckt. Es zeigt sich (was ich oben §. 9. gesagt habe) daß beinahe kein Stand seinen wahren Anschlag entrichte, daß an vielen Orten ein gewisses Pauschquantum bezahlt, an manchen ein willkührlicher Anschlag angegeben, an vielen die Kreis Matrikel mit jener des Reichs vermischt, von vielen Ständen gar nichts, von manchen aber nur Zahlungen auf Abschlag geleistet worden seyen, mithin im Ganzen eine beinahe unübersehbare Unordnung herrsche.

§. 16.

Es mag dieses zum Beweis dienen, wie nothwendig es seye, die Berichtigung der Reichs Matrikel endlich einmal nach so vielfältigen Ermahnungen des Westphälischen Friedens, der Reichsschlüße und der neuesten Wahlkapitulazion a) vorzunehmen, um nicht gar alle Gerechtsame des ganzen deutschen Staats Körpers willkührlichen Anmassungen der Territorial Konvenienz aufzuopfern. Es mag dieses selbsten einer hochansehnlichen Reichs Versammlung zum Beweggrunde dienen, durch thätige Einschreitungen einem Unfuge zu steuern, wodurch die Macht, und Zentral Kraft der ohnehin auf schwankenden Füssen stehenden Reichs Armee vollends geschwächt, die Stütze der deutschen Sicherheit untergraben, und das alte Band der Vereinigung nach und nach aufgelößt werden dörfte. Deutschland hat die Matrikel des kaiserlichen Reichs Kammer Gerichts auf den normalmäßigen Usual Fuß herstellen können, um wie leichter mag es nun seyn, dieses gleichfalls in der Reichs Matrikel zu thun, da allhier bereits durch meine Tabellen so vieles vorbereitet ist. Jedoch dieses stelle ich höheren Ortes anheim und begnüge mich hier nur nach meinem geringen Vermögen einige Linien entworfen zu haben, woraus man das Ganze übersehen könne.

Meine Haupt Absicht war die Matrikel in Rücksicht des Kreis Mannschafts Fusses anwendbar zu machen, und dieses hoffe ich erreicht zu haben; wir wollen also nun den Kreis Mannschafts Fuß näher prüfen.

Zweyter

a) Man lese bey Moser Reichstagsgesch. p. 1157 ff. besonders 1157.

Zweyter Gegenstand.

Deutscher Reichs-Kriegs-oder Kreis-Mannschafts Fuß nach der Repartizion des Jahrs 1681, und den Abweichungen des neuesten Reichs Gutachtens vom 28. März 1795.

§. 17.

Ich habe bereits an einem anderen Orte a) gezeigt, daß man im Jahr 1669 bei Errichtung eines Kriegs Fußes von 30000 Mann zwar im Anfang auf brithalb Matrikular Simplen bedacht genommen, jedoch wegen der in der Reichs Matrikel geherrschten Unordnung und wegen der vielen Pregravazions, Moderazions und Exemptions Ansprüchen, in der Folge den Fuß der alten Mannschafts Matrikel bei seiten gesetzt, und eines jeden Reichs Kreises freyem Willen anheimgestellt habe, zu dieser Reichs Armee von 30000 Mann einen freywilligen seinen Kräften angemessenen Beitrag zu geben, b) und nachdem dieses wirklich im Jahr 1669 ohne Rücksicht auf die Reichs Matrikel zu nehmen c) erfolgt war, im Jahr 1681 auf dem Reichstag, aus diesen einzelnen Anträgen, mit vollkommenster Unpartheilichkeit, eine neue Eintheilung auf 40000 Mann verfast, d) diese anfangs mit gewissen Reservazionen amore boni publici für damalige Zeiten angenommen, e) jedoch in der Folge nach einer langen wichtigen Berathschlagung von den Jahren 1697, 1698, 1702 bis auf eine anderweite Einrichtung beibehalten, f) in Friedenszeiten auf 80000, in Kriegszeiten aber auf 120,000 Mann erhöht, g) und um das Reich der vielen beschwer-

a) Pragm. Erört. §. 30 — 34 p. 86. ff.
b) §. 35. 36 37. p. 97 ff.
c) §. 38. p. 104. Man sehe die Vergleichung der damaligen Anträge mit den brithalb Matrikular Simplen, ebend. Anlage Nro. 2; selbe ist jedoch damals in der Eyl verfertigt worden, und muß auf folgende Art verbessert werden:

Kreise.	Anschlag 1660 in Inf.	In brithalb Simplen.	Freywilliger Antrag im J. 1663.	Diferenz.	
				mehr	weniger
1. Oesterreich samt Böheim	1180	2950	10000	7050	—
2. Burgund	914	2285	5000	2715	—
3. Chur Rhein	1539 1/2	3848 6/8	3500	—	348
4. Obersachsen	2065 3/4	5164 3/8	5000	—	164 3/8
5. Bayern	1888 1/4	4720 5/8	1700	—	3020 5/8
6. Franken	2030	5075	3550	—	1525
7. Schwaben	3403	8507 4/8	5000	—	3507 4/8
8. Oberrhein	2696 1/4	6740 5/8	5000	—	1740 5/8
9. Westphalen	2182	5455	5000	—	455
10. Niedersachsen	2223	5557 4/8	5000	—	557 4/8
Summa	20121 3/4	50304 3/8	48750	9765	11318 5/8

d) Man sehe die deßfallsigen Vorschläge und die Eintheilungs Art in der Anlage Nro. 8, der Pragm. Erörterung und daselbst §. 51 — 59. pag. 133.
e) Ebend. §. 58. 61. 62. 63.
f) Man lese die Berathschlagungen ebend. §. 73 — 78. p. 201 ff. und die Anlagen Nro. 19 — 23.
g) Ebend. §. 79. 80. 81. 82. p. 223. ff.

schwerlichen Klagen zu überheben, die Unterabtheilung dieser im Jahr 1681 verfaßten Kreis Beiträge an Mannschaft zu Pferd und zu Fuß blos den Kreisen überlassen worden seye, um selbe ex aequo et bono nach der in einem jeglichen Kreis herkommenden Observanz unter die Stände umzulegen. a)

Es ist ferners allda mit wichtigen Beweisen, denen ich noch mehrere andere beifügen könnte, dargelegt worden, daß Kaiser und Reich um diese innere Abtheilungen ganz und gar nicht bekümmert gewesen seyen, daß sie bloß von dem Kreiß die volle Stellung seines Kreisquantums verlangt, und durch feyerliche Reichsschlüsse erklärt haben, daß die in der Reichsmatrikel von Zeit zu Zeit vorgenommenen Abänderungen und Moderazionen ganz und gar keinen Einfluß auf diesen Kreiß Mannschaftsfuß haben könnten, noch sollten, b) sondern ein jeder Kreis bis auf eine weitere von Kaiser und Reich zu nehmende Maaßregel, sein ihm im Jahr 1681 angewiesenes Quantum an Mannschaft zu Fuß und zu Pferd ohne Abbruch und ohne Weigerung in Simplo und Triplo zu stellen verbunden, und es seinem Ermeßen anheimgestellt seye, jeden Stand nach Recht und Billigkeit anzuschlagen. c)

Eine Behauptung, auf welcher ich um so zuversichtlicher bestehen zu können glaubte, indem Seine Kaiserliche Majestät in mehreren bey Gelegenheit dieses Krieges erlassenen Aller-

a) Ebend. §. 84. p. 237. ff.

b) Unter mehreren andern Beweisen, daß die Matrikular Moderazionen auf die Kreismannschafts Repartizion keinen Bezug haben sollen, will ich hier nur noch die Berathschlagung wegen der Rothenburg und Windsheimer Moderazionen anführen, die Fabri im 65. und 66. Theil der alten Staatskanzley liefert. Nachdem man bereits am 22. Novemb. 1734 wegen dieser Städte im Fürstlichen Collegio Conclusa gefaßt hatte, (Fabri T. 66. p. 504. 507.) erinnerte Brandenburg Kulmbach am 26/29. November: man mögte diese Moderazionen der Reichsanschläge nicht mit den Kreisprästationen vermischen, und dafür sorgen, daß die nun im Fränkischen Kreis neu errichtete Mannschafts Eintheilung beibehalten würde, denn man habe ja dieses von Seiten des Reichs in dem Gutachten für die Reichstädte Halle und Reütlingen im Jahr 1729 ganz klar durch die Worte unterschieden, die praestationes circuli betr. wäre vorhin bekannt, daß alle Moderazionen und Exemptionen dem Kreiß und desselben Ständen zu keiner Last und neuen Zuwachs gereichen solle. (Fabri l. c. p. 514. 516.) Dieses veranlaßte einen weiteren Schluß des Fürstlichen Kollegiums vom 31 Jän. 1735.: daß es zwar bey obigen Moderationen sein Bewenden haben, zugleich aber auch so viel den *Conventional* Fuß und ein oder anderen Kreises domestica betrift, man zwar zu ihrem Nachtheil nichts zu verordnen gedenke, jedoch das feste Vertrauen habe, daß der Kreis bey künftigen Moderandis nach aller Billigkeit verfahren, und ihnen um soweniger ultra vires et facultates etwas zumuthen wolle, indem in widrigen Falle ihnen der Recursus ad Caesarem et Comitia je und allezeit offen und vorbehalten bleiben solle. Fabri. l. c. p. 523. das Reichsstädtische Kollegium setzte sich am 14. Febr. sehr dagegen, man machte es von Seiten der oberen Kollegien auf eine anständigere Schreibart aufmerksam, Fabri. l. c. p. 524. 527. selbes wollte aber nicht nachgeben, dagegen drohten die oberen Kollegien die Städte pro non moderatis zu achten, Fabri. l. c. p. 530. 525. Nun trugen die Städte darauf an, die differenten Meinungen Separatim nach dem Herkommen und dem Concluso der oberen Kollegien vom Jahr 1653. Kaiserlicher Majestät einzuschicken (Fabri. l. c. p. 537.) sie kamen auch selbsten mit einer weitläufigen Vorstellung bey dem Kaiser ein am 2. April und 24. May. Fabri. l. c. p. 538. 595; die oberen Kollegien blieben aber am 20. May 1735 bey ihrem vorigen Schluß, daß man an Seiten des Reichs *ratione* deren Kreise inneren Anlagen nichts zu ihrem Nachtheil zu verordnen gedenke. (Fabri. l. c. p. 535. 537. 580. ff. und es erfolgte am 27. April 1736 das nachhero von Kais. Maj. ratifizirte Gutachten, daß künftig den Moderazion suchenden Ständen von den Kreisausschreibenden Fürsten nur mit Gutbefinden und Genehmhaltung der übrigen Kreisstände, wo diese es hergebracht, Testimoniales ertheilt werden sollen, damit man wiße, ob und wie weit es ihnen das Reich nicht allein in den allgemeinen Reichs- sondern auch in den inneren Kreis-Anlagen angedeihen könne? Pachner T. IV. p. 499.

c) Pr. Erörter. §. 89. p. 251. §. 118. 119. 120. p, 337. ff.

Allerhöchsten Rescripten, Zirkularien und Anschreiben, stetshin diesen Grundsätzen getreu Allergnädigst erklärt hatten:

„Daß sie als Verfaßungsmäßiger Handhaber und Vollstrecker der Reichsgesetze, „in diesem nicht erst gesetzlich zu entscheidenden, sondern durch die Gesetze bereits ent- „schiedenen Gegenstande, keinen anderen Normalfuß, dann jenen vom Jahr 1681 „anerkennen könnten, (1)

Indessen da eine hochansehnliche Reichsversammlung in ihrem unter dem 28. März 1795 an Kaiserliche Majestät erstatteten, jedoch bishero noch nicht ratifizirten Reichsgutachten für gut gefunden hat, zur Beseitigung der vielfältigen gegen den Fuß des Jahr 1681 von den Kreisen und einzelnen Ständen erregten Klagen und Beschwerden sichere Ausnahmen für gegenwärtigen Reichskrieg, ohne weiteren Nachtheil des Reichskriegsfusses, vorzuschlagen, so habe ich mir auch vorzügliche Mühe gegeben, mich in meinen Tabellen den Absichten des Gutachtens zu nähern, und die Folgen desselben etwas näher vor Augen zu legen.

§. 18.

Die in dem Reichs Gutachten vom 28. März aufgestellten Grundsätze sind folgende:

Es solle 1) die Repartizion vom Jahr 1681 auch diesesmal wiederum die Regel und Grundlage, für die durch die neuesten Reichsschlüsse auf das fünffache erhöhte dermalige Reichsverfassung, ohne alle Folge für künftige Fälle, und ohne allen sonstigen Nachtheil seyn, jedoch hievon 2) unnachtheilig der bestehenden Schlüsse und Rechte, nach Proporzion abgezogen werden,

a) was von der Kaiserlichen Majestät und dem Reiche seit dem Jahr 1681 an den Reichskontingenten bereits moderirt, was

b) auf die nämliche Art in den Geld Matrikular Anschlägen durch Reichsmoderazionen den Kreisen und Ständen entgangen, (jedoch nur für dieses mal, und ohne präjudizirliche Folge für künftige Fälle,)

c) was seit dem Jahr 1681 erweißlich von den Kreisen abgerissen, bishero aber bey den Moderazionen der einzelnen Matrikular Anschläge, noch nicht in Abzug gebracht worden seye,

d) was wegen der Drangsalen des Kriegs nach der gesetzlichen Nothwendigkeit den Ständen durch Eximirungen und Moderazionen entweder gar oder zum Theile nachgesehen werden müße.

jedoch

1) Pragm. Erörter. §. 115. p. 330.

Jedoch mögte 3. hierin von den Ständen e) mehr auf das Bedürfniß des in Gefahr stehenden Vaterlandes, als auf allzugenaue arithmetische Berechnung der Schuldigkeit gesehen, und eher noch durch eine freywillige supererogatorische Hülfe sich dem Ziele der Repartizion vom Jahr 1681 möglichst genähert, als durch eine allzuweite und unverhältnißmäßige Entfernung davon dem Reiche ein Anlaß zu gegründeten Nachfoderungen gegeben werden.

4. Sollte gegen diejenigen Kreise, welche angezeigt haben, auch bey der strengsten Beherzigung ihrer Pflichten gegen das deutsche Reich außer Stand zu seyn, das gefoderte Quantum des Repartizionsfusses zu stellen, noch zur Zeit nicht exekutivisch fürgeschritten werden, in soferne dieselbe und ihre eingehörigen Kreisstände (mit alleiniger Ausnahme der durch gegenwärtigen Krieg beschädigten) **um wenigsten, einstweilen** das, was sie schon in den vorderen Reichs Kriegen von den Jahren 1702 und 1734 respective in Simplo und Triplo wirklich geleistet haben, und die seit dieser Zeit noch hinzugekommenen neuen Matrikular Anschläge der neu aufgenommenen Kreisstände noch darüber weiters betragen, ohne Verzug in der festgesetzten Erhöhung auf das fünffache leisten, und in Zeit zweyer Monathe Kaiserlicher Majestät und dem Reiche beweisen würden, daß der Abgang an ihrem Quintuplo auf vollwichtigen und erweißlichen nach dem Jahr 1681, eingetretenen Ursachen beruhe.

Uebrigens aber 5. bloß auf jene Unvermögenheiten, welche durch des Feindes Gewalt und die Umstände des Kriegs erfolgt sind, nach Beschaffenheit entweder ganz, oder theilweis Rücksicht genommen, jene hingegen, welche sich auf ältere Unfälle gründen, nach geendigtem Kriege verfaßungsmäßig erörtert werden, es seye dann eine absolute Unmöglichkeit da, die zugetheilte Mannschaft vollzählig in das Feld zu stellen, in welchem Falle sich das Reich, nach vorläufigem Kreis Gutachten, die Entscheidung vorbehalten wolle. a)

§. 19.

So vorsichtig diese Grundsätze aufgestellt sind, um der in dem Reichs und Kreis-Mannschaftsfuße obgewalteten Unordnung zu steuern, so machte dennoch ihre Erscheinung im Publikum sowohl, als unter einem großen Theile der damit nicht einverstandenen Reichsstände einen sehr ungleichen Eindruck. Manche, denen es um augenblickliche Hülfe zu thun war, ließen sich öffentlich verlauten: Man habe in der gegenwärtigen allgemein anerkannten gefahrvollen Lage des deutschen Reiches, nicht publizistische Diskußionen, sondern wirksame und thätige Mittel, und nach dem Sinne der Allerhöchsten Kaiserlichen Hof-Dekrete vom 9. und 28. Oktober 1793, einen angemeßeneren Vorschlag erwartet; wie bey der sich von Tag zu Tag vergrösserenden Gefahr, von allen und jeglichen Reichsständen, obgedachten Reichsschlüßen gemäß, ihre verbandsmäßige Obliegenheiten in Stellung ihres reichsschlußmäßigen Kontingents, nicht blos **in Worten**, sondern durch **die That**, auf das **unverzüglichste** und **schleunigste** erfüllt, und die Säumigen zu ihrer Leistung angehalten werden könnten? —

Manche andere sagten ganz freimüthig: Deutschlands gekränkte Stände hätten alle Ursach sich über die Grundsätze dieses Gutachtens zu beschwehren, indem selbe in der größten Staats Krisis statt Hülfe, unausführbare Worte enthalte, und mehr

D zu

a) Sieh das ausführliche Gutachten unten am Ende des Vorberichts.

zu Gunsten der Hülf leisten sollenden Stände, als zur Rettung und Konstitutions-mäßigen Unterstützung der Gekränkten eingerichtet seyen.

Man habe die Vollziehung der vorigen Reichsschlüße, jenes vom 23. Novemb. 1793 wegen Stellung der 120,000 Mann nach dem Fuße und der Repartizion vom Jahr 1681, — jenes vom 5. May 1794 wegen dem beschlossenen allgemeinen Aufgebot der Gränz Bewohner, und die Erfüllung des ratifizirten Gutachtens vom 13. Octob. 1794 gehoft, allwo man ausdrücklich „die von Seiner Kaiserlichen Majestät „aus den **wichtigsten Gründen** angetragene, **dem dringenden Bedürfniß** und „**der Gefahr**, worinn das deutsche Vaterland sich befindet, so wie der **Verfas**„**sung** gänzlich angemessene Bewaffnung **des fünffachen Kontingents** von 200,000 „Mann beschlossen habe."

Alle leidende Stände hätten deshalb in einer desto zuversichtlicheren Hoffnung gelebt, indem selbsten noch das über die ersten Friedens Vorschläge am 22. Dezemb. 1794 an seine Kaiserliche Majestät erlassene, und am 10. Horn. 1795 ratifizirte Reichs-Gutachten feyerlich erkläre, „daß es **räthlich** und **nothwendig** bleibe, sich von „Seiten des deutschen Reichs auf **jeden widrigen Fall** mit einem **möglichst — ver**„**stärkten gemeinen Reichswehrstande** — gefaßt zu halten, und in dieser Beziehung „**schleunigst**, und mit Anwendung **ausgiebiger thunlicher Maßregeln** alles das„jenige **eiligst** — zu leisten, was für einen künftigen Feldzug **die schon bestehen**„**den Reichsschlüsse** — und die zunehmende Gefahr des Vaterlandes erfodern.„

Man hätte sich dahero nicht vorstellen sollen, daß eben diese Versammlung drey Monathe darauf, bey der nämlichen anhaltenden Gefahr, auf der einen Seite den Fuß vom Jahr 1681, als das Normal zum Grunde legen, — auf der anderen aber dagegen streitende **sogenannte Usual** Matrickeln, und einen auf der Konvenienz der Kreise gegründeten Besitzstand vertheidigen, — auf der einen Seite die eiligste Aufstellung von 200,000 Mann bestätigen, — auf der anderen aber, wegen einiger wenigen widerspenstigen Stände, die unerhörte Abziehung der mit dem Mannschaftsfusse vom Jahr 1681 in keiner Verbindung stehenden Reichs Matrikular Geld Moderazionen, und damit die Verminderung der Mannschaft bis auf wenigstens 150,000 Mann gutheißen, — und anstatt der, zur schleunigen Beförderung der Reichshülfe, von Kaiserlicher Majestät angerathenen Verbesserung der Zwangsmittel gegen die säumigen Stände und Kreise, die dem Reichsoberhaupte durch die Reichs Fundamental Gesetze anvertraute Gewalt einschränken, auf die Länge sich ziehende Vorschläge machen, und es noch dazu dem **Patriotismus**, **der** wegen strafbarer Saumseligkeit in Stellung der Kontingente **angeklagten Kreise** und **Stände**, anheimstellen würde, sich durch eine **freywillige — supererogatorische — Hülfe** — dem Ziele der Repartizion vom J. 1681 **möglichst** zu nähern. — Manche andere nannten es gar das Spiel einer höheren Nordischen Politik, und dergleichen mehr.

Obgleich man nun einen guten Theil deßen, dem Partheigeist und dem sich so sehr durchkreuzenden Staats Intereße zuschreiben muß, so scheinen dennoch in dem Reichs-Gutachten einige Anstände zu liegen, die nicht ganz der Aufmerksamkeit einer hochansehnlichen Reichsversammlung entgehen dörften; —

Zu

Zu geschweigen, daß der ganze Innhalt der im Gutachten vom 28. März enthaltenen Grundsäze und alle jene Abziehungen der Moderazionen, bey der bekannten Unrichtigkeit des deutschen Reichs Matricularwesens und bei den häufigen dabey obwalteten Kollisionen des Reichs und der Kreise sehr weit aussehende publizistische Untersuchungen voraussetzen, deren Erörterung ganz und gar nicht in die gegenwärtige gefahrvolle Lage paßet, so würde meines geringen Ermeßens bey Ausführung derselben, die Repartizion vom Jahr 1631 sowohl für gegenwärtige, als zukünftige Zeiten unbrauchbar gemacht, das Normal vom Jahr 1681 samt seinen bisherigen Grundsätzen umgestossen, mithin alles, was bishero die Weisheit und Vorsicht der Voreltern, überzeugt durch Erfahrung, wegen der Lage des deutschen Kriegswesens, so sorgfältig zu erhalten gewußt hat, nun auf einmal umgeworfen, ein Präjudiz über das andere für die Zukunft eingeführt, und damit die Grundfeste der ohnehin sehr schwankenden äußerlichen und innerlichen Sicherheit für allzeit untergraben werden.

Denn wenn man gleichwohl I. nur **einstweilen** den in den Reichskriegen vom Jahr 1702 und 1734 beobachteten Besitzstand (worunter man nicht undeutlich auf die Usual Matrickeln zu zielen scheint) in der fünffachen Erhöhung zulassen, und einen jeden Kreis verpflichten wollte, in Zeit 2 Monathen die rechtsgegründete Erheblichkeiten seiner Moderazionen und seines Usualfusses Kaiserlicher Majestät und dem Reiche zur näheren Prüfung vorzulegen, so würde dennoch die Erörterung dieser Sache sich immerhin auf die Länge hinausziehen, und eher ein höchst schimpflicher Frieden, als die Berichtigung dieser Angelegenheit zu hoffen seyn; — Nach Beendigung des Kriegs aber noch weniger zu erwarten stehen, daß man sich mit diesem so lästigen Geschäft abgebe; — denn wenn das gegenwärtige Unglück und die grosse Gefahr aller und jeder Stände nicht im Stande war, von der aus 200,000 Mann bestehen sollenden Reichs Armee, seit 3 Jahren, bis in den August 1795 mehr, als 53 Bataillone und 41 Esquadron, oder 26050 Inf., und 5800 Kav., mithin 31850 Köpfe zusammen zu bringen, was soll man dann von dem Patriotismus der Stände erwarten, die sich so gerne durch die sanften Einlispelungen des Friedens einschlummern zu lassen gewohnt sind? —

Es würde also die Usual Matrickel die Repartizion vom Jahr 1681 für gegenwärtigen Reichs Krieg verdringen, und für die Zukunft den Kreisen immerhin ein Vorwand bleiben, sich unter diesem Palladio dem Reichsdienste zu entziehen, mithin niemals der Sinn des Reichsschlusses vom Jahr 1681 erfüllt werden. —

Es ist aber dieses nicht das einzige Hinderniß bey der einstweiligen Beobachtung des Besitzstandes von den Reichs Kriegen im Jahr 1702 und 1734; — Selbst die Dunkelheit und Zweideutigkeit des Gutachtens ist 2) der größte Anstoß desselben; — denn da man sagt, es sollen die Kreise und Stände nicht exequirt werden, wenn sie **einstweilen** zum wenigsten das, was sie schon in den vorderen Reichs Kriegen von den Jahren 1702 und 1734 respective in Simplo und Triplo wirklich geleistet haben,

ben, ohne Verzug in der fünffachen Erhöhung stellen würden, so bleibt es zweifelhaft, ob man bloß auf das Quantum sehen solle, was ein jeder einzelner Stand im Krieg wirklich geleistet, oder aber, was der Kreis in dem Krieg zu stellen beschloßen habe? — Im ersteren Falle, der wegen dem bey einem Krieg sich täglich ergebenden Abgang sehr schwer aus den Muster-Listen zu bestimmen seyn dörfte, würde folgen, daß es demjenigen Stande, der in den Reichs Kriegen vom Jahr 1702 und 1734 wirklich nichts gegeben hat, auch im gegenwärtigem Reichs Kriege frey stehe, nichts zu leisten, mithin die Ober- und Niedersächsischen Kreise, deren Stände im Spanischen Reichs Kriege zum Theil nichts, in den v. J. 1734 aber sehr wenig gegeben haben, auch nun von Stellung ihres Kontingents befreit seyen. —

Wollte man aber im anderen Falle die Repartizionen und Schlüße der Kreise verstehen, so würde es wiederum zweifelhaft seyn, ob man auf diejenige Rücksicht nehmen solle, die sich dem Fuße der Repartizion vom Jahr 1681 mehr nähern, oder ob man bloß auf die letztere Repartizion, und die im letzteren Kriege verfaßten Kreisschlüße sehen solle? — daß dieses einen Unterschied von wenigstens 17,000 Mann im dreyfachen Kontingent mache, wird man aus der folgenden Untersuchung der Reichskreise abnehmen. Wie ist es dahero wohl möglich, diesen so zweydeutigen Vorschlag in Ausübung zu bringen? —

Der II. Vorschlag die Repartizionen vom Jahr 1681 durch Abziehung der Reichs Moderazionen zu berichtigen, würde, obgleich er sich dem ersten Anblicke nach mehr empfehlet, dennoch gleichen Bedenklichkeiten ausgesetzt seyn; — Denn da keine eigentliche Moderazionen im Kreis Mannschafts Fuße seit dem Jahr 1681 ertheilt worden sind, so würde blos die vorgeschlagene Abziehung der in den Geld Matrikular Anschlägen ertheilten Moderazionen Kaisers und Reichs Platz greifen müßen. —

Allein was beobachtet man allhier? — Es war ein Grundsatz des deutschen Reichs, daß man durch Ertheilung der Reichs Moderazionen in der Matrikel keineswegs den Kreis Mannschafts Fuß habe beeinträchtigen, sondern blos einzelne Stände in ihrem Geld Beytrag erleichtern wollen; dieser würde allso vor allem umgeworfen, — und durch das der ganzen Handlung so widersprechende Wort, **unnachtheilig den Reichsschlüßen** gewiß nicht salvirt — werden.

2) Würde diese Abziehung (wie ich erfahren habe) weitläufige Untersuchungen des Matrikular Zustandes erfodern, und unendliche Debatten zwischen den Kreisen, den Ständen, und dem Reich entstehen, bis man den Fuß der Matrikel vom Jahr 1681 und den Abgang bis zum Jahr 1795 bestimmen könnte.

3) Haben beinahe alle Reichs-Kreise, mit Ausnahm des Ober- und Niedersächsischen solche Reichs Moderazionen erhalten; es würde allso überall in dem Kreis Mannschafts Fuße ein Abzug gemacht, folglich alle einzelne Repartizions Normalen verändert, und damit das für alle folgende Zeiten reichskonstituzionsmäßig angenomme-

ne

ne Simplum der Reichsbewaffnung von 40,000 Mann bis auf 30,000 Mann herabgesetzt, oder aber selbes eine Ideal Summe, ohne eine damit übereinstimmende Partial-Abtheilung bleiben, die wohl in älteren Zeiten Schrecken verbreitet haben würde, heut zu Tag aber den Feind reizte, das bey seiner Selbsterhaltung so unthätige Reich desto mehr anzufallen.

Endlich wird auch 4) in dem Gutachten nicht gesagt, ob man den in den Kreisen seit dem Jahr 1681 erhaltenen Zuwachs mit den Moderazionen kompensiren, oder ob diese dem Kreise allein zum Besten kommen, oder aber die einzelnen Stände noch insbesondere zum Vortheil des Reichs angeschlagen werden sollen. a) Alle diese Rücksichten scheinen dahero noch nähere Überlegung und Vorbereitung zu fodern. —

III. Sieht man ganz und gar nicht ein, wie auf diese Art der Stoff der bisherigen Klagen über den Mannschafts Fuß würde gehoben werden; denn man mag nun den Usualfuß, oder den Abzug der Moderazionen gestatten, so würde dennoch, um hinlängliche Mannschaft zur Vertheidigung zu erhalten, ein jeder Stand, der wirklich dadurch erleichtert ist, noch eine weitere Hülfe leisten müßen, um die Mannschaft heraus zu bringen, es würde also blos der Namen verändert werden, und die Last bleiben.

2) Würden durch eine solche Begünstigung zwar 10 bis 15 Stände, die zum Theil nicht sowohl durch wahre Unvermögenheit, als durch Unpatriotismus und erkaltete Vaterlandsliebe zu solchen Ausflüchten verleitet seyn mögen, erleichtert, jedoch aber andererseits beinahe alle andere Stände, die sich aus Liebe zum Vaterlande mit ihrem Anschlag begnügt, zum Murren gereizt, und wenn man wirklich auf den Nachtrag des durch die Moderazionen veranlaßten Abgangs an Mannschaft, der sich im Triplo auf 30000 M. belauft, dringen wollte, dieselbe insgesamt mit neuen Lasten beschwert, und anstat 3 und 5 Simplen, 4 und 7 Simplen ausgeschrieben werden, deren drückende Last auch die übrigen zum Klagen, und zur Untergrabung des ohnehin sehr schwankenden Reichs-Kriegsfußes verleiten dörfte. —

3) Lag der vorgebliche Stoff der bisherigen Klagen über den Mannschaftsfuß zum Thel in der Ungleichheit der Anschläge, zum Theil in der Accreszenz, welche nach den bisherigen Reichs Grundsätzen unter den Ständen eines Kreises eingeführt war; dieser würde aber durch Abziehung der Moderazionen nicht gehoben werden; denn man ist darinn a) einig, daß durch die Leichtfertigkeit, womit man im vorigen Jahrhundert die Moderazionen ertheilt hatte, eine noch größere Ungleichheit in der Matrikel eingeführt worden seye, als es vorhin gewesen war; die Abziehung der Moderazionen würde also im Kreismannschaftsfuße keine Gleichheit einführen. Dann stimmen 2) die Reichs

a) Die Frage ist gewiß wegen der oberen Pfalz im Bayerischen und wegen der Hansee Stadt Hamburg im Niedersächsischen nicht unbedeutend.

Reichs = und Kreis = Matrikular Anschläge, nach welch leztern die Kreis Mannschaft eingetheilt ist, nicht überein; leztere enthalten Moderazionen und Modificazionen, wovon das Reich nie Wissenschaft genommen hat, und niemals nehmen kann b) Wollte man also nun die Moderazionen Kaisers und Reichs von dem Kreismannschaftsfuße abziehen, so würde das Reich in Rücksicht der Reichs Matrikel, und zwar bloß nach dem Besizstande, in allen Kreisen mehr zu fodern haben, als nach den Kreis = Usual = Matrikeln unter die Stände vertheilt ist, mithin würde eine neue Accreszenz stat finden müssen, folglich die alte Klage bleiben. —

IV. Endlich ist der Umstand äußerst bedenklich, daß man selbsten die Kreise berechtigen wolle, die Moderazionen am Kreis Quanto, die Exemtionen, und alle desfalsige Einrichtungen zu machen, da es dennoch bekannt ist, daß die Kreise beinahe in allen Gelegenheiten mit gemeinschaftlichen Kreis Vorstellungen die Reichsschlüße zu untergraben gewohnt sind, daß selbe also allhier, wo sich ihr eigenes Intereße mit jenem des Reichs auf so vielen Punkten durchkreuzt, nicht leicht die Reichs Matrikel, sondern, wie man bereits am Westphälischen Kreis die Probe hat, die Kreis Moderazionen samt jener des Reichs in Abzug bringen, und wohl gar nichts zu thun, jeder Anstrengung vorzuziehen, für das dienlichste erachten dörften. — Die neuesten Beispiele des Fränkischen Kreises, der durch Sophistereyen, — des Bayerischen, der durch Protestazionen, — und des Schwäbischen, der durch leere Versprechungen — die Reichsschlüße zu vereitlen suchte, sind allen und jeden hinlänglich bekannt.

Ob es nun allhier nicht rathsamer gewesen wäre, auf dem alten Fuß der Repartizion zu bestehen, und den Kreisen zu befehlen, daß sie ihr angewiesenes Kreis Quantum nach ihren Kreis Matrikeln vollkommen austheilen, und alle jene Stände, welche sich beschwehrt glauben, mit ihren Anständen an eine, auf dem Reichstag aus allen Kreisständen gewählte engere Deputazion von 10 Ständen unter der Kaiserlichen Authorität verweisen sollten, damit leztere sich nach den vom Reich aufgestellten Grundsätzen ex æquo et bono über die vollkommen ausgetheilte Mannschaft mit den einzelnen Ständen vergleichen, den Abgang unter andere repartiren, und das Resultat darüber dem Reichstag zur Genehmigung vorlegen könnten? — laße ich höherem Ermeßen anheimgestellt seyn.

§. 20.

Um mich jedoch, soviel es immer möglich war, dem Sinne des Reichsgutachtens vom 28. März zu näheren, so habe ich mich bemüht, die Grundsätze desselben soviel die Berichtigung der Anstände im Kreismannschaftsfusse betraf, in meinen Tabellen nach folgendem Gesichtspunkte anzuwenden:

1) habe

b) Z. B. so hat der Schwäbische Kreis im J. 1683. den Würtembergischen Anschlag von 1828 fl. bis auf 1400 fl. herabgesezt; wie kann das Reich dieses anerkennen?

1) habe ich die im Jahr 1681 beliebte Repartizion der Kreismannschaft überhaupt zum Grund gelegt, und dieselbe in einem jeden Kreis, mit den von Kaiser und Reich im Jahr 1681 besitzlich hergebrachten Reichsmatrikular Anschlägen der einzelnen Kreisstände, in ein Verhältniß gesetzt;

2) da keine Reichsmoderazionen im Kreis Mannschaftsfuße seit dem Jahr 1681 vorfindlich sind, den durch die Reichs Moderazionen, seit dem Jahr 1681 her in der Reichs Matrikel erwachsenen Abgang, mit dem seithero in den einzelnen Kreisen entstandenen Zuwachs kompensirt, und bloß den Rest der Moderazionen als den eigentlichen Abgang in der Reichs Matrikel angesehen; und

3) hieraus (ohne Rücksicht auf den Usualfuß zu nehmen) nach der bekannten Regel detri die Berechnung angestellt: der Kreis hatte im Jahr 1681 zu der damaligen Reichs Matrikel seines Kreises N. . . Infant. und N. . . Kav., oder alles in Infanterie reduzirt, N. . . Mann im dreifachen zu stellen, wie viel hat er also in Rücksicht seiner dermaligen Reichsmatrikel N. . . zu geben, oder wie viel muß nach seinem dermaligen Abgang in der Matrikel, an Mannschaft abgezogen werden? — Der Quotient gab

4) die Zahl der Mannschaft, die der Kreis von seinem alten Mannschaftsfusse noch zu stellen hat, oder abzuziehen berechtigt seyn wird.

§. 21.

Diese ganz einfache mit dem Sinne und Geiste des Reichsgutachtens übereinstimmende Verfahrungsart liefert die Generaltabelle N. 53. Selbe ist mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit bearbeitet, die allein bey diesem wichtigen Gegenstande die Richtschnur seyn kann. Selbe zeigt nun, daß durch den Abzug der Reichs Moderazionen, die sich auf 16050 fl. 58 kr. belaufen, von dem Kreis Mannschaftsfusse, nach dem Normal vom Jahr 1681 an Infanterie 17329 $\frac{8}{15}$, an Kavallerie hingegen 8220 $\frac{1}{2}$ Mann, oder überhaupt 25550 Köpfe abgehen, folglich anstatt 120,000 Mann oder 84000 Inf. und 36000 Kav., im dreifachen Anschlage nur noch 66670 $\frac{7}{15}$ Infanteristen, und 27779 $\frac{1}{2}$ Kavalleristen, mithin in allem 94,449 $\frac{29}{30}$ Köpfe bleiben, das Fünffache hingegen anstatt 200,000 Mann nun nur 111,115 $\frac{1}{9}$ Infant. und 46,297 Kavalleristen, folglich 157,412 $\frac{1}{9}$ Köpfe, oder alles in Infanterie reduzirt, 260,007 Inf. betragen würde.

§. 22.

Dieses versteht sich, wenn man bloß die Reichs Moderazionen abziehen wollte. Würden aber auch die sogenannten Reichs Exemptionen wegen den Drangsalen des Kriegs abgezogen, so würden von dem fünffachen Kontingent, bloß wegen der jenseits des Rheins gelegenen Reichsstände, samt dem Bentheimischen Anschlag im Westphäli-

phälischen Kreis 21422 $\frac{1}{3}$ Inf. und 7103 $\frac{5}{6}$ Kav. abgehen, folglich bloß 89692 $\frac{7}{9}$ Inf. und 39193 $\frac{1}{6}$ Kav. von den 200,000 Mann übrig bleiben, a) auf welche Kaiser und Reich in gegenwärtigem Kriege hätten rechnen können; allein da nun der französische Uebergang über den Rhein erfolgt ist, so kann auch hierauf nicht gezählt werden.

§. 23.

Da hiedurch der allgemeine Abgang am Kreis Mannschaftsfuße berichtigt war, schritt ich nun zu den einzelnen Kreis Repartizionen, und bestrebte mich auch allhier die Grundsätze des Gutachtens anzuwenden.

Diese Arbeit war jedoch äußerst mühsam und beschwerlich, theils wegen der in den Kreisen herrschenden Ungleichheit der Grundsätze der Mannschafts Eintheilung, theils wegen dem Mangel der Repartizionen, die das volle Quantum des Reichs-Kriegsfusses erschöpft hätten. Ich muste also auch hier wiederum sichere Grundsätze aufstellen, um planmäßig zu handeln, und nicht selbsten auf einen Irrweg zu gerathen.

Zufolge dessen nahm ich

1) Rücksicht auf das durch Abgang der Reichs Moderazionen erzielte Quantum des Reichskriegsfusses, b) und stellte dieses in eine Vergleichung mit den Mannschafts Repartizionen, welche die einzelnen Kreise bey Gelegenheit des gegenwärtigen Reichs-Kriegs als ihr Normal angenommen haben. War nun

2) die Repartizion des Kreis Mannschafts Fusses so geeigenschaftet, daß sie das ganze unmoderirte Quantum des Kreises erschöpfte, so ließ ich es dabey bewenden, trug die ganze Repartizion, jedoch, so viel möglich, mit Beobachtung der in den einzelnen Anschlägen vorgefallenen Theilungen, in meine Tabelle ein, zog aber nichts im Kreisfusse ab, sondern bemerkte nur in der allgemeinen Tabelle, was abzuziehen seye, und stellte es dem Kreis anheim, solche in Abzug zu bringen. c)

3) War zwar eine das Quantum erschöpfende Repartizion vorhanden, hatte aber der Kreis die Moderazionen bereits in Abzug gebracht, so verglich ich selbe mit den Reichs Moderazionen; fande ich nun, daß selbe nicht damit übereinstimmten, so bemerkte ich in einer besonderen Kollonne die Abweichungen, ließ aber übrigens die ganze

a) Es würden abgehen

	Inf.	Kav.		Inf.	Kav.
a) im Burgundischen	6770	3302 1/2	c) im Ober Rheinischen	3332	——
b) im Chur Rheinischen	6132	1350	d) im Westphälischen	5188 1/3	2451 1/3
			mithin überhaupt	21422 1/3	7103 5/6

b) Dieses ist in der General Tabelle N. 53. bemerkt.

c) Von dieser Art war die Ober- und Niedersächsische, und die Chur-Rheinische Repartizion. In beyden ersteren wurden keine Moderazionen ertheilt, sondern es ist vielmehr der ersteren Repartizion der halbe Mannsfeldische Anschlag und letzterer der Reichsstadt Hamburger Anschlag zugewachsen; nur der Chur Rheinische Kreis hat einen Anspruch auf eine geringe Mäßigung des Rheinecker Anschlags, die aber auf seine Repartizion einen geringen Einfluß hat und deßhalb nur in der Generaltabelle bemerkt worden ist.

ganze Repartizion unverändert in ihrem Stande, und berechnete, ohne Rücksicht auf diese Fehler, nach dem dreifachen das fünffache Kontingent eines jeden Kreisstandes. a)

Hatte jedoch 4) die einzelne Kreis Repartizion das moderirte Quantum nicht erschöpft, so nahm ich zwar vor allem die Kreis Repartizion im dreifachem Anschlag in die Tabelle auf, berechnete aber sodann, was noch am moderirten Quanto abgieng, und suchte dieses nach Proportion der Kreis Anschläge unter die Stände zu vertheilen, aus beyden das Triplum zu berichtigen, und hieraus das Quintuplum zu bestimmen.

Ich gieng nemlich von dem Grundsatz aus: Ein jeder Kreis muß für den ganzen Kreisfuß haften, selber seye durch Moderazionen vermindert, oder nicht; theilt man also seinen Ständen den Abgang an seiner Mannschafts-Austheilung, Repartizion, oder Usual Matrikel, nach Proporzion seiner neuerdings anerkannten Kreis Repartizion zu, so wird ihm nur dasjenige zugerechnet, was er ohnehin aus freyen Stücken zu thun verpflichtet war; es kann sich dahero weder der ganze Kreis beschweren, weil man ihm nicht mehr zuwies, als was ihm nach Abzug der Moderazionen oblag, — und es können sich auch die einzelnen Stände nicht beklagen, weil in allen diesen Kreis Repartizionen meistentheils die Reichs-Moderationen abgezogen worden sind, selbe also allhier das wahre und richtige Normal machen, nach welchem ein jeder Reichsstand verhältnißmäßig zu den allgemeinen Kreislasten konkurriren muß. b)

§. 24.

Da jedoch in dem Reichs Gutachten vom 28. März insbesondere darauf angetragen wird, daß man keinen Stand durch exekutivische Mittel anhalten solle, wenn er einstweilen wenigstens dasjenige stelle, was er in anderen Kriegen vom J. 1702 und 1734 geleistet habe, so habe ich auch hier und da

5) in der Bearbeitung der einzelnen Kreise c) gezeigt, worauf es bei den vorigen Reichs Kriegen angekommen seye?

Ich konnte mich aber hier nicht auf die Stellungsart eines jeden einzelnen Anschlags einlassen, sondern muste platterdings auf den Kreisrepartizionen und dem Innhalte der Kreisschlüße bestehen, und daraus abnehmen, was der Kreis damals zu stellen beschlossen habe? — jede andere Auslegung und Anwendung würde das Reichs Gutachten in das lächerliche führen, und in einer so wichtigen Sache gewiß keine Achtung verdienen. —

Daraus

a) Von dieser Art war die Westphälische Repartizion vom Jahr 1793, allwo mehrere Kreis-Moderazionen auf Rechnung des Reichs in Abzug gebracht, und manche Anschläge ganz und gar vergessen wurden, die ich in einer besonderen Kolonne angemerkt habe.

b) Nach diesen Grundsätzen bearbeitete ich den Fränkischen, Bayerischen, Schwäbischen, und Oberrheinischen Kreis, die meistentheils bey Gelegenheit des im Jahr 1734 ausgebrochenen Französischen Reichs Kriegs nach ihrer Konvenienz Repartizionen entworfen hatten, die mit dem Kreismannschaftsfuße vom Jahr 1681 nicht übereinstimmten, jedoch in gegenwärtigem Reichs Kriege in den einzelnen Kreisschlüßen als das Normal angenommen worden sind, folglich mit Fug Rechtens auf den durch Abzug der Reichs Moderazionen rektifizirten Reichs Kriegs Fuß reduzirt werden konnten.

c) Unten im II. Gegenstand der Tabellen.

Daraus zeigte es sich, daß die Reichskreise Bayern, Franken, Schwaben, und Oberrhein, auf welche eigentlich dieser Grundsatz anzuwenden ist, im Jahr 1702 und folgenden im dreyfachen Kontingent 32844 Inf. und 5320 Kav. — im Reichskrieg vom Jahr 1734 aber im dreyfachen 22555 Inf., und 3089 Kav. gegeben haben, folglich im ersteren Falle zu gegenwärtigem Reichskrieg im fünffachen 54740 Inf. und 8866 $\frac{2}{3}$ Kav., — in letzterem Falle aber 37591 $\frac{2}{3}$ Inf. und 5147 $\frac{2}{3}$ Kav. — anstatt der nach dem Reichsschluß vom J. 1681 ihnen obliegenden 26868 Inf. und 10776 Kav. zu stellen schuldig seyen. d)

§. 25.

Indessen habe ich in den acht Kreistabellen bloß die durch Abzug der Moderazionen rektifizirten Kreis Anschläge, in triplo eingerückt, und dabey hier und da mit Fleiß einige Mann über den eigentlichen moderirten Anschlag überschießen lassen, um den Fuß der Eintheilung des Abgangs mehr anschaulicher zu machen. Die nähere Beurtheilung der Tabellen wird das übrige lehren.

Das solchergestalt bei einem jeden Kreis rektifizirte Triplum eines jeden Anschlags lieferte mir das wahre Simplum eines jeden Kreisstandes, dieses vervielfältigte ich bis auf das fünffache, und brachte damit nach der eigenen Repartizion eines jeden Kreises die ganze normalmäßige Eintheilung des fünffachen heraus. Da jedoch manche Kreise und Stände bloße Infanterie geben, so habe ich, um das Verhältniß unter den Kreisen zu zeigen, noch in einer besonderen Kolonne das Quintuplum an Mannschaft zu Fuß und zu Pferd in bloße Infanterie reduzirt, auf ein Pferd drey Infanteristen gerechnet, und dieses in der letzten Kolonne des Kreismannschaftsfußes eingerückt, um einigermaßen eine allgemeine Uebersicht des ganzen Reichswehrstandes in bloßer Infanterie zu haben, und anderseits auch darzulegen, in welchem Verhältnisse dieser Auszug des deutschen Reichswehrstandes mit der eigenen Bevölkerung einer jeden einzelnen Landschaft und reichsständischen Besitzung stehe?

Fünfte Kolonne.

B) Prüfung des Mannschafts Anschlags nach der Bevölkerung.

§. 26.

Die vielen Klagen einiger Reichs-Kreise, daß, wenn gleich alle Rechtsgründe für ihre Schuldigkeit und Pflichten sprechen möchten, dennoch es ihre Kräfte und guten Willen übersteige, ein solch exzeßives Quantum an Mannschaft in das Feld zu stellen,

d) Folgende 4 Kreise haben gestellt in Triplo — müßten stellen in Quintuplo.

	im J. 1702 Inf.	Kav.	1734 Inf.	Kav.	n. 1702 Inf.	Kav.	n. 1734 Inf.	Kav.
der Bayerische .	5900	1600	— 3473	——	9833 1/3	2666 1/3	— 5788 1/3	——
— Fränkische .	9944	1920	— 6616	1600	16573 1/3	3200	— 11026 2/3	2666 2/3
— Schwäbische	10000	1800	— 6758	1189	16666 1/3	3000	— 11263 1/3	1981
— Oberrheinische	7000	——	— 5708	300	11666 2/3	——	— 9513 1/3	500
	32,844	5320	— 22555	3089	54740	8866 2/3	— 37591 2/3	5147 2/3

len, machte mich neugierig die Bevölkerung der einzelnen deutschen Staaten zu untersuchen, um zu sehen, ob dann wirklich ein solcher Mangel an Kräften und Bevölkerung, und damit eine solche Unmöglichkeit herrsche? —

Zu diesem Ende hatte ich bereits im vorigen Jahr den Vorschlag gemacht, daß um einer solchen Unmöglichkeit vorzukommen, die deutschen Reichsstände den zehnten Waffenfähigen in dem Alter von 18 bis 40 Jahren zum Dienste des gemeinen Reichs aufbiethen, diejenigen, die daraus ein ganzes Regiment, oder Bataillon errichten könnten, solche dahin eintheilen, die es aber nicht könnten, so viele Rekruten, als der zehnte Mann betrage, samt den Unterhaltungs Kösten dem Reichs General Kommando übergeben sollten, damit dieses die Rekruten unter die tauglichen Reichs Truppen eintheile. a)

Die allda beygefügten Tabellen bewiesen zum Erstaunen Patriotisch gesinnter Stände, daß Deutschlands zehen Kreise, ohne Böhmen und Schlesien, eine Bevölkerung von 21,641488 Mann enthalten, folglich durch Aufbietung des zehnten Waffenfähigen in allen zehen Reichs Kreisen, anstatt des dreyfachen Kontingents, eine Armee von 309,641 Köpfen, in den vorliegenden 6 Reichs Kreisen aber, nämlich im Bayerischen, Fränkischen, Chur- und Oberrheinischen, dem Schwäbischen und Westphälischen, ohne Zuziehung der Königl. Preußischen Staaten 125,788 Mann, b) — wollte man aber auch das Königreich Böhmen, mit den zugehörigen Landen, und das Herzogthum Schlesien dazu rechnen, welche die Bevölkerung auf 25,046,688 Seelen erhöhen, alsdann 386,043 Mann deutsche Truppen gesammelt werden könnten. c)

§. 27.

Ich hatte nämlich allda den Satz aufgestellt, daß nach der vom Herrn Hofrath Schlözer bekannt gemachten Oesterreichischen Konscriptionsliste, d) unter sieben Menschen, nach Abzug des Adels, der Geistlichkeit, der offentlichen Beamten, der Kinder und des weiblichen Geschlechts, ein Mensch in dem Alter von achtzehn bis vierzig Jahren, nach dem Oesterreichischen Fuße konscriptionsmäßig, das ist, zum Soldaten Stande tauglich seye, und dieses in den Reichs Kreisen, allwo keine Militair Verfassung herrsche, noch auf weniger Menschen eingeschränkt, und sogar der sechste Mensch, als Waffenfähig, anerkannt werden könne. e)

Um nun eine Armee zusammen zu bringen, die der feindlichen gewachsen seye, die Nachdruck geben könne, und bei welcher zugleich die in dem Kriegswesen so nothwen-

 dige

a) In meinen Patriotischen Gedanken und Vorschlägen zur Vermehrung der deutschen Reichs Armee, Regulirung des Aufgebots und Herbeischaffung baarer Mittel zu ihrer Unterstützung. ged. Frankfurt und Leipzig. 1794 §. 25. p. 98. ff.
b) Ebend. p. 141. §. 34.
c) Ebend. p. 142. §. 34.
d) In dem Briefwechsel. III. Th. p. 237.
e) Patr. Gedanken p. 141. §. 34.

dige Einheit beobachtet werden könnte, hatte ich ferners vorgeschlagen, daß man nach diesem also zum Grund gelegten Siebentel, nur den **zehnten Mann** eines jeden Reichs-Landes, durch das Looß zum Dienst des Vaterlandes aufrufen, daß derjenige Stand, welcher ganze Bataillone von 1000 Mann zusammenbringen könne, den Zehnten in seine Bataillone eintheilen, nach dem Oesterreichischen Fuße, der nach dem vorigen Reglement bey dem deutschen Reiche eingeführt war, und zwar nach den Verbesserungen des neuen Reglements organisiren, selbe sodann dem Reichs General Kommando zur Anführung und gegen sichere Summen zur Verpflegung überlassen, der mindere Stand aber seinen zehenten Mann als Rekruten, samt den Verpflegungskösten, dem Reichs General Kommando übergeben, und dieses dieselbe unter ein, oder das andere taugliche Reichs Kontingent unterbringen solle. f)

Um es mehr den Umständen anzupassen, hatte ich mein Projekt des zehnten Mannes mit dem Reichskriegsfuße vereinigt und deshalb vorgeschlagen, daß das von einem jeden Reichsstand gestellte Kontingent an dem zehnten Manne abgerechnet, und bloß der überschüssende als Rekrut gestellt werden sollte. Ein Umstand, den ich nach meinen geringen Einsichten für das schicklichste Mittel hielt, Thätigkeit und Muth in die deutsche Nation zu bringen, und dem Kriegswesen eine mehr angemeßene Gestalt zu geben.

§. 28.

Die Möglichkeit, der Nutzen, und die Nothwendigkeit dieser Operation ist, wie ich glaube, allda mit hinlänglichen Gründen unterstützt g) und nun durch das grosse schreiende Unglück leider zu sehr bestätigt worden. Es haben auch mehrere Sachverständige anerkannt, daß durch die vorgeschlagene Organisirung der Bataillone, durch die Unterbringung der gestellten Rekruten, besonders aber durch die gemeinschaftliche Verpflegung derselben mehr Gemeingeist unter die Reichs Armee gebracht, und durch dieselbe mehr Nutzen geschaft werden könne, als durch das unbrauchbare Aggregat der aus allen Theilen des Reichs zusammen gestoppelten, in der Kleidung, dem Sold, der Bewaffnung, und der Organisazion ungleichen Reichs Kontingenter; — die tägliche Erfahrung bestätigt, daß die auf solche Art diszjplinirten Würzburg und Bamberger, Chur Mainzer, Kölln-Trier-Darmstädter und Rohanische Truppen, nebst den ohnehin vortreflich organisirten Chursächsischen] und Pfälzischen Truppen, wenn sie gleich aus verschiedenen Theilen Deutschlands zusammen kommen, sehr gute Dienste leisten, und der unter eine regulirte Mannschaft abgegebene Rekrut eines Grafen, Ritters, oder Königs gleichen Gemeingeist des Regiments annehme; Daß die Ausführung desselben, wenn man will, ganz und gar keinen Hindernissen unterworfen seye, bestätigt nicht minder das Beyspiel der Chursächsischen, der Darmstädter, Würzburger und Rohanischen Truppen, die in Kaiserlicher Verpflegung, und unter dem Reichs General Kommando stehen, — und warum sollte der Reichsstand, dem es erlaubt ist, sein Kontingent mit Geld zu relui-

f) Patr. Gedanken §. 25 — 34.
g) Ebend. §. 32. ff.

reluiren, nicht eben so gut dem Reichs General Kommando seinen Mann stellen, und Geld zum Unterhalt geben können? — Der also aufgebothene zehnte Mann würde auch kein Land insbesondere drücken; ich habe es bereits anderstwo gezeigt, und dieses wird aus der näheren Entwicklung des zehnten Mannes noch mehr ersichtlich werden; denn da ich unter sieben Menschen nur einen Waffenfähigen im Alter von 18 bis 40 Jahren zähle, und aus diesen bloß den zehnten nehme, so würde der zehnte Waffenfähige geradehin den **Siebenzigsten Kopf der Bevölkerung** machen; — daß aber eine solche Anstrengung das gemeine Wesen nicht zu sehr belästige, bestätigt das Beispiel der Sächsischen, Heßischen, Braunschweiger und selbsten der Königl. Preußischen Lande, allwo der 30ste, ja beinahe der 20ste Kopf zum Soldaten Stand aufgerufen ist, und dennoch das Ganze sich in einem blühenden Wohlstande befindet. — Chur Pfalz ließ im vorigen Jahr im Herzogthum Bayern auf 40 Rauchfänge, oder auf 200 Köpfe einen Mann stellen, und brachte über 4000 Mann heraus, ohne daß man es merkte. — Der Fürst Bischof zu Würzburg sammelte im Jahr 1757 in seinem Lande bey 30,000 Mann Land Militzen, ohngeachtet ihn der 10te Mann nur mit 2850 Köpfen trift. — Der Herr Churfürst von Trier hatte nebst 1800 Mann Kontingent noch 6000 Mann Landmilitzen, ohne seine Bevölkerung stark anzugreifen, auf die Beine gebracht, da sich dennoch sein zehnter Mann nur auf 3300 Mann belief. — Noch deutlicher aber wird solches aus der Konscription der Oberen Pfalz bestätigt. — Diese enthielt samt der Landgrafschaft Leuchtenberg bey der letzteren Zählung 171,784 Seelen, worunter 34,539 Männer, 34,047 Weiber, 36,816 Söhne, 38,363 Töchter, 11,658 Dienstbothen männlichen, und 12,361 weiblichen Geschlechts waren. h) Wollte man allhier die Stellung des siebenzigsten Kopfes verlangen, und auf einen jeden Soldaten wegen der Theurung der Lebensmittel 200 fl. rechnen, so würde die Obere Pfalz ohngefehr 2454 Mann, und 490,800 fl. zu ihrem Unterhalt und Verpflegung in diesem äussersten Falle der Noth geben. Ob nun dieser seltene Fall die Bevölkerung schwäche, wo man allein wenigstens auf 28000 erwachsene ledige zählen kann, lasse ich anderer Beurtheilung anheim gestellt.

Indessen hatten dennoch einige Gelehrte meine Vorschläge gleich bey ihrer Erscheinung in verschiedenen öffentlichen Blättern, allwo man ihnen wirklich über meine Erwartung vielen Beifall schenkte, als **unausführbar** erklärt, i) und dieses bey manchen, die sich mehr dem Urtheil anderer, als selbsteigener Ueberzeugung zu überlassen pflegen, verschiedenen Eindruck gemacht. Besonders trat dagegen ein unberufener Gelehrter auf, der gleich im Eingange seines sonsten sehr gründlichen Flugblatts die deutsche Reichs Verfaßung aller **Einheit** unfähig erklärte, k) dem Bewußtseyn seiner Schwäche den anscheinenden Mangel des Patriotismus, die Unthätigkeit und Muthlosigkeit zuschrieb, l) dann aber alle meine Vorschläge in politischer und militairischer Rücksicht

h) Man lese den kurzgefaßten Chronologisch- Genealogischen zu München unter Churbayerischer Zensur im Jahr 1794. im Druck erschienenen Kalender p, 18.
i) Sieh die Jenaer Litteratur Zeitung Jahrg. 1794. sub hoc rubro.
k) In seinem Vorschlag zur Verbesserung der Reichs Kriegs Verfaßung in Deutschland p. 5.
l) p. 6.

sicht für **unausführbar** ausschrie, weil ich sie (wohlgemerkt) der bestehenden Verfassung so genau angepaßt hatte, übrigens aber es einen schwachen Gedanken nannte, die Macht des Reichs nach den Millionen seiner Bewohner zu berechnen, m) und am Ende den für alle Stände so gefährlichen Plan als das einzige Mittel einer Verbesserung vorschlug, daß man alle geistliche Besitzungen und Reichsstädte unter die mächtigen Reichsglieder, das Haus Oesterreich, und die Churfürsten von Brandenburg, Pfalz, Sachsen und Hanover theilen, n) den (dabey anfangs vergessenen) Würtenberg und Heßischen Häusern mit den in ihrem Lande gelegenen Gebieten anderer Reichsstände einen Zuwachs gewähren o), und dadurch die Einheit im Kriegswesen herstellen solle. —

Bey diesen gefährlichen und vielleicht gar höheren Orts herkommenden Planen, die leider sich ihrer Ausführung nähern, mußte freylich mein Vorschlag **unausführbar** scheinen! — Ob aber diese Voraussetzungen und Absichten wahre Gründe einer Unausführbarkeit seyen, und eben deshalb die kleineren Stände nicht desto größere Ursache haben, sich näher an das für ihr Wohl sorgende Reichs Oberhaupt anzuschließen, und nun nicht bloß durch Aufbietung des siebenzigsten, sondern des dreyßigsten Kopfes die kaiserliche Reichs Armee zu verstärken, und ihre Verfaßung zu sichern, dieses lasse ich der weiseren Beurtheilung anheimgestellt. — Genug, daß niemand eine gegründete Ursach der Unausführbarkeit angeführt hat, — genug, daß wahre Politik der Stände Verbesserungen, und die Noth in diesem allgemeinen Schifbruche alle Anstrengung und Aufopferung nothwendig mache.

§. 29.

Um dahero zu zeigen, daß mein Plan im Einzelnen ganz wohl ausführbar seye, und mit dem politischen Verhältniße der deutschen Reichslande, besonders der ersten Politik des deutschen Staats, das ist den Mitteln seiner Selbsterhaltung genau berechnet worden seye, so habe ich in meiner General-Tabelle Nro. 53. die ganze Kreis Bevölkerung, in den Spezial-Kreis-Tabellen aber jene aller einzelnen Lande und Reichs Städte aus dem Krome, p) und Randel q) eingerückt, und immerhin, wo es mir zweifelhaft war, eine wahrscheinliche geringere Summe der Bevölkerung vorgezogen, r) dann aber hieraus berechnet, was eine jede Landschaft nach meinem Sistem für eine Zahl von Waffenfähigen besitze, und solchergestalt nach obiger Einleitung von einem jeden Stande an seinem zehnten Manne gestellt werden könne? —

Daraus

m) p. 8. 9.
n) p. 14.
o) p. 20.
p) Versuch über die Kultur Verhältniße der Europäischen Staaten. geb. Leipzig. 1792. IX. Tabelle.
q) Annalen der Staats Kräfte von Europa. I. Hauptstück. cap. 1. §. 17.
r) Allso hatte ich das Hochstift Basel nur zu 16000 Seelen berechnet, da man dennoch nun Fürstlicher Seits in dem am 21. Aug. 1795. zur Diktatur gegebenen Promemoria die Bevölkerung auf 40,000 Seelen schäzt.

Daraus zeigte es sich, daß die deutschen Reichs Kreise samt Böhmen, ohne das Preusische Schlesien, das zwar zum deutschen Reiche gehört, jedoch keinem Kreis einverleibt ist, eine Bevölkerung von 25,473678 Menschen auf das wenigste enthalten, folglich darinn nach meinen Grundsätzen 3,638200 Waffenfähige aufgebracht, mithin nach dem siebenzigsten Kopfe, oder nach dem zehnten Mann auf das geringste eine Armee von 363812 Mann, theils in Bataillonen und Regimentern, theils in Rekruten, ohne besondere Beschwerniß der Unterthanen gestellt werden könne.

§. 30.

Aus Vergleichung dieses zehnten Mannes mit dem auf bloße Infanterie reduzirten Quintuplo konnte ich nun mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten, daß kaum das Quintuplum, vielweniger allso das Triplum des Fußes vom Jahr 1681 in die Kategorie der unmöglichen Aufstellung falle, daß zwar nach Art der Kreis Repartizionen mancher Anschlag im fünffachen Kontingent für ein, oder das andere Land sehr drückend seye, daß der eine Stand gegen den anderen, der eben so bevölkert und wohlhabend ist, kaum das Sechstel des anderen entrichte, daß jene, welche während dieses Kriegs die größten Hindernisse in Stellung ihres Kontingents gemacht haben, geradehin das wenigste von allen anderen Reichsständen, selbsten nach der vollkommenen Austheilung des Reichs Mannschafts Fußes zu liefern haben, überhaupt aber das dreyfache Mannschafts Kontingent in keinem Kreise den zehnten Mann erreiche, ja selbsten der fünffache Anschlag nach den Köpfen gerechnet, kaum hier und da dasselbe übersteige, und bloß die in 3 Infanteristen reduzirten Kavalleristen hier und da die Differenz zwischen einem und dem anderen Kreise hervorbringen.

Zu diesem Ende habe ich in der General Tabelle auf der letzten Kolonne, die in Inf. reduzirten fünffachen Kreis Kontingenter mit dem zehnten Manne in eine Vergleichung gestellt, und daraus das Resultat gezogen, daß in den zehen Reichs Kreisen samt Böhmen, bey Aufstellung des zehnten Mannes, über das reduzirte fünffache Kontingent, ein Ueberschuß von 113805 Mann hervorgebracht s), ohne den Oesterreichischen und Burgundischen Kreis aber von den übrigen Reichsständen, samt den Besitzungen der unmittelbaren Reichs = Ritterschaft (die ich mit den sonstigen unmittelbaren Reichsgliedern wenigstens auf eine Bevölkerung von 3 bis 400,000 Seelen schätze, und 5700 Mann geben könnten) um 21168 M. mehr, als der fünffache Reichs Anschlag nach den in dem Fuße des Jahrs 1681 erfolgten Reichs Moderazionen beträgt, gestellt, und dieses t) bey einiger Anstrengung der kleineren Stände durch Auf-

bietung

s) Der zehnte Mann würde betragen . . . . 363812 Mann.
das reduzirte Quintuplum hingegen . . . . 250007.

mithin bleibt ein Ueberschuß von . . . . 113805.

t) Der Anschlag der Kreise (ohne Oesterreich, Burgund, und Böhmen) beträgt nach der Bevölkerung am zehnten Mann . . . . 217741.
dazu die Ritterschaft mit . . . . , 5700 Mann.

mithin in allem . . . 223441 Mann.
dagegen macht das Quintuplum . . . . 202273.

mithin einen Ueberschuß von . . . . . . 21168 Mann.

bietung des dreyßigsten oder vierzigsten Mannes, gar leicht auf einen Ueberschuß von 100,000 Mann gebracht werden könnte.

§. 31.

Damit man aber auch sehe, wie ungleich diese Bevölkerung und diese Reichs Anschläge im heiligen römischen Reiche unter die geistlichen und weltlichen höheren Stände, und unter die Reichsstädte vertheilt seyen, so habe ich zugleich in eine besondere Uebersicht gebracht, was die Geistlichen und Weltlichen Stände nebst den Reichsstädten in den Reichs Kreisen überhaupt, und dann was die vorzüglichsten Geistlichen und Weltlichen Stände insbesondere, 1) im Matrikular Anschlag in Geld in einem und in fünfzig Römer Monathen bezahlen, 2) was sie am dreyfachen und fünffachen Kontingent an Mannschaft zu Fuß und zu Pferd, oder nach der Reduction in Infanterie zu geben schuldig seyen, 3) was sie an Bevölkerung besitzen, und 4) wie viel sie am zehnten Manne allenfalls zu der Reichs Armee beitragen würden? —

Das Resultat war folgendes

A. Die Geistlichen Stände besitzen in Deutschland 1tens an Bevölkerung 3890146 Menschen, sie sollen 2tens im einfachen Römer Monathe nach der Reichs Matrikel bezahlen, 19055 fl. 10 kr, zu den 50 Römer Monathen aber 952758 fl. 20 kr, 3tens zum Kreismannschaftsfuße im dreyfachen $18476\frac{1}{3}$ Inf. und 4269 Kav.; im fünffachen hingegen $30793\frac{5}{6}$ Inf. und $7114\frac{13}{18}$ Kavalleristen, und würden 4tens nach dem zehnten Manne stellen 44560 Köpfe.

B. Die Weltlichen Stände besitzen samt Böhmen und Schlesien 1tens an Bevölkerung 21584318 Menschen, selbe sollen 2tens in einem einfachen Römermonathe 41551 fl. und in 50 R. M. 2077550 fl. bezahlen, zum Kreis Mannschafts Fuße hingegen 3tens im dreyfachen $54222\frac{1}{2}$ Inf. und 16858 Kav., im fünffachen aber $90371\frac{1}{2}$ Infanteristen und 28098 Kavalleristen, und würden am zehnten Manne 4tens liefern 309377 Köpfe.

C. Endlich haben die Reichsstädte 1tens eine Bevölkerung von 768360 Menschen, selbe sollen 2tens zu einem einfachen Römer Monathe 8230 fl. 20 kr. zu 50 aber 411516 fl. 40 kr. bezahlen, dann 3tens im Kreis Mannschafts Fuße dreyfachen 7461 Inf. und $1504\frac{3}{7}$ Kav. im fünffachen aber 12,435 Inf. und 2507 Kav. liefern, und würden 4tens nach dem zehnten Manne 9949 Köpfe geben.

In Rücksicht der Bevölkerung stehen dahero die Geistlichen und die Reichsstädte, gegen die übrigen Weltlichen, ohngefähr wie 1 — zu 6. In Rücksicht der Abgaben hingegen, wie 5. — zu 8.

Es

Es beweist folglich, daß die Geistlichen und die Reichsstädte nach Proportion mehr, als alle andere zu dem gemeinen Wesen beitragen. — Daß sie nun auch ihre Abgaben größtentheils bezahlt haben, und die Saumseligkeit meistentheils auf den grösseren weltlichen Ständen liege; zeigen die Register der Reichsoperazionskaße. —

Bloß dieses allein mag dahero jenem Schwärmer und unberufenen Verfasser der **Vorschläge zu Verbesserung der Reichskriegsverfassung in Deutschland** zur Beantwortung dienen, da er die Gebrechen der Reichskriegsverfassung bloß in dem Mangel der Einheit sucht, u) und deshalb die über hundert kleine Staaten bildenden geistlichen Besitzungen und Reichsstädte, welche er auf vier Millionen Einwohner in den fruchtbarsten und gesegnetesten Landesgegenden schätzt, x) vereinfachen, — der Einheit nähern, — und selbe unter die mächtigen Reichsglieder vertheilen will. y) Tragen diese anjetzo zum Theil nichts zum gemeinen Besten dar, da ihr Interesse mit jenem ihrer Mitstände so eng verwebt ist, was wird erst geschehen, wenn ein jeder sich arrondirt, und dadurch zu einer eigenen grösseren Macht gebildet hat? — wird dann Deutschland glücklicher seyn? —

§. 32.

Das hier vor Augen liegende handgreifliche Gemählde der Ungleichheit in dem Beytrage zum deutschen Reichskriegswesen, hatte mich im vorigen Jahr aufgemuntert, den Aufgebot des siebenzigsten Mannes anzurathen.

Dieser Vorschlag ist mir seit diesem täglich mehr einleuchtender geworden; er führte mich noch weiter; es schien mir in diesem Aufgebot zugleich der auffallendeste Grund einer neuen Matrikel zu liegen; denn wenn man zum Beyspiel jeden **siebenzigsten** Kopf, oder zehenten Mann zu einem Gulden anschlagen, auf einen jeden Mann der geistlichen Stände und der Reichsstädte aber, wegen der überwiegenden Güte und Fruchtbarkeit des Landes, und wegen dem Reichthum der darinn wohnenden Geistlichkeit und Kaufleute, zu anderthalb Gulden rechnen wollte, so würden die Geistlichen an Mannschaft 44,560 M. und an Geld 66,840 fl.; — die Reichsstädte 9950 Mann, und 14,925 fl.; — die übrigen Weltlichen aber, ohne Oesterreich, 163,300 M., und 163,300 fl. zu liefern haben, folglich die ganze Umlage einer Reichssteuer, wozu der Antheil des Erzhauses und Preussens wegen Schlesien durch eine Unterhandlung berichtigt werden könnte, auf das wenigste 245,065 fl., die Reichsarmee selbsten aber 217,810 M. betragen. Bey erheischender Noth könnte man also ein Viertel, eine halbe, dreyviertel, oder mehrere Steuern und Mannschaftsbeyträge ausschreiben, welche gewiß von einem jeden Reichs Unterthan mit ungleich mehr Erleuchterung, als die bisherigen Römer Monathe und Kontingenter würden entrichtet werden;

Denn

u) p. 11.
x) p. 13.
y) p. 14.

Denn wenn ich zum Beispiel eine Reichsherrschaft von 7000 Seelen annehme, so würde diese, wenn sie eine geistliche, oder städtische Herrschaft wäre, in einer vollen, oder ganzen Steuer 150 fl., eine weltliche aber nur 100 fl. bezahlen, dahingegen in einem Reichskriege eine jegliche bey Aufbietung des zehnten Mannes 100 M. zu stellen haben. Wollte man nun deren Unterhaltung, bey der jetzigen grossen Theurung, samt der Montirung auf 200 fl. rechnen, so würde im höchsten Falle der Noth die ganze Auslag auf 20000 fl. sich belaufen, welches freylich im ersten Anblick viel scheint, jedoch aber gewiß bey der nunmehrigen Verfassung manches Land noch weit mehr kostet.

Würde man nun die Halbscheid des zehnten Mannes, als die stehende Reichsarmee, in Friedenszeiten annehmen, und ein jeder diese Mannschaft bey dem Regiment des Reichs unterhalten müssen, so würde, 40 fl. auf den Mann gerechnet, eine solche Reichsherrschaft 50 Mann Soldaten und 2000 fl. an Unterhaltungskösten zu stellen haben, welches gewiß eine solche Herrschaft nicht zu sehr drückt. — —

Würden nun die solchergestalt regulirten Reichs Regimenter unter der Aufsicht des Reichsgeneralkommando beständig in Uibung gehalten werden, so dörfte das deutsche Reichskriegswesen eine ganz andere Gestalt bekommen, und die Feinde desselben wohl sich in Acht nehmen, durch Antastung seiner Theile den starken Arm der Deutschen zum Schlage zu reitzen. —

Jedoch dieses sind bloß die Hauptgedanken, deren Erörterung ich der Beurtheilung solcher Männer überlasse, die das Kriegswesen und die Taktick zu ihrem Geschäfte gemacht haben; mir seye es genug gezeigt zu haben, wie die Manschafts Austheilung im Ganzen beschaffen seye, und wie sie verbessert werden könne?

§. 33.

Um nun diese allgemeine Grundsätze auch in der Anwendung auf die Kreise besser zu verstehen, so habe ich nothwendig gefunden, in der Kürze etwas näher in den Innhalt der Kreistabellen hineinzugehen, und dasjenige, was ich den Tabellen nicht eintragen konnte, allhier nach den Kreisen vorzubringen, besonders, da die allgemeinen Veränderungen nur durch jene in den Kreisen entstanden sind.

II. Besondere Bemerkungen über die Tabellen in Betref der einzelnen Kreise.

A. Vom Oesterreichischen Kreis samt Böheim.

§. 34.

Unter den Reichs Kreisen giebt Kaiser Karl V. in der Eintheilung des Reichs vom J. 1522 den Vorzug dem Oesterreichischen Kreise: Dieser enthaltet nach der Berechnung

nung der Statistiker bei 2140 Quadrat Meilen, und darauf eine Bevölkerung von 4,420,000 Seelen. Rechnet man hiezu die Böhmischen Lande, die zwar keinem Kreis einverleibt sind, jedoch aber zum Reich beytragen, und an Flächen Innhalt auf 1459 Quadrat Meilen und eine Bevölkerung von 3,805,000 Seelen geschätzt werden, a) so würden diese sämtlichen Reichslande 1,175,000 Waffenfähige begreifen, folglich am siebenzigsten Kopf, oder respve zehnten Mann 117,500 Mann stellen können. b)

§. 35.

Die darinn vom deutschen Reich ehemals in Anspruch genommenen Stände erhielten II. in der Reichs Matrikel vom J. 1521 einen Anschlag von 1013 Mann Inf. und 200 zu Pferd. Böhmens Anschlag wurde auf 600 Inf. und 400 Kav. gesetzt, so daß alle Anschläge der Oesterreichischen Reichslande, und der dasigen Stände 1613 Inf. und 600 Kavalleristen, oder 13652 fl. in Geld betrugen. c) Der Vergleich mit dem deutschen Reiche vom J. 1548 hob die Reichsstandschaft der im Oesterreichischen Kreis befindlichen Stände, außer Brixen und Trient, auf; da nun auch Böhmens Anschlag außer Uebung kam, so blieben um das J. 1598 von dem ganzen Anschlag nicht mehr übrig, als 736 zu Fuß und 148 zu Pferd, oder 4720 fl. d), bey denen es auch bis zum Jahr 1669 sein Bewenden hatte.

§. 36.

Die Erklärungen des Kaiserlichen Hofs vom Jahr 1669 und 1681, daß er wegen der Oesterreichischen und Böhmischen Lande, mit Vorbehalt seiner Exemtionen und sonstigen Haus-Freyheiten, zum Reichs Kriegsfuß beytragen wolle, e) weckten wiederum den Böhmischen Anschlag von 7200 fl. auf, so daß im Jahr 1681 der ganze Oesterreichische Anschlag auf 11,920 fl. gerechnet werden konnte. f)

§. 37.

Allein dieser letztere Böhmische Anschlag wurde bereits im Jahr 1708 bey der Wiedereinführung der Krone Böhmen in das churfürstliche Kollegium auf einen Churfürsten Anschlag von 277 Inf. und 60 zu Pferd, oder 1828 fl. herabgesetzt; g) Der

a) Krome. l. c. Tabelle N. 10. Randel giebt für Böhmen, 2,800,000, für Oesterreich 4,840,000 Mann an.

b) General Tabelle N. 53.

c) Pragm. Erörterung Anlage 1.

d) Der Oesterreichische Anschlag wurde in einen doppelten Churfürsten Anschlag zu 120 zu Pferd, und 554 zu Fuß verändert; hiezu gab Trient und Brixen, jedes 91 Mann zu Fuß und 14 zu Pferd, mithin alle zusammen 736 Inf. und 148 zu Pferd.

e) Prag. Erörter. §. 37. p. 102. 103.

f) Anlag. N. 53.

g) Pachner Sammlung der Reichsschlüsse T. 3. p. 321. 340.

Verlust des Herzogtums Schlesien, das auf das wenigste ein Drittel des Königreichs Böhmen ausmachte, gab nicht weniger das Recht, an diesem Anschlag das Drittel mit 609 $\frac{1}{3}$ fl., oder überhaupt mit 5981 $\frac{1}{3}$ fl. abzuziehen; h) weshalb heutiges Tags der ganze Oesterreichische Anschlag samt Böhmen, Trient, und Brixen nicht höher, als auf 5938 $\frac{2}{3}$ fl. geschäzt werden kann. Rechnet man hiezu den Personal Anschlag, den der Fürst Diedrichstein wegen dem fürstlichen Titel beyträgt, mit 76 fl., so besteht der ganze Oesterreichische Kreis Anschlag in 6014 $\frac{2}{3}$ fl. i)

§. 38.

III. Das Erzhaus Oesterreich erboth sich im Jahr 1670 am 23. Septemb. zu der Reichsarmee von 30,000 Mann 4000 Inf. und 2000 Kav., oder 10,000 Inf. beyzutragen, k) welches über seine dritthalb Simplen 7050 Mann machte; l) hiernach schlugen die Direktorien beyder oberen Kollegien dasselbe, bey der Errichtung des Fusses vom Jahr 1681, mit 5507 Mann zu Fuß und 2521 zu Pferd an, m) die in Triplo auf 16521 Inf. und 7566 Kav. erhöht, und nach Ausweiß der Feldmarschallischen Tabelle vom 1. Oktob. 1794 in gegenwärtigem Kriege gestellt worden sind.

§. 39.

Da jedoch die in dem Reichs Gutachten vom 28. März dieses Jahrs enthaltenen Begünstigungen, dem Erzhause Oesterreich so gut, als jedem anderen Stande zu statten kommen müssen, dieses aber seit dem J. 1681 bis heran an seinem Matrikular Anschlag 5981 $\frac{1}{3}$ fl. verloren, (§. 37.) und der Diedrichsteinische Zuwachs ganz und gar keine Verbindung mit dem Oesterreichischen Kreismannschaftsfusse hat, mithin mit dem Abgang nicht kompensirt werden kann, so muß auch, in Rücksicht obigen Verlustes von 5982 fl., ein Abzug an seinem Kreis Mannschaftsfusse gemacht werden. Stellt man nun die Berechnung an: Oesterreich hat im Jahr 1681, da sein Anschlag zu 11,920 fl. stand, in Triplo 16,521 Inf. und 7566 Kav. gestellt, wie viel hat er heutiges Tags zu geben,

h) Böhmen gab nach dem alten Anschlag von J. 1521 . . . . 7200 fl.
dieser wurde reduzirt im Jahr 1708 auf. . . . . 1828 fl.
es entstand also ein Abgang von 5372
ferners fiel weg, wegen Schlesien 1/3 mit . . . . 609 1/3.
folglich besteht der ganze Abgang in . . . . 5981 1/3.

i) Oesterreich gab für sich ohne die Schwäbischen Kreislande 3656
Böhmen 1218 2/3
Trient. 532
Brixen. 532
Summa . . . . 5938 2/3.
hiezu der diedrichsteinische Anschlag mit. 76
folglich giebt der ganze Kreis laut Anlag. N. 53. . . . . 6014 2/3.

k) Pragm. Erörter. §. 37. p. 103.

l) oben §. 17. Bem. c.

m) Pragm. Erörter. §. 58. 60. und Anlag. N. 8.

geben, da sein Anschlag noch 5938 fl. 40 kr. beträgt? — so wird es sich zeigen, daß an dem Oesterreichischen Kreis Anschlage $8705\frac{2}{3}$ Inf. und $3958\frac{2}{3}$ Kav. abgehen, folglich in Triplo nur $7815\frac{1}{3}$ Inf. und $3607\frac{1}{3}$ Kav. übrig bleiben, n) mithin ein Simplum bloß in $2605\frac{1}{9}$ Inf. und $1202\frac{4}{9}$ Kavalleristen bestehe.

§. 40.

Nach diesen Grundsätzen würde also das Quintuplum desselben sich auf $13025\frac{5}{9}$ Inf. und $6012\frac{2}{9}$ Kav., oder auf 31062 Mann Infanteristen belaufen, da selbes ansonsten 27,535 Inf. und 12,605 Kavalleristen würde gemacht haben. Ob nun dieses bey Abfassung obigen so vielfältig klausulirten Gutachtens in Erwegung gezogen, und die Folgen berechnet worden seyen, die über kurz oder lang die Entziehung eines so wichtigen Korps von 14,000 Inf. und 5000 Kav., worinn dennoch bekanntlich der Kern der deutschen Reichs-Armee bestand, nach sich ziehen dörfte, lasse ich dahin gestellt seyn.

Was das durchlauchtigste Erzhauß in älteren und neueren Zeiten für das deutsche Reich that, war die Folge seines Patriotismus; — Keine Pflicht und keine Schuldigkeit läßt sich bey den bekannten Exemtions Privilegien desselben, die im Jahr 1681 feyerlich vorbehalten worden sind, nicht denken; — ich sehe es also für überflüßig an, mich allhier mit längerer Erörterung aufzuhalten.

B. Vom Burgundischen Kreis.

§. 41.

Die Burgundischen Kreislande werden heutiges Tags auf 450 Quadrat Meilen, und eine Bevölkerung von 1,600,000 bis 2,000,000 Seelen gerechnet; a) in letzterem Falle würde also seine streitbare Mannschaft 285,714 Waffenfähige betragen, und daraus am zehnten Mann 28,571 Mann gestellt werden können. b)

§. 42.

II. Die alten Burgundischen Anschläge machten in der Reichs Matrikel vom Jahr 1521. 842 zu Fuß und 167 zu Pferd, oder 5372 fl. c) Der im Jahr 1548 mit dem deutschen Reiche errichtete Vergleich schränkte selbe auf einen doppelten Churfürsten Anschlag, das ist 554 Inf. und 120 zu Pferd, oder auf 3656 fl. ein, welche auch noch im Jahr 1598, 1669, und 1681. bezahlt wurden. d)

§. 43.

n) Anlage N. 53.
a) *Krome* l. c. Tabelle N. 10. Handel l. c.
b) Anlag. N. 53.
c) Pragm. Erörter. Anlage 1. p. 4.
d) Anlage N. 53.

§. 43.

Der Verlust der holländischen Niederlande, der Grafschaft Artois, und mehrerer anderer an Frankreich abgetrettenen Theile des Herzogthums Luxemburg, der Grafschaften Flandern, Hennegau, Namur und Monß, gab den spanischen Monarchen den rechtmäßigsten Anspruch, ihren Anschlag auf die Halbscheid, nämlich auf einen Churfürsten Anschlag herabzusetzen, und sich gegen den vorigen zu beschweren. Damit wurde seit dem Jahr 1681 der Burgundische Anschlag bis auf 1828 fl, folglich um 1823 fl. vermindert, wobey es auch, bey der nunmehro reichsgutachtlich beliebten Abschreibung des Matrikular Abgangs, wird verbleiben müssen.

§. 44.

Die Krone Spanien trug III. im J. 1669 zu der damaligen Reichs Verfassung, gleichfalls mit Vorbehalt seiner Privilegien, und Verträge, 2000 Inf. und 1000 Kav. oder in Inf. 5000 Mann an, obgleich sie eigentlich vermög des Burgundischen Vergleichs nur zu dem doppelten Churfürsten Anschlag, nämlich zu 914 Inf., oder in dritthalb Matrikular Simplen nur zu 1142 ½ Infanteristen verbunden gewesen war. e) — Selbe ließ es sich auch im Jahr 1681 gefallen, daß die Direktorien der Reichs Kollegien ihr 2707 Inf. und 1321 Kav. im Einfachen zu den 40,000 Mann ansetzten, f) die im dreyfachen Anschlag 8121 Inf. und 3966 Kav. betragen, und von dem durchlauchtigsten Erzhause in gegenwärtigem Reichs Kriege gleichfalls, Salvis privilegiis, gestellt worden sind.

§. 45.

Sollte es aber auch hierin dem Sinne des Reichsgutachtens vom 28. März d. Jahr nachgehen, so würden, wegen den offenbarsten Rechts Ansprüchen auf die Reichsmoderazion, die Halbscheid mit 4062 Inf. und 1981 ½ Kavalleristen, wegfallen, folglich das Burgundische Triplum nur noch 4062 Inf. und 1981 ½ Kav., das Simplum aber 1354 Inf., und 660 ½ Kav. betragen. g)

§. 46.

Hiernach macht das Quintuplum 6770 Inf. und 3302 ½ Kav., oder 16,677 Inf., da dennoch solches ansonsten aus 13,535 Inf. und 6610 Kav. würde bestanden seyn; — Ob nun auch dieses zum Vortheil des deutschen Reichs geschehe, mag die Zeit und Erfahrung lehren. —

§. 47.

e) Pragm. Erörter. Anlag N. 2.
f) Ebend. Anlag. N. 8.
g) Anlag. N. 53.

§. 47.

Uibrigens da sich gegenwärtig der ganze Burgundische Kreis in feindlicher Gewalt befindet, so trit auch in diesem Punkte nach dem Innhalt des Gutachtens vom 28. März d. J. eine durch die Drangsale des gegenwärtigen Reichskriegs zur gesetzlichen Nothwendigkeit gewordene Eximirung des Burgundischen Kreises von allen Reichs-Lasten ein, folglich hat das deutsche Reich im rechtlichen Weege, dermalen ganz und gar keinen Anspruch auf das Burgundische Kreiskontingent, und die Römer Monathe zu machen.

C. Vom Chur-Rheinischen Kreis.

§. 48.

Die in verschiedenen Gegenden des deutschen Reichs zerstreuten Lande des Chur-rheinischen Kreises werden auf 480 bis 490 Quadrat Meilen angeschlagen. Selbe sollen eine Bevölkerung von 1,009,000 Seelen enthalten, und können auch zu 1,018,500 Seelen geschätzt werden. Hiernach würden darinn 145,496 Waffenfähige wohnen, und daraus 14,548 Köpfe am zehnten Manne gestellt werden. a)

§. 49.

II. Sein alter Anschlag in der Matrikel vom Jahr 1521 betrug 1225 Mann zu Fuß und 263 zu Pferd, oder 8056 in Geld. b) Selber kam durch Verlust an Land und Leuten, und Exemtionen auf 1200 Inf. und 256 Kav. oder 7872 fl., c) durch die vom Reich ertheilten Moderazionen aber bis zum Jahr 1598 auf 1069 Inf. und 233 Kav. herab, die man in der Reichspfenningmeisterey Rechnung zu 7072 fl., in der Lothringischen Satisfactions Repartizion aber zu 6988 fl. angesetzt hatte. d)

§. 50.

Die durch den Westphälischen Frieden bestätigte Abtretung der oberen Pfalz an das Hauß Bayern, bewog das Churhauß Pfalz mit Bezahlung des halben Churfürsten Anschlags einzuhalten. Kaiser und Reich gestatteten im Jahr 1654 am 24. Jän. und 1665 am $\frac{13}{23}$ März in der Lothringischen Satisfaction diese Moderazion des Pfäl-

zischen

a) Krome l. c. Tabelle IX. und unten Anlage N. 45. Randel schätzt die Bevölkerung auf 1,185.000 Seelen.
b) Pragm. Erörter. Anlag. 1. und Anl. N. 53.
c) Es entgiengen die Anschläge der Abteyen Reckenhausen und S. Maximin, der Grafen von Virnenburg, Neuenar und Reiferscheid mit 52 Inf. und 11 Kav. dahingegen wuchs Ahremberg seit 1551 zu mit 27 Inf. und 4 Kav.
d) Den Unterscheid machte allhier bloß die Stadt Gelnhausen, die man in letzterer Repartizion ausgelassen hatte. Sieh die Anlage N. 45.

zischen Churanschlags, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die andere Halbscheid von demjenigen getragen werden solle, welchem solche Quote würde beigelegt werden, und setzten deshalb in der Repartizion dem Pfälzischen Hause den ganzen Anschlag an. e) Da nun das Hauß Bayern sich im Jahr 1664 bey dem Bayerischen Kreis, wegen der oberen Pfalz zu einem Beytrag angetragen hat, so muste dem Churrheinischen der halbe Anschlag abgeschrieben werden, welches auch von Seiten des Kreises (1703) erfolgt ist. Man konnte also im Jahr 1669 den Reichsanschlag dieses Kreises nicht höher, als auf 930 ½ Inf. und 203 Kav., oder 6158 fl. berechnen. g)

§. 51.

Bey diesem Anschlag blieb der Kreis im Jahr 1681. Seit dem wurde zwar von einigen Ständen Bewegung gegen ihren Anschlag gemacht, und selbsten von Hessenkassel mehrmals gegen den Reichsstadt Gelnhauser Anschlag protestirt, allein da letztere durch das Urtheil des K. Reichskammergerichts vom Jahr 1734 im Besitze der Reichs Unmittelbarkeit gehandhabt, und kein Stand außerhalb Rheineck h) moderirt worden ist, so blieb bis auf heutigen Tag der alte Anschlag des Chur-Rheinischen Kreises bey 6148 fl. stehen. i)

§. 52.

III. Sein Kreis Mannschaftsanschlag bestand im J. 1669 zu den 30,000, nach seinem freywilligen Anerbieten in 1400 M. zu Fuß und 700 zu Pferd, oder in 3500 Infant., da er dennoch in dritthalb Simplen 3848 ¾ Mann hätte geben sollen; k) dieser Antrag wurde im Jahr 1681 zu den 40,000 Mann auf 2707 zu Fuß und 600 zu Pferd im Einfachen, und im Jahr 1702 im Dreyfachen auf 8121 zu Fuß und 1800 zu Pferd erhöht. l)

§. 53.

Seit dieser ganzen Zeit hat der Churrheinische Kreis nichts an Land und Leuten verloren, es ist auch keine andere, als die Rheinecker Moderazion Kaisers und Reichs ertheilt, und die Reichsstadt Gelnhausen, die nun der Herr Landgraf von Hessen-Kaßel in der That eximirt, jederzeit zum Kreis beygezogen worden, m) es kann also der Sinn des Reichs Gutachtens nicht weiter als auf Rheineck angewendet werden.

Wollte

e) Man lese diese Repartizion bey Pachner T. I. p. 154.
f) Sieh unten vom Bayerischen Kreis §. 66.
g) Anlag. N. 45. und 53.
h) Seine Moderazion entzog dem Kreisanschlag 10 fl. es blieben also 6148 fl.
i) Anlag N. 53.
k) Pragm. Erört. Anlag 2.
l) Anlagen N. 8. und 25. in der Pragm. Erörter.
m) Selbe wird noch zum Kreistag aufgerufen, sie hat im Jahr 1703 allda ihren Kreismannschaftsanschlag erhalten, und hat noch zu dem Kammer Bau Römer Monath 10 fl. beygetragen,

Wollte man diesen aus 10 fl. bestehenden Abgang am Kreismannschaftsfuße abziehen, so würden am dreyfachen Kontingent $10\frac{2}{3}$ Inf. und $5\frac{1}{3}$ Kav. abgehen, folglich der Kreismannschaftsfuß in Zukunft im **Dreyfachen** aus $8110\frac{1}{3}$ Inf. und $1794\frac{2}{3}$ Kav.; im **Einfachen** aber aus $2703\frac{4}{9}$ Inf. und $598\frac{2}{9}$ Kav. bestehen. n)

§. 54.

Hiernach würde das Fünffache Kontingent des Chur Rheinischen Kreises $13517\frac{7}{9}$ Inf. und $2991\frac{1}{9}$ Kav., oder 16,503 Köpfe, in blosser Infanterie aber 22,491 Mann betragen. Diese Bewaffnung stimmt nach der Zahl der Köpfe der Mannschaft ziemlich mit dem zehnten Mann überein, und kann auch in den dasigen Gegenden ganz wohl mit Pferden versehen werden, so daß man ihre Reduction in Infanterie nicht nothwendig hätte. Wollte man aber selbe in blosser Infanterie stellen, so würde sie zwar nach dem Bevölkerungsstande den zehnten Mann um 7906 Köpfe übersteigen, dessenohngeachtet aber ihre Stellung nicht in das unmögliche fallen, indem die öffentlichen Nachrichten beweisen, daß der Herr Churfürst zu Maynz gegenwärtig bey 6000 Mann Infanterie, und 350 Hussaren angeworben, daß der Herr Churfürst von Trier nebst 1800 Mann regulirter Mannschaft, bloß allein an Landmiliz im vorigen Jahr über 6000 Mann in seinen unfruchtbaren Gebürg-Gegenden zusammengebracht, und man bey der Konscription im Chur-Cöllnischen, bloß allein im Rheinischen Lande, über 15,000 Waffenfähige in dem Alter von 18 bis 50 Jahren gezählt habe.

§. 55.

Der Kreis hatte sich auch bis auf die neueren Zeiten nicht über den Kreismannschaftsfuß beklagt, sondern vielmehr ihn im Jahr 1703 auf einem Kreistag zu Frankfurt, in einem Simplo zu 2706 Inf. und 600 Kavalleristen, unter seine Kreisstände ausgetheilt, o) darnach in dem Spanischen Succeßions Krieg, p) dann in dem Krieg vom Jahr 1734 q) und in dem Reichs Exekuzions Krieg vom Jahr 1757 r) beygetragen, weshalb es ganz unerwartet war, daß einige der vornehmsten Reichsstände nun

gen, es tritt also dahier die Verordnung des Augsburger Reichs Abschieds v. J. 1566. §. 144. ein, daß der Herr Landgraf von Heßen Kaßel, als ausziehender Theil wenigstens die Reichs und Kreislasten tragen müße. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze T. V. p. 944. Unbegreiflich dahero, wie einige Stände auf den dasigen Kreistägen haben vorschlagen können, daß man Gelnhausen aus der Kreismatrikel ausstreichen solle? — da es dennoch ein Urtheil des Kais. Reichskammer Gerichts vom J. 1734. für sich hat. Moser alt Staatsr. T. 26. p. 434.

n) Anlage N. 45. 53.

o) Sieh diese Repartizion in der 30. Anlage der Pragm. Erörterung, dann in der Anlage N. 45. , allwo es jedoch anstatt 2707. 2706. und im Quintuplo anstatt 13535, 13530, und anstatt 22532 Inf. 22530 heissen soll.

p) Sieh die 35ste Anlage der Pragm. Erört. p. 165. 166.

q) Moser altes deutsches Staatsrecht T. 29. p. 384.

r) deutsche Reichs Kriegs Kanzley vom Jahr 1756. I. Band p. 711.

nun um eine Veränderung desselben, angehalten haben. — Das merkwürdigste bey dieser Repartizion ist, daß Churpfalz allda nicht nach dem ganzen Churanschlag, sondern nach dem moderirten, nemlich nach dem Antheil von 914 fl. zu dem Kreismannschaftsfusse beygezogen worden seye, s) mithin deshalb alle Ursach einer nachzusuchenden Moderazion wegfalle.

§. 56.

Indessen da durch den gegenwärtigen Reichs Krieg das ganze Trierische und Cöllnische Land jenseits Rheins, die Halbscheid der Churpfalz, Selz, die Balley Koblenz, das Herzogthum Ahremberg und die Burggrafschaft Rheineck ganz vom Feind besetzt worden sind, so haben diese Stände allen Anspruch auf eine ganze t), oder theilweise Exemtion u) an den Beyträgen zu den Römer Monathen und zu dem Kreismannschaftsfuße zu machen. Der ganze Ertrag des von den Ständen diesseits Rheins noch übrig bleibenden Quintupli würde dahero allenfalls noch 7385 Mann zu Fuß und 1641 zu Pferd ertragen, und an Römer Monathen allenfalls noch 151,487 fl. zu hoffen seyn. x) — So weit brachte es die Unthätigkeit mancher Reichsstände, und die andererseits erfolgte Benutzung ihrer politischen Schwäche.

D. Vom Chur- oder Obersächsischen Kreis.

§. 57.

Die zum Obersächsischen Kreis gehörigen Lande enthalten bey 2000 Quadrat-Meilen, und eine Bevölkerung von 3,830,170 Seelen. a) Seine Waffenfähige betragen dahero 547,166 Köpfe, wovon er 54,708 Mann, als den Zehnten würde zu stellen haben. b)

§. 58.

Die in der Reichsmatrikel vom Jahr 1521 unter den Churfürsten beobachtete vollkommene Gleichheit, machte, daß die mächtigen Stände dieses Kreises in Rück-

s) Pragm. Erört. Anlage 30. pag. 150,

t) Auf eine ganze hat Selz, Balley, Koblenz Ahremberg, Rheineck Anspruch.

u) Auf eine Theilweise, Trier, Kölln, Pfalz.

x) Nach meinen Tabellen könnten allenfalls diese Stände noch beytragen

	an R. M. fl.	zu Pf. —	z. Fuß.
Chur Kölln . .	31337 —	384 —	1727
Chur Pfalz . .	22850 —	240 —	1080
Chur Mainz ganz	91400 —	960 —	4318
Beilstein . . .	1000 —	10 —	47
die Isenb. Inhab.	700 —	4 —	15
dann Gelnhausen .	4200 —	43 —	198
mithin in allem	151487 —	1641 —	7385
folglich gehen ab	155913 —	1359 —	6145

a) Krome l. c. Randel giebt 4,000,000 an.

b) Anlage 46. 53.

Rücksicht ihrer Lande einen zu geringen Anschlag erhielten. Selber betrug im Jahr 1521 bloß 1615 Mann zu Fuß und 314 zu Pferd, oder in Geld 10228 fl. c) Die Exemtionen brachten denselben auf 1363 zu Fuß und 312 zu Pferd, oder auf 9196 fl. herab, d) und obgleich in der Folge noch einige Stände zugewachsen e) und die Ansprüche des Reichs auf 1410 zu Fuß und 328 zu Pferd gestiegen waren, zählte dennoch die Pfenningmeisterey im Jahr 1598 nur auf 8948 fl., die Verfaßer der Repartizion der Lotringischen Satisfaction aber nur auf $7873\frac{1}{9}$ fl. f)

§. 59.

Nach genauer Berechnung der Matrikular Anschläge, und nach Zuziehung des im Jahr 1664. zugewachsenen Sachsen Querfurter Anschlags hingegen, bestanden dieselbe im Jahr 1669 aus $1213\frac{3}{4}$ zu Fuß und 281 zu Pferd, oder in 8227 fl. an Geld. g)

§. 60.

Diese Summe von 8227 fl. blieb im Jahr 1681 unverändert stehen, und erhielt sich auch noch bis auf unsere Zeiten. h) Meine darüber ausgefertigte Tabelle giebt zwar im Vorschlag der Reichs-Usual-Matrikel, ohne die zweifelhaften Reichsanschläge, i) 8233 fl. 4 kr. an, k) dieses rührt aber daher, weil die Sächsischen Häuser

c) In der ersten Anlage der Pragm. Erört. p. 19.
d) Anlag. 46. Es wurden nemlich entzogen die Reichsstädte Danzich und Elbingen, samt der Abtey Rittershausen, die zum Niedersächsischen Kreis kam, mit 257 zu Fuß und 2 zu Pferd. Mosers altes Staatsrecht. T. 26. p. 471. §. 19. und p. 310. §. 33.
e) Nemlich das Burggrafthum Meißen, Kranichfeld, Sachsen Querfurth. —
f) Anlag N. 46. allwo man aus Vergleichung der Lothringischen Satisfaction mit der Pfenningmeisterey Einnahm vom Jahr 1598 leicht abnehmen wird, daß die Auslassung einiger Anschläge, wie z. B. Weisenfels, Burgg. Meißen, Gleichen, der Bist. Brandenburg, Lebus, Havelburg, Ruppin, Honstein, Saalfeld, und Brandenstein daran Ursach gewesen seye.
g) In der Tabelle N. 46. hatte ich 1219 Mann zu Fuß angesetzt, weil ich den Saalfelder Anschlag zu 13 Mann Inf. angeschrieben hatte, allein da dieser sich in der Kreismatrikel bloß mit 40 fl. erhalten hatte, muste ich 6 Mann zu Fuß oder 24 abziehen, es blieben also nur 1213 Mann, welche ich auch auf diese Art in der Generaltabelle N. 53. eingetragen habe.
h) Bloß in der Vertheilung der Anschläge geschahe eine Veränderung; nemlich a) im Reüßer Anschlag, allwo wegen der Herrschaft Kranichfeld 1/12 abgezogen und 8 fl. dem Hause Gotha zugeschrieben wurden b) im Pommerischen Anschlag, allwo ich von dem vor Pommern und hinter Pommerischen Anschlag von 1280 fl., Brandenburg und Schweden jedem 604 fl. angesetzt habe; indessen bezahlt Schweden nun bloß 219 fl. 40 kr; folglich müste Preussen den Abgang des Schwedischen Anschlags von 38 fl. 20 kr. noch übernehmen, weil es einen Theil von Schwedisch Pommern an sich gezogen hat. Allein da mir von einer desfalsigen Reichs Bestimmung nichts bekannt war, so habe ich den ganzen Anschlag mit 604. jedem Theile angesetzt in der Generaltabelle aber N. 53. selben Preussen zugerechnet.
i) Zu diesen besitzlichen Ansprüchen des Reichs scheint mir der Anschlag des Burggrafthums Meißen, der Bisthümer Brandenburg, Lebus, Havelburg, der Grafschaften Ruppin und Honstein Vieraden, die noch zu den 60 Römer Monathen im Jahr 1598 angeschlagen wurden, zu gehören, allein da ich seit dem Jahr 1648 nicht finde, daß selbe etwas bezahlt hätten, so habe ich selbe nur angemerkt, nicht aber in den Vorschlag der Reichs-Usual-Matrikel eingerückt.
k) Man lese die Anlage N. 46. und 53.

ser bey Vertheilung ihrer Kreisanschläge einen Theil ihres zum Fränkischen Kreis gehörigen Anschlags mit 6 fl. 4 kr. in den chursächsischen Kreis Anschlag vertheilt, und den Saalfelder Anschlag von 40 fl., wegen welchem der Obersächsische Kreis ihnen noch im Jahr 1681 bey der Kreismannschaftsvertheilung Truppen zugewiesen hatte l) mit Stillschweigen übergangen, und bloß den Brandensteinischen Anschlag dazu gezogen haben. m) Um nun diese Theilung nicht umzustossen, setzte ich den Saalfelder und Kranichfelder Anschlag zur Aufrechthaltung der Reichsrechte bey n) und brachte damit 8233 fl. heraus, bemerkte aber dennoch in der Generaltabelle den wahren Kreisanschlag mit 8227 fl.

§. 61.

Seine Stände trugen im Jahr 1669 zu den 30000 Mann 2000 Inf. und 1000 Kav.; oder 5000 Infanteristen, mithin bloß um 164 Köpfe weniger an, als ihre dritthalb Simplen betrugen o); — diese wurden im Jahr 1681 auf 2707 Inf. und 1322 Kav. als das heutige Normal erhöht p), und im Jahr 1702 gar in Triplo auf 8121 Inf. und 3963 Kav. gesetzt.

§. 62.

Da in diesem Kreis keine Veränderung weder im Mannschaftsfuß, noch in der Geld Matrikel vorgefallen ist, so findet allhier das Reichsgutachten vom 28. März nur in der Bestätigung des alten Fusses seine Anwendung. Es bleibt also alles bey dem Normal vom Jahr 1681, folglich würde er in seiner fünffachen Erhöhung 13,535 Inf. und 6610 zu Pferd, oder 33,365 Infanteristen zu stellen haben.

§. 63.

Diesen Mannschaftsfuß hatte der Kreis bereits im Jahr 1681 auf einem zu Leipzig gehaltenen Kreis-Konvent durch einen Ausschuß unter alle Stände ohne Wie-

l) Pragm. Erört. Anlag. N. 12. p. 78.

m) Die Auseinandersetzung der Reichsansprüche gegen die sächsischen Häuser beweist es ganz klar;

Diese bestanden

a) wegen dem Haus-Anschlag in	772 fl.
b) w. Brandenstein	20 =
c) w. Saalfeld	40 =
d) w. Kranichfeld.	8 =
Summa in	840 fl.
dagegen bezahlen sie	800 =
defizit	= 40 =

dahingegen haben sie vertheilt.

a) Weimar	147 —	26
b) Eisenach	150 —	24
c) Gotha	158 —	3 1/2
d) Altenburg	237 —	9
e) Koburg . . . . . . ,	50 —	1
f) Hildsburghausen . . .	55 —	1
	798 —	4 1/2
hievon den H. A. u. Br. mit	792	
bleibt	= = 6 —	4 1/2

n) Uiberhaupt muß ich gestehen, daß ich hierinn bloß dem Reichskaßiersbericht gefolgt seye, und gerne den ganzen Sächsischen Anschlag anderst würde gesetzt haben, wenn er nicht bereits abgedruckt gewesen wäre.

o) Oben §. 17. B. c.

p) Pragm. Erört. §. 25. p. 143. Anlag. N. 8.

Wiederspruch austheilen lassen, jedoch der Grafschaft Mannsfeld, wegen dem allda im Jahr 1669 durch die Pest verursachten Mangel an Bevölkerung, die Halbscheid ihres Antheils mit 50 Inf. und 24 Kav. bis auf ein weiteres nachgelassen, und dadurch den Kreisfuß bloß auf 2672 Inf. und 1291 Kav., mit Zuziehung obigen Abgangs aber auf 2722 Inf. und 1315 Kav. im Einfachen gesetzt. q) Hiernach würde sein Quintuplum ohne den halben Mannsfeldischen Anschlag 13360 Inf. und 6455 Kav., oder 32,717 Inf. r), mit demselben aber, wozu sich Seine Churfürstliche Durchlaucht von Sachsen anheischig gemacht haben, s) 13,610 Inf. und 6575 Kav. oder 33,327 Inf. betragen t), welches letztere in Vergleichung des Reichsmannschaftsfusses zwar um 35 Kav. weniger, jedoch um 75 Inf. mehr macht, folglich bloß ein Defizit von 10. Reutern hinterläßt. — Daß nun der Kreis im Stande seye, dieses und noch einmal so viel zu geben, wird aus der Vergleichung obigen zehnten Mannes und der heutigen Kriegs-Verfaßung dieser Lande gar bald einleuchten.

E. Vom Bayerischen Kreis.

§. 64.

Die Bayerischen Kreislande haben nach der allgemeinen Übereinstimmung der Statisticker 1020 bis 1200 Quadrat Meilen, und hierauf eine Bevölkerung von wenigstens 1,509,500 Seelen; a) Selbe enthalten folglich 215,639 Waffenfähige, und können am zehnten geben, 21,588 Mann.

§. 65.

Der Kreis Anschlag belief sich im Jahr 1521 auf 1191 Mann zu Fuß und 248 zu Pferd, oder auf 7740 fl. in Geld. b) Die Exemtionen verringerten selben bis auf 1148, und 239 Kavalleristen, oder 7500 fl. c) Obgleich nun in der Fol-

ge

q) Kreisschluß v. J. 1681 in der Pragm. Erört. Anlage 12. Man vergleiche damit Mosers altes Staatsrecht T 29. p. 407 — 411. §. 79.

r) Nach diesem ist die Kreistabelle. N. 46. eingerichtet.

s) Im Kreisbericht vom 9. Jäner 1793.

t) Also habe ich es auf der Tabelle 53. verbessert, allwo ich Chur-Sachsen und Brandenburg den ganzen Mannsfeldischen Anschlag unter den Weltlichen N. 2. im dreyfachen und fünffachen angeschrieben habe.

a) Meine Kreistabelle N 47. Krome l. c.; damit stimmt auch die neueste Bayerische Volkszählung überein. Randel hingegen schlägt den Kreis zu 2,000,000 Seelen an, welche schwerlich herauszubringen sind.

b) In der Pragm. Erört. Anlag. 1. pag. 8. und unten Anl. 47. hatte ich die Herrschaft Heideck, die sonsten zum Fränkischen Kreis gehörte, in der Folge aber von den Pfalzgrafen zu Neuburg dem Kreise entzogen wurde, (Moser alt. Staatsrecht T. 26. p. 370.) im Jahr 1521 zum bayerischen Kreis gezählt, und demselben 1198 Inf. und 253 Kav. zugeschrieben; welches jedoch in der Generaltabelle N. 53. berichtigt ist.

c) Es entgiengen der Bayerischen Matrikel durch Kammergerichtliche Urtheile der Chiemseer, und Degenberger Anschlag mit 33 zu Fuß, und 8 zu Pferd, und durch eine willkührliche

ge die Reichs Moderatoren den herzoglich bayerischen Anschlag um 92 Inf. um 20 Kavalleristen erhöht hatten, bestand dennoch der Kreisanschlag samt Heideck um das Jahr 1598 nicht aus mehr, dann 1143 Inf. und 245 Kav., oder wie solche die Pfenningmeisterey berechnete, aus 6904 fl. in Geld, ohne Heideck aber, aus 5896 fl.

§. 66.

Seit diesem erhielt der Bayerische Kreis einen merklichen Zuwachs an den Anschlägen der Abtey Kaisersheim, der Herrschaften Heideck, Breiteneck und Sternstein, besonders aber an der oberen Pfalz, wegen welcher sich der Churfürst in Bayern im Jahr 1664 zu einem Kreisstand des Bayerischen Kreises aufnehmen ließ, und selbsten dem Kreis auf begebende Fälle, wie wirklich damals gegen den Türken geschehen seyn solle, einen Beytrag von $\frac{1}{3}$ des churfürstlichen Anschlags, nämlich $92\frac{1}{3}$ zu Fuß und 20 zu Pferd, oder $609\frac{1}{3}$ fl. in einem einfachen Römer Monath antrug. d) —

Dessenohngeachtet berechneten die Verfasser der Lothringischen Satisfaction den Bayerischen Anschlag im J. 1665 nur zu 6431 fl., welches daher rührt, weil man den Oberpfälzer Anschlag noch im churrheinischen Kreis unter dem Churpfälzischen Anschlag begriffen, den Heydecker aber sowohl, als den Waldsachsener Anschlag ausgelassen, und dem Stifte Freysingen die beträchtliche Moderazion angesetzt hatte, welche ihm vom Kaiser Ferdinand auf Einrathen des churfürstlichen Kollegiums im Jahr 1653 zu Theil geworden war. e)

§. 67.

Reduzirt man jedoch alle diese Anschläge nach den Regeln des Besitzstandes, so hatten die Bayerischen Kreisstände samt Ober Pfalz f), im Jahr 1669 einen Anschlag von $1142\frac{1}{4}$ Mann zu Fuß, und $248\frac{2}{3}$ zu Pferd, die in Geld 7553 fl. betrugen. g)

§. 68.

Exemtion die Abtey Rode bey Wasserburg mit 10 Inf. und 1 Kav; da ich jedoch Heideck beygerechnet hatte, so kamen in der Kreistabelle N. 47. 1155 Inf. und 244 Kav. heraus.

d) Moser altes Staatsrecht. T. 30. p. 448. §. 3. und T. 26. p. 357. Man vergleiche damit den neuesten Bayerischen Kreisschluß vom Jahr 1793, allwo die Oberpfälzische Ausnahm abermals bestätigt worden ist.

e) Der Freysinger Anschlag ist in der Kaiserlichen Moderazions Urkunde unrecht zu 17 2/3 Inf. angeschlagen, es muß heißen 17 3/4 Inf. und 2 2/3 Pferd, um die 103 fl. 7 kr. herauszubringen; auf diese Art muß auch meine Kreistabelle N. 47. verbessert werden, wie ich in der Generaltabelle N. 53. bereits gethan habe.

f) Anlag. N. 47. 53.

g) Da Chur Pfalz vom Reich bekanntlich die Bestätigung erhalten hat, den halben Chur Anschlag zu bezahlen, und das Reich in der Schwedischen und Lothringischen Satisfaction dennoch den ganzen Chur Anschlag angesetzt hatten, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß man dem Hause Bayern, wegen der Oberen Pfalz die andere Halbscheid zugedacht habe; aus diesem Grunde hatte ich dahero Bayern den halben Chur Anschlag angesetzt, welches nun nach Konsolidirung beider Lande gar keinem Anstande mehr ausgesetzt seyn kann.

§. 68.

Dabey blieb es bis zum Jahr 1681. Seit diesem erhielten mehrere Stände Moderazionen vom Kaiser und Reich, die einen Abgang von 316 fl. verursachten, h) es kam also der Bayerische Reichsanschlag herab bis auf 7237 fl. 7 kr. i)

§. 69.

Der Bayerische Kreis gab im Jahr 1669 zu den 30,000 Mann, anstatt drithalb Matrikular Simplen, (wie in dem Reichs Gutachten ganz klar gesagt wird) **ohne Zuziehung der oberen Pfalz**, einen Beytrag von 16 — 1700 Mann, mithin um 3020 M. Inf. weniger, als er samt Pfalz nach den drithalb Simplen würde haben stellen müssen. k) Dieser an sich so sehr gemäßigte Antrag von 1700 Mann wurde im Jahr 1681 zum Grunde der Erhöhung des Reichskriegsfusses von 40,000 Mann angenommen, dem bayerischen Kreis 1494 Inf., und 800 Kav. zugelegt, und derselbe auch in Rücksicht der übrigen Kreise, noch um 8 Kavalleristen erleichtert. l)

§. 70.

Sein Triplum würde folglich 4482 Inf. und 2400 Kav. betragen; dieses sollte von demselben umsoweniger bestritten werden, indem er bekanntlich im Jahr 1669 um 3020 Mann weniger gegeben, und das Reich im Jahr 1669 und 1681, auf die dem Hause Bayern zugewachsene Obere Pfalz, nicht einmal Rücksicht genommen hatte, mithin sein Kreisanschlag eher noch um ein merkliches erhöht, als vermindert werden sollte. Indessen muste ich dieses als eine Sache höheren Untersuchung dahin gestellt seyn lassen, und konnte bloß allhier auf die Veränderungen in der Reichsmatrikel Rücksicht nehmen. Wollte man nun die darin seit dem Jahr 1681 abgegangenen 316 fl. von dem Kreismannschaftsfusse vom J. 1681 abziehen, so würden daran $488\frac{5648}{7553}$ Infanteristen, oder $195\frac{1}{5}$ Inf., und $97\frac{3}{5}$ Kavalleristen abgehen, der Bayerische Kreiß

h) Es wurde an Geld abgenommen

a) Berchtolsgaden	von 104 fl.	bis 60 fl.	um 44 fl.
b) S. Emmeran	96 =	— 32 =	— 64 =
c) Der Gr. Sternstein	76 =	— 38 =	— 38 =
d) Der Reichstadt Regensburg	320 =	— 150 =	— 170 =
in allem	von 596	bis 280 fl.	um 316 fl.

Die beyden Münsterer Abteyen haben keine Kaiserl. Ratificazion erhalten, können allso keinen rechtlichen Anspruch auf Verminderung gegen das Reich machen. —

i) Dieses versteht sich mit Zuziehung der Abtey Waldsachsen, der Abtey Kaisersheim, und der Herrschaft Heideck, erstere ist noch im Jahr 1649 in der schwedischen Repartizion bey Andler enthalten, und wie auf der Tabelle bemerkt ist, vom Kreis und dem K. R. Kammergericht reclamirt worden; die zweyte hat im Anfang dieses Jahrhunderts zum Kreis beigetragen, und noch im Jahr 1793 der Bayerische Kreis reclamirt; wegen letzterer aber hat noch der Herzog von Neuburg zum Badener Römer Monath beigetragen Anlag. N. 47. n. 6.

k) In der Pragm. Erörter. Anl. N. 2. hatte ich nur 1896 weniger angegeben, daß dieses aber um 3020 Mann weniger gemacht habe, beweist die oben §. 17. Bem. c. verbesserte Berechnung.

l) Pragm. Erörter. Anlag. N. 8.

Kreiß also, nach den Grundsätzen des Reichs-Gutachtens, künftighin noch in Triplo 4286 4/5 Inf. und 2302 2/5 Kav., oder 11195 Infanteristen, zu stellen haben, das Simplum dahero in 1428 1/5 Inf., und 767 7/5 Kavalleristen, oder 3731 2/3 Inf. bestehen. m)

§. 71.

Hiernach macht das Quintuplum des Bayerischen Reichskreises, ohne die Obere Pfalz, 7144 Inf. und 3837 1/3 Kavalleristen, oder in blosser Infanterie 18,656 M. da solches im Gegentheil nach dem Normal vom J. 1681. auf 7470 Inf. und 4000 Kav. oder 19,470 Infanteristen würde gestiegen seyn. n)

§. 72.

Daß dieses der ganze Kreis in Rücksicht seiner Bevölkerung ganz gut leisten könne, wird die Vergleichung dessen mit dem zehnten Manne lehren; indessen hat kein Kreis so viele Anstände gegen den Fuß des Jahrs 1681 gemacht, als der Bayerische, und keiner sich so hartnäckig bezeugt, als derselbe. Seine Gründe beruhen darauf, daß er gleich im Anfang gegen den Fuß des Jahrs 1681 protestirt, daß er ihn nicht angenommen, daß er bloß nach seinem Usualfuß beigetragen; daß diesen der Kaiser und das Reich anerkannt habe, er also im Besitz seye, nicht mehr als 3750 Mann zu stellen, und überhaupt theils eine schreiende Ungleichheit in dem Matrikular Anschlage, theils eine bloße Unmöglichkeit obwalte, diese unmäßige Kreismannschaft zusammenzubringen.

§. 73.

Es mögen diese Gründe den Bayerischen Herrn Ständen sehr einleuchtend seyn, so viel jedoch mir erlaubt ist, darüber zu urtheilen, so scheinet keine einzige Ausflucht so geeigenschaftet, daß sie einen von Kaiser und Reich, als der Obersten Staatsgewalt angeordneten Fuß eigenmächtig umzustossen vermögten. — Es hat selbsten das Reich in dem Gutachten vom 28. März, bei dessen Abfassung der Herzoglich Bayerische Abgesandte, Namens des Kreises, alle diese Ausflüchten wiederhohlt hatte, keine Rücksicht darauf genommen, sondern selbe durch Bestätigung des alten Kreismannschaftsfusses, und durch die Ausnahm der Moderazionen stillschweigend beseitigt; und nur — **einstweilen** — den Besitzstand in vorigen Reichskriegen geduldet. — Es scheinet mir also überflüßig zu seyn, hier in die Sache selbsten näher hinein zu gehen.

Wenigstens ist es, nach den von mir in der Pragmatischen Erörterung beigebrachten Anlagen, bewiesen, daß der Bayerische Kreis die Repartizion des Reichs vom Jahr 1681 anerkannt, und selbe im Jahr 1682 mit grosser Gewissenhaftigkeit zu Wasserburg

m) Generaltabelle N. 53.
n) Ebendaselbst.

burg eingetheilt habe. o) — Die Vergleichung seiner neueren Repartizionen besonders des Wasserburger Fusses vom Jahr 1727 mit jenem vom J. 1682 zeigt, daß man in letzterer bloß die Kav. in Infanterie reduzirt, hier und da einige Moderazionen ertheilt, und sonsten den Fuß vom Jahr 1682 beibehalten habe. p) — Die ferneren Anlagen bestätigen nicht minder, daß der Kaiserliche Hof, und die assozirten Reichs-Kreise nicht **einmal**, sondern **wiederholter** auf Stellung des **Tripli** bestanden, daß sie den einfachen Wasserburger Fuß nicht für das dreyfache Reichsmannschafts Kontingent angesehen, sondern ausdrücklich die Stellung des Tripli des Wasserburger Fusses verlangt, und die Bayerischen Stände sich bis zum J. 1727 auch nicht getraut haben, die Schuldigkeit zu läugnen, sondern sich bloß hinter ihre Impoßibilitäts Ausflüchten versteckt, und Kaiserliche Majestät **um Barmherzigkeitswillen** gebeten haben, die durch den Succeßions Krieg geschwächten Stände **für diesesmal** zu verschonen. q) — Was der Kaiserliche Hof im allgemeinen im Jahr 1734 und 1735 gegen die verringerte Stellung der Kontingenter eingewendet, und wie er die Kreise bey dem Reich verklagt habe, beweisen die Kommissions Dekrete von diesem Jahr. r) — Setzt man nun hiezu, daß der Bayerische Kreis im Jahr 1701 zu Wasserburg wirklich das alterum tantum seines Mannschaftsfusses repartirt, und einige Stände wirklich darnach im Successions Krieg ihre Truppen gestellt haben, s) so ist es unbegreiflich, wie man vor Kaiser, und dem Reich mit solchen Ausflüchten erscheinen könne. — Dieses mögen jedoch die Höheren entscheiden, mir seye es genug hier zu zeigen 1) was der Bayerische Kreis in den vorigen Reichskriegen vom Jahr 1702 und 1734 geleistet, und 2) wie ich meine Tabelle eingerichtet habe?

§. 74.

Was den 1. Punkt betrift, so hatten die Bayerischen Kreisstände bereits im J. 1701, die 1682 entworfene, und im J. 1688 verbesserte, Repartizion der Bayerischen Kreismannschaft, wegen dem Mangel an Pferden auf 3260 Infanteristen reduzirt, t) und wegen dem bevorgestandenen Succeßions Krieg sogar den doppelten Betrag desselben, nämlich 6732 Mann unter die Stände vertheilt. u)

Als nun wirklich der Reichskrieg im Jahr 1702 ausgebrochen war, und Bayern wegen der Achts-Erklärung des Churfürsts Maximilian nach einem hartnäckigen Krieg in die Kaiserliche Administration gerathen war, gab diese, nach den desfalsigen im Reichsgutachten vom 4. April 1705 geschehenen Reclamazionen **der Bayerischen**

o) Pragm. Erört. p. 74. 79. Anlage N. 11. 12.
p) Man sehe nach die Repartizionen vom Jahr 1682. 1688. 1701. 1727. unten in der Anlage N. 47.
q) Man lese die Anlagen der Pragm. Erört. p. 151 – 158. N. 17. 31. 32. und 38.
r) Pachner T 4. p. 458. ff. Pragm. Erört. l. c. §. 97. p. 283.
s) Sieh den folgenden §. 74.
t) Thucelii Actorum publ. Seculi 18. T. I. p. 678.
u) Sieh diese Eintheilung bey Moser T. 29. des alten Staatsrechts p. 319. 321. allwo auch die Repartizion zu ein und 2 Dritteln zu lesen ist.

und Ober Pfälzischen Kontingente, x) laut der von mir eingesehenen Musterliste der Oesterreichischen Truppen vom Jahr 1705, **wegen Bayern und der oberen Pfalz** das Triplum des Wasserburger Fusses mit 2986 Inf. und 1600 Kavalleristen; Salzburg, Neuburg, Sulzbach, und Lobkowitz erbothen sich zum **zweifachen**, einige Stände aber zu 4 Dritteln des Wasserburger Fusses; und manche andere besonders jene Stände, die in dem Herzogthum Bayern gelegen waren, und harte Brandschatzungen bezahlen musten, baten, wie gesagt, den Kaiser, sie mit Stellung des Kontingents zu verschonen. y) —

Ohngeachtet nun der Kaiserliche Hof mehrmalen auf das **Dreyfache** der Wasserburger Repartizion, selbsten nachdem die einzelnen Stände ihre Truppen zur Armee hatten abziehen lassen, gedrungen hatte, z) blieb es, wegen der von den Ständen vorgegebenen Unmöglichkeit bey der anerbotenen Mannschaft, die sich nach genauer Berechnung (ohne Kaisersheim) auf 5900 2/3 Inf. und 1600 Kav., oder überhaupt auf 10,700 Infanteristen belief. aa) — Im J. 1734 hingegen erklärte der Bayerische Kreis zu Mühlberg, seine im Jahr 1727 mit dem Kaisersheimer Anschlag von 216 Mann vermehrte Repartizion von 3473 Mann, für das dreyfache Kontingent, und drang dieses dem Kaiser und Reich im ganzen Reichskriege vom Jahr 1734 trotz aller Kaiserlichen Vorstellungen und Protestationen, anstatt des dreyfachen Reichs-Kriegsfusses vom Jahr 1681 auf. —

Entsteht dahero die Frage, was die Bayerischen Kreisstände nach dem Sinne des Reichsgutachtens vom 28. März 1795 in gegenwärtigem Reichs Kriege in Triplo zu stellen haben? — so würde ihr heutiges Triplum nach dem Besitzstande vom Jahr 1705, der sich dem Fusse vom Jahr 1681 sehr nähert, 10,700 Mann, nach Abzug der Moderazionen aber 11,195 Infanteristen betragen.

§. 75.

x) Bei Pachner T. II. p. 149.

y) Man vergleiche den Bayerischen Kreisschluß vom Jahr 1705 mit den Ermahnungen der Kaiserlichen Kommißion in der Pragm. Erörterung. Anlag. 31. a. 32. p. 151. 156.

z) Anlag. N. 31. b. p. 154.

aa) Nach den bey Moser l. c. p. 326. und 327. abgedruckten Anträgen der Bayerischen Kreisstände, und deren Eintheilung in Kompagnien, bestanden dieselbe in folgender Mannschaft;

	in Infant.	Kav.
Salzburg gab	1560	—
Passau	133 1/3	—
Freysingen	133 1/3	—
Regensburg	90	—
Berchtolsgaden	40	—
S. Emmeran	18	—
Ober Münster	8	—
Nieder Münster	8	—
Sulzbach	80	—
Wolfstein	20	—
Lobkowitz	50	—
Marelrein	8	—
Tylly	8	—
Ortenburg	8	—
Stadt Regensburg. . . .	150	—
Summa	2314 2/3	—
dann die Bayerische Administration	2986	1600
Neuburg	600	—
mithin alle Stände . . .	5900 2/3	1600

§. 75.

Um nun diese letztere Mannschaft unter die Bayerischen Kreisstände nach ihren eigenen Kreisgrundsätzen einzutheilen, legte ich

1) die Repartizion des Jahrs 1681 in Triplo von 11682 Mann, dann

2) den im Jahr 1727 verfertigten Wasserburger Fuß, der mit jenem vom J. 1701 beinahe gleichlautend und bloß im Ortenburgischen Anschlag um 3 Inf. vermindert, und mit dem Kaisersheimer von 216 Inf. vermehrt, aus 3473 Mann besteht, in meinen Tabellen zum Grund;

Da nun letztere Repartizion das moderirte Quantum der 111,95 Mann nicht erschöpfte, so setzte ich vor allem

3) das einem jeden Stand im Jahr 1701 bereits vom Kreis angewiesene und im Jahr 1705 anerkannte Duplum an, gab jedoch

4) dem Herzogthum Bayern das im Jahr 1705 gestellte dreyfache Wasserburger Kontingent, mit 4620 Mann Inf.

Hiedurch blieben von den im Jahr 1705 für das Herzogthum Bayern, die Landgrafschaft Leuchtenberg, und die obere Pfalz gestellten 2986 Inf. und 1600 Kav., die 7786 Inf. betragen, noch 3166 M. für die obere Pfalz und die Landgrafschaft Leuchtenberg übrig, so daß nach Abzug des dreyfachen Leuchtenberger Kontingents von 108 Mann, noch 3058 Mann auf die obere Pfalz gefallen wären. Allein da die untere Pfalz im Chur Rheinischen Kreis, wegen der anderen Hälfte des Chur Anschlags, nicht mehr als 1296 Inf. und 288 Kav., oder 2160 Inf. giebt, so nahm ich Anstand die obere Pfalz höher zu beschweren, und schrieb gleichfalls

5) der Landgrafschaft Leuchtenberg nur das Doppelte mit 72 M.; der oberen Pfalz aber das der Chur Pfalz im Churrhein. Kreis zugewiesene Quantum von 2160 Inf. an.

Um nun auch das hiedurch repartirte Quantum von 10,646 Inf. vollends der Repartizion vom Jahr 1681 anzupaßen, so theilte ich ferners

6) die noch abgehenden 1036 Mann unter alle Kreisstände ein, und brachte nun die Repartizion von 11,682 Mann nach Ausweiß meiner Kreistabelle heraus, welche zwar die moderirte Summe von 11,195 M. Infanterie, um 487 M. überschießt, jedoch durch den Abzug des Kaisersheimer Kontingents, das allein aus 472 Mann bestehen würde, und seit vielen Jahren im Schwäbischen Kreis gestellt wird, besonders aber durch die den minderen Ständen zu ertheilende Moderazion gar leicht auf den normalmäßigen Fuß zurückgeführt werden kann. —

Diese Repartizion, stimmt, wie ich glaube, vollkommen mit dem Reichsgutachten überein. Selbe legt die Moderazionen und den Besitzstand des Reichs und selbsten die Grundsätze des Kreises vom J. 1701 zum Grund, mithin weiß ich nicht, ob wohl der Bayerische Kreis Anstand nehmen sollte, die vorgeschlagene Eintheilung seines Kreis Mannschaftsfusses zu verwerfen.

Das Herzogtum Bayern würde sich um so weniger beschweren können, indem es wegen der Abtey Waldsachsen (mit 120 fl.) nicht in den Kreisanschlag gebracht worden ist, und der Heideckische Anschlag auch nicht angerechnet wird, wegen welchen wenigstens bey 300 Mann gestellt werden müßten. Es würden auch dadurch Salzburg und alle andere geringere Stände moderirt, mithin der Grund der allerseitigen Klage gehoben seyn; — daß nun Bayern diese Mannschaft ganz leicht stellen könne, davon bürgt das Zeugniß älterer und jüngerer Zeiten. —

Sollte aber allenfalls der Besitzstand vom J. 1705 streng beobachtet werden, so würde die obere Pfalz anstatt 2160 Inf. 3099 Mann zu stellen haben, dadurch die unter die übrigen Stände vertheilten 1036 Mann hinwegfallen, und es bey meiner in der 47sten Tabelle enthaltenen ersten Repartizion des Tripli sein Bewenden haben. —

Beyderseitige Vorschläge scheinen mir der Bevölkerung und dem System des Bayerischen Kreises angemessen, es stehet dahero dahin, welchen von beyden man wählen wolle? —

Nur so viel muß ich hier bemerken, daß das in der Kreistabelle enthaltene Quintuplum, nach dem Zusatz der 1036 Mann, auf den vollen Fuß vom Jahr 1681, zu 19,470 Inf. berechnet seye, da solches dennoch nach Abzug der Moderazionen nur 18,656 Inf., mithin um 814 Inf. weniger machen würde, welches man auf obige Art leicht berichtigen kann.

F. Vom Fränkischen Kreis.

§. 76.

I. Den Fränkischen Kreis schätzt man auf 480 bis 485 Quadrat Meilen, seine Bevölkerung aber auf 1,000,000 — bis 1,258,600 Seelen; a) Bey näherer Auseinandersetzung der einzelnen Lande zählte ich, ohne die Ritterschaftlichen und freyen Herrschaften, 1,253,300 Seelen; wornach er 179,030 Waffenfähige enthalten und ganz leicht am zehnten Manne 17,896 Mann zu stellen im Stande seyn würde. b)

§. 77.

II. Sein alter Matrikular Anschlag bestand im Jahr 1521, mit Einschluß der Herrschaft Heydeck, aus 1473 Inf. und 288 Kav., oder 9348 fl.; — die Exemtionen brachten

a) Randel l. c. Krome l. c.
b) Anlage N. 48.

brachten selben auf 1450 Inf. und 281 Kav., oder 9172 fl. c) Die Reichsmoderatoren hingegen setzten selben auf 1308 Inf. und 251 Kav., wovon die Reichspfenningmeisterey im Jahr 1598 noch 8120 fl., die Lothringische Satisfactions Repartition aber nur 7684 $\frac{2}{3}$ fl. in Anschlag brachte.

§. 78.

Berechnet man die Matrikel nach dem Besitzstand des Reichs vom Jahr 1669, so bestand dieselbe in 1283 Inf., und 249 Kavalleristen, oder in 8120 fl.; d) Selbe wurde jedoch im Jahr 1670 vom Kaiser und Reich auf 6 Jahr um ein Drittel moderirt, nach Verlauf derselben aber, durch die beinahe allen Kreisständen, und zwar mit äußerster Freygebigkeit ertheilten Moderazionen, um 2546 $\frac{2}{3}$ fl. vermindert, und da um diese Zeit der Schwarzenbergische Fürsten Anschlag mit 24 fl. und der Wiesentheider mit 12 fl. dazu kam, nach Abzug des übrig bleibenden Abgangs von 2510 $\frac{2}{3}$ fl., der Anschlag des Kreises im Jahr 1681 auf 5609 fl. 20 kr. gebracht. e)

§. 79.

Seit diesem erhielt der Kreis noch mehrere Moderazionen, welche nach dem neuesten Kreisschluß des Fränkischen Kreises vom 14. Febr. 1795 die Reichsmatrikel bis auf 4107 fl. 53 $\frac{1}{3}$ kr. sollen verringert haben; allein wenn man diese Angabe näher prüft, wie solches anderstwo von einem unbenannten sehr gründlich geschehen ist, f) so wird ersichtlich, daß in dem Zeitraum vom Jahr 1681 bis 1795, nur 375 fl. 20 kr. entgangen seyen, folglich die heutige Reichsmatrikel des Fränkischen Kreises noch in 5234 fl. bestehe. g) —

§. 80.

c) Erstere Summe ist in der Generaltabelle N. 53. letztere aber in der Kreistabelle N. 48. enthalten; es entgieng die Abtey S. Aegidii zu Nürnberg, die Probstey Kamberg, und die Herrschaft Heydeck.

d) Dieser Gegenstand ist von dem Fürstl. Hohenloh Ingelfingischen Hr. Regierungsrath Knapp in der Aktenmäßigen Erläuterung des deutschen Reichs und Kreismatrikularwesens besonders des Fränkischen Kreises p. 100 sehr gründlich untersucht, und von einen unbenannten in dem Errore Calculi im Fränkischen Kreisschluß von 14. Febr. 1795 p. 29. mit vielen Kritischen Bemerkungen erläutert worden. Letztere Meinung schien mir der Wahrheit sehr angemessen, und wurde deshalb auch von mir in der Tabelle N. 48. und 53. aufgenommen.

e) Dieses ist in obigen Schriften des Hr. Knapps p. 121. und im Errore Calculi p. 29. 30. auseinander gesetzt. Man kann es auch in der 48sten Tabelle nachsehen.

f) Der Fränkische Kreis war seiner Deputazion und diese dem Hr. Knapp l. c. p. 155. Anlage 31. gefolgt, allein diesen hat der Verfasser des Erroris calculi p. 31. ff. sehr gründlich wiederlegt.

g) Anlage N. 48. Die in der Anlage N. 53. bemerkten 375 fl. entstanden auf folgende Art: es wurde moderirt.

a) der deutsche Orden	von	298 2/3	auf	100	um	198 2/3 fl.
b) die Grafschaft Wertheim		106 2/3	—	53 1/3	—	53 1/3 .
c) die Stadt Rothenburg		253 1/3	—	130	—	123 1/3 .
mithin alle		658 2/3	—	283 1/3	—	375 1/3 fl.

§. 80.

III. Den Kreismannschaftsfuß betreffend, so hatte der Fränkische Kreis im Jahr 1669 zu den 30,000 Mann, 1450 Inf. und 700 Kav., oder 2150 Köpfe, mithin um 1525 Inf. weniger angetragen, als seine drithalb Matrikular Simplen betrugen; h) Diese wurden im J. 1681 auf den normalmäßigen Fuß von 40,000 M. erhöht und ihm 1902 Infanteristen und 980 Kavalleristen, als sein Konstitutionsmäßiger Beytrag im einfachen Kontingent angesetzt. i)

§. 81.

Darnach beträgt sein Triplum 5706 Inf., und 2940 Kav., oder 14,526 Infant.; — Wollte man nun von selben die aus 375 $\frac{1}{3}$ fl. bestehenden Reichsmoderazionen (oben §. 79.) abziehen, so würden bloß 388 $\frac{2}{5}$ Inf., und 194 $\frac{1}{5}$ Kav., abgehen, folglich der Kreis noch immerhin zur Stellung von 5317 $\frac{3}{5}$ Infant. und 2745 $\frac{4}{5}$ Kav., oder 13554 Infanteristen in Triplo verbunden bleiben. k)

§. 82.

Sein Quintuplum hingegen würde dadurch 8861 $\frac{5}{9}$ Inf. und 4576 $\frac{1}{3}$ Kav., oder 13,437 Köpfe, in blosser Infanterie aber 22591 Inf. machen, welches den Köpfen nach noch um 4459 M. unter dem zehnten Mann steht, l) der Infanterie nach aber um 4695 Köpfe den zehnten Mann übersteigt, jedoch noch immerhin in Rücksicht seiner Bevölkerung und Wohlstandes ganz wohl gestellt werden könnte.

§. 83.

Auch dieser Kreis brachte in gegenwärtigem Reichs Kriege so mannichfaltige Beschwerden gegen die Repartizion vom Jahr 1681 vor, daß es Seine Kaiserliche Majestät nothwendig fanden, seine Maximen durch ein eigenes allerhöchstes Kommissionsdekret vom 17. März 1795 bey dem Reichstag zu rügen *) Seine Gründe beschränkten sich in dem am 14. Febr. d. J. verfaßten Kreisschuß, nicht allein darauf, daß man ihn in der Mannschafts Repartizion vom J. 1681 willkührlich und zu hoch angeschlagen, daß er deshalb gleich im J. 1682 ein anderes Normal von 2000 Mann angenommen habe, und für sich berechtigt seye, die Reichsmatrikular Moderazionen von dem

h) Oben §. 17. Bem. c.
i) Pragm. Erört. Anlage N. 8.
k) Anlag. N. 53.
l) Der Bevölkerungs Auschlag macht . . . . 17896 Köpfe,
das Quintuplum hingegen nach den Köpfen . . . . 13437 —
folglich überschiessen . . . . 4459 —

*) Alle diese Stücke sind in Herrn Professors von Berg neuen deutschen Staats Litteratur Heft II. p. 128. Heft IV. p. 288. und Heft VIII. p. 97. bis 126. zu lesen.

dem ihm angewiesenen Reichs Normal abzuziehen, sondern selbe erstreckten sich auch auf die bishero noch nie gehörten Behauptungen, daß Kaiser und Reich nicht einmal befugt seyen, einem Kreis ein solches Quantum anzusetzen, — daß der Kreis nur schuldig seye, in dem Verhältniß der Matrikel vom J. 1521 zu seinem moderirten Geld Anschlag, zu den 40 — 120 — und 200,000 Mann beyzutragen, — daß er also hinlänglich seine Reichspflichten erfülle, wenn er 3850 Mann, nemlich 1155 Kavaleristen und 2695 zu Fuß, oder die Kav. in Inf. reduzirt, 6160 Köpfe in Triplo stelle, — daß dahero alles überschiessende von seinem freyen Willen abhange, — folglich ihn die Repartizion vom J. 1681, wenn nicht ein jeder Fränkischer Kreisstand einwillige, ganz und gar nicht verbinden könne. —

Wie schwankend und verdreht diese Grundsätze des Kreises, und seine darnach angestellte Berechnungs Art seyen, hat der Verfasser des Erroris Calculi im Fränkischen Kreisschluß vom 14. Febr. 1795 sehr gründlich aufgedeckt, allwo er, nach Entwicklung der in der Berechnungs Art begangenen Fehler, beweist, daß der Kreis, wenn er einen nicht so handgreiflichen Errorem in Calculo begangen, und auf die wahre Hauptproportional Zahl der heutigen Matrikel Rücksicht genommen, das ist, wenn er nicht die alte Summe der Wormser Matrikel von 24,000 M., sondern den Betrag aller heutigen Reichs Anschläge, die er auf 17,175 Infanteristen berechnet, zum Dividenten angenommen hätte, nach seinen eigenen Grundsätzen (art. XXXII. XXXIII.) immerhin zu den 120,000 Mann für seinen Antheil 6092 $\frac{2}{3}$ Inf. und 3046 Kav. zu stellen, verbunden seyn würde. m)

Seine Rechnungs Sätze sind sehr einleuchtend, seine Folgerungen sehr dieser arithmetischen Berechnungs Art angemessen, und sein aus der Reichs Matrikel entlehnter Divident von 17,175 Mann ziemlich mit meiner Usual Matrikel übereinstimmend, denn nach seinem Angeben besteht die Reichs Matrikel heutiges Tags aus 68,701 fl., nach meiner Untersuchung aber aus 68,836 $\frac{1}{2}$ fl., welches einen geringen Unterschied von 135 $\frac{1}{2}$ fl. macht, der bey genauer Berechnung dem Fränkischen Kreis auf das Höchste 30 M. weniger zulegen würde.

Der Herr Professor von Berg zu Göttingen, der gleichsam die Vertheidigung des Fränkischen Kreises gegen den Verfasser des Erroris calculi übernommen hat, will zwar im Anfang keinen eigentlichen errorem calculi angetroffen haben, weil der Arithmetiker, der hier (seinen Worten nach) die von jenem angenommene Berechnungs Art seines Kontingents, einer ziemlich strengen Revision unterwirft, von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgegangen seye, mithin keine überall übereinstimmende Resultaten habe hervorbringen können; n) — indessen gesteht derselbe dennoch, daß wenn die moderirten Anschläge der einzelnen Stände in dem Verhältnisse, wie die Erhöhung der

Reichs

m) Error calculi. p. 49. 50.
n) In der neuen deutschen Staats Litteratur Göttingen. 1795. im August M. p. 144.

Reichs Armee beschlossen worden ist, so lang vermehrt werden sollen, bis eine bestimmte Summe von 120,000 oder 200,000 Mann herauskomme, nach seinen Grundsätzen freylich ein sogenannter error calculi herauskomme; o) dieses seye aber eben die streitige Frage und hier eine petitio principii, — p) die um so mehr auffalle, weil der moderirte Stand behaupte, daß er nur nach seinem moderirten Anschlag im dreyfachen und fünffachen beizutragen habe, mithin nicht auf das Quantum des dreifachen Reichs Normals von 120, oder des fünffachen von 200,000 Mann, sondern bloß auf den fünffachen Betrag seines Matrikular Anschlags gesehen werden müße, — es müste dann das Reich bestimmt erklären, daß eine Reichsarmee von 120 — oder 200,000 Mann aufgestellt werden solle, in welchem Falle freylich ein jeder einzelne Stand sein moderirtes Quantum so oft zu stellen hätte, bis alle Kontingenter, die bestimmte Summe ausmachen. q)

Es ist hier nicht meines Orts, mich zum Vertheidiger des Erroris calculi aufzuwerfen, es scheint mir aber dennoch, daß Herr Professor von Berg selbsten mit ihm übereinstimme; — Denn erstens ist der Mannschaftsanschlag v. J. 1521 und jener vom J. 1681 in der Hauptsumme, und in der Vertheilung der Inf. und Kav. ganz unterschieden, hätte man daher die gesammten Matrikular Anschläge, die ehemals auf dem Papier 24,000 Mann, in der That aber nie 20,000 Mann machten, nur in gleicher Eigenschaft auf 40,000 Mann erheben wollen, so würde ein jeder Stand bereits das doppelte seines Matrikular Anschlags, und da im J. 1681 unter den 40,000 M. ein Drittel an Kav. aufgestellt werden sollte, ein jeder Stand, in obiger Voraussetzung, gar drey Matrikular Simplen haben geben müssen; — wie ist es also nur auf eine vernünftige Art zu denken, daß das Reich bey Ertheilung einer Moderazion des einfachen Geld Anschlags, einen Stand habe privilegiren wollen, daß er zu dem Triplo der 120,000 nicht mehr als seinen moderirten dreyfachen Geld Anschlag, und eben so zum Quintuplo nur den moderirten fünffachen Geld Anschlag geben solle, da derselbe dennoch zu den 40,000 M. bereits 3 Matrikular Simplen geben muste? — Solche eckelhafte Auslegungen können nur im Traum vorkommen, und werden vom Hr. Professor Berg gewiß nicht vertheidigt werden.

Zweytens hat das Reich den Kreisen im J. 1681. 1702. 1734. anbefohlen, das volle Quantum den 40,000 M. nach ihrem Herkommen unter alle Stände einzutheilen, und bloß jene, welche beschwert sind, an den Reichstag zu verweisen, damit man sich über den Kreismannschaftsfuß mit ihnen ex aequo et bono vergleichen könne. Nun geschieht in keiner Moderazionsurkunde des Mannschaftsfusses Erwehnung, sondern bloß des Geld Anschlags, zum offenbarsten Beweise, daß die Stände selbsten nicht einmal an eine solche exorbitante Auslegung gedacht haben.

Drittens

o) p. 148.
p) p. 150.
q) p. 139.

Drittens endlich haben Kaiser und Reich in allen Reichskriegen die Bewaffnung nach dem Fusse vom Jahr 1681 anbefohlen, im Jahr 1702 und 1734 aber die nach dem dreyfachen Anschlag des J. 1681 berechnete Repartizion dem Reichsgutachten beigelegt, und im Reichsgutachten vom 23. Novemb. 1792 ausdrücklich die Stellung des Triplums des Reichs und Kreismilitairs, nach dem Fusse der für diesmal wiederum anbeliebten, und im Reichsgutachten vom 30. August 1681 für einen jeden Kreis einverständlich angenommenen Repartizion beschlossen. — Nun wird dennoch kein vernünftiger Mann laugnen können, daß das Reich damit die Aufstellung von 120,000 Mann beschlossen habe; — ausdrücklich ist es freylich nicht gesagt worden; — allein wird wohl Hr. Professor v. Berg daraus dem Gutachten einen anderen Sinn geben wollen? — 40,000 Mann im Dreyfachen betragen 120,000 M. — ob ich also sage, platthin 120,000 M. — oder dreymal 40,000 M. — dieses wird wohl eins seyn — Jedoch dieses seye, wie es wolle, genug, daß das Reich selbsten im Gutachten vom 28. März d. J. dergleichen spitzfindige, und allzugenaue von dem Fuße des Jahrs 1681 sich entfernende Berechnungen, mit der Nachfoderung des Reichs bedroht, und überhaupt dergleichen Grundsätze durch Bestättigung des Fusses vom J. 1681 verworfen, — Genug, daß der Kreis bereits im J. 1669 eine Erleichterung von 1525 Mann erhalten, — daß er sich im Jahr 1681 und in der Folge, damit vollkommen beruhigt, r) und nicht allein in den Jahren 1703 s) und 1705, sondern auch 1735 feyerlich erkannt habe; daß er schuldig seye, nach der Repartizion vom Jahr 1681 seine Kreismannschaft zu stellen, und die in der Reichsmatrikel vorgegangenen Veränderungen keinen Einfluß auf seinen Konvenzional Mannschaftsfuß haben könnten. t)

§. 84.

Die eigenen Handlungen des Kreises in den vorigen Reichs Kriegen vom Jahr 1681 1702 und 1734 beweisen, daß der Fränkische Kreis sich nach dem Fusse vom J. 1681 gerichtet habe. Eine ganze Genealogie von Repartizionen, die geradehin in den Kriegszeiten entworfen sind, allwo es zu einem schicklichen Vorwande dienen konnte, sich in dem ersten Jahr dem Reichsbeitrage zu entziehen, liefert darüber das unwiederlegbarste Zeugniß. — Die Repartizion des Fränkischen Kreises vom J. 1681 den 18. August enthielt 5762 Inf. und 2881 Kav., mithin beinahe das volle Triplum des Jahrs 1681, — jene vom J. 1701 hingegen, die nach einem neuen Konvenzionalfuß, oder Numero

r) Sieh die Pragm. Erört. Anlage N. 10. pag. 73. allwo es sichtbar ist, daß der Fränkische Kreis sich nicht getraut habe, das Mannschaftsquantum der 2881 Mann dem Reich in Abspruch zu stellen, und demselben, wie Hr. Knapp aus dem Fränkischen Kreisschluß anführt, bloß 2000 Mann aufzubringen. —

s) Der Kreisschluß vom 12. Jan. 1703 bey Hr. Knapp l. c. p. 139. Anlage 21. enthaltet die merkwürdigen Worte: Die Majora gehen dahin, daß sich Fürsten und Stände des abgefaßten allgemeinen Reichsschlußes und des, zu Complirung der resolvirten Reichs Armatur, diesem löblichen Kreis zurepartirten Mannschaftsquanti nicht wohl entziehen können, dahero dann noch 643 Mann zu Pferd angeworben werden sollen.

t) Pragm. Erört. Anl. N. 33. 34. 35. p. 158. und oben §. 17. n. h.

rotundo der Kreismatrikel von 4000 fl. entworfen wurde, 6660 Inf. und 1280 Kavalleristen; da jedoch diese das dreyfache Quantum des Jahrs 1681 noch nicht erschöpften, wurden bey dem Spanischen Succeßions Krieg, von dem Fränkischen Kreise am 12. Januar 1703 noch fernere 640 Mann unter die Stände vertheilt u) und zur Komplettirung des reichsschlußmäßigen Kontingents, noch dazu das Tostische, oder Reußische Infanterie Regiment von 1000 M. in gemeinen Kreis Sold genommen, und die Kreismannschaft solchergestalt nicht allein auf dem Papier auf 7660 Infant. und 1920 Kav. gebracht, sondern auch, vermög der dem holländischen Generallieutenant Wolf am 10. Febr. 1707 von den aßozirten Kreisen mitgetheilten Standestabellen, 3 Regimenter Infant. zu 2064 Köpfen, — dann ein Grenadier Bataillon von 450 Kav., ferners das tostische Regiment von 1000 Inf., und 2 Regimenter Kav. zu 960 Köpfen, folglich in allem 7642 Inf. und 1920 Kav., oder 13,462 Infanteristen, x) — im Jahr 1710 aber 9944 Inf., und 1920 Kavalleristen oder 15,704 Inf. gestellt. z)

Im Jahr 1730 folgte mitten im Frieden eine andere Repartizion von 6556 Inf. und 1920 Kav., die aber im Jahr 1735, nachdem der französische Krieg ausgebrochen war, wiederum in 6616 Inf. und 1600 Kav. umgeschmolzen, und im Jahr 1756 bey dem damaligen Reichs Exekuzions Krieg auf 5820 Grenadier und Musquetier und 1400 Kav. oder 10170 Infanteristen gesetzt wurde. aa) — Frägt es sich also, was der Frän-

u) Sieh Knapp Anl. N. 21. p. 139. Die Repartizion selbsten, die ich meinen Tabellen nicht einrücken konnte, war folgende.

im Jahr 1701.	zu Fuß		zu Pferd	Zusatz	in Pferd	1703.	Summa Pferd.
Bamberg gab	718	—	138	—	60	—	198
Würzburg	1467	—	282	—	121	—	403
Eichstädt.	427	—	82	—	35	—	117
Deutsche Orden.	207	—	40	—	40	—	80
Brandenburg	1086	—	210	—	92	—	302
Henneberg	282	—	54	—	27	—	81
Schmalkalden	25	—	5	—	2	—	7
Schwarzenberg Seinsheim . .	80	—	15	—	7	—	22
Hohenlohe	270	—	52	—	23	—	75
Castel	30	—	6	—	3	—	9
Wertheim	88	—	17	—	14	—	31
Rhieneck	47	—	9	—	4	—	13
Erbach	67	—	12	—	6	—	18
Limburg.	121	—	23	—	10	—	33
Wiesentheid	13	—	3	—	1	—	4
Gayer	13	—	3	—	1	—	4
Nürnberg	1325	—	254	—	133	—	387
Rothenburg	233	—	44	—	34	—	78
Windsheim	48	—	9	—	7	—	16
Schweinfurt.	65	—	12	—	13	—	25
Weissenburg	49	—	10	—	7	—	17
Summa	6660	—	1280	—	640	—	1920

x) Sieh die Musterliste in der Pragm. Erört. Anlage N. 56 – p. 165.

z) Musterliste vom Jahr 1709.

aa) Die Repartizion vom Jahr 1757 ist aus dem Fränkischen Kreisbericht vom 1. Februar 1794 in die Tabelle 48. eingerückt, jedoch allda irrig die Zahl 8469 angesetzt worden, und muß 10170 heißen. Die übrigen Repartizionen vom Jahr 1730 und 1735 nehmen zu vielen Raum

Fränkische Kreis nach dem Besitzstand vom J. 1702 und 1734 geben müße, so würde das Triplum desselben in 15,704 M. bestehen müssen, weil dieses der Repartizion vom J. 1681 am nächsten kömmt, oder wenn man die tostische 1000 Mann, als eine supererogatorische Hülfe, abziehen wollte, 14,704 Mann zu stellen haben, welches die Repartizion vom Jahr 1681 um 178 Mann überschießt. bb) —

§. 85.

Der Besitzstand sowohl, als der Abzug der Moderazionen berechtigt also keineswegs den Fränkischen Kreis, eine solch geringe Mannschaft von 3850 Mann anzutragen. — Ich habe dahero keinen Anstand genommen, in meiner Kreistabelle N. 48. das nach Abzug der Reichsmoderazionen übrig gebliebene Triplum von $5317\frac{3}{5}$ Infant., und $2745\frac{4}{5}$ Kav., nach der neuen vom Fränkischen Kreis in diesem J. angenommenen permanenten Repartizion von 3850 Köpfen, die in 2695 Infanteristen und 1155 Kavalleristen besteht, unter die Kreisstände auf folgende Art zu vertheilen; Ich setzte vor allem

1) einem jeden Stand das Duplum der neuen permanenten Organisazion zu Pferd, die 1155 Kav. enthaltet, an, und vertheilte damit 2310 Kavalleristen; mithin blieben von dem Normalfuß des J. 1681, nemlich den $2745\frac{4}{5}$ Kav., (oben §. 81.) noch $435\frac{4}{5}$ Kav. übrig, diese löste ich

2) in Infanterie zu 1307 Mann auf, zählte solche zu den normalmäßigen $5317\frac{3}{5}$ Inf. und da die dadurch entsprungene Zahl von 6624 M., beinahe Drithalbmal, in der permanenten Organisazion von 2695 Infanteristen, enthalten war, so wieß ich einem jeden Stand zwey und ein halbes Simplum an Infanterie, mithin dem ganzen Kreis $6737\frac{1}{2}$ Mann an, welches bloß um 112 Mann die wahre Schuldigkeit des Kreises übersteigt, jedoch durch die Moderazion eines oder des anderen Standes, wie zum Beyspiel der Reichsstadt Nürnberg, gar leicht auf das Normale zurückgeführt werden kann.

3) Aus diesem also berichtigten Triplo suchte ich das Simplum eines jeden Standes, und bestimmte daraus das Quintuplum des Kreises von $11,229\frac{1}{2}$ Inf. und 3850 Kav., das in blosser Infanterie 22,779 Mann, den Köpfen nach aber 15,079 M. beträgt, folglich nicht einmal im Ganzen den Siebenzigsten Kopf der Bevölkerung erreicht, und bloß um 188 Mann mehr enthaltet, als das normalmäßig moderirte Quintuplum erheischet.

Raum ein, sonsten würde ich selbe auch allhier liefern; jene vom Jahr 1701 und 1703 nähert sich am meisten dem Fuße des Jahrs 1681, weshalb ich auch solche eingerückt habe.

bb) Wenn Herr v. Berg p. 145. wegen dem tostischen Regiment dem Fränkischen Kreis eine Nachfoderung an das Reich zuschreibt, (aus Moser Tract. de publ. J. R. G. debitis p. 14.) so ist dieses vom J. 1709 und 1710 zu verstehen, allwo der Kreis wirklich 1000 M. über sein dreyfaches Kontingent von 14,500 Mann gestellt hatte. — Diese Foderung ist ganz gerecht; — selbe kann aber deshalb dem Kreis zu keiner Entschuldigung dienen, — sondern beweist vielmehr gegen ihn.

Ob nun diese Eintheilung nicht den Grundsätzen des Reichs, und des Fränkischen Kreisschlusses vom 14. Febr. 1795, gemäß seye, lasse ich andere beurtheilen; — nur so viel muß ich hier noch bemerken, daß es mir sehr auffalle, warum der Fränkische Kreis in seiner permanenten Organisazion, und der neueren Kreismatrikel von 4107 fl. 53 kr., nicht des Wiesensteiger Anschlags von 12 fl., und des Fürstlich Löwensteinischen von 8 fl. erwehne, die dennoch zusammen 20 fl. betragen, und einen Theil der Lasten anderer Stände würden erleichtert haben? —

G. Vom Schwäbischen Kreis.

§. 86.

Der Schwäbische Kreis wird nach seinem Flächen Innhalt auf 620 Quadrat Meilen und eine Bevölkerung von beinahe 2,000,000 Seelen geschäzt, wovon aber die eigentlichen Kreislande ohngefehr 1,622,740 Seelen enthalten; Diese geben an Waffenfähigen, wie die Tabelle N. 49. ausweist, 231,786 Mann, folglich würde er am zehnten Mann 23,140 Köpfe zu stellen haben.

§. 87.

II. Der ehemalige Anschlag seiner Stände betrug im Jahr 1521 an Mannschaft 3362 Mann zu Fuß, und 468 zu Pferd, oder in Geld 19,064 fl. a) Dieser wurde (in dem Zwischenraum vom J. 1521 — 1598) noch vermehrt bis auf 3433 M. zu Fuß und 488 zu Pferd, oder 19,588 fl. b) Der Abfall der Schweizer Stände, und einige Exemtionen verminderten diesen ursprünglichen Anschlag bis auf 3035 zu Fuß und 423 zu Pferd. c) Da nun vollends die Moderazionen zu ihrer Verminderung sehr beytrugen, so rechnete man im J. 1598 nur noch auf 2368 Inf. und 375 Reuter, oder 13,826 ⅔ fl. als den ganzen Ertrag der damaligen Kreismatrikel, wovon man jedoch im J. 1665, in der Lothringischen Satisfaction nur 12,805 ⅓ fl. berührte.

§. 88.

Vergleicht man hingegen die damaligen Anschläge mit den nachherigen, und kurz vorhergegangenen Zeiten, so wird man beobachten, daß der eigentliche Besitzstand Kaisers und Reichs, in Betracht der Schwäbischen Kreisstände, im J. 1669 noch auf 2305 zu Fuß und 366 zu Pferd, oder 13,612 fl. beruht habe; d)

§. 89.

a) Generaltabelle N. 53.

b) Durch den Zuwachs des Wettenhauser, Königsbronner, Grafenecker, Fronsberg - oder Mindelheimer, Baumgartner, Fuggerischen, Stadt Buchauer, dem thysen Böhliner und Steüßlinger Anschlag, die zusammen 20 Reuter und 71 Inf. gaben.

c) Sieh die Kreistabelle Anlag. N. 49, allwo in der ersten Kolonne die Anschläge der bis auf heutigen Tag gebliebenen Reichsstände bemerkt sind, es entgiengen folglich 398 zu Fuß und 65 Reuter.

d) Andler berechnete die Schwäbische Kreismatrikel im Jahr 1669 auf 13,391 fl. und der Kreis selbsten auf 13,136 fl., wie in der Staatsrechtlichen Theorie der Reichskreise II. Th. p. 195.

zu

§. 89.

Kaiser und Reich bewilligten zwar im Jahr 1670 dem Schwäbischen Kreis, zur Erleichterung seiner Mannschaftseintheilung, den Nachlaß eines Drittels seiner Matrikular Anschläge, auf sechs Jahre, allein da diese verflossen waren, und die dasigen Stände selbsten durch einzelne Moderazions Gesuche die Unbeständigkeit obiger Moderazion deutlich genug anerkannt hatten, so wachte obiger Anschlag von 13,612 fl. wiederum auf; e) Zu diesen kam der nachhero wiederum verloren gegangene Rechbergische, und der im Jahr 1677 beigetretene Gräflich Stadianische Anschlag, mit 48 fl., f) wodurch die Matrikel auf 13,660 fl. gebracht wurde. Dagegen erhielt aber die Abtey Weisenau und die Reichsstadt Nördlingen im Jahr 1680 eine Moderazion von 165 fl.; g) folglich bestand die Schwäbische Reichsmatrikel im Jahr 1681 in 13,495 fl.

§. 90.

Diese Summe wurde nun seit dem Jahr 1681 durch Reichs-Gutachten, Kreisverordnungen, Kaiserliche Anschreiben, und Konvenzionalfälle so sehr alterirt, daß beinahe kein Anschlag mehr nach der wahren Regel entrichtet wird. h) Indessen kann man aber dennoch mit Gewißheit und Zuverläßigkeit behaupten, daß Kaiser und Reich seit dieser Zeit, an Reichsmoderazionen und Exemtionen, nicht mehr als 2542 fl. nachgelassen haben,

zu lesen ist. Allein daselbsten wurden die Anschläge von S. Ulrich, Höwen, Hohenems, Auersberg, Traun, Eglof und Donauwerth ausgelassen, welche allein 300 fl. beitrugen, der Andlerische Anschlag würde folglich dadurch auf 13,691 fl. anwachsen. Dahingegen hat er den Anschlag der Reichsstadt Eslingen mit 220 fl. angerechnet, ich aber derselben nur den ihr im Jahr 1654 ertheilten und noch im Jahr 1686 von Kaiser und Reich anerkannten Anschlag von 146 2/3 fl. mithin um 73 1/3 fl. weniger angesetzt, durch welches die Andlerische Matrikel bis auf 13,618 2/3 fl. kommen, folglich dieselbe nur um 17 1/3 fl. von meiner Berechnung abweichen würde.

e) Moser glaubt zwar in dem Vorschl. der Usual-Matrikel §. 18. p. 183. daß die Wirkung des Reichsschlusses vom Jahr 1670 so lang dauern müsse, bis die Rektifikazion der Matrikel geschehe, allein mit welchem Fug kann dieses behauptet werden? — Die Einschränkung auf Jahre bezeichnet die Dauer des Privilegiums.

f)

Rechberg gab	zu Fuß	5	Mann	oder	20 fl.
Stadian hingegen		7	—	—	28 =
mithin beyde	zu Fuß	12	Mann	oder	48 fl.

g)

Weisenau wurde moderirt 1680.	von 80	auf	25 fl.	mithin um	55 fl.
Nördlingen aber	— 260	—	150 fl.	— —	110 fl.
folglich beyde um					165 fl.
von diesen den Zuwachs abgezogen mit					48 fl.
bleibt Abgang					117 fl.

h) Man vergleiche nur die Zahlungsarten in der 49. Kreistabelle mit der allda angeführten Kreis und Reichs-Usual-Matrikel.

ben, i) folglich der alte Matrikular Anschlag des Kreises, nach dem Besitzstand Kaisers und Reichs, noch aus 10,953 fl. bestehe. — Da jedoch seit diesem durch neue Stände, ohne die eigentlichen Kreis Anschläge, k) bloß allein die Reichsmatrikel um 200 fl. 30 kr. vermehrt worden ist, l) so beruht selbe, nach Abzug obiger 2341 fl. 30 kr., nunmehro noch auf 11,153½ fl., wovon die Konvenienz der Stände manche Anschläge ganz in Vergessenheit gebracht hat. m)

§. 91

III. Den Kreismannschaftsfuß betreffend, so hatte der Schwäbische Kreis im Jahr 1669 zu der damaligen Reichs Verfassung von 30,000 Mann 2000 Inf. und 1000 Kav.

i) Die eigentlichen Reichs-Moderazionen haben erhalten.

a) Salmannsweiler . . . . von	316	auf	76 fl.	Abgang		240 fl.
b) Roth	44	—	15	—	—	29
c) Lindau	20	—	7	—	—	13
d) R. St. Augsburg	900	—	400	—	—	500
e) Ulm	900	—	375	—	—	525
f) Heilbron	208	—	104	—	—	104
g) Lindau	196	—	90	—	—	106
h) Dinkelsbühl	208	—	90	—	—	118
i) Isny	80	—	20	—	—	60
k) Kaufbeuren	160	—	53 1/3	—	—	106 2/3
l) Kempten	156	—	52	—	—	104
m) Biberach	196	—	65 1/3	—	—	130 2/3
n) Uiberlingen	312	—	104	—	—	208
o) Memmingen	248	—	75	—	—	173
p) Wangen	80	—	40	—	—	40
q) Eslingen	146 2/3		90	—	—	56 2/3
r) Abtey Baind	20	—	12	—	—	8
	4190 2/3		1668 2/3	—	—	2522
hiezu der verlorne Rechberger Anschlag mit						20 fl.
folglich besteht der Abgang in						2542

k) Der eigentlichen Schwäbischen Kreis Matrikel wuchsen zu (nebst den Beyträgen der Abtey Otto-Beuren von 6000 fl., der Karthaus Buxheim von 600 fl., der Ravensburger von 700, und thengener Stände von 1500 fl.) noch der Schwarzenbergische Fürstliche Anschlag mit 5 fl., der Kaisersheimer mit 60 fl., der Neuberger mit 18. und der Konzenberger mit 10 fl., welches allein in Kriegszeiten jährlich 8893 fl. macht, wovon ich in der Reichsmatrikel nichts bemerkt habe. —

l) Der Zuwachs der Reichs Matrikel seit 1681 besteht.

a) in dem Beytrag der Abteyen Zwyfalten . . . . mit	22	fl.	kr.
b) Söflingen	18	,	—
c) S. Georg in Ysny.	28	,	—
d) den Anschlägen der Uiberlinger Güter, die Konstanz, Weingarten, und Petershausen geben.	56	,	30
e) in dem Fürstl. Lichtensteinischen Titel Anschlag	76	,	—
mithin in allem . . . . in	200	fl.	30 kr.

m) Welche Streitigkeiten im Schwäbischen Kreis über die Anschläge im Jahr 1683. 1705 und 1710. entstanden seyen, sieh in der Theorie der Reichskreise II. B. §. 226. p. 184. Das End des Liedes war, daß ein jeder gab, was er wollte, und dieses ist nun der berühmte Schwäbische Usualfuß der Matrikel, der von den dasigen Herrn Ständen auch in den Reichssteüern dem Kaiser und Reich aufgedrungen wird, jedoch von letzteren niemals anerkannt worden ist, und wegen den Widersprüchen der K. Wahlcapitulation auch dem Reich nichts schaden kann. —

Kav. mithin um 3507 $\frac{4}{8}$ Infanteristen weniger angetragen, als er seinen dritthalb Simplen nach hätte geben müssen. n) Dieser Antrag wurde im Jahr 1681 erhöht auf 2707 Inf. und 1321 Kav., und damit sein normalmäßiger Beytrag in Simplo bestimmt. o)

§. 92.

Sein Triplum würde folglich auf 8121 Inf. und 3963 Kavalleristen steigen; allein da seit dem Jahr 1681 an Matrikular Geld Anschlägen 2341 $\frac{1}{2}$ fl. von Kaiser und Reich abgezogen worden sind, (§. 90.) so würden gleichfalls an dem Kreismannschaftsfuß, nach dem Reichs Gutachten vom 28 März, 1388 $\frac{4}{5}$ Inf. und 649 $\frac{2}{5}$ Kav. abgehen, in Triplo folglich nur 6732 $\frac{1}{5}$ Inf. und 3268 $\frac{3}{5}$ Kav. bleiben, das Simplum also in Zukunft nur aus 2244. Inf. und 1056 Kav. bestehen. p)

§. 93

In dieser Rucksicht macht sein normalmäßig rektifizirtes Quintuplum 11,220 $\frac{1}{3}$ Inf. und 5447 Kav., oder in blosser Infanterie 27,563 Mann, welches zwar der letzteren Summe nach, ohngefehr um 2000 Mann den siebenzigsten Kopf, oder den zehnten Mann übersteigt, nach der wahren Mannschafts Zahl von 16,667 Köpfen aber, noch um 700 Mann unter demselben steht. q)

§. 94.

Da der Kreisfuß aufzustellen anbefohlen worden war, hatte der Schwäbische Kreis im Januar 1794. den Schluß gefaßt, daß mit Vorbehalt seines wohlgegründeten Usualfuses noch fernere anderthalb Simplen, folglich 4 $\frac{1}{2}$ Simplen aufgestellt werden sollen, -- und da das Quintuplum beliebt worden war, beschloß er im October d. J. zu Ulm, jedes der 4 Inf. Regimenter noch mit einem Bataillon von 1120 Mann, und die beyden Kav. Regimenter mit einer dritten Esquadron von 220 Mann zu vermehren, dann auf Kosten der Kreiskasse ein besonderes Freykorp von 1 Bataillon Infanterie zu errichten, und solchergestalt, mit Einschluß der im Anfang des Jahrs 1794 auf 4 $\frac{1}{2}$ Simplen bestimmten Augmentazion, die Kreismannschaft auf 18,000 Mann zu bringen.

Wenn der Kreis, diesen Schlüssen gemäß erfüllt hätte, was er versprochen, so würde das ganze Schwäbische Kreis Militair aus 14,620 Inf. und 2216 Kav., ohne das Freykorp, bestanden seyn, selbes jedoch immerhin noch um 6293 Inf. oder um 2097 $\frac{2}{3}$ Kav. weniger, als das Normale verlangt, betragen. r)

§. 95.

n) Oben §. 17. n c. und Pr. Erört. Anl. N. 2.
o) Prag. Erört. Anl. N. 8.
p) General Tabelle N. 53.
q) General Tabelle N. 53.
r) Es betragen die drey Usual Simplen des Schwäbischen Kreises in 4 Inf. Regimentern, jedes zu 1690 Köpfen . . . . 6760 Mann.
2. Die anderthalb Simplen vom Jan. 1794 3380
3. Das vierte Bataillon ad 1120 Mann. . . . . 4480.
mithin die gesammte Infanterie . . . . . 14620. Mann.

§. 95.

Sieht man auf die vorigen Zeiten zurück, was allda der Schwäbische Kreis gegeben habe, so findet man, daß er im Jahr 1701 am 17. May 1800 Pferd und 9000 Infanteristen unter die Kreisstände vertheilt, s) und als der Reichskrieg wirklich im Jahr 1702 ausgebrochen war, derselbe am 24. April 1703 beschloßen habe, den Abgang am Kreismannschaftsfuße mit blossen Infanteristen zu ersetzen, und das ihm in dem Reichsschluß auferlegte Quantum von 12,000 Mann zu Fuß und zu Pferd zu stellen. t) Daß dieses nicht blosse leere Worte gewesen seyen, beweist der weitere Kreisschluß vom 5. Dez. 1705, und die dem Holländischen Feldmarschall Lieutenant Wolf übergebene Muster Tabelle vom Jahr 1707, in deren ersteren der Kreis den strengen Befehl gab, auf Kosten der Säumigen ein Drittel ihres Kontingents zum Ersaz des Abgangs anzuwerben; und auf Exemtion, Pregravazion, oder dergleichen Ausflüchten keine Rücksicht zu nehmen u) in lezteren aber die aßozirten Kreise bezeugen, daß der Schwäbische Kreis bishero 10,000 Mann in das Feld gestellt habe, und seine Mannschaft nächstens wiederum auf 8682 Mann zu Fuß und 1600 zu Pferd in 6 Regimentern Infanterie, und 3 zu Pferd komplet stellen wolle, x) — welches auch noch am Ende des Succeßions Kriegs beobachtet wurde. z)

Im Jahr 1734 hingegen stellte er nach einem im Jahr 1732 unter den Schwäbischen Ständen beliebten Plane, der in neueren Zeiten Usualfuß genannt wird, in 4 Infanterie und 2 Kavallerie Regimentern 6718 Inf. und 1062 Kavalleristen, welche noch während des Kriegs bis auf 7328 Inf. und 1189 Kav. vermehrt wurden, aa) wovon jedoch blos 6758 Inf. und 1184 Kavalleristen das Normal des Triplums nach dem Schwäbischen Usualfuß blieben. bb)

Nach-

Die Kavallerie hingegen betragt 1. in zwey Regimentern zu 592 Köpfen	. . . .	1184 Mann.
2. Die anderthalb Simplen v. Jan. 1794	. . . .	592
3. Die dritte Esquadron zu 220 Mann.	. . . .	440
mithin die ganze Kavallerie	. . . .	2216 Köpfen.

Diese verglichen mit dem Reichsschlußmäßigen Quintuplo von 11,220 1/3 Inf., und 5447 Kav.; so gehen, wenn man eines mit dem andern kompensirt, im Quintuplo noch 2097 2/3 Kav. oder 6293 Infanteristen ab.

s) Moser altes Staatrecht T. 29. p. 438. §. 97.

t) Moser l. c. p. 445.

u) Ebendaselbst. p. 450.

x) Prag. Erört. Anl. N. 36. p. 167.

z) Theorie von den Deutschen Reichskreisen und dem Schwäbischen insbesondere. II. Th. §. 41. allwo gesagt wird, daß im Jahr 1714 der Schwäbische Kreis noch eine Verfassung von 9812 Mann gehabt habe.

aa) Aus Moser l. c. p. 456. — 460 ist ersichtlich, daß vermög des Kreisschlußes vom Jahr 1732, dessen Repartition meiner Tabelle N. 49 eingerückt ist, die 4 Schwäbischen Kreis Regimenter, jedes in einer Grenadir und 10 Musquetir Compagnien bestanden seyen, diese wurden im Jahr 1734 vermehrt bis auf 2 Grenadir Compagnien jede zu 100, und 12 Musquetir Compagnien jede zu 136 Mann, wodurch ein jedes Regiment auf 1832 Mann gebracht, mithin ein Zuwachs von 1488 Mann verschaft wurde.

bb) Anstatt 1832 Inf. besteht nun das Regiment aus 1690 Köpfen, die Kavallerie kam von 1189 Köpfen, auf 1184 Mann in zwey Regimentern, deren jedes nun 592 Mann hat.

Nach dem Besitzstand vom Jahr 1702, hätte also der Schwäbische Kreis im Quintuplo 3000 Mann in Kav. und 16666 $\frac{1}{3}$ Infant., — nach jenem vom Jahr 1734 aber, 11263 $\frac{1}{3}$ Inf. und 1981 $\frac{2}{3}$ Kav. zu stellen. — cc)

§. 96.

Eines sowohl als das andere beruhte auf keinem soliden Fuß; selbsten der neueste Schwäbische Kreisschluß entsprach nicht einmal dem Reichsgutachten vom 28. März, ich nahm daher in meinen Tabellen blos auf den moderirten Fuß vom Jahr 1681 Rücksicht, der wie bewiesen ist, im Triplo in 6732 $\frac{1}{5}$ Inf. und 3268 $\frac{2}{5}$ Kav., oder 16,537 Inf. bestand. (oben §. 92.)

Da nun die im Jahr 1734 verbeßerte Repartizion, oder Usualfuß des Schwäbischen Kreises, von 6758 Inf. und 1189 Kav. diese Mannschaft nicht erschöpfte, so suchte ich vor allem das Triplum zu rektifiziren, gab in meiner Tabelle, einem jeden Stand über die drey Usual Simplen, nochmalige anderthalb Simplen, und brachte damit das eigentliche Triplum auf 10,137 Inf. und 1783 Kav., oder 15,486 Inf. —

Dadurch giengen zwar an dem rektifizirten Mannschaftsfuße in Triplo noch 1051 Mann ab, die ich noch ferners hätte vertheilen sollen, ich wollte aber das Normal des Kreises nicht gern verrücken, und unterließ dieses in meiner Tabelle, legte aber dafür im fünffachen Kontingent, zur Komplirung des Mannschaftsfußes einem jeden Stand noch fernere 2 Usual Simplen zu, und vertheilte dadurch unter die Schwäbischen Kreisstände 16,895 Inf. und 2972 $\frac{1}{2}$ Kav., oder 25,822 Infanteristen, die jedoch noch immerhin um 1741 Inf. von dem rektifizirten Quintuplo abweichen, und durch die allenfalsige Zulag eines Viertels der dreifachen Infanterie Repartizion vollends unter die Stände vertheilt werden könnten. dd)

Daß nun diese Repartizion noch immerhin mit dem zehnten Mann gleich laufe, zeigt der in der Tabelle eingerückte Bevölkerungs Anschlag, der meistentheils sehr gering angesezt ist, und mit der Reichs Ritterschaft noch gut um 150,000 Seelen höher angeschlagen werden kann.

H. Vom Oberrheinischen Kreis.

§. 97.

Die am oberen Rheinstrom gelegenen Lande dieses Kreises, werden ihrem Flächen Innhalt nach, auf 660 Quadrat Meilen, und eine Bevölkerung von 1,175,000 bis

cc) Oben §. 24. B. d.

dd) Auf diese Art würde nach meiner Repartizion jeder Stand in Quintuplo 7 1/2 Simplen des Usualfußes geben, mit dem Zusaz der 1741 Inf. aber 8 1/4 Inf. Simplen und 7 1/2 Kav. S. zu stellen haben.

bis 1,600,000 Seelen geschäzt, a) Ich habe (ohne die Reichs Ritterschaft, und die sonstigen Unmittelbaren, die wenigstens eine Bevölkerung von 60,000 Seelen enthalten mögen) 1,447,100 Seelen nach einem mäßigen Anschlag angenommen; und darauf gerechnet, daß er 206,709 Waffenfähige enthalte, folglich gar leicht 20,650 Mann, dem zehnten oder siebenzigsten Kopf nach zu stellen im Stande seye. b)

§. 98.

II. Sein Matrikular Anschlag bestand im Jahr 1521 in 4191 Infanteristen und 754 Kavalleristen, oder in einem Römer Monath in 25,812 fl. c) Der Abfall der Schweitzer Stände, die Exemtionen, und die Kriege mit der Krone Frankreich d) verminderten denselben so sehr, daß von dem ursprünglichen Anschlag, nach den heutigen Ständen, nur noch 1440 Inf. und 287. Kav., oder 9204 fl. übrig blieben. Die Reichs Pfenningmeisterey rechnete im Jahr 1598, mit Einschluß der Reichs Ansprüche auf die 3 Bistümer und Reichsstädte Metz, Tull, und Verdun, noch auf 2142 Inf. und 442 zu Fuß, oder in Geld auf 13,872 fl.; wovon jedoch die Lothringische Satisfaction im Jahr 1665, mit Einschluß der Elsaßer Reichsstände, nur 9500 fl. in Anschlag brachte. e)

§. 99.

Berechnet man jedoch genau den Besitzstand des Reichs vom Jahr 1669, so bestand die Reichs Matrickel nach den heutigen übrig gebliebenen Anschlägen, sammt den nachhero entzogenen Elsaßer Ständen und dem Herzogtum Lothringen, jedoch ohne Savoyen und Bysanz, die seit langer Zeit nichts beigetragen hatten, in 1700 ¼ Inf. und 332 Kav., oder an Geld in 10785 fl., ohne Lothringen aber, in 1516 Inf. und 292 Kav., oder 9569. fl. f)

§. 100.

a) Krome. l. c. Randel.

b) Sieh die Kreis Tabelle N. 50.

c) Pragm. Erört. Anlage N. 1. und unten General Tabelle N. 53.

d) Nur allein bis zum Jahr 1600 waren entgangen

a) an Schweitzer Ständen	548 Inf.	und	50 Pf.
b) entzogen durch Kriege die 3 Bistümer	548	—	90
c) eximirt	540	—	107
d) unbekannt und verloren	247	—	46
mithin in allem	1883	—	302
dazu die ungangbaren Savoyischen und Bysänzer Anschläge . .	352	—	84
mithin überhaupt	2235	—	386 —

e) General Tabelle. N. 53.
Allda ist aus Versehen in der Manschafts Kolonne zum Jahr. 1598. bloß der Betrag der heutigen Stände mit 1211 Inf. und 250 Kav. nach der Kreis Tabelle N. 50. eingerückt worden, welches mit 2142 Inf. und 442 Kav. verbessert werden muß.

f) Die heutigen Anschläge beliefen sich noch im Jahr 1669 auf 1170 1/4 Inf. u. 237 Kav. 7525 fl.

2. die Elsaßer Reichsstände, ohne das Fürst. Straßburg	346	—	55	—	2044
3. das Herzogtum Lothringen samt den Exemten . .	184	—	40	—	1216
folglich alle.	1700 1/4	—	332	—	10785

Da beyde leztere verloren gegangen sind, habe ich selbe in meine Kreis Tabelle N. 50. nicht aufgenommen, sondern, bloß die Total Summe in der General Tabelle bemerkt.

§. 100.

Hievon wurden im Jahr 1678 von Kaiser und Reich, durch eine Reichs Moderazion des Naßauischen Anschlags 200 fl. abgenommen; dadurch kam der Stand der Reichs Matrikel der Oberrheinischen Stände um das Jahr 1681 auf 10,585 fl., ohne Lothringen aber auf 9369 fl. herab. g)

§. 101.

Seit diesem entgiengen durch die französischen Reunionen vom Jahr 1681 und den Regensburger Waffenstillstand vom Jahr 1684 die gesammten Elsaßer Stände bis auf ein Viertel des Bistums Straßburg, endlich im Jahr 1737 auch das Herzogtum Lothringen; da nun vollends mehrere Reichsstände von Kaiser und Reich Moderazionen erhielten, h) so wurden von dem alten beträchtlichen Anschlag dieses Kreises, troz alles neueren Zuwachses, i) bloß 6210 fl. 42 kr. gerettet, mithin seit dem Jahr 1681, nach Kompensirung des Zuwachses von 339 fl. 42 kr., 4374 fl. 18 kr., ohne Lothringen aber, 3158 fl. 18 kr. der Reichsmatrickel dieses Kreises entzogen. k)

§. 102.

III. Den Kreismannschaftsfuß betreffend, so hatte der Oberrheinische Kreis im Jahr 1669 zu der Reichs Bewaffnung von 30,000 Mann, ohne Lothringen, 2100 Mann, in 1400 Inf. und 700 Kavalleristen angetragen; Lothringen both dazu 600 Inf. und 300 Kavalleristen an, und brachte damit die Kreiß Bewaffnung auf 3000 Mann, welches im ganzen 1740 Inf. weniger betrug, als seine dritthalb Simplen machten. l)

Von diesen nahmen die Direktorien des Reichs-Kollegien, bloß den Antrag von 2100 Mann, zum Grund der neuen Repartizion vom Jahr 1681 an, sie gaben dem

g) General Tabelle N. 53.
Naßau gab 448. fl., wurde moderirt bis auf 248. fl., verlor also 200. fl.

h) Moderirt wurden

a) Straßburg	von	616fl.	auf	150fl.	um	466fl.
b) Fuld	—	404	—	250	—	154
c) Odenheim	—	40	—	10	—	30
d) Worms	von	276fl.	auf	24fl.	um	252fl.
e) Speyer	—	276	—	24	—	252
f) Frankfurt	—	800	—	500	—	300
mithin alle	—	2412	—	958	—	1454fl.

i) Dieser bestand

a) im Tarischen Anschlag	von	75fl.	
b) — Bretzenheimer . .	—	8	—
c) — Wartenberger . .	—	7	12
d) — Holzhauser . .	—	1fl.	30kr.
e) — Zuwachs der Sponh. Ansch.		212	—
f) — der Abtey Prüm	—	36	—
folglich in		339fl.	42kr.

k) General Tabelle. N. 53.

l) Pragm. Erört. §. 35. 36. p. 97 ff. Man vergleiche damit allda die Anlage N. 2. und oben den §. 17. B. c.

Kreis wegen erlittenen harten Kriegs Schicksalen, einige Erleichterung an Kavallerie, und legten ihm 2853 Inf. und 491 Kavalleristen im einfachen Anschlag zu. m)

§. 103.

Nach dieser Repartizion würde sein volles Triplum 8559 Infanteristen und 1473 Kavalleristen betragen. Allein da sich auch dieser Kreis, in seinem an Kaiserliche Majestät unter dem 14. Nov. 1793 erstatteten Bericht, auf die Unmöglichkeit, auf den großen Verlust an Land und Leuten durch Kriege und Moderazionen, und auf seinen Usualfuß vom Jahr 1727 beruft, so ist auch dieses Triplum auf den Sinn des Reichsgutachtens vom 28. März dieses Jahrs zu rektifiziren.

Daß allhier die Reichs Moderazionen abgehen müßen, ist nach obigen Voraussetzungen (§. 20. 21.) nicht zu bestreiten; Eben so entschieden hingegen ist es, daß der durch die Entziehung des Lothringer Anschlags erwachsene Abgang hieher nicht wirken könne, indem die dasigen Herzoge (wie ich §. 102. bewiesen habe) zu den 2100 Mann, die im Jahr 1681 zum Grund gelegt wurden, nichts beygetragen hatten, und auf selbe ganz und gar keine Rücksicht genommen worden war. — Mehrerem Zweifel ist es ausgesetzt, ob der Verlust der Elsaßer Reichsstände hieher zu zählen seye? — der Chronologie nach sollte man es nicht glauben; denn diese waren bereis im März und Aug. 1681 der Königlich französischen Souverainität unterworfen, und hierauf erst am 30. August durch das Gutachten des Reichs die Repartizion des Kreismannschaftsfußes genehmigt worden, in welchem man bereits dem Kreis einen Nachlaß bewilligt hatte; — Wollte man jedoch, nach dem Beyspiel der aßozirten Reichs Kreise diesen Abgang paßiren lassen, so müßte der ganze Abzug am Kreismannschaftsfuße, bloß nach dem Abgang der 3158 fl. 18 kr. berechnet, und die Matrickel von 9369 fl. (ob. §. 100) hiezu angewendet werden; — wornach es sich zeigt, daß nach obigem Verlust, von dem Triplo des Jahrs 1681, 1800 Inf. und 900 Kav. abgehen müßten, folglich der Oberrheinische Kreis, selbsten bey der strengsten Berechnung, noch in seinem normalmäßigen Triplo, 6758 Inf. und 573 Kav., oder 8477 Inf., im Simplo aber 2253 Inf. und 191 Reuter, mithin noch immerhin mehr zu stellen habe, als seine Mannschafts Repartizion ausweißt. n)

§. 104.

Wollte man hiernach sein Quintuplum bestimmen, so würde der Oberrheinische Kreis 11,265 Inf. und 955 Kav., oder alles in Infanterie reduzirt, 14,130 Mann zu geben haben, welches mit der angenommenen Bevölkerung des Kreises im allgemeinen ganz wohl übereinstimmt, und noch bey 5000 Mann weniger, als sein siebenzigster Kopf, beträgt.

§. 105

m) In der 8ten Tabelle der Pragm. Erört. ist gezeigt worden, daß der Oberrheinische Kreis um 249 Kav. weniger und 893 Inf. mehr erhalten habe, mithin ohngefehr um 51 Kav. erleichtert worden seye; man vergleiche damit die Prag. Erört. §. 56.

n) General Tabelle. N. 53.

o) Anl. N. 50.

§. 105.

Um jedoch seinen Ausflüchten der Unmöglichkeit zu begegnen, so darf man nur auf den Besitzstand, oder die Stellungsart in den vorigen Reichskriegen zurück sehen. Da die Reunionen im Elsaß vorgenommen, und bereits die Repartizion der 40000 Mann beschloßen worden war, hatten sich die dießeits des Rheins gelegenen Kreisstände auf dem Konvent zu Friedberg am 18 Nov. 1681 vereinigt, daß sie 1200 Reuter und 4560 Inf. aufstellen wollten, und in dem im Jahr 1689 ausgebrochenen Reichskrieg, mit dem Landgrafen von Heßen Kaßel, einen Vertretungs Kontrakt auf obige Mannschaftszahl, gegen sichere Römer Monathe errichtet, mithin diese allein mehr als die Repartizion des Kreises vom Jahr 1727 ausweist, geleistet.

Im Jahr 1697 wurde von eben diesen Ständen, denen noch einige beytraten, eine neue Austheilung auf 5424 Inf., 800 schwere Reuter und 810 Dragoner, mithin auf ohngefehr 7000 Köpfe, oder auf 9444 Inf. verfast, p) und diese Zahl in eben dem Jahr von den aßozirten Reichskreisen zu Frankfurt, wegen dem kundbaren Verlust des Kreises an Land und Leuten, durch einen besonderen Rezeß q) mit der Bedingniß genehmigt, daß der Kreis 7000 Mann zu $\frac{2}{3}$ Inf. und $\frac{1}{3}$ an Kav., mithin 4666 $\frac{2}{3}$ Inf. und 2333$\frac{1}{3}$ Kav. oder 11,666 Inf. stellen, wenn aber die Heßischen Häußer nicht beitreten würden, derselbe alsdann auf eben diese Art nur 5000 Mann, nemlich 3333$\frac{1}{3}$ Inf. und 1666$\frac{1}{3}$ Kav. oder 8332$\frac{1}{3}$ Infanteristen stellen solle; — Es hatte also auch allhier der Oberrheinische Kreis bewiesen, daß es möglich seye, mehr als 6500 Mann aufzubringen.

Beydes war vom Kreis im J. 1697 freywillig angetragen worden, sehr wahrscheinlich ist es demnach, daß derselbe obige Repartizion bey dem Reichskrieg vom J. 1702 beibehalten habe, indem man nicht undeutliche Spuhren hat, daß er sogar auf dem Reichstag, eine stillschweigende Genehmigung, dieses ihm von den aßozirten Kreisen gestatteten Mannschaftsquanti erwirkt habe; r) — Indessen da Hessen Kassel nicht zum Kreis konkurrirte, sondern seine Truppen für sich stellte, und der Kreis seine Bewaffnung im Jahr 1707 nur auf 4610 Inf. und 300 Kav., mithin auf 5510 Infanteristen angab, s) so kann man ohngefehr die ganze damalige Bewaffnung der dasigen Stände mit Hessen Kassel auf 7000 Inf. annehmen. t) Im Jahr 1734 hingegen stellte der Kreis seine Mannschaft, nach einer im Jahr 1727 unter sich beliebten Repartizion, die nach einigen Nachrichten, auf 5528 Inf. und 300 Kav., nach anderen aber auf 5708 Inf., und 300 Kav. u) eingerichtet war, nach der mir zu Handen

p) Sieh beyde in der Pragm. Erört. Anl. N. 14. p. 82. 83. und unten Anlage N. 50.
q) Kopp. von der Aßoziazion der Reichs Kreise Anlage N. XVII.
r) Pragm. Erört. Anlag 29. p. 149.
s) Ebend. Anlag. N. 36. p. 168.
t) Dieses habe ich oben §. 24. B. d. gethan.
u) Kopp l. c. p. 114.

den gekommenen Vertheilung der Regimenter und Kompagnien des Oberrheinischen Kreises aber, aus 5685 Inf., und 300 Kav., — oder überhaupt aus 6585 Inf. und über dieses noch aus einem Geldbeytrag bestand, den einige Stände anstatt der Mannschaft, unter sicheren Bedingnissen bezahlen. x) Sollte nach diesem wiewohl nur wahrscheinlichen Besitzstand der **einstweilige** Beytrag des Oberrheinischen Kreises in Quintuplo bestimmt werden, so würde derselbe, nach jenem vom J. 1702 11666 $\frac{2}{3}$ Inf., nach jenem vom Jahr 1734 aber 9513 Inf., und 500 Kav., oder überhaupt 11,013 Inf. zu stellen haben, z) welches dennoch in diesem Reichs Kriege nicht geschehen ist.

§. 106.

Da jedoch dieses nur ein einstweiliges Mittel seyn sollte, so habe ich bloß nach dem moderirten Anschlage des Oberrheinischen Kreises oben (§. 103. 104.) meine Tabellen eingerichtet, und zu diesem Ende, so viel ich konnte, mich an die Repartizion des Kreises von den Jahren 1727 und 1733 gehalten. Um nun diese aus 5685 Inf. und 300 Kav. bestehende Austheilung, die das moderirte Triplum von 6758 Inf. und 573 Kav. nicht erschöpfte, darauf einzurichten, so löste ich beyde Repartizionen in blosse Infanterie auf, rückte jene des Kreises vom Jahr 1727 mit 6585 Inf. in meine Tabelle ein, und legte, da in Vergleichung derselben mit den gleichfalls in Inf. aufgelösten 8477 Inf. (oben §. 103.), noch 1892 Mann abgiengen, um dieser Unrichtigkeit abzuhelfen, einem jeden Stand noch fernere drey Eilftel seines Anschlags zu.

Dadurch vertheilte ich 8356 Mann, es giengen also nur noch 121 M. am ganzen Kreismannschaftsfusse ab, die ich mir jedoch nicht getraute, den bereits mit Mannschaft beschwerten Reichsständen beyzulegen, weil diejenigen Stände des Rheinischen Kreises, die in Friedenszeiten bloß Geld zu bezahlen pflegen, wie z. B. der Joh. Meister und mehrere andere, sich zur Stellung der Mannschaft in Kriegszeiten verbindlich gemacht haben, durch ihren Beitrag also die abgehenden 121 M. ganz leicht ersetzt werden könnten. Aus diesem also berichtigten Triplo bestimmte ich das Simplum, und Quintuplum eines jeden Standes.

Damit jedoch die vielfältigen Brüche vermieden würden, habe ich da, wo $\frac{2}{3}$ eines Infanteristen herauskamen, einen ganzen Mann gesetzt, und damit anstatt des Quintuplums von 13,940 Mann, nun 13,971 M., mithin 31 Inf. mehr zugetheilt,

x) Ich habe selbe in meine Kreis Tabelle N. 50. eingerückt, woraus ersichtlich wird, daß der Mannschaftsbeytrag in 6585 Mann, der Geld Beytrag aber in 2585 fl. ohne die Summe bestehe, welche der Fürst von Taxis noch besonders dem Kreis bezahlt; — die Anstände, welche es hierüber auf dem Kreistag zu Frankfurt im Jahr 1793. gegeben habe, da der Kreis verlangte, daß anstatt der Geldbeyträge nun Mannschaft gestellt werden solle, sehe man nach in den Anlagen des Oberrheinischen Berichts vom 14. Nov. 1793. in den Anlagen des Kais. Komm. Dekrets vom 9. Oktob. 1794.

z) Oben §. 24.

theilt, wodurch von dem ganzen Quintuplo von 14,130 M., (oben §. 104.) für diejenigen Stände, die sogenannte Pacta quantitia geben, nur 159 in Quintuplo zu stellen übrig bleiben würden, folglich die Absichten der hochansehnlichen Reichsversammlung erreicht seyn dörften.

Daß nun dieses also berechnete Quintuplum keinen Stand drücke, und beinahe ein jeder hinlängliche Bevölkerung und Vermögen zur Aufbringung der Mannschaft besitze, wird die Vergleichung der Tabellarischen Anschläge mit der statistischen Kenntniß der einzelnen Staaten leicht geben.

§. 107.

Dadurch wäre also nun die Reichsmatrikel und der Kreismannschaftsfuß erörtert, es wäre also nur noch zu sehen, was man eigentlich, nach Abzug der Kriegsbeschädigten, von diesem Kreise noch erwarten könnte?

Wollte man dahin nur jene Stände zählen, welche jenseits des Rheins auf der linken Seite desselben begütert sind, so würden dahin nach der Ordnung meiner Tabelle folgende Stände gezählt werden: 1) das Hochstift Worms zu drey Vierteln, 2) Speyer zur Halbscheid, 3) Basel ganz, 4) Weisenburg ganz, 5) Johanniter Meister zu zwey Dritteln, 6) die Abtey Prüm, 7) Chur Pfalz, 8) Zweybrücken, 9) Baden, 10) Birkenfeld, 11) Hanau Lichtemberg, 12) das Fürstenthum Salm, 13) Naßau Saarbrücken, 14) die Wild und Rheingrafen, 15) die Grafen von alt und jung Leiningen, 16) Oberstein, 17) Falkenstein, 18) Reipolzkirchen, 19) Krichingen, 20) Dachsstuhl, 21) Bretzenheim, 22) Wartenberg, 23) Olbrück und 24) die Reichsstädte Worms, und 25) Speyer, welche sich insgesamt mit allen Besitzungen unter der feindlichen Gewalt befinden; — durch alle diese entgeht an dem Reichsmatrikular Beytrag des oberrheinischen Kreises eine Summe von 1873 fl. 33 kr. im einfachen in 50 Römer Monathen aber 93,680 fl. 50 kr, und an dem Kreismannschaftsfusse im fünffachen Anschlag 3332 Inf. aa) Es bleiben folglich von dem ganzen oberrheinischen Kreisbetrag in 50 Römer Monathen nur 216,854½ fl. und 10,798 Infanteristen übrig, welche Kaiser und Reich mit allem Rechte, vor dem Uibergang der französischen Armee über den Rhein, von den dasigen Ständen verlangen konnten.

I. Vom Westphälischen Kreis.

§. 108.

Die weitläufigen an dem unteren Rhein, der Maaß, und der Weser gelegenen Lande des Westphälischen Kreises werden von den Statistickern auf 1200 Quadrat Meilen, und eine Bevölkerung von 2,300,000 bis 2,529000 Seelen geschätzt. Selbe können

aa) Oben §. 22. B. a.

können auch mit allem Fug auf eine Bevölkerung von 2,469,870 Seelen und 352,800 Waffenfähige angeschlagen werden, und würden am zehnten Mann 35,250 Köpfe zu stellen im Stande seyn. a)

§. 109.

II. Der alte Anschlag aller ehemals hieher gehörigen Stände, betrug im Jahr 1521, 2819 Mann zu Fuß und 530 zu Pferd, oder in Geld 17,636 fl. in einem Römer Monathe. b) Selber wurde durch den Verlust an Ständen auf 1992 Inf. und 379 Kav. dieses alten Anschlags, oder auf 12,516 fl. in Geld vermindert. c) Die Reichsmoderazionen sezten ihm nicht weniger zu; und brachten ihn so weit herab, daß die Reichspfenningmeisterey im Jahr 1598 mit Einschluß des Bistums Kambray, der Grafschaft Kheil, und der 3 Reichsstädte Kambray, Verden, und Hörvorden nur noch auf 1468 Inf. und 343 Kav. oder 9988 fl. zählte, die man aber in der Lothringischen Satisfaction nur auf 8106 fl. 48 kr. berechnete. d)

§. 110.

Nach genauer Berechnung und Erwegung der Matrikular Anschläge hingegen, bestand die Matrickel dieses Kreises im Jahr 1669, in 1252 Mann zu Fuß und 310 zu Pferd, oder in 8728 fl. e)

§. 111.

Hiezu kamen ohngefehr um diese Zeit die Anschläge der Abtey Thoren, der Grafschaft Anholt, und der Herrschaft Battenberg mit 36 fl., f) es beruhte folglich die ganze Matrickel um das Jahr 1681 auf 8764 fl. g)

§. 112.

a) Krome. und unten Anlag. N. 51.
b) Pragm. Erört. Anlag. 1. p. 15 — 17. und unten Anl. N. 53.
c) Es entgieng Utrecht, Kambray, Echternach, die Grafen und Herrn in Friesland, Arburg, Kheil Somerau, Bronkhorst, dann die Städte Niederwesel, Sorst, Brackel, Warberg, Lemgow, Verden, Düren, Herborden, Kambray und Duisburg, mit 827 Inf. und 151 Kav.
d) General Tabelle Anl. N. 53. In der Kreistabelle ist unrichtig 8298 fl. 36 kr. angesetzt, es müste 8106. fl. 45. kr. heißen. Sieh die Errata.
e) Anlag N. 51. allwo es anstatt 1268. — 1252 heißen muß. — Warum der Besitzstand mehr als die Lothringische Satisfaction ausweise, kann man allda aus Vergleichung der lezteren mit der Pfenningmeistereyberechnung nachsehen; allwo man entdecken wird, daß viele Stände ausgelassen worden seyen.
f) Nemlich die Abtey Thoren mit 12 fl. Battenberg mit 12 fl. und Anholt mit 12 fl. — Es könnte nun seyn, daß diese früher in die Kreismatrickel eingerückt worden seyen. Allein in der Reichs Matrickel trift man selbe vor dieser Zeit nicht an.
g) Der Westphälische Kreis schätzt zwar seine Kreismatrickel, die er im Jahr 1793 am 12. Juny zum Grunde seiner Mannschafts Repartizion gelegt hatte, um das Jahr 1681 auf 9152 fl., welches wohl von seiner Kreismatrickel gelten kann. Allein nach der Reichsmatrickel ist dieses nicht anpassend; denn allda wird der Naßauische Anschlag um 16 fl. zu gering, der Pyrmont und Reckheimer Anschlag, die zusammen aus 28 fl. bestanden, auf 40 fl. mithin um 12 fl. zu hoch, der Stadt Dortmunter auf 204 fl. mithin um 108 fl. zu hoch, endlich der Stadt Köllnische

§. 112.

Dieser Matrikular Anschlag wurde seit dem Jahr 1681 durch neuere von Kaiser und Reich ertheilte Moderazionen um $959\frac{2}{3}$ fl. vermindert. h) Dahingegen wuchsen ihm zu an neuen Ständen $136\frac{1}{3}$ fl. i) folglich, besteht die heutige Reichsmatrickel des Westphälischen Kreises noch in 7940 fl. 40 kr. k)

§. 113.

III. Sein freiwilliger Beytrag zu dem Reichskriegsmannschaftsfuß vom Jahr 1669 bestand in 3000 Mann, 2000 Inf. und 1000 Kavalleristen, mithin bloß in 455 Inf. weniger, als seine damalige dritthalb Simplen betrugen. l) Nach diesem wurde er im Jahr 1681 zu 2708 Inf. und 1321 Kav. angeschlagen, m) welche man im Jahr 1701 im dreyfachen Anschlag auf 8121 Infanteristen und 3963 Kav. erhöhte.

§. 114.

Wollte man nun von diesem Kreismannschaftsfuße in Triplo, nach dem Reichs Gutachten vom 28. März, die auf 823 fl. 20 kr. sich belaufenden Reichsmoderazionen abziehen, so würden von dem Regulativ des Jahrs 1681, nach genauer Berechnung, $778\frac{4}{5}$ Inf., und $389\frac{3}{5}$ Kavalleristen abgehen, mithin $7345\frac{1}{5}$ Inf. und $3573\frac{3}{5}$ Kav. das künftige Regulativ des von dem Westphälischen Kreise zu stellenden Mannschafts Quanti in Triplo bleiben. n)

§. 115.

Anschlag, welcher seit der (1665) erhaltenen Moderazion mit 825 fl. bezahlt, und von Reichswegen anerkannt wurde, auf 1100 fl., mithin um 275 fl. zu hoch angesezt, und vom Gehmer Anschlag, der 44 fl. machte, nur 4 fl. angeführt; — welches alles in der Reichs Matrickel wenigstens dem Besitzstand nach nicht angenommen werden kann.

h) Es giengen ab durch Reichs Moderazionen.

a) Lüttich	von 1280	bis	853 1/3	—	426 2/3	fl.
b) Mark	142	—	110	—	32	=
c) Hervorden	24	—	8	—	16	=
d) Virnenburg	40	—	15	—	25	=
e) Pyrmont	28	—	14	—	14	=
f) Kölln	825	—	425	—	400	=
g) Dortmund	96	—	50	—	46	=
mithin in allem	2435	—	1475 1/3		959 2/3	

i) Es wuchsen zu an neuen Ständen

a) Gymborn Neustadt . .	mit	52 fl.	e) Reichenstein	—	12 fl.
b) Churtrier w. Virnenburg	—	25 =	f) Saffenburg	—	12 =
c) Reckheim . , ...	—	6 =	g) Kerpen	—	12 =
d) Mylendonk	—	5 1/3	h) Fagnolles	—	12 =

folglich laut General Tabelle. N. 53. in allem . . . . — 136 1/3

k) Der Westphälische Kreis hat seine Anschläge im Jahr 1793. auf 7474 fl. 48 kr. rektifizirt, und hierunter alle Reichs, und sonstige einseitige Moderazionen aufgenommen, welches einen Unterschied von 465 fl. 52 kr. macht.

l) Pragm. Erört. Anlag 2. und vergleiche damit oben §. 17. B. c.

m) Prag. Erört. Anlag. N. 8.

n) General Tabelle. N. 53.

§. 115.

Hiernach würde der Kreis, anstatt des sonsten aus 13,540 Inf. und 6605 Kavalleristen bestandenen Quintuplums, nun bloß 12,241 $\frac{2}{3}$ Inf. und 5956 Kav., oder alles in Infanterie reduzirt, 30,110 Infanteristen zu stellen haben, und dieses noch immerhin um 5000 Mann unter dem siebenzigsten Kopfe seiner Bevölkerung stehen. — o)

§. 116.

Um diesen Mannschaftsfuß auszutheilen, hat der Westphälische Kreis im Jahr 1793 am 12. Juny zu Kölln eine neue Repartizion verfaßt, allda einen Betrag der alten Matrickel zu 9152 fl. zum Grund gelegt, selbe mit den seit dem Jahr 1682 neu angesetzten ständischen Anschlägen von 68 fl. vermehrt, darnach den ganzen Kreismannschaftsfuß eingetheilt, alsdann aber von den einzelnen Anschlägen, alle vom Kaiser und Reich einzeln, oder gesammter Hand, ja auch die vom Kreis ertheilten, oder sonsten sich beygelegten Moderazionen abgezogen, und damit den Abgang durch Moderazionen auf 1539 $\frac{7504}{9152}$ Inf. und 751 $\frac{1332}{9152}$ Kav. gesetzt, und bloß 6584 Inf. und 3211 Kav. für seinen künftigen Kreismannschaftsfuß angegeben. p)

§. 117.

Diese Kreis Repartizion stimmt vollkommen mit den Grundsätzen des Reichs-Gutachtens vom 28. März dieses Jahrs übereins, selbe scheint gleichsam den Verfassern des lezteren zum Muster gedient zu haben; indessen bemerkt man dennoch darinn einige wesentliche Umstände, die noch weitere Erörterung und Untersuchung verdienen.

Denn zu geschweigen, daß in der allda zum Grund gelegten Matrickel wirklich mehrere wesentliche Abweichungen enthalten sind, die in Rücksicht des Reichs unmöglich bestehen, und von keiner Wirkung seyn können; (oben §. 111. Bem. g.)

so beobachtet man 1. Daß der Kreis ohne Unterschied alle Moderazionen von den einzelnen Mannschafts Anschlägen abgezogen habe, und selbe insgesammt dem Reich in Abrechnung bringe, z. B. im Stabloer, Bentheimer, Schaumburger, Neuwieder, Aacher, Wittemer, und Rietberger Anschlag. 2. Daß er die von dem Kreis einigen Ständen, wegen Verlust an Land und Leuten ertheilten Moderazionen dem Reich an dem Mannschaftsfuße in Abzug bringe, und dennoch selbe nicht wiederum jenen Ständen zulege, die die Güter der moderirten Stände übernommen haben, wohin z. B. der Naßauer Abgang, der Münsterische Antheil an Gehmen, und der Trierische Antheil an dem Blankenheimer Anschlag wegen Montreal, und am Virnenburgischen gehört.

Er=

o) Ebendaselbst. N. 53.

p) Sieh die erste Anlage zum Westphälischen Kreisbericht vom 28. Sept. 1793 in den Anlagen des Kais. Komm. Dekrets vom 9. October 1794.

Erstere machen allein einen Abgang von 342 Inf. und 166 Kav., wovon das Reich meines Ermeßens keine Kenntniß nehmen kann, letztere hingegen, würden wiederum 99 Inf. und 48 Kav. beybringen, die nun verloren wären. Wenigstens kann' es das Reich mit Recht fodern, weil es im Jahr 1648 und 1665 im Besitz war, die ganzen Anschläge zu erheben. — Wollte dahero der Kreis den einzelnen Ständen eine Moderazion angedeihen lassen, so hängt es von ihm ab, es muß aber alsdann der Abgang von allen Kreisständen wiederum übernommen, und das volle rektifizirte Quantum gestellt werden.

Um dahero diese Anstände nicht mit Stillschweigen zu beseitigen, so nahm ich in meiner Kreis Tabelle, die ganze Repartizion des Kreises vom 12. Juny 1793 ohne wesentliche Veränderung auf, legte zur Tilgung der vielfältigen Brüche, nach dem Beispiel des Obersächsischen Kreises, jenen Ständen, denen ein Bruch von $\frac{5}{9}\frac{3}{1}\frac{7}{5}\frac{2}{2}$ in der Repartizion angesetzt war, oder aber einen Viertel Reuter, und einen getheilten Infanteristen zu geben hatten, einen ganzen Infanteristen oder Kav. an, bemerkte sodann in einer besonderen Kolonne die Abweichungen der Kreis Repartizion, von den Reichs Grundsätzen, und brachte dadurch das Triplum ohne Veränderung der Kreis Repartizion auf 6704 Inf. und 3207 Kav., welches von der eigentlichen Kreis Repartizion vom Jahr 1793, die aus 6584 Inf. und 3211 Kav. besteht, (§. 116.) bloß um 108 Inf., — von dem rektifizirten Mannschaftsfuße aber (§. 114.) in Triplo um 641 Inf. und 366 Kav. abweicht, und von dem Kreise durch eine fernere Eintheilung unter alle Stände berichtigt werden müste.

Hieraus ergab sich das Quintuplum der Kreisstände, mit 11,173$\frac{1}{3}$ Inf. und 5345 Kav., oder 27769 Infanteristen, welches von dem wahren Quintuplo (oben §. 115.) um 1068$\frac{1}{3}$ Inf. und 611 Kav. unterschieden ist, und vom Reich noch nachgefodert werden kann.

§. 118.

Der Westphälische Kreis erlitt jedoch vor dem Uebergang der Franzosen über den Rhein so viele feindliche Ueberfälle, daß einige Stände desselben alle Ansprüche auf eine Exemtion zu machen haben. Dahin gehört, Lüttich, Horn, Battenberg, Malmedy, Stablo, Kornely Münster, Essen zum drittel, Thoren, Gülch, Klev, Mörß, Ostfriesland halb, Bentheim, Virnenburg, Rekheim, Wittem, Blankenheim, Wickerad, Mylendonk, Saffenberg, Kerpen, Fagnolles, Kölln, und Achen; — hiedurch entgiengen in dem einfachen Römer Monath 3395 fl. 5 kr., in 50 hingegen 169754 fl. 10 kr. und am Quintuplo 5188$\frac{1}{3}$ Inf. und 2451$\frac{2}{3}$ Kav., mithin könnte man nur noch auf 227279 fl. 10 kr., an Mannschaft aber auf 7053$\frac{1}{3}$ Mann Inf. und 3504$\frac{2}{3}$ Kav. zählen.

K. Vom Niedersächsischen Kreis.

§. 119.

Die weitläufigen Reichs Lande an der Oder und Elbe im Niedersächsischen Kreis werden gemeiniglich auf 1190 — 1420 Quadrat Meilen geschätzt; Ihre Bevölkerung hingegen zu 2,097,500. bis 2,200000 Seelen angegeben; — a) Selbe können folglich nach dem ersteren Anschlag 299637 Waffenfähige enthalten, mithin auch gar leicht 29,957 Köpf am zehnten Manne stellen. b)

§. 120.

II. Der alte Matrikular Anschlag der diesem Kreise in der Folge zugewiesenen Reichsstände belief sich in der Matrickel v. J. 1521, auf 1983. Inf. und 372 Kav. oder in Geld auf 12396 fl. c) Selber hatte jedoch gleiche Schicksale mit den übrigen Kreisen. Die Exemtionen entzogen ihm mehrere Stände; d) dann verringerten die Moderatoren die Anschläge; obgleich nun dagegen der hildesheimische Anschlag um vieles erhöht worden war, so rechnete man dennoch im Jahr 1598 nur auf 1471 Inf. und 311 Kav. oder auf 10.260 fl., wovon 8872 in die Repartizion der Lothringischen Satisfaction vom J. 1665 aufgenommen wurden. e)

§. 121.

Bey genauerer Erwegung des Besitzstandes beruhte der Reichs Anschlag dieses Kreises im Jahr 1669 auf 1290 Inf. und 311 Kav. oder in 8892 fl., worunter die drey Hannsee Städte Hamburg, Lübeck, und Bremen begriffen waren, die jedoch damals nichts zu dem Kreis beitrugen, und von ihren mächtigen Nachbarn stets beeinträchtigt, blos dem Kaiserlichen Hof ihre Abgaben entrichteten. f)

§. 122.

Diese Summe wurde durch Abzug eines vierzehnten Theils des Anschlags des Herzogthums Bremen im Jahr 1670 vermindert um 49 fl. 8 $\frac{4}{7}$ kr., es bestand folglich im Jahr 1681 die Reichsmatrickel der Niedersächsischen Reichsstände in 8842 fl. 51 $\frac{3}{7}$ kr.

a) Krome. Randel giebt leztere Zahl an.
b) Anlage N. 52.
c) Pragm. Erört. Anlag. N. 1, p. 19. und General Tabelle N. 53.
d) Es entgieng Schleßwig, die Abtey St. Johann, die Grafschaft Wunsdorf mit 29 Inf. und 7 Kavalleristen.
e) General Tabelle N. 53. und Kreis Tabelle N. 52. Die Ursache ist, weil man den dasigen Ständen sehr starke Moderazionen gegeben hatte, wie die Vergleichung der desfalsigen Anschläge in obiger Tabelle N. 52 lehrt.
f) Kreis Tabelle. N. 52.

51 $\frac{3}{7}$ fr. wobey es bis auf die wegen Abtheilung der einzelnen Anschläge obschwebenden Irrungen, g) bis auf heutigen Tag ohne alle verbindliche Veränderung h) geblieben ist. i)

§. 123.

Dieser Kreis gab III. im Jahr 1669 zu dem Reichs Kriegsheer von 30,000 Mann einen Beytrag von 2000 Inf., und 1000 Kav., welches bloß um 557 $\frac{4}{8}$ Infanteristen von seinen dritthalb Matrikular Anschlägen abgewichen war. k) Nach diesem Antrag erhielt er im Jahr 1681 seinen normalmäßigen Anschlag von 2707 Inf. und 1322 Kavalleristen, l) der sich im dreyfachen Kontingent auf 8121 Inf. und 3966 Kavalleristen belauft.

§. 124.

Da in diesem Kreis keine vollgültige Reichs Moderazionen ertheilt worden sind, und selbsten der im J. 1708, für die damaligen sämtlichen Braunschweig Lüneburgischen Lande, übernommene Churfürsten Anschlag von 1828 fl., keine bedeutende Veränderung in der Reichsmatrikel gemacht hat, m) und der Kreis vielmehr im Jahr 1774, nach Beendigung des langwierigen Exemtions Streits mit Dänemark, einen Zuwachs mit der Reichsstadt Hamburg erhalten hat, so kann weder der Kreis, noch ein Stand desselben einen

g) Der Meklenburger Streit mit Schweden wegen Wismar und Poel ist bekannt; — ob er so vieles Aufsehen verdiene, stelle ich dahin. — Die Meklenburger Rechtsansprüche schienen mir gegründet, ich habe dahero auch nach den allda beigebrachten Beweisen, die Absönderung in den Reichsanschlägen gemacht, und Schweden seinen Antheil zugewiesen. Auf gleiche Art ist es bey Hildesheim, und Bremen geschehen, jedoch mit dem blossen Unterschied, daß ich nach dem Innhalt des Reichsgutachtens vom Jahr 1670 zwar dem Herzogtum Bremen 1/14 abgezogen, und in der Mannschafts Repartizion dasselbe der Reichsstadt zugewiesen, übrigens aber es bey dem im Jahr 1598 der Reichsstadt Bremen zugewiesenen Geld Anschlag habe bewenden lassen.

h) Die Reichsstadt Lübeck erhielt zwar im J. 1687 eine gutachtliche Empfehlung zu einer Moderation, selbe wurde aber nicht ratifizirt, — es bleibt also bey dem alten Anschlag; was wegen Hanover geschehen ist, sieh unten B. m.

i) Die eigentliche Niedersächsische Kreis Matrikel hat allein einen Zuwachs mit dem Hamburger Anschlag bekommen, seitdem sich diese Stadt, nach ihren beygelegten Exemtions Irrungen, dem Niedersächsischen Kreis hat einverleiben lassen.

k) Oben §. 17. B. c. und Pragm. Erört. Anlag. N. 2.

l) Ebend. Anlag. N. 8.

m) Hanover gab vor dem Jahre 1708.

a) w. Lüneburg	720 fl.	g) w. Spiegelberg	24 fl.
b) — Kalenberg	686 =	h) — Hoya	48 =
c) — Grubenhagen	60 =	mithin in allem	1835 =
d) — Lauenburg	216 =	dagegen machte der Chur Anschlag	1828 =
e) — Hildesheim	53 =	mithin eine Differenz von	— 7 fl.
f) — Diepholz im Westphälischen	28 =		

Der Bremer und Vehrder Anschlag kam im Jahr 1715/1719 an das Churhaus mit 758 f. 51 3/7 kr., ebenso auch der Bentheimische mit 152 fl. folglich sind diese keineswegs unter obigem Chur Anschag begriffen.

einen Anspruch auf eine Verminderung des Kreismannschaftsanschlags machen; denn daß einige partikular Stände sich auf ihren Besitzstand berufen wollen, und, weil sie in den vorigen Kriegen weniger gestellt hatten, nun auch nicht mehr geben wollen, fällt allerdings in das lächerliche, und verdient gewiß bey den bekannten Reichsgrundgesetzen keine Achtung. — Es würde also das Quintuplum dieses Kreises 13,535 Inf., und 6610 Kav. oder 33,365 Infanteristen machen, welche Zahl noch nicht viel den auf 29,957 Köpfe berechneten siebenzigsten Kopf dieses Kreises übersteigt. n)

§. 125.

Diese Mannschaft des Normals vom Jahr 1681 ist am ersten Juny des Jahrs 1682 auf einem zu Lüneburg gehaltenen Kreistag, nach der damaligen Erhöhung zu 60,000 Mann, in anderthalb Simplen eingetheilt, am 23. Juny des nemlichen Jahrs durch einen feyerlichen Kreisschluß genehmigt und allda der Reichsstadt Lübeck und dem Fürstenthum Schwerin auf 40 Jahre der sechste Theil ihres Kontingents nachgelassen worden. o) — Worin diese Repartizion bestehe, habe ich bereits anderstwo p) gezeigt. Meine darüber verfaste Kreistabelle liefert die nemliche Repartizion, nur mit dem Unterschiede, daß ich selbe nach den Ständen zusammengezogen, und nach den, in den einzelnen Anschlägen, nemlich den Meklenburger und Pommerer Anschlägen vorgefallenen Veränderungen abgetheilt, und berichtigt habe. Da die Reichsstadt Hamburg 180 Inf., und 60 K v. in anderthalb Simplen zu geben pflegt, so rückte ich selbe der Kreis Repartizion bey, und vermehrte damit, den ursprünglich am 1. Juny 1682 vertheilten Anschlag von 4010 Inf. und 1969 Kav., auf 4190 Inf., und 1999 Kav., welches die einzige Hauptveränderung ist. q) — Der Kreis hat seit diesem keinen anderen Fuß nicht angenommen, mithin wird wohl meiner Vertheilung nichts in der Hauptsache ausgesetzt werden.

Schluß.

Dieses ist nun der kurze Innhalt meiner Kreistabellen, und dieses der Leitfaden meines ganzen Unternehmens, zu dessen besseren Beurtheilung ich nothwendig erachtete, das oben mehrmals angeführte Reichs Gutachten vom 28. März 1795 seinem ganzen Innhalt nach hier zur geschwinderen Uibersicht beizufügen.

n) Anlage N. 52.
o) Man lese den bishero selbsten dem Moser unbekannt gewesenen Kreisschluß vom Jahr 1682 in der Prag. Erört. Anl. N. 15. p. 84. ff.
p) Ebend. p. 87.
q) Anlag 52.

Anhang.

Reichs-Gutachten vom 28. März 1795.

Ihrer römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Prinzipalkommissarius, Herrn Karl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem man in allen drey Reichskollegien die kaiserl. allerhöchsten Hofdekrete vom 9. und 28. Oktob. vorigen Jahrs, die noch rückstehenden Kriegsprästationen betreffend, in gehörigen Vortrag gestellt hat; so ist nach der darüber gepflogenen reifen Ueberlegung der Sache dafürgehalten und geschlossen worden:

Erstlich, daß die Norm und Repartition vom Jahr 1681 auch diesmal wieder die angenommene Regel und fortwährige Grundlage für die durch die neuesten Reichsschlüsse auf das Fünffache erhöhete dermalige Reichs-Bewaffnung, obgleich abermals ohne alle Folge für künftige Fälle, den Rechten eines jeden ohne Nachtheil, so wie insbesondere auch mit dem Vorbehalte, daß solches nicht für einen Matrikularanschlag der Kreise oder Stände geachtet werden möge, verbleibe; dahingegen in dem Vollzuge des Ganzen bei dem gegenwärtigen Reichskriege auf die seit dem Jahre 1681 entstandenen erheblichsten Veränderungen in den Verhältnissen der Kreise Rücksicht zu nehmen, und in dessen Gefolg gegen diejenigen Kreise (welche eben deßwegen schon angezeigt haben, auch bey der strengsten Beherzigung ihrer Pflichten gegen das Reich ausser Stande zu seyn, das Geforderte nach dem vollen Maaße des erwähnten Repartitionsfusses zu leisten) noch zur Zeit exekutivisch nicht fürzuschreiten sey, insofern dieselbe, und ihre eingehörigen Kreisstände, (mit alleiniger Ausnahme derjenigen, denen allenfalls die Unfälle des gegenwärtigen Krieges noch eine besondere Verminderung ihrer mannschaftlichen Prästationen gesetzlich gewähren mögen) **zum wenigsten einsweilen** das, was sie schon in den vordern Reichskriegen von den Jahren 1702 und 1734 respective in simplo und triplo wirklich geleistet haben, und die seit dieser Zeit noch hinzugekommenen neuen Matrikularanschläge der neu aufgenommenen Kreisstände noch darüber weiters betragen, ohne Verzug in der festgesetzten Erhöhung auf das Fünffache leisten, dabey aber Kaiserlicher Majestät und dem Reiche längstens in Zeit zweyer Monate die Beweise vorlegen, daß der auf solche Art sich noch ergebende Abgang an dem Quintuplo des im Jahre 1681 zugetheilten Zirkular-Quanti auf solchen nach diesem Zeitpunkte erst eingetretenen vollwichtigen und erweislichen Ursachen ruhe, deren rechtsgegründete Erheblichkeit auch selbsten noch von dem Reiche bey ihrer nähern Prüfung anerkannt werden möge; in wessen Betracht man dann der Lage der

Dinge

Dinge angemessen erachte, daß für dießmal, unnachtheilig der bestehenden Schlüsse und Reichsrechte, ein proportionirlicher Abzug

1) wegen den von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche seit dem Jahre 1681 den einzelnen Reichs- und Kreisständen schon bewilligten Moderazionen an Mannschafts-Kontingenten;

2) wegen eben so beschaffenen Moderazionen bloßer Geldmatrikular-Anschläge, immassen man dafürhält, daß auch diese für dießmal, ohne präjudizirliche Folge für künftige Fälle, auf die Mannschafts-Kontingente verhältnißmäßig erstreckt werden könnten; sodann

3) wegen den seit dem Jahre 1681 erweislich von den Kreisen zwar abgerissenen, aber bey den zeitherigen Reichsmoderazionen der einzelnen Matrikularanschläge noch nicht in Abzug gekommenen Kreislanden; und endlich

4) wegen den Eximirungen und Moderazionen, welche noch itzo durch die Drangsale des gegenwärtigen Krieges zur gesetzlichen Nothwendigkeit werden,

von Reichswegen nachgesehen werden möge; als wozu dann die allerhöchste Genehmigung Kaiserlicher Majestät vordersamst allerunterthänigst noch zu erbitten, immittelst aber den Kreisen und eingehörigen Ständen mit allem dem Zutrauen, zu welchem Gemeinsinn und bewiesener Patriotismus berechtige, auf das dringlichste zu empfehlen wäre, in einem so entscheidenden Augenblicke, wie der gegenwärtige sey, mehr auf das Bedürfniß des in Gefahr stehenden Vaterlandes, als auf allzugenaue arithmetische Berechnung der Schuldigkeiten zu sehen, und eher noch durch eine freywillige supererogatorische Hülfe sich dem Ziele der Repartition v. J. 1681 möglichst zu nähern, als durch eine allzuweite und unverhältnißmäßige Entfernung davon, dem Reiche einen Anlaß zu gegründeten Nachforderungen übrig zu lassen.

Zweytens, daß auch in Absicht auf die verschiedenen Arten der besondern ständischen Unvermögenheiten die nähern Maaßregeln dahin schon zu bestimmen seyn dürften, daß

a) auf Schwächung der ständischen Beitragskräfte, welche sich auf keine der im Vorhergehenden schon gebilligten Ursachen, sondern eigens auf andere und ältere Unfälle gründen, ohne daß gleichwohlen bis itzo darüber bey Kaiserlicher Majestät und dem Reiche eine Moderazion noch erwirkt worden sey, nun auch in dem dermaligen so dringenden Zeitpunkte von Seiten des Reichs keine Rücksicht zu nehmen, sondern alle darauf sich beziehenden Anträge zur verfassungsmäßigen Erörterung nach geendigtem Kriege zu verweisen seyen; nur den einzigen Fall dabey ausgenommen, wo eine absolute Unmöglichkeit auch bey der äussersten Anstrengung der Kräfte die zugetheilte Mannschaft vollzählig ins Feld zu stellen, in dem verfassungsmäßigen Wege auf der Stelle erweislich gemacht werde, als in welchem Falle die Kreise darüber in besondern Berichten auf das Schleunigste an Kaiserliche Majestät die gutachtliche Anzeige zu machen hätten, damit alsdann von versammelten Reichswegen das Weitere darauf beschlossen werden könne;

b) daß

b) daß die durch feindliche Gewalt, Okkupationen, und Verheerungen ganz oder doch größten Theils zum Unvermögen gebrachten Stände, nach produzirten Kreis-testimonialien ganz von aller Prästation für die gegenwärtige Zeit loszusprechen, und auch hiernach von den Kreisen provisorisch schon zu verfahren; dahingegen

c) denjenigen Ständen, deren Lande nur zum Theil vom Feinde okkupirt, oder verheert worden, oder sonst durch besondere Unfälle des jetzigen Krieges zwar nur einen theilweisen, aber doch wichtigen Abgang in ihrem Beitrags-Vermögen erlitten haben, nach provisorischer und pflichtmäßiger Ermäßigung der Kreise, mit einer billigen und verhältnißmäßigen Moderazion, jedoch so, wie im vorhergehenden Falle, immer mit Vorbehalt der Ratifikation Kaiserlicher Majestät und des Reichs zu statten zu kommen, inzwischen aber diese provisorische Moderazionen auch einsweilen schon an dem im J. 1681 zugetheilten Zirkular-Quanto, den Kreisen in Abzug passiren zu lassen seyen; dahingegen aber

d) jenen Ständen, welche mit der Aufstellung ihrer Natural-Mannschafts-Kontingente aus erkannten wichtigen und erheblichen Ursachen nicht wohl fortkommen mögen, und die sich darüber mit einem Zeugnisse der Kreise legitimiren können, nichts anderst übrig verbleibe, als sich entweder selbst von Ständen des nähmlichen Kreises, wohin sie gehören, oder auch von anderer Kreise Ständen um ein bedingendes annehmliches Vertretungs-Quantum, mit Naturalmannschaft vertreten zu lassen; oder aber, wenn dieses nicht thunlich wäre, sich für dießmal auch noch an das Reichs-Generalkommando zu wenden, damit dieses gegen allenfallsige Zahlung von 240 fl. rheinisch für den Fußgänger, andere Mannschaft vertretungsweise aufbringen, oder auch allenfalls jene, welche von unvermögend gewordenen Ständen nicht mehr selbst unterhalten werden können, unter dem Reichs-Generalkommando beybehalten möge; wobey jedoch alles, was auf solche Art geschlossen und abgehandelt wird, mit beygefügter namentlicher Bemerkung der surrogirten Mannschaft sowohl bey den Kreisen, als auch bey Kaiserlicher Majestät und dem Reiche von Zeit zu Zeit anzuzeigen wäre.

Drittens, daß zwar nach allen diesen Maasnehmungen sich mit Zuversicht hoffen lasse, daß keinem der höchsten und hohen Stände des Reichs irgend einige wahre Saumseligkeit in der thätigsten Aufstellung der obliegenden Mannschafts-Kontingente noch zur Last kommen werde, daß aber dennoch auf allen nicht zu vermuthenden widrigen Fall einer jeden Saumseligkeit hinlänglich schon durch die Anwendung der in den bestehenden ältern Gesetzen, und mit Beziehung auf dieselben, auch besonders noch in dem neuesten Kaiserlichen allerhöchsten Zirkularrescripte vom 28. Oktob. v. J. vorgeschriebenen Zwangsmittel abzuhelfen seyn dürfte, wenn insbesondere diesen gesetzlichen Anordnungen auch allenfalls annoch beygefügt würde:

a) daß, anstatt in der Exekutionsordnung v. J. 1555 die Kreise zur vordersamen gerichtlichen Klage gegen die säumigen Stände angewiesen seyen, denselben nur ausdrücklich die Ermächtigung bestätigt würde, auch ohne solche gerichtliche Klage für

sich, nach vorheriger eigener Ermäßigung, sowohl in der Hauptsache, als auch auf Kosten und Schaden, mit der Exekution zu verfahren;

b) daß bey Eintretung besonderer Umstände, welche den Kreisen die Vollstreckung einer solchen Kreisexekution entweder allzubeschwerlich, oder aber gar unthunlich machen mögen, die Kreise verbunden würden, davon Kaiserlicher Majestät auf das Schleunigste die umständliche Anzeige zu machen, damit, wenn auch

c) die hierauf erfolgenden reichsoberhauptlichen Ermahnungen ohne Erfolg blieben, alsdann

d) eine jede sogeartete Saumseligkeit von Zeit zu Zeit öffentlich an das Reich gebracht, und dort

e) die nach Gestalt der Umstände am wirksamsten anzuwendenden weitern Zwangsmittel, sie seyen nun eine zureichende wirkliche Militärexekution, oder eine andere in den Gesetzen vorgezeichnete Maasnahme, in der möglichst kürzesten Frist näher bestimmt werden.

Welches alles dann an Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät zur allerhöchsten Genehmigung (wie hiemit geschiehet) allerunterthänigst zu bringen, und zugleich der ehrerbietigste Antrag auf eine solche allergnädigste Verfügung annoch zu machen wäre, nach welcher dem versammelten Reiche der Zustand der Reichsarmee und ihres jeweiligen Zuwachses, mit den besondern Bemerkungen, was ein jeder der höchsten und hohen Reichsstände nicht nur für sich, sondern auch allenfalls vertretungsweise für andere gestellt habe, und welche unter ihnen namentlich sich anderwärtig vertreten lassen, von Zeit zu Zeit durch das Reichs-General-Kommando mitgetheilt werden möge.

Schließlich wäre auch Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät für die auch noch durch die allerhöchste Erinnerung der Revision der Exekutionsordnung bewährte reichsoberhauptliche Sorgfalt der devoteste Dank hiedurch zu erstatten, und indessen die wirkliche Vornahme dieses so wichtigen, als angelegenen Geschäftes sich bis auf ruhigere Zeiten noch vorzubehalten.

Womit des Kaiserlichen Herrn Prinzipal-Kommissarius Hochfürstlichen Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum, Regensburg den 28ten im März, 1795.

(L. S.)

Kurfürstlich-Mainzische Kanzley.

Errata.

In der Tabelle 45 Sub Rubro R. Op. Kaße Nro. 2. Lit. B. soll es anstatt 2000 — 2100 heißen. Ebend. Summa aller Anschläge in Simplo zu Fuß anstatt 2707 — 2706. dann 13530 — und 22530. heißen.

Tabelle 46. Nro. 7. Lit. B. R. M. 1521. anstatt 1 — 2. Pf. und Zust. 1669, anstatt 13 — 7. zu Fuß, dann in der Geld Kollonne 1521, anstatt 64 — 76 fl.

Ebendaselbst im Vorschlag der R. Uſ. Matr. Nro. 7. sind die 237 fl. 9 kr. und 11857 1/2 fl. nicht dem Herzog von Sachsen Meinungen, sondern jenem von Gotha Nro. 5. b. zuzuschreiben.

Hier hätte es überhaupt heißen sollen. Die Sächsischen Häuser müßen bezahlen a) den Hauß Anschlag mit 772 fl. b) wegen Saalfeld 40 fl. c) wegen Brandenstein 20 fl. Summa 832 fl. Hiezu Sachsen Gotha noch insbesondere wegen Kranichfeld 8 fl.

Ebend. in der General Summe R. M. 1521, soll es heißen 312 zu Pf. und zum J. 1669 1213 zu Fuß. — Dann in der Geld Matrikel 1521, anstatt 9184 — 9196 fl.

Tabelle Nro. 47. soll es Sub Nro. 2. zust. im J. 1669, anstatt 2/3 — 3/4. und in der General Summe, 1142 1/4 zu Fuß, ferners im Quintuplo Sub Nro. 4. 366 2/3 Inf. — und in der General Summe 19470. Inf. heißen.

Tabelle Nro. 48. in der General Summe Rep. vom J. 1757. soll es heißen, anstatt 8469 — 10170 Infant.

Tabelle N. 49. muß es N. 31. Zustand im J. 1669; anstatt 5 — 3 Inf. — Sub N. 46. c. anstatt 2 — 3 Inf. und in der Totalsumme anstatt 2304 Inf. und 365 Kav. 2305, und 366 Kav. heißen.

Im Kreis Mannschafts Anschlag soll es N. 2. in anderth. Simpl. 47 1/2 Pf. in der Erhöhung, 142 1/2 Pf. im Quintuplo, 237 1/2 Pf. und in der Reduction, 2020 Inf. N. 34. Lit. E.F. 22 — 66 — und 110 Kav. und anstatt 1610 — 1775 Infant. — und in der General Summe, anstatt 25557 — 25820 Inf. dann im Mannschafts Anschlag N. 40. anstatt 560 — 542. und 54. und N. 50, — 135. endlich

In der Bilanz, Sub N. 2. anstatt 690 — 735 und Sub N. 34. anstatt 684 — 519 heißen.

Tabelle 50. muß es in der General Summe R. Operat. Kaße, anstatt 310533 fl. 30 kr. — 310535 fl. 30 kr. — und im Zusatz des Triplums Sub N. 2. 196 Inf. heißen; endlich ist in dem M. Ansch. zehnter Mann. Sub N. 51. anstatt 257 — 25 zu lesen.

Tabelle N. 51. ist es im Zustand v. J. 1669. Sub N. 6. anstatt 20 — 14 Inf. und in der General Summe, anstatt 1268. 1252 zu lesen. Allda ist in der Lothringischen Repartizion v. J. 1665. aus Versehen der Mörsische Anschlag mit 96 fl. und der Neuwieder mit 96 fl. beygerückt worden, welche man in besagter Repartizion vergessen hatte. Es kamen dadurch in der General Summe 8298 fl. 36 kr. heraus, da dennoch die Lothringer Repartizion mit Einschluß des Stadt Herbordner Anschlags von 24 fl. nur 8106 fl. 48 kr. machte; — Dann muß es in der General Summe des Mannschafts Anschlags zehnter M. 35276. M. heißen.

TabelleN. 52. sollte die General Summe im Quintuplo, 6661 2/3 Kav. stehen,

N. 53. General Tabelle Sub Rubro Oesterreich ist zu bemerken, daß der Anschlag von 6702 fl. 40 kr. nur ohne die Schwäbischen Kreis Anschläge zu verstehen seyn.

Anlage Nro. 3.

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Bayerischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach den verschiedenen allda verfasten Repartizionen, samt deren Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Namen der Reichsstände.	Reichssteuerbares Gut.	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft. Reichsmatrikel vom J. 1521. zu Fuß.	zu Pf.	Reichsmoderation oder Erhöhung. Jahr	zu Fuß	zu Pf.	Zustand im J. 1665. 1669. zu Fuß	zu Pf.	Reichs Matrikularanschlag in Geld. Im J. 1521. fl.	Nov. Matrik. 1598. fl.	Lot. satisf. 1605. fl.	Moderazionen. Jahr.	Betrag	Bad. Römer M. 1703. fl.	Kammer Bau R.M. 1729. 1783. fl.	R. Kais. Bericht 1737. fl.	Kreis Matrikel 1734. fl.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel. fl.	kr.	R. Operazionskasse. Betrag der 50 Römer M. Flor. im 24 fl.	Kreis Mannschafts Fuß nach den verschiedenen Kreis Repartizionen. Kr. Anschlag 1672. Köpfe	Repartit. v. J. 1682. 22. Jan. Fuß	Pferd	Repartit. v. J. 1688. Fuß	Pferd	Repart. 1701. Infant.	Usualf. 1727. Infant.	Vorschlag einer Repartition des Triplums. Das Dupl. u. Tripl. d. Waf. Fuß.	Eintheil. d. Abgangs d. 1036. M.	Summa des Triplums.	Quintuplum.	Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung. Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähige.	Zehnter Mann.	Bilanz mit dem Quintuplo. unter den zehnt.	über Mann.
1 Erzbisthum	Salzburg *1)	277	60	—	277	60	277	60	1828	1828	1828	—	—	$609\frac{1}{3}$	$609\frac{1}{3}$	$609\frac{1}{3}$	2330	1828	—	91400	350	330	150	330	150	780	780	1560	156	1716	2860	250000	35714	3571	711	—
2 Bisthum	Freisingen	82	14	1545/1551	80	12	$17\frac{3}{4}$	$2\frac{2}{3}$	496	464	$103\frac{7}{10}$	—	—	103	103^{7}	103^{7}	330	103	7	$5155\frac{5}{6}$				110	—	110	110	220	16	236	$393\frac{1}{3}$	14000	2000	200	—	193
3 detto	Regensburg *2)	31	9	1551	30	8	30	8	232	216	216	—	—	116	116	116	225	216	—	10800	110	200	—	75	—	75	75	150	12	162	270	9000	1285	128	—	142
4 detto	Passau *3)	78	18	—	78	18	78	18	528	528	528	—	—	176	176	176	300	528	—	26400	70	100	—	100	—	100	100	200	20	220	333	22000	3142	314	—	19
5 Probstey	Berchtolsgaden	34	2	1551	20	2	20	2	160	104	104	1706 1707	60	104	60	60	120	60	—	3000	26	19	7	19	7	40	40	80	6	86	$143\frac{1}{3}$	10000	1428	142	—	1
6 Abtey	S. Emmeran	45	4	1551	18	2	18	2	228	96	96	1682 1683	32	—	32	32	54	32	—	1600	15	18	—	18	—	18	18	36	2	38	$63\frac{1}{3}$	0 0	0 0	0 0	—	—
7 detto	Nieder Münster	18	2	1551/1567	3	1	3	1	96	24	24	* 1683	10	10	10	10	24	24	—	1200	6	8	—	8	—	8	8	16	—	16	$26\frac{2}{3}$	0 0	0 0	0 0	—	—
8 detto	Ober Münster	13	1	1545/1551	3	1	6	—	64	24	24	* 1684	10	10	10	10	24	24	—	1200	—	8	—	8	—	8	8	16	—	16	$26\frac{2}{3}$	0 0	0 0	0 0	—	—
9 detto	Keisersheim *4)	67	4	1557	60	4	60	4	316	288	288	—	—	60	60†	—	648	288	—	14400	18	75	12	75	12	—	216	432	40	472	$786\frac{1}{3}$	6000	857	85		701
10 Churfürst zu Pfalz.	a) Herz. Baiern	277	60	1543/1551/1567	369	80	277	60	1828	1828	1828	—	—	1828	1828†	2044	4620	1828	—	91400	650	640	300	604	300	1540	1540	4620	462	5082	8470	900000	128571	12857	1800	—
	b) Obere Pfalz	unter Chur Rhein Nro. 4.					$138\frac{1}{2}$	30	unter Chur Rhein			—	—	—	—	—	—	914	—	45700	—	—	—	—	—	—	—	2160	216	2376	3960	160000	22857	2285	—	—
	c) Landgr. Leüchtenberg	14	6	—	14	6	14	6	128	128	128	—	—	128	128†	—	108	128	—	6400	24	12	8	12	8	36	36	72	7	79	$131\frac{2}{3}$					
	d) Gr. Wolfstein S. Ober Sulzburg u. Pyrnbaum	—	—	—	4	2	4	2	40	40	40	—	—	40	$26\frac{2}{3}$†	$26\frac{2}{3}$	48	40	—	2000	9	6	6	6	6	16	16	32	3	35	$58\frac{1}{3}$					
	e) Machselrein S. Hohenwaldegg	—	—	1557/1559	2	1	2	1	—	20	20	—	—	20	20†	—	18	20	—	1000	6	—	2	—	2	6	6	12	1	13	$21\frac{2}{3}$					
	f) Breiteneck seit 1648	—	—	—	—	—	2	1	—	—	20	—	—	20	20	20	18	20	—	1000	6	—	2	—	2	6	6	12	1	13	$21\frac{2}{3}$	111700	15957	1595	—	
	g) Gr. Haag	18	4	1545/1551	10	4	10	4	120	88	88	—	—	88	88†	—	—	88	—	4400	—	bey Bayern.		idem		—	—	—	—	—	—					
	h) Herz. Neuburg $\frac{7}{8}$													728*6)	—	$592\frac{1}{10}$										$304\frac{1}{2}$	$304\frac{1}{2}$	609	60	669	1115					
	i) Sulzbach $\frac{1}{8}$	115	30	1545/1551	100	20	100	20	820	640	640	—	—	91	—	91	$913\frac{1}{2}$	640	—	32000	200	350	50	234	38	$43\frac{1}{2}$	$43\frac{1}{2}$	87	8	95	$158\frac{1}{3}$					
	k) Hr. Stauf zu Ehrenfels	10	3	1545/1551	—	3	—	3	76	36	36	—	—	—	—	—	$130\frac{1}{2}$	36	—	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	l) Gr. Heydeck	7	5	—	7	5	7	5	88	88	—	—	—	unter Neuburg	—	—	—	88	—	4400	—	bey Neuburg.		idem		—	—	—	—	—	—					
	m) Abtey Waldsachsen *5)	18	4	1551	18	4	18	4	120	120	—	—	—	—	144†	—	—	120	—	6000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
11 Fürst Lobkowitz.	Fürst Sternstein	—	—	—	—	—	10	3	—	—	76	1697 16. Jun. 23. Spt.	38	38	$45\frac{1}{2}$	38	120	38	—	1900	25	22	10	22	10	40	40	80	7	87	145	5000	714	71	—	74
12 G. v. Ortenburg	Gr. Ortenburg	6	2	1545/1551	—	2	—	2	48	24	24			25	8	8	18	24	—	1200	6	—	3	—	3	9	6	12	1	13	$21\frac{2}{3}$	1800	257	25	3	—
13 Reichsstadt	Regensburg	112	20	1545/1551	50	10	50	10	688	320	320	1692 1698	150	150	150	—	360	150	—	7500	110	180	—	180	—	120	120	240	18	258	430	20000	2857	285	—	145
Summa aller Anschläge		1155	244	—	1143	245	$1142\frac{1}{4}$	$248\frac{2}{3}$	7588	6904	6431	—	—	—	—	—	$10419\frac{1}{2}$	7237	7	$361855\frac{5}{6}$	1641	1968	550	1837	538	3260	3473	10646	1036	11682	1943	1509500	215639	21558	3514	1275
		1399			1388		1390																													

(*1 *2 *3 *4) Haben keine Reichsmoderazionen erhalten, und bezahlen bloß nach ihren selbst eigenen Belieben ein moderirtes Quantum, weshalb das vollständige Kontingent angesetzt wurde.

(*5) Churpfalz bezahlte sonst die Reichssteuern, bis die obere Pfalz an Bayern kam — Bayern gab nun die Kammerzieler, aber keine Römer Monate. Moser von Reichstags-Geschäften. p. 1233. Der Kreis reclamirte aber im J. 1705. Waldsachsen, oben §. 186. Desgleichen that das Kammergericht 1783. — Also können solche dem Reich nicht abgesprochen werden.

(*6) Namentlich wegen Neuburg, Regenstauf, Heydeck und Sponheim. Siehe Moser l. c. p. 1186.

10 m) Waldsassen 1545 [illegible] M. R. A. [illegible] 4 fl. 24 [illegible] = 144 fl.

9) Abtei Kaisersheim J. 1545 (4 fl. 67 [illegible] = 316 fl.) [illegible] M. R. A

7) [illegible] M. R. A [illegible] 2 fl. 6 [illegible] (48 fl.)

10 k) [illegible] M. R. A [illegible] 20 fl. 10 [illegible] = 640 fl.

9) [illegible] M. R. A [illegible] 232 fl. [illegible]

a) Herz. Baiern M. R. A [illegible] 2436 fl. (80 fl. 369 [illegible]) [illegible]

Anlage Nro. 45.

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Churrheinischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der, auf den Reichsschluß vom J. 1681 gegründeten Repartizion vom J. 1703, samt deren Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Namen der Reichsstände.	Reichssteuerbares Gut.	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft. Reichsmatrikel vom J. 1521. zu Fuß.	zu Pf.	Reichsmoderation oder Erhöhung. Jahr	zu Fuß	zu Pf.	Zustand im J. 1665. zu Fuß	zu Pf.	Reichs Matrikularanschlag in Geld. In J. 1521. fl.	Mod. Matrik. 1598. fl.	Lot. satisf. 1665. fl.	Moderazionen. Jahr.	Betrag	Bad. Römer M. 1703. fl.	R. Kff. Bericht 178?. fl.	Kammer Bau R. M. 1729. 1783. fl.	Kreis Usual Matrikel. fl.	Vorschlag einer Reichs Usual Matrikel. fl.	kr.
1 Churfürst zu Maynz.	a) Rheinische Lande b) Erfurt c) Eichsfeld	277	60	—	277	60	277	60	1828	1828	1828	—	—	1820	1828	—	1828	1828	—
2 Chur Trier	a) Chur Lande *)	277	60	1545	184	40	184	40	1828	1216	1216	—	—	$1450\frac{2}{3}$	$805\frac{2}{3}$	$806\frac{2}{3}$	$810\frac{1}{3}$	1216	—
	b) Anth. an Isenburg $\frac{12}{16}$ *2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—
3 Chur Kölln	$\frac{3}{5}$ a) Rheinische Lande $\frac{2}{5}$ b) Herz. Westphalen c) Reklinghausen	277	60	—	277	60	277	60	1828	1828	1828	—	—	1828	$1201\frac{1}{4}$ $625\frac{3}{4}$	$1316\frac{1}{6}$ $767\frac{5}{6}$ $109\frac{2}{3}$	1828	1201 626	$15\frac{1}{3}$ $44\frac{2}{3}$
4 Chur Pfalz	a) Pfalz am Rhein	277	60	—	277	60	$138\frac{1}{2}$	30	1828	1828	1828	—	—	914	1030	—	914	914	—
	b) Probstey Selz	6	2	1545 1551	3	1	3	1	48	24	24	—	—	—	—	—	24	24	—
5 Teutsche Orden	Balley Koblenz *3)	13	3	1545 1551	20	4	20	4	88	128	128	—	—	6	60	6	128	128	—
6 Herz. v. Ahremberg	Arburg seit 1551.	27	4	1576	6	2	6	2	156	48	48	—	—	48	48	48	48	48	—
7 Graf Sinzendorf	Reineck ol. Warsperg	3	1	1567	—	1	—	1	24	12	12	1727 1728	2	—	2	33	12	2	—
8 Fürst von Naßau	Beylstein	4	1	1545 1551	2	1	2	1	28	20	20	—	—	20	—	—	20	20	—
9 Fürst v. Neuwied $\frac{2}{16}$	Grafschaft Isenburg olim Grensau													—	—	—	—	7	—
10 Fr. Wied. Runkel $\frac{1}{16}$		8	2	—	8	2	8	2	56	56	56	—	—	—	—	$6\frac{2}{3}$	32	3	30
11 Gr. Walterdorf $\frac{1}{16}$														—	—	5	—	3	30
12 Reichsstadt	Geinhausen *4)	31	3	1545 1551	15	2	15	2	160	84	†	—	—	†	†	10	84	84	—
Summa aller Anschläge		1200	256	—	1069	233	$930\frac{1}{2}$	203	7872	7072	6988	—	—	$6086\frac{2}{3}$	$5602\frac{2}{3}$	2109	$5728\frac{1}{3}$	6148	—

Namen der Reichsstände.	R. Operazionskasse. Betrag der 50 Römer M. Flor. im 24 fl.	Kreis Mannschafts Fuß nach der Repartizion vom Jahr 1703. In Simplo. Fuß	In Simplo. Pferd	In Triplo. Fuß	In Triplo. Pferd	In Quintuplo. Fuß	In Quintuplo. Pferd	Reduct. auf Mannschaft zu Fuß den K. zu Inf.	Anschlag nach der Bevölkerung. Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähige.	Zehnter Mann.	Bilanz mit d. Quintup. unter	über (von zehnt. M.)
1 Churfürst zu Maynz.	91400	$863\frac{7}{9}$	192	$2591\frac{1}{3}$	576	$4318\frac{8}{9}$	960	7199	193500 36000 74000	27642 5142 10571	4335	—	2864
2 Chur Trier a)	60800	$382\frac{7}{9}$	$84\frac{2}{3}$	$1148\frac{1}{3}$	254	$1913\frac{8}{9}$	$423\frac{1}{3}$	3278	231000	33000	3300	22	—
2 Chur Trier b)	2000	$11\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{2}$	34	$7\frac{1}{2}$	$56\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{2}$						
3 Chur Kölln	$60062\frac{4}{5}$ $31337\frac{1}{5}$	$518\frac{4}{15}$ $345\frac{23}{45}$	$115\frac{1}{5}$ $76\frac{12}{15}$	$1554\frac{12}{15}$ $1036\frac{8}{15}$	$345\frac{3}{5}$ $230\frac{2}{5}$	$2591\frac{1}{3}$ $1727\frac{5}{9}$	576 384	4320 2880	120000 118000	17142 16857	1714 1685	 —	2606 1195
4 Chur Pfalz a)	45700	432	96	1296	288	2160	480	3692	228000	32571	3257	—	335
4 Chur Pfalz b)	1200	$11\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{3}$	34	7	$56\frac{2}{3}$	$11\frac{2}{3}$						
5 Teutsche Orden	6400	$60\frac{4}{9}$	$13\frac{1}{3}$	$181\frac{1}{3}$	40	$302\frac{2}{9}$	$66\frac{2}{3}$	503					
6 Herz. v. Ahremberg	2400	$22\frac{2}{3}$	$4\frac{2}{3}$	68	14	$113\frac{1}{3}$	$23\frac{1}{3}$	183					
7 Graf Sinzendorf	100	$5\frac{2}{3}$	1	17	3	$28\frac{1}{3}$	5	43					
8 Fürst von Naßau	1000	$9\frac{5}{9}$	2	$28\frac{2}{3}$	6	$47\frac{7}{9}$	10	78	18000	2571	257	—	906
9 Fürst v. Neuwied	350												
10 Fr. Wied. Runkel	175	3	$\frac{5}{6}$	$11\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	15	$4\frac{1}{6}$	28					
11 Gr. Walterdorf	175												
12 Reichsstadt	4200	$39\frac{2}{3}$	$8\frac{2}{3}$	119	26	$198\frac{1}{3}$	$43\frac{1}{3}$	328					
Summa aller Anschläge	307400	2700	600	8121	1800	13536	3000	2253[illegible]	1018500	145496	14548	22	7906

*) Chur Trier hat zwar sich selbsten auf ein Drittel seines Matrikular Anschlags im J. 1575 moderirt, weil seine Ritterschaft sich zu dem Oberrheinischen Reichs-Ritter Kanton geschlagen hat, welches auch im J. 1582 Kais. Seits nachgesehen wurde. Das Reich hat solches aber im J. 1665 nicht anerkannt, und Chur Trier hat noch im J. 1703 nach dem Anschlag vom J. 1545 beygetragen, weshalb sein alter Anschlag in der Usual Matrikel angesetzt bleibt.

*2) Diese Austheilung der Antheile an der Grafschaft Isenburg, die Nro. 9, 10, 11 wiederhohlt wird, gründet sich auf die Kammer Matrikel, allwo Chur Trier zu 40 Rthl. 30, Rthl. 40 Albes, Neuwied 5 R. 6. Runkel und Waltersdorf aber, ein jeder nur 2 Rthl. 48 bezahlt, mithin geradehin die Eintheilung in 12. 2 und resp. 1/16 bewiesen ist.

*3) Die Balley Koblenz hat im J. 1656 eine einseitige Kais. Moderazion und auch eine solche vom Kreis erhalten; es ist aber auch nicht vom Kaiser und Reich moderirt, bleibt also bei der Regel oben §. 128. Seine Ausflüchten im Kreis Protokoll vom J. 1793 scheinen auch so wichtig nicht zu seyn, denn wenn gleich die Balley nicht viele Unterthanen hat, so besitzt selbe dennoch viele Güter, wovon selbe nach der Absicht der Matrikel oben §. 7. beizutragen schuldig ist.

*4) Diese Reichsstadt trug noch zum Kameralbau im J. 1783 bey, das Reich ist dahero allerdings noch im Besitz, das Quantum der Römer Monate, und die Kreis Mannschaft zu verlangen. Siehe oben §. 21. n. 7.

Anlage Nro. 46.

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Obersächsischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der auf den Reichsschluß vom J. 1681 gegründeten Leipziger Repartizion vom 26. Nov. 1681; samt dessen Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Namen der Reichsstände.	Reichssteuerbares Gut.	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft. Reichsmatrikel vom J. 1521. zu Fuß.	zu Pf.	Reichsmoderation oder Erhöhung. Jahr	zu Fuß	zu Pf.	Zustand im J. 1665. 1669. zu Fuß	zu Pf.	Reichs Matrikularanschlag in Geld. Im J. 1521. fl.	Mod. Matrik. 1598. fl.	Lot. satisf. 1665. fl.	Moderazionen und Veränderungen. Jahr.	Betrag	Bad. Römer M. 1703. fl.	R. Kaiß. Bericht 1737. fl.	Kammer Bau R.M. 1729. 1783. fl.	Kreis Matrik. 1654. fl.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel. fl.	kr.	R. Operazionskasse. Betrag der 50 Römer M. Flor. im 24 fl.	Kreis Mannschafts Fuß nach der Kreis Repartizion. v. J. 1682. In Simplo. zu Fuß	zu Pferd	In Triplo zu Fuß	zu Pferd	In Quintuplo. zu Fuß.	zu Pf.	Reduct. auf Mannschaft zu Fuß den Kav. zu 3 Inf.	Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung. Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähige.	Zehnter Mann.	Bilanz mit dem Quintuplo. unter	über
																															den zehnt. Mann.	
1 Churfürst zu Sachsen.	a) Die Churlande samt Asch und Schauen.	485	105	1554 1557	301	65	301	65	3200	1984	1984	—	—	2668	2800	3600	1984	1984	—	99200	925	452	2775	1356	4625	2260	11405	1481000	211571	21157	9752	—
	b) Das Vogtland	—	—	1551 1557	46	10	46	10	—	304	304	—	—	—	—	oben	304	304	—	15200	—	—	—	—	—	—	—					
	c) Die 4 Assec. Aemter	—	—	1557	20	5	20	5	—	140	140	—	—	—	—	oben	140	140	—	7000	—	—	—	—	—	—	—					
	d) Bistum Meißen	6	6	1551 1567	20	6	6	6	96	96	96	—	—	—	—	oben	96	96	—	4800	—	—	—	—	—	—	—					
	e) do. Naumburg	6	6	do.	20	6	6	6	96	96	96	—	—	—	—	oben	96	96	—	4800	—	—	—	—	—	—	—					
	f) do. Merseburg	6	6	do.	30	10	6	6	96	96	96	—	—	—	—	oben	96	96	—	4800	—	—	—	—	—	—	—					
	g) Graf. Beuchlingen	—	2	1567	1	2	—	2	24	28	24	—	—	—	—	oben	24	24	—	1200	—	—	—	—	—	—	—					
	h) Gr. Leißneck	2	1	—	2	1	2	1	20	20	10	—	—	—	—	oben	20	20	—	1000	—	—	—	—	—	—	—					
	i) Hersch. Tautenburg	4	1	1545 155	2	1	2	1	28	20	20	—	—	—	—	oben	20	20	—	1000	—	—	—	—	—	—	—					
	k) do. Wildenfels	2	1	—	2	1	2	1	20	20	10	—	—	—	—	oben	20	20	—	1000	—	—	—	—	—	—	—					
	l) Sachs. Weisenfels o. Querfurt	—	—	—	—	—	17¾	8	—	—	—	seit 1664	167	167	167	oben	200	167	—	8350	66	32	198	96	330	160	810					
	m) Gr. Barby, u. Milling.	4	1	1551	2	1	2	1	28	20	20	—	—	20	20	oben	20	20	—	1000	7	3	21	9	35	15	80					
	n) Gr. Mansfeld ⅗	45	10	—	45	10	45	10	300	300	300	—	—	—	90	oben	300	180	—	9000	30	14⅖	90	43⅕	150	72	366					
	o) ¼ an der Gr. Stolberg	—	—	—	—	—	—	—	—	21	unter Stollberg	—	—	—	—	oben	—	21	—	1050	7	3¼	21	9¾	35	16¼	84					
	p) Burggr. Meißen	—	—	1548 1551	30	12	—	—	—	264	—	—	—	—	—	oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	q) Gr Gleichen o. Hatzfeld	18	4	1551	13	3	13	3	120	88	—	—	—	88	—	oben	88	88	—	4400	13	6	39	18	65	30	155					
2 König in Preussen.	a) Chur Brandenburg	277	60	—	277	60	277	60	1828	1828	1828	—	—	5656	5840	†1828	1828	1828	—	91400	664	325	1992	975	3320	1625	8195	1075864	221355	22135	9276	—
	b) Herz. Pommern	270	45	1545 1551	200	34	100	17	1620	1208	604	—	—	oben	oben	†604	604	604	—	30200	302	194	906	582	1510	970	4420	473626				
	c) Bist. Camin	42	9	1545	28	6	28	6	276	184	184	—	—	oben	oben	†184	184	184	—	9200	—	—	—	—	—	—	—					
	d) do. Brandenburg	15	5	1551	10	2	—	—	120	64	—	—	—	—	oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	e) do. Havelburg	33	9	—	33	9	—	—	240	240	—	—	—	—	oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	f) Lebus	15	5	—	15	5	—	—	120	120	—	—	—	—	oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	g) Gr. Mannsfeld. ⅖	oben Nro. 1 Lit. n.				—	oben		oben	oben	oben	—	—	oben	135	†120	—	120	—	6000	20	9⅗	60	28⅘	100	48	244					
	h) Gr. Ruppin	12	3	—	12	3	—	—	84	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	i) Gr. Honstein Vieraden zu Bünden	—	1	—	—	1	—	—	12	12	—	—	—	—	oben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
3 König in Schweden	Vorpommern u. Rügen	oben Nro. 2 Lit. b.				—	100	17	oben Nr. 2 l. b	—	604	—	—	220	219^58	†604	604	604	—	30200	100	—	300	—	500	—	500	113720	16245	1624	1124	—
4 Weimar.	a) Herz. Weimar	—	—	1554 1557	39 10/12	5	118	25	—	772	219⅓	1670 3. Nov.	273^30	136	147^26	147^26	772	147	26	14891⅔	98 8/9	44⅙	296 6/9	132 3/6	494 4/9	220⅚	1157	65000	9285	928	199	—
	b) Eisenach	—	—						—					150¼	150^24	136^45		150	24									30000	4284	428		
5 Gotha.	a) Herz. Gotha	—	—		39 10/12	5			—		219⅓	detto	311	158	158^3	158^3		158	3	7902½	46 7/9	74 3/6	140 3/9	223 3/6	233 8/9	372 3/6	1384	80000	11428	1142		
	b) Anth. a. Altenburgisch.	—	—						—			—	—	—	—	—		[237]	[9]	[11857½]								78000	11148	1114	908	—
	c) Anth. a. Koburgischen	—	—									—	—	—	—	—		—	—									2500	360	36		
	d) Hersch. Graitz v. Kranichfeld	—	—	1555	3	1	3	1	—	24	unter Reuß	1/12 des Reuß. Anschlag	8	8	8	8		8	—	400	3 5/12	1	10 3/12	3	17 1/12	5		—	—	—		
6 Koburg, und	Herz. Kob. Saalfeld	—	—	1557	27	10	oben Nro. 4.		—		—	—	—	47^3	50^1	50^1		50	1	2500⅚	12⅔	6	38	18	63⅓	30	153	25480	3640	364	211	—
7 Meinungen.	a) Anth. a. Altenburgisch.	—	—						—		228	detto	187^80	237	237^5	237^9		~~237~~	~~9~~	~~11857½~~								30500	4357	435		
	b) Abt. Saalfeld, und Meinungen	13	2	1551	13	2	~~13~~ [7]	1	~~64~~ [76]	76		—	—	—	40	—	40	40	—	2000	60⅔	6⅓	182	19	303⅓	31⅔	399	12980	1854	185	221	—
	c) H. Rönitz Brandenstein	4	1	1555	2	1	2	1	28	20		—	—	—	—	—	20	oben	—	—												
8 Hildsburghausen.	Herz. Hildsburghausen.	—	—	1557	11 4/12	5	oben Nro. 4.		—	—	105⅓	—	—	55	55^1	—	oben Nro. 4.	55	1	2750⅚	48	—	144	—	240	—	240	24000	3428	342	102	—
9 Anhalt K. D. u. B.	a) Fürst. Anhalt	10	8	1543 1567	30	12	23	8	136	188	188	—	—	224	168	168	188	168	—	8400	63	30	189	90	315	150	765	110000	15714	1571	661	—
10 detto Zerbst.	b) Abtei Gernrode	10	1	1551 1567	6	1	6	1	52	36	36	—	—	oben	56	56	36	56	—	2800	14	5	42	15	70	25	145					
11 Fürstinn	Abtei Quedlinburg	10	1	1567	10	1	10	1	52	52	52	—	—	52	—	52	52	52	—	2600	25	6	75	18	125	30	215	2000	285	28	—	187
12 H. v. Braunschw.	Abt. Walkenried	6	2	1567 1571	6	2	6	2	48	48	48	—	—	—	—	48	48	48	—	2400	15	8	45	24	75	40	190	5000	714	71	—	119
13 Fst. Schwarzburg.	a) Fürst. Schwarzburg	29	7	1545 1551	45	14	29	7	200	200	200	—	—	200	200	200	200	200	—	10000	66	32	198	96	330	160	810	100000	14285	1428	618	—
	b) Anth. an Honstein										—	—	—	—	56	†56	56	28	—	1400	19	9	57	27	95	45	230					
14 Stolberg Stolb.	Löhra u. Klettenberg	8	2	1545 1551	18	4	8	2	56	120	37 1/9	—	—	—	13^49	—		28	—	1400								7600	1085	108	—	122
15 Stolberg Rösla.	¾ Gr. Stolberg	12	3	1551	20	4	12	3	84	63	84	—	—	10	21^10	†28	84	63	—	3150	21	9¾	63	29¼	105	48¾	252	19600	2800	280	28	—
16 Fürst von Reuß.	Fürst Reuß zu Gerau und Plauen.	15	3	1551	20	4	12	2	96	72	96	abgezogen 1/12	88	96	88	88	96	88	—	4400	28 7/12	14	85 9/12	42	142 11/12	70	353	59300	8471	847	494	—
17 Gr. Schönburg.	Gr. Schönburg Glauga	4	2	1551	10	4	4	2	40	40	40	—	—	40	40	40	40	40	—	2000	15	6	45	18	75	30	165	34000	4857	485	320	—
Summa aller Anschläge		1363	312	—	1410	328	1213¾	281	9186	8948	7873 1/9	—	—	—	—	—	8260	8233	4	411650⅓	2672	1291	8016	3873	13360	6455	32717	3830170	547166	54708	23914	428

Anlage Nro. 48

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Fränkischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der auf den Reichsschluß vom J. 1681 angewendeten Repartizion von dem Jahr 1795 14. Februar, samt dessen Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Namen der Reichsstände	Reichssteuerbares Gut	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft: Reichsmatrikel vom J. 1521 zu Fuß	zu Pf.	Reichsmoderation oder Erhöhung: Jahr	zu Fuß	zu Pf.	Zustand im J. 1665. 1669 zu Fuß	zu Pf.	Reichs Matrikularanschlag in Geld: Im J. 1521 fl.	Mod. Matrik. 1548 fl.	Lot. satisf. 1665 fl.	Moderazionen und Veränderungen: Jahr	Betrag	Zustand im J. 1681 fl.	Bad. Römer M. 1708 fl.	R. Kass. Bericht 1787 fl.	Kamer B.R.M. 1729. 83 fl.	Kreis Matrik. fl.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel fl.	kr.	Reichs Operationskasse: Betrag der 50 Römer M. Flor. in 24 fl. Fuß	Kreismannschaftsfuß in den verschiedenen Reichskriegen, samt Anwendung der neuesten Kreisrepartizion vom 14. Febr. 1795. auf den Kreisfuß v. J. 1681.: Repartizion v. J. 1681 zu Fuß	zu Pferd	Repart. 1757 reduzirt in Inf.	Neueste Kreis Repartizion angewendet auf den Fuß v. J. 1681: neue Repart. 1795 zu Fuß	zu Pferd	angew. auf d. Tripl. zu Fuß	zu Pferd	angew. auf d. Quinc. zu Fuß	zu Pferd	Reduz. in Inf. den K. zu 3 Inf.	Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung: Bevölkerungs-Zustand	Waffenfähige	Zehnter Mann	Bilanz mit dem Quincuplo: unter (den zehnt. Mann)	über (den zehnt. Mann)
1 Fürst Bischöfe	Bamberg	202	36	1551	182	30	182	30	1240	1088	682	1678 1685*	682 454⅔	682	454⅔	456	455	454^{40}	682	—	34100	508	254	1118	298	128	745	256	1241⅔	426⅔	2522	172000	24571	2457	—	65
2	a) Wirzburg	208	45	—	208	45	208	45	1372	1372	1372			1372					1372	—	68600															
	b) Neigelsberg	4	1	—	4	1	4	1	28	28	28			28					28	—	1400															
	c) Anth. an Henneberg	Sieh unten Nr. 6.		1594	3	2	3	2	unten Nro. 6.	36	36	1685*	900	36	1456	850	850	900	36	—	1800	1086	543	2190	591	253	1477½	506	2462½	843⅓	4992	200000	28571	2857	—	2135
	d) Gochsheim u. Sennfeld	S. unten Nr. 25.		1604	5	—	5	—	unten Nro. 25.	20	20			20					20	—	1000															
3	Eichstädt	132	30	1551	132	20	132	20	888	768	768	1677	256	256	235	256	256	256	256	—	12800	572	286	660	168	72	420	144	700	240	1420	70000	10000	1000	—	420
4	Deutsch O. Meister	55	19	1545 1551	80	20	55	19	448	448	448	1677 1704	298⅔ 100	298⅔	100	100	100	100	100	—	5000	334	167	319	66	28	165	56	275	93⅓	555	120000	17142	1714	1159	—
5 König in Preußen	Kulmbach	208	45	1545 1551	156	34	156	34	1372	1032	1032	1678	688	344	326	326	326	344	688	—	34400	770	385	1701	451	194	1127½	388	1879⅙	646⅔	3819	380000	54285	5428	1609	—
	Onolzbach													344	322	326	326	344																		
6 Churf. zu Sachsen	Henneberg Schleusingen	24	9	1594 1595	20	7	20	7	204	164	146⅔	1678	146⅔	146⅔	57^{18}	43^{53}	43^{53}																			
7 Weimar	a) Illmenau														10^{17}	10^{16}	—																			
	b) Kalt. Nordheim														10^{17}	10^{17}	—																			
	c) Anth. an Fischberg														—	4^{6}	—																			
8 Gotha	a) ⅔ an Themar														13^{55}	9^{56}	—																			
	b) ½ Dorf Mehlis	24	9	1545 1594	18	5	18	5	204	132	132	1678	50⅔	50⅔	—^{45}	—^{45}	—^{45}	221^{20}	197	20	9866⅔	240	120	473	146	62	365	124	608⅓	206⅔	1228	100300	14328	1432	204	—
9 Herzog von Sachsen Meinungen	a) dº Römhild														33	25	25																			
	b) Meinungen ol. Schleus.														52^{28}	52^{28}	76^{45}																			
10 Koburg Saalfeld	⅓ an Themar														—	4^{38}	—																			
11 Hildsburghausen	Behrungen														5^{17}	5^{17}	—																			
12 Landgr. v. Kaßel	Schleus. Schmalkalden			1584	3	1	3	1		24	24	—	24	24	—	24	24		24	—	1200															
13 Fürst Löwenstein	Fürstlicher Titel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	26												
14 Grafen v. Wertheim	Antheil an der Grafschaft Wertheim	30	6	1551	25	5	25	5	192	160	160	1678	106⅔	106⅔	26^{40}	26^{40}	26^{40}	53^{20}	26	40	1333⅓	60	30	68	17½	7½	43 6/8	15	73½	25	148	16000	2285	228	—	68
												1682	53⅓		26^{40}	26^{40}	—		26	40	1333⅓	60	30	68	17½	7½	43 6/8	15	73½	25	148					
15 Fürst Schwarzenberg	a) Fürst Schwarzenberg	3	1	—	3	1	3	1	24	24	24			24		50^{40}			24	—	1200															
	b) Gr. Seinsheim	—	—	1594	4	1	4	1	—	28	28	1683*	51	28	50^{40}	28	50^{40}	51	28	—	1400	56	28	125	34	14	85	28	141⅔	46⅔	282	16000	2285	228	—	54
	c) Fürst Rang seit 1674	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			24		oben			24	—	1200															
16 Fürst Hohenlohe	a) Waldenburger Linie	42	8	1551	40	8	40	8	264	256	256	1678	170⅔	170⅔	50	36^{15}	55^{50}	170^{40}	170	40	8533⅓	192	96	405	112	48	280	96	466⅔	160	947	30000	4285	428	—	519
	b) Neuensteiner Linie														85^{45}	50^{45}	64^{31}																			
17 Gr. Kastel	Grafsch. Kastel	4	1	—	4	1	4	1	28	28	28	1678	18⅔	18⅔	18⅔	18^{45}	18	18^{40}	18	40	933⅓	20	10	43	12	5	30	10	50	16⅔	100	5000	712	71	—	29
18 Chur. Mainz und	Antheil an der Grafschaft Reineck Lohr				5	2	5	2		44	44			44	28	28	33^{35}	44	44	—	2200	32	16	75	29	12	72½	24	120⅚	40	241	14000	2000	200	—	41
19 Nostitz ol. Hanau und Isenburg		10	2	1559 1685 1718	3	—	3	—	64	12	—	—	—	12	—	—	—	—	12	—	600															
20 Grafen von Erpach	a)				2	—	2	—		8	8			8					8	—																
	b) Gr. Erpach	4	2	1545	8	2	8	2	40	56	56	1678	37⅓	37⅓	40	40	40	42^{40}	37	20	2266⅔	48	24	101	28	12	70	24	116⅔	40	237	12000	1712	171	—	66
21 Die Limburgischen Erben	Limburg Speckfeld	10	2	1545	7	2	7	2	64	52	52	1678	34⅔	34⅔	61^{1}	63^{47}	17^{2}	34^{40}	34	40	1733⅓	86	43	161	50	22	125	44	208⅓	73⅓	428	15000	2142	214	—	214
	do. Gaildorf	10	2	1545	10	3	10	2	64	64	64	1678	42⅔	42⅔			29^{27}	42^{40}	42	40	2133⅓															
22 Gr. Schönborn	Herrsch. Wiesentheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1681	12	12	4	3	4	8	12	—	600	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	3000	428	42	—	—
23 Reichsstädte	Nürnberg	300	40	1545	250	40	250	40	1680	1480	1480	1678 1700*	986⅔ 789⅓	986⅔	976	796	796	789^{20}	986	40	49333⅓	1104	552	2035	517	222	1292½	444	2154⅙	740	4374	70000	10000	1000	—	137
24	Rothenburg	90	10	1545	65	10	65	10	480	380	380	1678 1736	253⅓ 130	253⅓	126⅔	126⅔	126⅔	130	130	—	6500	284	142	362	85	37	212½	74	354⅙	123⅓	724	9000	1285	128	—	596
25	Windsheim	36	4	1545	30	4	30	4	192	168	168	1678 1699*	56 28	56	30	30	28	28	56	—	2800	126	63	71	18	8	45	16	75	26⅔	155	6000	857	85	—	70
26	Schweinfurt	36	5	1604	25	4	25	4	204	148	148	1678 1698	98⅔ 32 53 ⅔	98⅔	32^{53}	52^{15}	32^{53}	32^{53}	98	40	4933⅓	110	55	84	22	9	55	18	91⅔	30	182	12000	1714	171	—	11
27	Weissenburg	18	4	1545	16	3	16	3	120	100	100	1678	50	50	50	30	30	50	50	—	2500	74	37	78	33	14	82½	28	136⅔	46⅔	277	3000	428	42	—	235
Summa aller Anschläge		1450	281	—	1308	251	1283	249	9172	8120	7684⅔	—	—	5609⅓	—	—	—	4127	5234	—	261700	5762	2881	8469	2695	1155	6737½	2310	11229½	3850	22779	1253300	179030	17896	—	—

6) Henneberg-Schl. nach M.R.A. 6 fl. 20 f. = 152 fl.
14 Wertheim nach M.R.A. 5 u. 26 f. = 164 fl.

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Schwäbischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der auf den Reichsschluß vom J. 1681 angewendeten Repartizion von den J. 1732 und 1734, samt dessen Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Anlage Nro. 49

Namen der Reichsstände.	Reichssteuerbares Gut.	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft. Reichsmatrikel vom J. 1521.		Reichsmoderation oder Erhöhung.			Zustand im J. 1665. 1669.		Reichs Matrikularanschlag in Geld. Im J. 1521.	Mod. Matrik. 1598.	Lot. satisf. 1665.	Moderazionen und Veränderungen.		Bad. Römer M. 1708.	R. Kass. Bericht 1787.	Kammer Bau R. M. 1729. 1785.	Kreis Matrik.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel.		R. Operazionskasse. Betrag der 50 Römer M.	Kreis Mannschafts Fuß nach der Eintheilung v. J. 1732/1734, angewendet auf den Fuß v. J. 1681. Schwäbische Usual Matrik. 1732. In Simplo.		Heutige Schwäbische Kreis Matrikel. In 1 1/2 Simpl.		In Triplo		Mit der Erhöhung von 4000 M.		In Quintuplo.		Reduct. auf Mannschaft zu Fuß den Kav. zu 3 Inf.	Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung. Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähige.	Zehnter Mann.	Bilanz mit dem Quintuplo. unter	über
		zu Fuß.	zu Pf.	Jahr	zu Fuß	zu Pf.	zu Fuß	zu Pf.	fl.	fl.	fl.	Jahr.	Betrag	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	Flor. im 24 fl. Fuß	zu Fuß	zu Pferd	zu Fuß	zu Pferd	zu Fuß	zu Pferd	zu Fuß	zu Pferd	zu Fuß.	zu Pf.					den zehnt. Mann.	
1 Fürst-Bischof von Kostanz	a) Bist. Kostanz	60	14	1545 1551	30	7	30	7	408	204	204	(a) * * 1683	108	†116 5/6	204	108	108	204	—	10200																
	b) Abt. Reichenau	4	1	1551	4	2	4	2	28	40	40			†40	40			40	—	2000	57	9	57	9	114	18	171	27	285	45	420	14000	2000	200	—	240
	c) Herrsch. Ittendorf	unter dem Ueberlinger Reichsstädtischen Anschlag										1649	8 5/6	—	—	—	8 5/6	8	50	441 2/3																
2 Fürstb. v. Augsburg	Bist. Augsburg	100	21	—	100	21	100	21	652	652	652	—	—	493	652	493	493	652	—	32600	263	48	261½	47½	523	95	784½	[illegible]	1307½	[illegible]	1975	90000	12857	1285	—	690
3 Prälaten	Fürst Abt. von Kempten	18	5	1545 1551	20	6	20	6	132	152	152	—	—	152	152	130	130	152	—	7600	63	11	61½	11	123	22	184½	33	307½	55	472	42000	6000	600	128	—
4	Fürst Probst. v. Elwangen	18	5	—	18	5	18	5	132	132	132	* 1691	80	†80	80	—	88	132	—	6600	32	6	31½	6	63	12	94½	18	157½	30	247	18000	2571	257	10	—
5	Abt. Salmansweiler	67	4	—	67	4	67	4	316	316	316	1680 1724	130 75	†76	76	76	130	76	—	3800	31	6	31	5½	62	11	93	16½	155	27½	237	7000	1000	100		
6	Abt. Weingarten	18	4	—	18	4	18	4	120	120	120	—	—	†118^{52}	120	121 2/3	121 2/3	120	—	6000																
	wegen Blumeneg	unter Brandeis oder Vaduzischen Reichsanschlag Nro 49										seit 1669	18	—	—	—	—	18	—	900	60	11	57½	10½	115	21	172½	31½	277½	52½	435	11000	1571	157		
	wegen Engenau	unter dem Ueberlingischen Reichsstädtischen Anschlag										—	42 2/3	—	—	—	—	42	40	2133 1/3																
7	Ab. Weißen- ol. Münderau	20	2	1545 1577	14	2	14	2	104	80	80	1680 1735 *	25 8 1/3	†8 1/3	25	25†	25	25	—	1250	7	—	7	½	14	1	21	1½	35	2½	42	2400	342	34		
8	Abt. Petershausen	6	—	—	6	—	6	—	24	24	24	—	—	†20	24	—	20	24	—	1200	8	—	8	—	16	—	24	—	40	—	40	3500	500	50		
	weg. Ueberlinger Güter	unter dem Ueberlingischen Reichsanschlag										1693	5	—	—	—	5	5	—	250																
9	Abt. Schussenried	18	2	1545 1551	14	2	14	2	96	80	80	* * 1736	20	†20	80	20	35	80	—	4000	19	2	18	2	36	4	54	6	90	10	120	3200	457	45		
10	Abt. Roggenburg	8	1	1545 1551	10	2	10	2	44	64	64	—	—	†49	64	49	49	64	—	3200	20	4	19½	3½	39	7	58½	10½	97½	17½	150	3000	428	42		
11	Abt. Ochsenhausen	13	3	1545 1551	20	4	20	4	108	128	128	* 1683	100	†100	100	100	100	128	—	6400	39	8	39	7½	78	15	117	22½	195	37½	307	8000	1142	114		
12	Probst. Wettenhausen	—	—	1551	3	1	3	1	—	24	24	—	—	†20	24	20	20	24	—	1200	8	2	7½	1½	15	3	22½	4½	37½	7½	60	3000	428	42		
13	Abt. Marchtall	4	1	1545 1551	5	2	5	2	28	44	44	—	—	†32	44	32	32	44	—	2200	16	3	16	2½	32	5	48	7½	80	12½	118	6000	857	85		
14	Abt. Elchingen	13	3	1551 1567	20	4	13	3	88	88	88	—	—	†50	88	50	50	88	—	4400	20	3	19½	3½	39	7	58½	10½	97½	17½	150	4000	571	57		
15	Abt. Roth o. Münchroth	10	1	1551	8	1	8	1	52	44	44	1683 1692	15	†15	15	15	15	15	—	750	7	1	7	1	14	2	21	3	35	5	50	2000	285	28		
16	Abt. Ursperg ol. Auersperg	10	1	—	10	1	7	1	52	40	40	—	—	†30	40	30	30	40	—	2000	13	2	13	2	26	4	39	6	65	10	95	2000	285	28		
17	Abt. Irrsee oder S. Ursin	14	—	—	14	—	14	—	56	56	56	—	—	†43	56	43	43	56	—	2800	23	4	22½	4	45	8	67½	12	112½	20	172	4000	571	57	—	1572
18	Abt. Gengenbach	4	1	1551	3	1	3	1	28	24	24	* 1683	12	†12	12	7	7	24	—	1200	2	—	2	½	4	1	6	1½	10	2½	17	—	—	—		
9	Abt. Zwyfalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	seit 1750	22	†20	—	20†	20	22	—	1100	—	—	6	1½	12	3	18	4½	30	7½	52	4500	642	64		
0	Abt. Otto Beüren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6000	—	—	—	Soll der Kreis für obige 6000 fl. in Kriegszeiten vertreten.											10000	1428	142		
1	Abt. Neresheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	seit 1764	14^{5}	—	—	10^{5}	14^{5}	14	5	704 1/6	—	—	8	—	16	—	24	—	40	—	40	900	128	12		
2	Abt. Söflingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	seit 1774	18	—	—	—	8	18	—	900	—	—	5½	—	11	—	16½	—	27½	—	27	3800	542	54		
3	Kaisersheim	67	4	im Bayerschen Kreis					316	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	26	5	25	4½	50	9	75	13½	125	22½	192	unter dem Baierischen Kreis				
4	S. Georg in Ysny.	6	1	1545	4	1	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	5	28	—	1400	—	—	2	—	4	—	6	—	10	—	10	—	—	—		
5	S. Ulrich u. Afra in Augsp.	5	—	—	5	—	5	—	20	20	—	* * 1713	8	†8	—	24	8	20	—	1000	5	1	5	1	10	2	15	3	25	5	40	2500	357	35		
26 Abtißinnen	Fürstin von Lindau	10	1	1551	5	—	5	—	52	6 2/3	20	1682 1683	7	†7	7	7	7	7	—	350	3	—	3½	—	7	—	10½	—	17½	—	17	—	—	—		
27	Fürstin von Buchau	10	2	1551	6	2	6	2	64	48	48	—	—	†20	48	20	20	48	—	2400	11	1	10½	1½	21	3	31½	4½	52½	7½	75	1000	142	14		
28	Abt. Rothenmünster	9	—	1551	4	1	4	1	36	28	28	—	—	†19	28	19	19	28	—	1400	12	1	12	1	24	2	36	3	60	5	75	400	57	5		
29	Abt. Heggbach	5	—	—	5	—	5	—	20	20	20	—	—	†16	20	—	16	20	—	1000	8	1	8	1	16	2	24	3	40	5	55	1600	228	22		
30	Abt. Guttenzell	5	—	—	5	—	5	—	20	20	20	* 1683	10	†10	10	10	10	20	—	1000	5	1	5	½	10	1	15	1½	25	2½	33	1600	228	22		
31	Abt. Baind	5	—	—	5	—	3	—	20	20	12	—	—	†4	12	4	4	12	—	600	2	—	2	—	4	—	6	—	10	—	10	—	—	—		
32	Balley Elsaß o. Alschhaus.	21	3	1545	31	3	31	3	120	160	160	* 1682	60	†60	60	60	60	160	—	8000	27	5	27	4½	54	9	81	13½	135	22½	202	2800	400	40		
33 Herzog von Würtemberg	a) Würtemberg	277	60	—	277	60	277	60	1828	1828	1828	—	—	1828	2028	1400	1400	1828	—	91400	735	134	730½	133½	1461	267	2191½	400½	3652½	667½						
	b) Grafsch. Löwenstein	9	2	—	9	2	9	2	60	60	—	—	—	—	—	—	—	60	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	c) Hr. Justingen	4	1	1545 1551	5	—	5	—	28	20	20	—	—	7	20	7	7	20	—	1000	7	1	8½	1	17	2	25½	3	42½	5						
	d) Marschalk Zimeren ol. Grafeneck	—	—	1570 1598	2	—	unter Grafeneck. Siehe Eglingen Nro. 46.					1570	8	—	—	—	—	8	—	400	—	—	1 4/6	—	3 2/6	—	5	—	8 2/6	—	5720	600000	85714	8571	2851	—
	e) Abt. Maulbronn	22	5	—	22	5	22	5	148	148	—	1669	148	—	—	—	—	148	—	7400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	f) Abt. Königsbronn	—	—	1551	10	1	10	1	52	52	—	1669	52	—	—	—	—	52	—	2600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
34 Marggraf von Baden	a) Baden Baden	23	8	1567	50	18	27	13	188	416	264	—	—	—	264	160	150	264	—	13200	104	18	103½	18	207	36	310½	54	517½	90						
	b) Baden Durlach	48	19	1545 1551	53	20	53	20	420	452	452	* 1683	302	†302	302	302	302	452	—	22600	121	22	121	11	242	44	363	33	605	55	1610	160600	22942	2294	684	—
	c) Gr. Eberstein	4	—	—	4	—	4	—	16	16	16	—	—	—	10	—	10	16	—	800	8	1	7½	1	15	2	22½	3	37½	5						

a) Ein Zeichen * bedeutet eine einseitige Kaiserliche oder Reichs Moderazion, * * aber eine Kreis oder Konventional Moderazion.

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Schwäbischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der auf den Reichsschluß vom J. 1681 angewendeten Repartizion von den J. 1732 und 1734; samt dessen Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Namen der Reichsstände.	Reichssteuerbares Gut.	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft. Reichsmatrikel vom J. 1521.		Reichsmoderation oder Erhöhung.			Zustand im J. 1665. 1669.		Reichs Matrikularanschlag in Geld. Im J. 1521.	Mod. Matrik. 1598.	Lot. satisf. 1665	Moderazionen und Veränderungen.		Bad. Römer M. 1703.	R. Kais. Bericht 1787.	Kammer Bau R.M. 1729. 1783.	Kreis Matrik.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel.		R. Operazionskasse. Betrag der 50 Römer M.
		zu Fuß.	zu Pf.	Jahr	zu Fuß	zu Pf.	zu Fuß	zu Pf.	fl.	fl.	fl.	Jahr.	Betrag	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	Flor. im 24 fl. Fuß
35 Oesterreich	a) Gr. Montf. u. Tetnang	22	4	1545 1567	11	2	11	2	136	68	68	—	—	8	116	58	58	68	—	3400
	b) Hr. Wasserburg	—	—	—	2	—	2	—	—	8	8	—	—	8	8	—	—	8	—	400
	c) Gr. Hohenems	—	—	—	2	1	2	1	—	20	20	—	—	20	20	—	15	20	—	1000
36 Fürst von Fürstenberg b)	a) Heiligenberg ol. Werdenberg	45	8	1534 1545	22½	4	22½	4	276	138	138	—	—	405⅓	382^11	118	118	138	—	6900
	b) Mößkirch ol. ½ Gr. Zimmern	9	2	—	9	2	9	2	60	60	60	seit 1591 die Halbscheid	30	—	60	26	26	30	—	1500
	c) Stühlingen ol. Gr. Lüpfen	18	4	1598	13	2	18	4	120	76	120	1659	76	—	—	199	76	76	—	3800
	d) Hausen im Kinzicher Thal	vormals unter Lüpfen		1598	3⅛	—						1669	12½	—	—	—	82	12	30	625
	e) Hohenhöwen mit Engen ol. Heben	4	1	—	4	1	4	1	28	28	—	—	28	—	—	—	26	28	—	1400
	f) Hr. Gundelfingen	4	2	1545 1551	2	2	2	2	40	32	32	—	—	—	—	21⅓	21⅓	32	—	1600
	g) Landgr. Baar ol. alle v. Fürstenberg.	45	8	1545 1551	30	6	30	6	276	192	192	—	—	—	—	41	82	192	—	9600
37 Das Haus Oettingen	a) Oettingen Oettingen u. Spielberg	45	8	—	45	8	45	8	276	276	276	Nach Abzug Neresheim. seit 1764	261^55	157 4/12	—	157	177^20	261	55	13095⅚
	b) Wallerstein													54 1/12	276	54	53^5			
	c) Baldern													24 7/14	—	—	24^35			
	d) Hr. Burgberg	Sonsten unter Grafeneck, siehe Eglingen Nro. 46.										seit 1570	4	—	—	—	—	4	—	200
38 Hohenz. Hechingen	Gr. Hohenzollern	30	6	1545 1551	20	6	20	6	192	152	152	1669	152	81^35	152	81^35	81^35	152	—	7600
39 Sigmaringen	½ Gr. Werdenberg	45	8	1535 1545	22½	4	22½	4	276	138	—	1669	138	46^34	138	185^25	54	138	—	6900
detto	Antheil an Nellenburg, Haigerloch olim Gr. Thengen, nun Sigmaringen. c)											1669	7^8	33^25		12^9	33^25	7	8	356⅔
40 Sickingen		—	1	—	—	1	—	1	12	12	12									
Trauchburg und												1669	4^52	12	12	4^52	4^52	4	52	243⅓
Kreis Kasse																				
41 Graf. Königseck, Aulendorf	a) Aulendorf	10	2	1557 1570	6	2	6	2	64	48	48	—	—		48	36	36	48	—	2400
	b) Königseckerberg	5	—	—	5	—	5	—	20	20	20			70	20	—		20	—	1000
42 d°. Rotenfels	Rotenfels und Staufen	unter Montfort		1567	7	1	7	1	—	40	40	—	—		—	—	34	40	—	2000
43 Gr. Truchseß Zeil u. Wurzach	Grafschaft Waldburg	22	4	1551 1567	42	10	42	10	412	288	288	—	—	212	288	20½	43	224	—	11200
44 d°. Wolfeg, Waldsee	½ Sonnenberg	45	8													72	73			
45 d°. Trauchburg	Marstetten	unter Aulendorf		1570	3	1	3	1	—	24	—	1669	24		—	32	32	24	—	1200
46 Fürst von Thurn und Taxis	a) Gr. Scheer	Unter den Sonnenbergischen Gütern. Sieh Truchseß Nro. 44.										seit dem Ankauf	48	—	oben Nro. 44.	48	48	48	—	3200
	b) Dürmetingen												16			16	16	16	—	
	c) Eglingen ol. Grafenegg	—	—	1555 1570	2	1	2	1	—	20	20	1570	12	7	20	8^6	7	12	—	600
47 Fürst Schwarzenberg	a) Kleggau ol. Sulz	9	2	—	9	2	9	2	60	60	60	—	—	61	60	56^49	56	60	—	3000
	b) Wüttenthal u. Tuffen ol. Lüpfen	unter Lüpfen		1598	1 4/8	—	unter Lüpfen					1669	6	—	—	—	—	6	—	300
	c) wegen d. Fürstl. Voto seit 1713	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1710 1713	5	—	—	—	5	—	—	—
48 Gr. v. der Leyen	Gr. Geroldseck	3	1	1545 1551	2	1	2	1	24	20	20	—	—	16	16	16	16	20	—	1000
49 Fürst Lichtenstein	Vadutz ol. Brandeis ½	6	1	—	6	1	6	1	36	36	36	getheilt mit Weingarten		18	36	30	15	18	—	900
	Fürst. Titel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	—	3800
50 Auersperg	Gefürstete Gr. Thengen	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	1664	76	—	42⅓	42⅔	1500	76	—	3800
51 Fürst zu S. Blasy	Gr. Bohndorf u. Blumeck olim Lüpfen	unter Lüpfen		1598	3⅜	1	unter Lüpfen					1669	25½	22	—	22	22	25	30	1275
52 Gr. Traun	Hr. Eglof seit 1662.	unter Wangen Anschlag					5	—	unter Wangen			1662	20	12	—	12	18	20	—	1000

Namen der Reichsstände.	Reichssteuerbares Gut.	Kreis Mannschafts Fuß nach der Eintheilung v. J. 1732/1734, angewendet auf den Fuß v. J. 1681. Schwäbische Usual Matrik. 1732. In Simplo.		Heutige Schwäbische Kreis Matrikel. In 1 1/2 Simpl.		In Triplo		Mit der Erhöhung von 4000 M.		In Quintuplo.		Reduct. auf Mannschaft zu Fuß den Kav. zu 3 Inf.	Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung. Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähige.	Zehnter Mann.	Bilanz mit dem Quintuplo. unter	über
		zu Fuß	zu Pferd	zu Fuß	zu Pferd	zu Fuß	zu Pferd	zu Fuß	zu Pferd	zu Fuß.	zu Pf.					den zehnt. Mann.	
35 Oesterreich	a) Gr. Montf. u. Tetnang	27	5	27	5	54	10	81	15	135	25	262	12800	1828	305	43	—
	b) Hr. Wasserburg	—	—	3	—	6	—	9	—	15	—		5000	714			
	c) Gr. Hohenems	7	—	7½	—	15	—	22½	—	37½	—		3700	525			
36 Fürst von Fürstenberg b)	a) Heiligenberg ol. Werdenberg	56	10	60	10	120	20	180	30	300	50	1470	13000	9120	912	—	558
	b) Mößkirch ol. ½ Gr. Zimmern	13	2	12½	2	25	4	37½	6	62½	10		5370				
	c) Stühlingen ol. Gr. Lüpfen	36	6	36	6½	72	13	108	19½	180	32½		10200				
	d) Hausen im Kinzicher Thal	39	7	37	7	74	14	111	21	185	35		16080				
	e) Hohenhöwen mit Engen ol. Heben	unter Stühlingen											3750				
	f) Hr. Gundelfingen	8	1	7½	1½	15	3	22½	4½	37½	7½		2100				
	g) Landgr. Baar ol. alle v. Fürstenberg.	39	7	39	7	78	14	117	21	195	35		13340				
37 Das Haus Oettingen	a) Oettingen Oettingen u. Spielberg	112	20	56	10	112	20	168	30	280	50	852	20000	8000	800	—	52
	b) Wallerstein			40½	10	81	20	121½	30	202½	50		30000				
	c) Baldern			13		26		39		65			6000				
	d) Hr. Burgberg	—	—	5/6	—	1⅔	—	2 3/6	—	4⅙	—						
38 Hohenz. Hechingen	Gr. Hohenzollern	62	11	48½	8	87	16	145½	24	24½	40	362	12000	1714	171	—	191
39 Sigmaringen	½ Gr. Werdenberg	33	6	22½	5	45	10	67½	15	112½	25	322	15500	2214	221	—	101
detto	Antheil an Nellenburg, Haigerloch olim Gr. Thengen, nun Sigmaringen. c)	—	—	18	3	36	6	54	9	90	15						
40 Sickingen		—	—	8	1	16	2	24	3	40	5	55					
Trauchburg und		—	—	1	—	2	—	3	—	5	—	5	3800	560	56	—	
Kreis Kasse		—	—	1	—	2	—	3	—	5	—	5					
41 Graf. Königseck, Aulendorf	a) Aulendorf	19	3	19	3½	38	7	57	10½	95	17½	147	6000	857	85	—	62
	b) Königseckerberg																
42 d°. Rotenfels	Rotenfels und Staufen	17	3	16½	3	33	6	49½	9	82½	15	127	12000	1714	171	44	—
43 Gr. Truchseß Zeil u. Wurzach	Grafschaft Waldburg	23	5	23	5	46	10	69	15	115	25	660	30000	4285	428	—	238
44 d°. Wolfeg, Waldsee	½ Sonnenberg	29	7	39	7½	78	15	117	22½	195	37½						
45 d°. Trauchburg	Marstetten	20	—	20	4⅙	40	8⅓	60	12 3/6	100	20⅚						
46 Fürst von Thurn und Taxis	a) Gr. Scheer	30	—	30	8½	60	17	90	25½	150	42½	352	10000	1714	171	—	181
	b) Dürmetingen	11	—	10	—	20	—	30	—	50	—						
	c) Eglingen ol. Grafenegg	—	—	4	2/6	8	4/6	12	1	20	1 4/6		2000				
47 Fürst Schwarzenberg	a) Kleggau ol. Sulz	31	6	31	5½	62	11	93	16½	155	27½	237	9000	1285	128	—	109
	b) Wüttenthal u. Tuffen ol. Lüpfen																
	c) wegen d. Fürstl. Voto seit 1713																
48 Gr. v. der Leyen	Gr. Geroldseck	8	2	7½	1½	15	3	22½	4½	37½	7½	60	4500	642	64	4	—
49 Fürst Lichtenstein	Vadutz ol. Brandeis ½	7	1	6½	1½	13	3	19½	4½	32½	7½	55	8000	1142	114	59	—
	Fürst. Titel																
50 Auersperg	Gefürstete Gr. Thengen	vertritt der Kreis gegen obige Summe der 1500 fl.											950	136	13	—	—
51 Fürst zu S. Blasy	Gr. Bohndorf u. Blumeck olim Lüpfen	10	2	9½	2	19	4	28½	6	47½	10	77	7500	1071	107	30	—
52 Gr. Traun	Hr. Eglof seit 1662.	8	1	7½	1	15	2	22½	3	37½	5	52	1500	214	21	—	31

b) Die alten Anschläge der Fürstenbergischen Güter sind durch die Theilungen beibehalten worden, haben aber andere Namen erhalten, weshalb ich die alten beigesetzt habe.

c) Sonsten gab zu Thengen, Sigmaringen wegen Wöhrstein 7 fl. 12 kr. Fürstenberg wegen Mannheim 1 fl. 41 kr. und wegen Mühlingen 2 fl. 38 kr.; und Keller wegen Dettensee 29 kr. Wie es heutiges Tags gehalten werde, ist mir unbekannt.

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Schwäbischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der auf den Reichsschluß vom J. 1681 angewendeten Repartizion von den J. 1732 und 1734, samt dessen Verhältniß zu der Bevolkerung einzelner Lande.

zur Anlage Nro. 49

Namen der Reichsstände	Reichssteuerbares Gut	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft.							Reichs Matrikularanschlag in Geld.											R. Operazionskasse.
		Reichsmatrikel vom J. 1521. zu Fuß.	zu Pf.	Reichsmoderation oder Erhöhung. Jahr	zu Fuß	zu Pf.	Zustand im J. 1665. 1669. zu Fuß	zu Pf.	Im J. 1521. fl.	Mod. Matrik. 1598. fl.	Lot. satisf. 1665. fl.	Moderazionen und Veränderungen. Jahr.	Betrag	Bad. Römer M. 1708. fl.	R. Kass. Bericht 1737. fl.	Kammer Bau R.M. 1729. 1783. fl.	Kreis Matrik. fl.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel. fl.	kr.	Betrag der 50 Römer M. Flor. im 24 fl. Fuß
53 Chur Pfalz	a) Gr. Mindelheim ol. Fronsberg	—	—	1551 1567	10	3	10	3	—	76	—	1669	76	66	76	66	66	76	—	3800
	b) Wiesensteig ol. Helfenstein	—	2	—	—	2	—	2	24	24	24	—	—	20	24	20^{48}	20	24	—	1200
	c) Hohenschwangau ol. Baumgarten	—	—	1551 1567	2	1	2	1	—	20	—	1669	20	10	20	20	10	20	—	1000
	d) Donauwerth	36	4	1545 1557	28	2	28	2	192	136	—	—	—	—	—	140½	40	136	—	6800
54 Gr. Stadion	wegen Thannhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1677	28	10	—	10	10	28	—	1400
55 Fürst v. St. Gallen	Hr. Neu Ravensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—	—
56 Gr. Neuberg	wegen Bebenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
57 Konst. Dom Kap.	wegen Konzenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—
58 Grafen Fugger	Marx Fugger Linie																	22	21⅔	1118^{3}
	Hannß Fugger L.	—	—	1551	15	4	15	4	—	108	108	** 1683	99	99	108	109^{48}	99	43	36⅔	2180^{38}
	Jakob Fugger L.																	42	1⅔	2101^{28}
59 Karthaus Buxheim	weg. ihrer Reichsherrsch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—
60 Reichsstädte	Augsburg	200	25	—	150	25	150	25	1100	900	900	1679 1705 *	400 200	400	400	200	400	400	—	20000
61	Ulm	200	29	1551	150	25	150	25	1148	900	900	1716 1720	375	600	375	375	600	375	—	18750
62	Nördlingen	80	10	1551	50	5	50	5	440	260	260	1680	150	100	150	100	150	150	—	7500
63	Hall	80	10	—	80	10	52⅓	7	440	440	293⅓	* 1680	180	180	180	180	180	293	20	14666^{40}
64	Rotweil	122	3	1551	61	3	61	3	524	280	280	—	—	158⅓	280	119	177	280	—	14000
	weg. ½ Gr. Zimmern	Siehe oben Fürstenberg Mößkirch Nro. 3*										1659	30	—	—	57	—	30	—	1500
65	Heilbronn	60	6	1551	40	4	40	4	312	208	208	1682 1683	104	104	104	104	104	104	—	5200
66	Gemünd	45	5	1551	35	3	35	3	240	176	176	—	—	115	176	115	115	176	—	8800
67	Lindau	72	6	1551	40	3	40	3	360	196	196	1680 1682	90	90	90	—	90	90	—	4500
68	Dünkelsbühl	58	5	1551	40	4	40	4	292	208	208	1682 1683	90	90	90	90	90	90	—	4500
69	Isny	22	4	1551	14	2	14	2	136	80	80	1686 1691	20	20	20	20	30	20	—	1000
70	Kaufbaiern	68	4	1551	34	2	34	2	320	160	160	1682 1683	53⅓	53⅓	53⅓	53	53^{20}	53	20	2666^{40}
71	Kempten	36	3	1551	30	3	30	3	180	156	156	1682 1683	52	104	52	52	52	52	—	2600
72	Biberach	55	6	1551 1567	40	3	40	3	292	196	196	1682 1683	65⅓	65⅓	65⅓	65⅓	65^{20}	65	20	3266^{40}
73	Weyl	18	2	1551	12	1	12	1	96	60	60	—	—	18	60	—	18	60	—	3000
74	Ueberlingen	78	10	1551	60	6	60	6	432	312	312	1692	104	104	104	77⅕	94^{30}	104	—	5200
75	Memmingen	67	10	1551 1557	50	4	50	4	338	248	248	1683 1705	150 75	150	150	75	150	75	—	3750
76	Ravensburg	67	3	1551	40	3	40	3	304	196	196	—	—	50	196	78	78	196	—	9800
77	Wangen	23	2	1551	14	2	14	2	116	80	80	1680 1683	40	40	40	—	40	40	—	2000
78	Pfullendorf	40	3	1551	20	2	20	2	156	104	104	—	—	32	104	$51\frac{6}{12}$	43	104	—	5200
79	Buchhorn	10	—	1551	5	—	5	—	40	20	20	—	—	7	20	—	14	20	—	1000
80	Buchau	—	—	1551	2	—	2	—	—	8	8	** 1683	4	4	8	4	4	8	—	400
81	Reutlingen	55	6	1551	38	3	38	3	292	188	188	—	—	136	188	80	136	188	—	9400
82	Eßlingen	67	10	1551	40	5	21⅔	5	388	220	146⅔	1686 1691	90	90	90	90	110	90	—	4500
83	Leutkirch	18	2	1551 1567	10	—	10	—	96	40	40	* 1683	14	14	14	—	14	40	—	2000
84	Wimpfen	13	3	1545 1551	14	2	14	2	88	80	80	—	—	25	80	—	25	80	—	4000
85	Giengen	13	2	1551	12	1	12	1	76	60	60	—	—	28½	60	34	34	60	—	3000
86	Aalen	18	2	1551	12	1	12	1	96	60	60	—	—	29	60	—	29	60	—	3000
87	Bopfingen	9	1	1551	6	—	6	—	48	24	24	—	—	17	24	17	17	24	—	1200
88	Offenburg	45	—	1551	30	—	30	—	180	120	120	—	—	34	120	34	34	120	—	6000
89	Gengenbach	36	—	1551	15	—	15	—	144	60	60	—	—	17	60	—	17	60	—	3000
90	Zell	22	—	1551	10	—	10	—	88	40	40	—	—	11½	40	—	11^{30}	40	—	2000
Summa aller Anschläge		3035	423	—	2368	375	2304	365	17216	13826⅔	12802	—	—	—	—	—	17033^{27} ohne die quanta pactitia aber 8233^{27}	11153	30	557675

Namen der Reichsstände	Reichssteuerbares Gut	Kreis Mannschafts Fuß nach der Eintheilung v. J. $\frac{1732}{1734}$, angewendet auf den Fuß v. J. 1681.											Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung.			Bilanz mit dem Quintuplo.	
		Schwäbische Usual Matrik. 1732. In Simplo. zu Fuß	zu Pferd	Heutige Schwäbische Kreis Matrikel. In 1 1/2 Simpl. zu Fuß	zu Pferd	In Triplo zu Fuß	zu Pferd	Mit der Erhöhung nach d. Fuß v. J. 1681. zu Fuß	zu Pferd	In Quintuplo. zu Fuß.	zu Pf.	Reduct. auf Mannschaft zu Fuß den Kav. zu 3 Inf.	Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähige.	Zehnter Mann.	unter den zehnt. Mann.	über
53 Chur Pfalz	a) Gr. Mindelheim ol. Fronsberg	31	6	31	5½	62	11	93	16½	155	27	236	28900	4128	412		
	b) Wiesensteig ol. Helfenstein	11	2	10½	1½	21	3	31½	4½	52½	7½	75					
	c) Hohenschwangau ol. Baumgarten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6000	857	85	123	—
	d) Donauwerth	—	—	17	3	34	6	51	9	85	15	130	4700	671	67		
54 Gr. Stadion	wegen Thannhausen	4	1	4½	½	9	1	13½	1½	22½	2½	30	1400	200	20	—	10
55 Fürst v. St. Gallen	Hr. Neu Ravensberg	2	1	vertritt der Kreis gegen obige 700 fl.									300	42	4	—	—
56 Gr. Neuberg	wegen Bebenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	42	4	—	—
57 Konst. Dom Kap.	wegen Konzenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1600	228	22	—	—
58 Grafen Fugger	Marx Fugger Linie																
	Hannß Fugger L.	47	9	43½	8½	87	17	130½	25½	217½	42½	305	36288	5184	518	213	—
	Jakob Fugger L.																
59 Karthaus Buxheim	weg. ihrer Reichsherrsch.	vertritt der Kreis gegen obige 600 fl.											1800	257	25		
60 Reichsstädte	Augsburg	82	15	81	14½	162	29	243	43½	405	72½	622	36300	5190	519		
61	Ulm	151	28	146	27½	292	55	438	82½	730	137½	1142	60000	8571	857		
62	Nördlingen	57	10	19	10	38	20	57	30	95	50	245	7000	1000	100		
63	Hall	—	—	74½	—	149	—	223½	—	372½	—	372	16000	2285	228		
64	Rotweil	64	12	64	12	128	24	192	36	320	60	500	15000	2142	214		
	weg. ½ Gr. Zimmern																
65	Heilbronn	42	8	42	7½	84	15	126	22½	210	37½	322	11000	1571	157		
66	Gemünd	57	11	56½	11	113	22	169½	33	282½	55	447	14000	2000	200		
67	Lindau	36	6	36½	6½	73	13	109½	19½	182½	32½	280	5000	714	71		
68	Dünkelsbühl	37	6	36½	6½	73	13	109½	19½	182½	32½	280	8000	1142	114		
69	Isny	9	1	9	1	18	2	27	3	45	5	60	1300	185	18		
70	Kaufbaiern	22	4	21½	4	43	8	64½	12	107½	20	167	6800	971	97	—	2625
71	Kempten	23	3	22½	3½	45	7	67½	10½	112½	17½	165	3100	442	44		
72	Biberach	26	5	26	5	52	10	78	15	130	~~25~~	205	10000	1428	142		
73	Weyl	10	—	10½	—	21	—	31½	—	52½	—	52	1800	257	25		
74	Ueberlingen	40	6	38	6½	76	13	114	19½	190	32½	287	6000	857	85		
75	Memmingen	30	6	30	5½	60	11	90	16½	150	27½	232	11000	1571	157		
76	Ravensburg	18	3	17	3	34	6	51	9	85	15	130	5000	714	71		
77	Wangen	17	3	17½	3	35	6	52½	9	87½	15	132	3000	428	42		
78	Pfullendorf	17	2	17	2½	34	5	51	7½	85	12½	122	4000	571	57		
79	Buchhorn	4	1	4	1	8	2	12	3	20	5	35	800	114	11		
80	Buchau	2	—	2½	—	5	—	7½	—	12½	—	12	860	122	12		
81	Reutlingen	Hat keinen Anschlag an Mannschaft											10000	1428	142		
82	Eßlingen	37	6	—	6½	—	13	—	19½	—	32½	97	11000	1571	157		
83	Leutkirch	6	1	5½	1	11	2	16½	3	27½	5	42	2000	285	28		
84	Wimpfen	9	—	9	—	18	—	27	—	45	—	45	2200	314	31		
85	Giengen	13	2	12½	2	25	4	37½	6	62½	10	92	1800	257	25		
86	Aalen	13	2	12½	2	25	4	37½	6	62½	10	92	3200	457	45		
87	Bopfingen	8	1	7½	1	15	2	22½	3	37½	5	52	1600	228	22		
88	Offenburg	11	1	10½	1½	21	3	31½	4½	52½	7½	75	1800	257	25		
89	Gengenbach	8	2	7½	1½	15	3	22½	4½	37½	7½	60	2000	285	28		
90	Zell	8	1	7½	1	15	2	22½	3	37½	5	52	3000	428	42		
Summa aller Anschläge		3359	581	3379	594½	6758	1189	10137	1783½	16895	2972½	~~25557~~	1622738	231786	23140	—	—

Anlage Nro. 50

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Oberrheinischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der auf den Reichsschluß vom J. 1681 angewendeten Repartizion von den J. 1726 und 1727, samt dessen Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Namen der Reichsstände.	Reichssteuerbares Gut.	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft.							Reichs Matrikularanschlag in Geld.											R. Operazionskasse.	Kreis Mannschaftsfuß nach d. Eintheil. v. J. 1726/1727, angewendet auf den Fuß v. J. 1681.						Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung.			Bilanz mit dem Quintuplo.	
		Reichsmatrikel vom J. 1521. zu Fuß	zu Pf.	Reichsmoderation oder Erhöhung. Jahr	zu Fuß	zu Pf.	Zustand im J. 1655. 1659. zu Fuß	zu Pf.	Im J. 1521. fl.	Mod. Matrik. 1598. fl.	Lot. [satisf.] 1665. fl.	Moderazionen und Veränderungen. Jahr.	Betrag	Vod. Römer M. 1703. fl.	R. Kass. Bericht 1737. fl.	Kammer Bau R.M. 1729. 1788. fl.	⅓ Kreis Matrik. fl.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel. fl.	kr.	Betrag der 50 Römer M. Flor. im 24 fl. Fuß	Kreisfuß vom J. 1697. zu Fuß	Reuter	Dragon.	Kreisfuß vom Jahr 1727. In Triplo zu Fuß	m. Zusatz 3/11 zu Fuß	In Quint. zu Fuß	Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähige.	Zehnter Mann.	unter (den zehnten Mann)	über
1 Fürst Bischöfe	Worms	13	2	—	13	2	13	2	76	76	40	—	—	76	76	76	76	76	—	3800	—	—	—	56	70	117	14000	2000	200	83	—
2	Speyer	60	18	—	60	18	60	18	456	456	456	—	—	228	228	228	456	456	—	22800	—	—	—	154	169	327	30000	4285	428	101	—
3	Straßburg	100	15	1545 1551	100	18	100	18	580	616	616	1727 17. Febr.	150	76	102^{20}	76	102	150	—	6000	—	—	—	bezahlt jährlich 1000 fl.			25000	3571	357	—	—
4	Basel	42	7	1545 1551	15	2	15	2	252	84	84	—	—	84	84	84	84	84	—	4200	—	—	—	dero jährlich 500 fl.			16000	2285	228	—	—
5	Fuld	46	14	1545 1551	50	17	50	17	352	404	404	1585 1691	250	250	252	252	250	250	—	12500	336	57	50	345	439	732	80000	11428	1142	410	—
6 Prälaten	Gef. Probst z. Weißenburg	18	4	1545 1551	14	2	14	2	120	80	80	—	—	80	80	—	—	80	—	4000	Unter dem Hochstift Speyer.									—	—
7	Johanniter Meister	46	14	1545 1551	30	10	30	10	352	240	240	—	—	80	80	—	20	240	—	12000	—	—	—	bezahlt jährlich 160 fl.			2400	342	34	—	—
8	Gef. Abtei Prüm	13	1	—	13	1	13	1	64	64	64	—	—	—	64	100	100	100	—	5000	—	—	—	23	29	48	7000	1000	100	52	—
9	Stift Odenheim	10	1	1545 1551	7	1	7	1	52	40	40	1754 1755	10	40	10	40	40	10	—	500	—	—	—	18	23	39	1800	257	25	21	—
10 Zweybrücken	Graff. Veldenz o. Zweyb.	75	24	1545 1551	30	10	30	10	588	240	240		240	193^{20}	193	187	240	240	—	12000	—	—	—	164	209	348	140000	20000	2000	1652	—
11 Churpfalz	Lautereck	—	—	1551	4	2	4	2	—	40	40	Im Jahr 1717	40	40	—	—	40	40	—	2000	gibt heutiges Tags in Kavallerie 200 Mann oder in Inf. 900 Mann										
	Anth. an Sponheim	75	19	1545 1551	26	8	10	3	528	76	76		140	—	—	—	140	140	—	7000				900	1146	1910	83200	11885	1188	—	722
12 Baden	Anth. an Sponheim	23	8	1567	20	6	10	1	188	52	52		140	—	—	90	140	140	—	7000	—	—	—	65	83	138	53000	7571	757	619	—
13 Birkenfeld	Anth. an Sponheim												60	—	—	—	60	60	—	3000	Unter Zweybrücken.									—	—
14 Landgraf zu Kassel	a) Kassel	277	60	1545 1550	260	50	163⅔	30	1828	1640	1014¾	Vergl. v. J. 1556	1014^{2}	1181^{12}	1182^{31}	1096^{45}	1014	1014	45	50737^{30}	1471	217	220	1546	1968	3280	340000	58571	5857	1922	—
	b) Fürst Hirschfeld	9	2	1545 1557	15	4	9	2	60	60	60	—	—	—	oben	oben	60	60	—	3000											
	c) Hanau Münzenberg	30	12	1545 1551	30	10	30	10	264	240	240	—	—	230	230	—	240	240	—	12000	312	46	46	309	393	655	70000				
	d) Hr. Pleß	—	1			1	—	1	12	12	12	—	—	12	oben	oben	12	12	—	600	—	—	—	—	—	—					
15 Landgraf zu Darmstadt	a) Darmstadt	oben unter Nro. 14. Lit. a					96⅓	20	unter Kassel		625¼	—	625¼	663	663	663	663	625	15	31262^{30}	892	132	133	904	1151	1918	255000	36428	3642	1724	—
	b) Hanau Lichtenberg	12	4	1545 1551	22	6	22	6	96	160	160	—	—	—	—	—	—	160	—	8000	—	—	—	bezahlt jährlich 500 fl.							
	c) Anth. an Ober Isenburg	Siehe unten Nro. 27.					4	1	—	—	28	1717	38	oben	oben	28	oben	38	—	1900	—	—	—	—	—	—					
16 Fürst Salm	Fürst. Salm in Westerich	9	2	1557	4	2	2	1	60	40	20	—	—	20	20	20	20	20	—	1000	—	—	—	28	36	60	12000	1714	171	111	—
17 F. Nassau Weilburg	Weilburg	30	6	—	30	6	30	6	192	192	192			82^{40}	82^{40}	82^{40}	55^{8}	82	40	4133^{20}				106	135	225	20000	2857	285	60	—
18 Nassau Usingen	a) Usingen u. Wisbaden	10	3	1545 1567	10	2	10	2	76	64	64			20^{33}	27^{33}	27^{33}	27^{18}	27	33⅓	1377^{47}				26	33	55	38000	5428	542	249	—
	b) Idstein											1678	248	82^{40}	82^{40}	82^{40}	55^{6}	82	40	4133^{20}	186	27	28	112	143	238					
19 Nassau Saarbrücken	a) Saarbrücken			1551	30	6	30	6	—	192	112			34^{33}	27^{33}	27^{33}	27^{18}	27	33⅓	1377^{47}				22	28	47	24000	3428	342	262	—
	b) Ottweiler										80			27^{33}	27^{33}	27^{33}	27^{15}	27	33⅓	1377^{47}				16	20	33					
20 Fürst v. Waldeck	Grafschaft Waldeck	16	3	1545 1551	18	4	18	4	64	120	120	—	—	120	120	120	120	120	—	6000	162	24	24	153	195	325	24000	3428	342	17	—
21 Fürst v. Braunfels	Gr. Solms-Braunfels	16	3	1545	18	4	18	4	100	120	120	—	—	120	120	—	120	120	—	6000	161	22	24	153	195	325	20000	2857	285	—	40
22 Die übrigen Grafen	1 Hohensolms u. Lich	20	4	1545 1551	24	4	24	4	128	144	144	—	—	72	72	72	72	72	—	3600	178	26	27	95	121	202	8000	1142	114	—	88
23	2 Laubach													36	35	35	35	35	—	1750				47	60	100	5000	714	71	—	20
24	3 Assenheim u. Rödelheim													37	37	37	37	37	—	1850				48	62	103	3000	428	42	—	61
25 Chur Mainz	Graffsch. Königstein										80		80	99	80	80	82	80	—	4000	108	16	16	109	139	232	15000	2142	214	—	18
26 Grafen Stolberg	a) Ortenburg	13	4	1545 1567	20	4	13	4	100	100	20	1697	9^{50}	10	4^{55}	—	20	9	50	491^{40}	26	3	4	7	9	15	6000	857	85	70	—
	b) Gedern												10^{10}		5^{5}	—		10	10	508^{20}											
27 Fürst u. Grafen von Isenburg	1 Bierstein u. Offenbach	30	6	1545 1551	24	6	20	5	192	168	140	seit dem Vergl. mit Hessen 1717	130	130	69^{57}	69^{57}	68^{58}	69	57	3497^{30}	176	27	26	93	118	197	24000	3428	342	—	18
28	2 Büdingen														23^{42}	50	—	23	32	1176^{40}											
29	3 Wächtersbach														22^{15}	44^{52}	60^{9}	22	16	1113^{20}											
30	4 Meerholz														14^{25}	14^{20}	—	14	15	712^{30}				77	98	163					
31 Wild- und Rheingrafen zu Kirchberg u. Daun	1 Salm Kirburg	12	3	1545 1551	12	4	12	4	84	96	96	—	—	25^{30}	20^{15}	20^{15}		20	15	1012^{30}	—	—	—	51	65	108	12000	1714	171	63	—
32	2 Grumbach													19^{15}	23^{15}	19^{15}	96	23	15	1162^{30}											
33	3 Dimmering o. Stein													51^{7}	29^{30}	23		29	30	1475											
34	4 Daun														21^{30}	33^{30}		23	—	1150											
35 Grafen Leiningen a) Westerburg	a) Westerburg u. Leining.	20	4	1545 1551	4	2	4	2	128	40	40		26^{40}	30^{6}	26^{40}	—	13^{25}	26	40	1333^{20}				16	20	33	12000	1714	171	98	—
36 b) Grünstadt	b) do. Rixingen ¾	9	2						60				26^{40}	20	26^{40}	26^{40}	26^{40}	26	40	1333^{20}				19	24	40					
37 Jung Leiningen oder Dachsburg	1 Hartenburg											getheilt unter alle Leiningische Häuser.		—	—	19^{18}															
	2 Heidesheim												56^{15}	12^{18}	12	—	72	56	15	2762^{30}	18	2	2	40	51	85	8000	1142	114	29	—
	3 Guntersblum	9	3	—	9	3	9	3	72	72	72			17^{42}	17^{42}	—															
38 Gr. Anhalt Hoym	wegen Westerburg												2^{40}	—	2^{40}	2^{40}	2^{40}	2	40	133^{20}				bezahlt jährlich 130 fl. 40 kr.			300	42	4	—	—
39 Ch. Trier u. Nassau	wegen Minsfelden												— 45	—	—	—	— 45	—	45	37^{30}				bezahlt jährlich 44 fl. 30 kr.			300	42	4	—	—

× [illegible] M. R. A. Matrikel 1551 [illegible] X Leininger [illegible] 10 2 = 64 [illegible] 1551 [illegible] 9 3 = 72 [illegible] 13. April 1551 (A. H. Arch.)

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Oberrheinischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der auf den Reichsschluß vom J. 1681 angewendeten Repartizion von den J. 1726 und 1727, samt dessen Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Namen der Reichsstände.	Reichssteuerbares Gut.	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft. Reichsmatrikel vom J. 1521. zu Fuß.	zu Pf.	Reichsmoderation oder Erhöhung. Jahr	zu Fuß	zu Pf.	Zustand im J. 1665. 1669. zu Fuß	zu Pf.	Reichs Matrikularanschlag in Geld. Im J. 1521. fl.	Mod. Matrik. 1598. fl.	Lot. satisf. 1665. fl.	Moderazionen und Veränderungen. Jahr.	Betrag	Bad. Römer M. 1703. fl.	R. Kass. Bericht 1787. fl.	Kammer Bau R.M. 1729. 1788. fl.	Kreis Matrik. fl.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel. fl.	kr.	R. Operazionskasse. Betrag der 30 Römer M. Flor. im 24 fl. Fuß	Kreis Mannschaftsfuß nach d. Eintheil. v. J. 1726/1727, angewendet auf den Fuß v. J. 1681. Kreisfuß vom J. 1697. zu Fuß	Reuter	Dragon.	Kreisfuß vom Jahr 1727. In Triplo zu Fuß	m. Zusaz 3/11 zu Fuß	In Quint. zu Fuß.	Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung. Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähige.	Zehnter Mann.	Bilanz mit dem Quintuplo. unter den zehnt. Mann.	über
40 Chur Trier	Oberstein	1	1	—	1	1	1	1	16	16	—	1669	16	—	—	—	16	16	—	800	—	—	—	7	9	15	unter Trier			—	—
41 Oesterreich	Grafschaft Falkenstein.	4	1	1545 1551	4	2	4	2	28	40	40	—	—	40	—	40	40	40	—	2000	—	—	—	bezahlt jährlich 500 fl.			4200	600	60	—	—
42 Grafen von Witgenstein.	a) Witgenstein	4	1	—	4	1	4	1	28	28	28	—	—	16^{48}	16^{48}	50^{24}	16^{48}	16	48	840	37	6	6	39	50	83	14000	2000	200	117	—
	b) Berleburg													11^{12}	11^{12}	—	11^{12}	11	12	560											
43 Hillesheim u. Löwenhaupt	Herrschaft Reipolzkirchen	13	2	1545 1567	4	1	4	1	76	28	28	—	—	28	12	—	28	28	—	1400	—	—	bezahlt jährlich 250 fl.				1800	257	25		
44 Wied Runkel	Krichingen	4	2	—	4	2	4	2	40	40	40	—	—	40	—	20	40	40	—	2000	—	—	—	—	—	—	4000	571	57		
45 Hohenzoll. Heching.	Dachsstuhl ol. Fleckenstein	1	1	—	1	1	1	1	16	16	16	—	—	16	—	—	16	16	—	800	—	—	—	—	—	—	2000	285	28		
46 F. Thurn u. Taxis	wegen Ober-Postamt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	seit 1754	75	—	—	75	76	75	—	3750	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
47 Fürst Bretzenheim	w Wehlen u. Bretzenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	8	8	8	—	400	—	—	—	—	—	—	2000	285	28	—	—
48 Gr. Wartenberg	Wartenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7^{12}	7^{12}	7^{12}	—	7	12	360	—	—	—	7	9	15	2500	357	35		
49 Paßenheim	Olbruck	—	—	1551	1	1	1	1	—	16	—	—	—	16	—	—	16	16	—	800	—	—	—	—	—	—	300	42	4		
50 Ingelheim	Holzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	30	75	—	—	—	—	—	—	500	71	7		
51 Abt. z. St. Maximin	wegen Frauenberg	vorhero Leiningen, Weikarts oder Riringische Güter.							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1800	257	25		
52 Reichsstädte	Worms	78	10	1545 1551	60	3	60	3	432	276	276	1683 1754 1755	24	92	92	—	24	24	—	1200	—	—	—	52	66	110	8000	1142	114	14	—
53	Speyer	99	3	1545 1551	60	3	60	3	432	276	276	1712 1713	24	24	24	24	24	24	—	1200	—	—	—	19	24	40	6000	857	85	45	—
54	Frankfurt	140	20	—	140	20	140	20	800	800	800	1705 1706	500	800	500	500	500	500	—	25000	1076	159	160	683	869	1448	42000	6000	600	—	848
55	Friedberg	22	—	1545 1567	12	—	12	—	88	48	48	—	24	48	24	—	24	48	—	2400	42	6	7	35	45	75	3000	428	42	—	33
56	Wetzlar	31	—	1545 1567	8	—	8	—	124	32	32	—	—	32	32	—	—	32	—	1600	42	6	7	41	52	87	6000	857	85	—	5
Summa aller Anschläge		1440	287	—	1211	250	1170	237	9204	7544	7436	—	—	—	—	—	5616^{15}	6210	42	310533	5424	800	810	6585	8356	13971	1447100	206709	20652	—	—

Uebersicht

Anlage Nro. 51

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Niederrheinisch = Westphälischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der auf den Reichsschluß vom J. 1681 angewendeten Repartizion von dem Jahr 1793, samt dessen Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Namen der Reichsstände	Reichssteuerbares Gut	Reichsmatrikel vom J. 1521 zu Fuß	Reichsmatrikel vom J. 1521 zu Pf.	Reichsmoderation oder Erhöhung Jahr	Reichsmoderation zu Fuß	Reichsmoderation zu Pf.	Zustand im J. 1665. 1669. zu Fuß	Zustand zu Pf.	Im J. 1521 fl.	Mod. Matrik. 1598 fl.	Lot. satisf. 1665 fl.	Moderazionen und Veränderungen Jahr	Moderazionen Betrag	Bad. Römer M. 1703 fl.	R. Kaif. Bericht 1737 fl.	Kammer Bau R.M. 1729. 1783. fl.	Kreis Matrik. 1793 fl.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel fl.	kr.
1 Fürst Bischof zu Münster	a) Münster	169	34	1545 1557	118 (138)	30	118 (138)	30	1084	832	832	—	—	872	832	832^{52}	832	832	—
	b) Anth. an Steinfurt	Siehe unten Gr. Steinfurt Nro. 30.										1716	32^{28}	—	—	—	unten Nro. 30.	32	28
	c) Anth. an Gehmen	Siehe unten Grafschaft Gehmen Nro. 38.										1700 15. Spr.	40	oben	—	—	—	40	—
2 F. B. zu Paderb.	Paderborn	34	18	—	34	18	34	18	352	352	352	—	—	350	352	—	352	352	—
3 F. B. zu Lüttich	a) Lüttich	190	60	1551	170	50	170	50	1480	1280	1280	1731 Jan. Jul.	$853\frac{1}{3}$	806	853^{50}	853	853^{20}	853	20
	b) Gr. Horn	22	3	1551	8	2	8	2	124	56	—	—	—	—	—	—	56	56	—
	c) Hersch. Battenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—
4 F. B. zu Osnabr.	Osnabruck	36	6	—	36	6	36	6	216	216	216	—	—	216^{45}	216	—	216	216	—
5 F. B. zu Korvey	Korvey	9	2	1545 1551	10	3	9	2	60	60	60	—	—	60	60	60	60	60	—
6 F. Abt zu Stablo	Stablo Malmedy	22	2	—	22	2	~~20~~ 14	2	112	112	80	vom Kreis	56	56	56	33^{36}	56	80	—
7 Aebte	Werden	13	2	1551	6	2	6	2	76	48	24	—	—	48	48	47^{23}	48	48	—
8	Kornely Münster	45	4	1551 1567	(20) 12	—	12	—	228	48	24	—	—	48	—	—	48	48	—
9 Abtissinnen	Eßen	13	2	—	13	2	13	2	76	76	76	—	—	76	63^{15}	76	76	76	—
10	Thoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12		12	12	12	—
11	Hervorden	10	—	1545 1551	6	—	6	—	40	24	24	1692 1694	8	—	—	24	8	8	—
12 Chur Pfalz	a) Herz. Gülich	270	45	1545	$161\frac{1}{2}$	35	$147\frac{1}{4}$	28	1620		639^{45}	—	—	923^{45}	639^{45}	141^{34}	923^{52}	639	45
	b) Herz. Berg									2132	284				284	—		284	—
13 König in Preußen	Herz. Klev. u. Gr. Mark.	270	45	1545	$161\frac{1}{2}$	35	$161\frac{1}{2}$	35	1620		1066	—	—	unter Brandenburg im Obersächsischen Kreis.		1176	1176^{8}	1066	—
	Gr. Ravensberg						$14\frac{1}{4}$	7			142^{1}	—	—					? 110	15
	Fürst. Minden	15	6	1551	16	10	16	10	132	184	184	—	—			184	184	184	—
	Fürst. Mörß	12	3	1551	12	4	12	4	84	96	~~96~~	—	—			96	96	96	—
	Fürst. Ostfriesland	45	8	1551	30	6	30	6	276	192	192	—	—	192	192	192	192	192	—
	Gr. Teklenburg	9	2	1551	~~10~~ 15	3	10	3	60	76	76	—	—	76	unter Brandenb.	76	76	76	—
14 Chur Hanover	a) Fürst. Vehrden	24	5	1545 1551	15	5	15	5	156	120	120	—	—	—		—	120	120	—
	b) Gr. Diepholz	4	1	—	4	1	4	1	28	28	28	—	—	28	unter Chur-Hanover im Niedersächsischen Kreis.	28	28	28	—
	c) Gr. Spiegelberg	6	2	1545 1551	—	2	—	2	48	24	24	—	—	24		—	24	24	—
	d) Gr. Hoya	8	2	—	6	2	6	2	56	48	48	—	—	48		56	56	48	—
	e) Gr. Bentheim	27	6	1545 1551	20	6	20	6	180	152	152	vom Kreis	76	—	76	76	76	152	—
15 Herzog v. Holstein	a) Oldenburg	30	4	1545 1551	30	8	30	8	168	216	216	—	—	216	296	—	216	216	—
	b) Delmenhorst	—	—	1551	14	2	14	2	—	80	80	—	—	80		—	80	80	—
	c) Schloß Widda	unter Münster		1557 1567	31	4	—	—	—	172	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 Fürst von Nassau	a) Siegen			(1545)	(135)	(30)					77^{2}				91^{4}	98^{40}		91	33
	b) Dillenburg	40	10	1567	45	10	45	10	280	300	102^{6}	vom Kreis	284	304	123^{7}	125	284	123	57
	c) Dietz										63^{28}				84^{30}	87^{52}		84	30
17 Fürst Neuwied	Gr. Wied	12	4	(1545) 1551 1567	(12) 11	(6) 5	12	4	96	96	~~96~~	vom Kreis 1698	72	36	48	48	36	48	—
18 Fürst Runkel	Runkel													36	48	48	36	48	—
19 Grafen v. Lippe	a) Grafschaft Lippe	18	4	—	18	4	18	4	120	120	120	—	—	120	—	—	120	120	—
	b) Anth. an der Grafsch.	34	8	1545 1555	26	6	26	6	232	176	176	vom Kreis	100	40	—	—	100	60	—
20 Landgraf von Hessen Kassel	a) Schaumburg													—	—	116		.116	—
	b) w. Ucht u. Freudenberg	unter Bentheim Hoya		1567	2	—	2	—	unter Hoya	8	8	—	—	—	—		unter Hoya	8	—
21 Markgr. v. Anspach	w. Sayn Altenkirchen	13	3	1545 1551	16	4	16	4	88	112	112	getheilt unter die Prätendenten.	42^{59}	42^{58}	42^{58}	—	112	42	59
22 Gr. v. Hachenburg	w. Sayn Kirchberg												45^{41}	45^{41}	45^{41}	45^{41}		45	41
23 Gr. v. Witgenstein	w. Sayn Homburg												14^{56}	14^{56}	14^{56}	unter Witgenstein		14	56
24 Churfürst von Trier	a) w. Schloß Sayn												8^{24}	8^{24}	8^{24}	8^{24}		8	24
	b) w. Montreal	Sieh unten nach Manderscheid Nro. 34.										—	32	—	—	—	—	32	—
25 Fürst Löwenstein	detto Anth. an der Graff. Virnenburg	40	2	1551	4	2	4	2	64	40	—	1685 1701	25	—	15	52^{51}	—	25	—
													15	15	—	—	15	15	—

Reichssteuerbares Gut	R. Operazionskasse: Betrag der 50 Römer M. Flor. im 24 fl. Fuß	Kreis Mannschaftsfuß 1793: In Simplo zu Fuß	In Simplo zu Pferd	In Triplo zu Fuß	In Triplo zu Pferd	Zusatz des Abgangs in Triplo zu Fuß	Zusatz zu Pferd	In Quintuplo zu Fuß	In Quintuplo zu Pferd	Reduct. auf Mannschaft zu Fuß den Kav. zu 3 Inf.	Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung: Bevölkerungs-Zustand	Waffenfähige	Zehnter Mann	Bilanz mit dem Quintuplo: unter den zehnt. Mann	über
a) Münster	41600	246	120	738	360	—	—	1230	600						
b) Anth. an Steinfurt	$1623\frac{1}{3}$	$9\frac{4}{9}$	$4\frac{2}{3}$	$28\frac{1}{3}$	14	—	—	$47\frac{2}{9}$	$23\frac{1}{3}$	3147	350000	50000	5000	1853	—
c) Anth. an Gehmen	2000	—	—	—	—	36	17	—	—						
Paderborn	17600	104	$50\frac{2}{3}$	312	152	—	—	520	$253\frac{1}{3}$	1280	100000	14285	1428	148	—
a) Lüttich	$42666\frac{2}{3}$	$252\frac{1}{3}$	123	757	369	—	—	$1261\frac{2}{3}$	615						
b) Gr. Horn	2800	$16\frac{2}{3}$	8	50	24	—	—	$83\frac{1}{3}$	40	3353	240000	34285	3428	75	—
c) Hersch. Battenberg	1600	$3\frac{2}{3}$	$1\frac{2}{3}$	11	5	—	—	$18\frac{1}{3}$	$8\frac{1}{3}$						
Osnabruck	10800	64	31	192	93	—	—	320	155	785	125000	17857	1785	1000	—
Korvey	3000	$17\frac{2}{3}$	$8\frac{2}{3}$	53	26	—	—	$88\frac{1}{3}$	$83\frac{1}{3}$	338	30000	4285	428	90	—
Stablo Malmedy	4000	$16\frac{2}{3}$	8	50	24	50	24	$83\frac{1}{3}$	40	203	22000	3142	314	111	—
Werden	2400	$14\frac{1}{3}$	7	43	21	—	—	$71\frac{2}{3}$	35	176	5000	714	71	—	100
Kornely Münster	2400	$14\frac{1}{3}$	7	43	21	—	—	$71\frac{2}{3}$	35	176	18000	2571	257	81	—
Eßen	3800	$22\frac{1}{3}$	11	67	33	—	—	$111\frac{2}{3}$	55	277	12000	1714	171	—	100
Thoren	600	$3\frac{2}{3}$	$1\frac{2}{3}$	11	5	—	—	$18\frac{1}{3}$	$8\frac{1}{3}$	43	3000	428	42	—	—
Hervorden	400	$2\frac{1}{3}$	1	7	3	—	—	$11\frac{2}{3}$	5	26	2000	285	28	—	—
a) Herz. Gülich	$31987\frac{1}{2}$	$169\frac{2}{3}$	$81\frac{2}{3}$	509	245	—	—	$848\frac{1}{3}$	$408\frac{1}{3}$	2073	193400	27628	2762	689	—
b) Herz. Berg	14200	$103\frac{2}{3}$	$51\frac{2}{3}$	311	155	—	—	$518\frac{1}{3}$	$258\frac{1}{3}$	1293	212700	30385	3038	1745	—
Herz. Klev. u. Gr. Mark.	53300	$300\frac{2}{3}$	$146\frac{2}{3}$	902	440	—	—	$1503\frac{1}{3}$	$733\frac{1}{3}$		200000	28571			
Gr. Ravensberg	$5512\frac{1}{2}$	$46\frac{2}{3}$	23	142	69	—	—	$233\frac{1}{3}$	115		31000	4428			
Fürst. Minden	9200	$54\frac{1}{3}$	$26\frac{2}{3}$	163	80	—	—	$271\frac{2}{3}$	$133\frac{1}{3}$	6732	100000	14285	7565	1326	—
Fürst. Mörß	4800	$28\frac{1}{3}$	14	85	42	—	—	$141\frac{2}{3}$	70		50000	7142			
Fürst. Ostfriesland	9600	$56\frac{2}{3}$	$27\frac{2}{3}$	170	83	—	—	$283\frac{1}{3}$	$288\frac{1}{3}$		103000	14714			
Gr. Teklenburg	3800	$22\frac{1}{3}$	11	67	33	—	—	$113\frac{2}{3}$	55		45770	6538			
a) Fürst. Vehrden	6000	$35\frac{1}{3}$	$17\frac{1}{3}$	106	52	—	—	$176\frac{2}{3}$	$85\frac{2}{3}$		30000	4285			
b) Gr. Diepholz	1400	$8\frac{1}{3}$	4	25	12	—	—	$41\frac{2}{3}$	20		13000	1857			
c) Gr. Spiegelberg	1200	7	$3\frac{1}{3}$	21	10	—	—	35	$16\frac{2}{3}$	1071	10000	1428	1870	799	—
d) Gr. Hoya	2400	$14\frac{2}{7}$	$6\frac{6}{7}$	$42\frac{6}{7}$	$20\frac{4}{7}$	—	—	$71\frac{3}{7}$	$34\frac{2}{7}$		51000	7285			
e) Gr. Bentheim	7600	$22\frac{1}{3}$	11	67	33	67	32	$111\frac{2}{3}$	55		27000	3857			
a) Oldenburg	10800	64	31	192	93	—	—	320	155						
b) Delmenhorst	4000	$23\frac{2}{3}$	$11\frac{2}{3}$	71	35	—	—	$118\frac{1}{3}$	$58\frac{1}{3}$	1078	85000	12142	1214	136	—
c) Schloß Widda	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
a) Siegen	$4577\frac{1}{2}$														
b) Dillenburg	$6197\frac{1}{2}$	84	41	252	123	14	7	420	205	1035	97000	13857	1385	350	—
c) Dietz	4225														
Gr. Wied	2400	$21\frac{1}{3}$	$10\frac{1}{3}$	64	31	22	10	$106\frac{2}{3}$	$51\frac{2}{3}$	261	30000	4285	428	167	—
Runkel	2400														
a) Grafschaft Lippe	6000	$35\frac{1}{3}$	$17\frac{1}{3}$	106	52	—	—	$176\frac{2}{3}$	$86\frac{2}{3}$	561	67000	9573	1128	567	—
b) Anth. an der Grafsch.	3000	$10\frac{1}{9}$	$4\frac{8}{9}$	$30\frac{1}{3}$	$14\frac{2}{3}$	67	32	$50\frac{5}{9}$	$24\frac{4}{9}$		12000	1714			
a) Schaumburg	5800	$19\frac{5}{9}$	$9\frac{1}{3}$	$58\frac{2}{3}$	$28\frac{1}{3}$			$97\frac{7}{9}$	$46\frac{2}{3}$	268	18000	2571	342	74	—
b) w. Ucht u. Freudenberg	400	$2\frac{5}{7}$	$1\frac{1}{7}$	$7\frac{1}{7}$	$3\frac{3}{7}$	—	—	$13\frac{4}{7}$	$5\frac{5}{7}$		6000	857			
w. Sayn Altenkirchen	$2149\frac{1}{6}$	$12\frac{2}{3}$	6	38	18	—	—	$63\frac{1}{3}$	30	153	8000	1142	114	—	—
w. Sayn Kirchberg	$2284\frac{1}{6}$	$13\frac{1}{3}$	$6\frac{1}{2}$	40	$19\frac{1}{2}$	—	—	$66\frac{2}{3}$	$32\frac{1}{2}$	164	8000	1142	114	—	—
w. Sayn Homburg	$746\frac{2}{3}$	$4\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{3}$	13	7	—	—	$21\frac{2}{3}$	$11\frac{2}{3}$	57	2000	285	28	—	—
a) w. Schloß Sayn	420	$2\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{6}$	8	$3\frac{1}{2}$	—	—	$13\frac{1}{3}$	$5\frac{5}{6}$	29				—	—
b) w. Montreal	1600	—	—	—	—	28	14	—	—	—	unter dem Churtrierischen Anschlag im Churrheinischen Kreis.			—	—
detto Anth. an der Graff. Virnenburg	1250	—	—	—	—	22	11	—	—	—				—	—
	750	$4\frac{1}{3}$	2	13	6	—	—	$21\frac{2}{3}$	10	51	900	128	12	—	—

X Cornely Münster nach Relation v. J. 1548 auf 30 F. 4 Pf. moderirt.
X Teklenburg nach Aufschreibung v. J. 1548 aber nicht erhöht, dagegen auf die Relation v. J. 1547 auf 15 Fuß 5 Pferd erhöht. Wied Runkel nach Relation v. J. 1542 auf 11 F. 6 Pf. erhöht.

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Niederrheinisch = Westphälischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der auf den Reichsschluß vom J. 1681 angewendeten Repartizion von dem Jahr 1793, samt dessen Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Namen der Reichsstände	Reichssteuerbares Gut	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft. Reichsmatrikel vom J. 1521. zu Fuß	zu Pf.	Reichsmoderation oder Erhöhung. Jahr	zu Fuß	zu Pf.	Zustand im J. 1665. 1669. zu Fuß	zu Pf.	Reichs Matrikularanschlag in Geld. Im J. 1521. fl.	Mod. Matrik. 1598. fl.	Lot. satisf. 1665. fl.	Moderazionen und Veränderungen. Jahr.	Betrag	Bad. Römer M. 1703. fl.	R. Kass. Bericht 1787. fl.	Kammer Bau R.M. 1729. 1783. fl.	Kreis Matrik. 1793. fl.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel. fl.	kr.
26 Fürst Kaunitz	Gr. Rietberg	27	4	1545 1551	—	6	—	6	156	72	72	vom Kreis	36	72	72	36	36	72	—
27 Fürst Waldeck	Gr. Pyrmont	4	1	—	4	1	4	1	28	28	16	1692 1693	14	14	14	14	14	14	—
28 Fürst Salm	Gr. Anholt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—
29 Fürst Anhalt	Gr. Holzapfel	—	—	1643	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	—	—	15	—	—	15	15	17^{12}	15	15	—
30 Gr. Bentheim	w. Steinfurt	9	2	1545 1551	4	2	4	2	60	40	—	1716	7^{32}	40	—	—	40	7	32
31 Gr. Aspermond	w. Reckheim	Unter Pyrmond. Sieh oben Nro. 2.										1769	6	12	12	12	6	6	—
32 Gr. Metternich	w. Winnenberg	—	1	—	—	1	—	1	12	12	—	—	—	12	11	—	12	12	—
33 Gr. Plettenberg	w. Witten Palant	—	—	1551	4	1	4	1	—	28	—	1697 * 1702	14	17	—	28	14	28	—
34 Gr Manderscheid	w. Blankenheim	13	4	1545 1551	10	2	10	2	100	64	—	vom Kreis	32	28	28	28	32	32	—
35 Gr. Törring	Hrsch. Gronsfeld	—	—	1570	—	1	—	1	—	12	—	—	—	—	—	13^{30}	12	12	—
36 Gr. Qued	Hrsch. Wickerad	—	—	1570	1	1	1	1	—	16	—	1669	16	16	16	16	16	16	—
37 Gr. R.	Gymborn Neustadt	Unter der Grafschaft Mark							—	—	—	1682	52	32	—	20	52	52	—
38 Gr. Limb. Styrum	Gehmen	Unter Schaumburg		1555	5	2	5	2	—	44	—	1700 15 Sept.	4	4	4	—	4	4	-
39 Gr. Ostein	Mylendonk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1769	5^{20}	6	—	—	5^{20}	5	20
40 Gr. Neßelrod	Reichenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	12	12	—
41 Gr. v. der Mark	Schleyden Saffenburg	27	6	—	27	6	—	—	180	180	—	1713 19. Okt.	12	—	—	12	12	12	—
42 Gr. Schaesberg	Kerpen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1712	12	—	12	12	12	12	—
43	Fagnolles	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	—
44 Reichsstädte	Kölln	322	30	1545 1551	200	25	$146\frac{1}{4}$	20	1648	1100	825	1734	425	$733\frac{1}{3}$	425	425	425	425	—
45	Achen	90	20	1545 1551	30	7	30	7	600	204	204	1683 *	100	100	100	100	100	204	—
46	Dortmund	100	20	1551	30	7	15	3	640	96	96	1735	50	94	94	50	50	50	—
Summa aller Anschläge		1992	379	—	1383	331	~~1268~~ 1252	310	12516	9358	~~8298^{35}~~ 8106^{45}	—	—	—	—	—	7472^{48}	7940	40

Namen der Reichsstände	R. Operazionskasse. Betrag der 50 Römer M. Flor. im 24 fl. Fuß	Kreis Mannschaftsfuß nach der Repartizion vom J. 1793 den 12. Juny. In Simplo. zu Fuß	zu Pferd	In Triplo. zu Fuß	zu Pferd	Zusatz des Abgangs in Triplo. zu Fuß	zu Pferd	In Quintuplo. zu Fuß	zu Pferd	Reduct. auf Mannschaft zu Fuß den Kav. zu 8 Inf.	Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung. Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähige.	Zehnter Mann.	Bilanz mit dem Quintuplo. unter	über
26 Fürst Kaunitz	3600	$10\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	32	16	32	16	$53\frac{1}{3}$	$26\frac{2}{3}$	133	8000	1142	114	—	19
27 Fürst Waldeck	700	4	2	12	6	—	—	20	10	50	4200	600	60	10	—
28 Fürst Salm	600	3^{2}	$1\frac{2}{3}$	11	5	—	—	$18\frac{1}{3}$	$8\frac{1}{3}$	42	4000	571	57	15	—
29 Fürst Anhalt	750	$4\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{3}$	14	7	—	—	$23\frac{1}{3}$	$11\frac{2}{3}$	58	1800	257	25	—	33
30 Gr. Bentheim	$376\frac{2}{3}$	$2\frac{2}{9}$	1	$6\frac{2}{3}$	3	—	—	$11\frac{1}{9}$	5	26	4000	571	57	31	—
31 Gr. Aspermond	300	$1\frac{2}{3}$	1	5	3	—	—	$8\frac{1}{3}$	5	23	3000	428	42	19	—
32 Gr. Metternich	600	$3\frac{2}{3}$	$1\frac{2}{3}$	11	5	—	—	$18\frac{1}{3}$	$8\frac{1}{3}$	43	10000	1428	142	99	—
33 Gr. Plettenberg	1400	4	2	12	6	12	6	20	10	50	2500	357	35	—	15
34 Gr Manderscheid	1600	$9\frac{1}{3}$	$4\frac{2}{3}$	28	14	—	—	$46\frac{2}{3}$	$23\frac{1}{3}$	117	8000	1142	114	—	3
35 Gr. Törring	600	$3\frac{2}{3}$	$1\frac{2}{3}$	11	5	—	—	$18\frac{1}{3}$	$7\frac{1}{2}$	41	2000	285	28	—	—
36 Gr. Qued	800	$4\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{3}$	14	7	—	—	$23\frac{1}{3}$	$11\frac{2}{3}$	58	3000	428	42	—	—
37 Gr. R.	2600	$15\frac{1}{3}$	$7\frac{1}{3}$	46	22	—	—	$76\frac{2}{3}$	$36\frac{2}{3}$	187	8000	1142	114	—	—
38 Gr. Limb. Styrum	200	3	—	9	—	—	—	15	—	15	1800	257	25	—	—
39 Gr. Ostein	$266\frac{2}{3}$	4	—	12	—	—	—	20	—	20	2000	285	28	—	—
40 Gr. Neßelrod	600	$8\frac{2}{3}$	—	26	—	—	—	$43\frac{1}{3}$	—	43	3000	428	42	—	—
41 Gr. v. der Mark	600	$8\frac{2}{3}$	—	26	—	—	—	$43\frac{1}{3}$	—	43	3000	428	42	—	—
42 Gr. Schaesberg	600	$8\frac{2}{3}$	—	26	—	—	—	$43\frac{1}{3}$	—	43	3000	428	42	—	—
43 Fagnolles	600	$8\frac{2}{3}$	—	26	—	—	—	$43\frac{1}{3}$	—	43	1800	257	25	—	—
44 Reichsstädte Kölln	21250	$125\frac{2}{3}$	$61\frac{1}{3}$	377	184	—	—	$628\frac{1}{3}$	$306\frac{2}{3}$	1548	54000	7714	771	—	777
45 Achen	10200	$29\frac{2}{3}$	$14\frac{1}{3}$	89	43	92	45	$148\frac{1}{3}$	$71\frac{2}{3}$	363	30000	4285	428	65	—
46 Dortmund	2500	$14\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$	44	22	—	—	$73\frac{1}{3}$	$36\frac{2}{3}$	183	5000	714	71	—	112
Summa aller Anschläge	$397033\frac{1}{3}$	$2234\frac{2}{3}$	1069	6704	3207	—	—	$11173\frac{1}{3}$	5345	27759	2469870	352822	35~~22~~6	—	—

Münster ... 1551 ... M. R. A. ... 30/138 ...
... Münster ... 4/25 ...
... 30/135 ...

Anlage Nro. 52.

Uebersicht

der Reichs und Kreis Matrikular Anschläge des Niedersächsischen Kreises und dessen Mannschafts Fußes nach der auf den Reichsschluß vom J. 1681 gegründeten Repartizion vom J. 1682, samt deren Verhältniß zu der Bevölkerung einzelner Lande.

Namen der Reichsstände.	Reichssteuerbares Gut.	Reichs Matrikularanschlag in Mannschaft. Reichsmatrikel vom J. 1521. zu Fuß.	zu Pf.	Reichsmoderation oder Erhöhung. Jahr	zu Fuß	zu Pf.	Zustand im J. 1665. 1669. zu Fuß	zu Pf.	Reichs Matrikularanschlag in Geld. Im J. 1521. fl.	Mod. Matrik. 1598. fl.	Lot. satisf. 1665. fl.	Moderazionen und Veränderungen. Jahr.	Betrag	Bad. Römer M. 1703. fl.	R. Kass. Bericht 1737. fl.	Kammer Bau R.M. 1729. 1783. fl.	Kreis Matrik. 1654. fl.	Vorschl. einer Reichs Usual Matrikel. fl.	kr.	R. Operazionskasse. Betrag der 50 Römer M. Flor. im 24 fl.	Kreis Mannschafts Fuß nach der Kreis Repartizion. v. J. 1682. In anderthalb Simplen. zu Fuß	zu Pferd	In Triplo zu Fuß	zu Pferd	In Quintuplo. zu Fuß.	zu Pf.	Reduct. auf Mannschaft zu Fuß den Kav. zu 3 Inf.	Mannschafts Anschlag nach der Bevölkerung. Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähige.	Zehnter Mann.	Bilanz mit dem Quintuplo. unter	über den zehnten Mann.
1 König in Preußen	a) Magdeburg	262	57	1551	196	43	196	43	1732	1300	1300	—	—			1300†	1132	1300	—	65000	730	306	1460	612	2433 $\frac{1}{3}$	1020	5493					
	b) Halberstadt	unter Magdeburg		1551	66	14	66	14	—	432	432	—	—	unter dem obersächsischen Anschlag	im obersächsisch.	432	432	432	—	21600	246	100	492	200	820	333 $\frac{1}{3}$	1820	234000	33428	3342	—	3971
	c) Rheinstein	—	2	—	—	2	—	1	24	24	u. Blankenberg	—	—			—	—	12	—	600	—	—	—	—	—	—	—					
2 zu Hanover	a) Brschw. Lüneb. u. Zell	164	35	1545	120	20	120	20	1076	720	720	—	—	750	2598	720	720	720	—	36000	448	142	896	284	1493 $\frac{1}{3}$	473 $\frac{1}{3}$	2913					
	b) Kalenberg				104	22 $\frac{1}{2}$	104	22 $\frac{1}{2}$		686	686	—	—	774	ob.	746	686	686	—	34300	437	160	874	320	1456 $\frac{2}{3}$	533 $\frac{1}{3}$	3056					
	c) Grubenhagen	—	12	—	—	5	12	1	144	60	60	—	—	unter den übrigen	ob.	—	90	60	—	3000	—	36	—	72	—	120	360					
	d) Bremen	150	36	1576 auf 8 J.	100	24	100	24	1032	1032	688	1670 Abz. $\frac{1}{14}$	638 $\frac{1}{7}$	1074†	ob.	1024	668	638	51 $\frac{3}{7}$	31942 $\frac{5}{6}$	345 $\frac{3}{7}$	158 $\frac{11}{14}$	690 $\frac{6}{7}$	317 $\frac{4}{7}$	1153 $\frac{3}{7}$	549 $\frac{2}{7}$	2742	732000	104571	10457	446	—
	e) Lauenburg	112	15	1545	30	8	30	8	628	216	216	—	—	ob.	ob.	—	216	216	—	10800	111	57	222	114	370	190	940					
	f) weg. den Hildesh. Aemt. Dachtmissen, Westerhof	—	—	1545	26 $\frac{2}{3}$	6	unter Hildesh.		Hildesh.	178 $\frac{2}{3}$	unter Hildesh.	Vergl. 1642	53	ob.	ob.	—	53	53	—	2650	—	—	—	—	—	—	—					
3 Herzog zu Braunschweig.	a) Wolfenbüttel	164	35	1545	104	22 $\frac{1}{2}$	104	22 $\frac{1}{2}$	1076	686	686	—	—	468	734	734	686	686	—	34300	391	160	782	320	1303 $\frac{1}{3}$	533 $\frac{1}{3}$	2903					
	b) Gr. Blankenberg	unter Rheinstein					—	1	—	—	24	—	—	—	ob.	ob.	24	12	—	600	—	7	—	14	—	23 $\frac{1}{3}$	70	185500	26500	2650	—	323
	c) das Hildesh. Amt Lutter	—	—	1545/1551	26 $\frac{2}{3}$	6	unter Hildesh.		—	178 $\frac{2}{3}$	unter Hildesh.	Vergl. 1642	4 $\frac{1}{12}$	—	ob.	ob.	4 $\frac{1}{10}$	4	6	205	—	—	—	—	—	—	—					
4 König in Dänemark	a) Holstein Glückstadt	277	60	1545/1548	80	40	80	40	1828	800	800	—	—	696†	696 mit Old.	696	800	800	—	40000	300	284	600	568	1000	946 $\frac{2}{3}$						
	b) Gottorp. Ditmarsen, Wagrien u. Stormar											—	—	400†	400	—											3937	311700	45671	4567	630	—
	c) Gr. Ranzau 1662	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1552	20	—	—	—	20	20	—	1000	8	7	16	14	26 $\frac{2}{3}$	23 $\frac{1}{3}$		8000				
5 Fürstbischof	Hildesheim	28	14	1545/1548	26 $\frac{2}{3}$	6	80	18	280	178 $\frac{2}{3}$	536	Vergl. 1642	478 $\frac{1}{2}$	461	461	643 $\frac{1}{5}$	478 $\frac{7}{10}$	478	54	23945	245	128	490	256	816 $\frac{2}{3}$	426 $\frac{2}{3}$	2096	76700	10957	1095	—	1001
6 detto	Lübeck	13	2	1545/1551	—	5	—	3	76	60	36	—	—	36†	36	36	36	36	—	1800	—	22	—	44	—	73 $\frac{1}{3}$	220	19600	2800	280	60	—
7 Meklenb. Schwerin	a) Herz. Schwerin	67	40	1551/1621	33 $\frac{1}{2}$	20	67	40	748	374	374	seit dem J. 1686 u. dem Vergl. v. 14. Jul. 1757 u. 1778.	abgezog. $\frac{1}{18}$ u. $\frac{1}{120}$	753	—	642	374	350	6	17505	117 $\frac{48}{80}$	134 $\frac{3}{9}$	235 $\frac{16}{80}$	268 $\frac{6}{9}$	392	447 $\frac{7}{9}$						
	b) $\frac{5}{7}$ an Güstrow				33 $\frac{1}{2}$	20				374	374				—		374	250	5	12504 $\frac{1}{6}$	84	96	168	192	280	320	3398	240000	34285	3428	30	—
	c) Fürst o. Bist. Schwerin	19	12	1545/1551	10	10	9	5	220	160	96		96	—	—	96	96	96	—	4800	19	36	38	72	63	120						
8 Mekl. Strelitz	a) $\frac{2}{7}$ Gustrow o. Stargard	unter Schwerin							unter Schwerin			seit 1755 1778	100^{2}	—	100^{11}	117^{21}	—	100	2	5001 $\frac{2}{3}$	33 $\frac{48}{80}$	38 $\frac{3}{9}$	67 $\frac{16}{80}$	76 $\frac{6}{9}$	112	126 $\frac{1}{9}$	600	52000	7428	742	142	—
	b) Fürst o. Bist. Ratzeburg	15	5	—	15	5	6	—	120	120	24		24	—	24	24†	24	24	—	1200	12	7	24	14	40	23 $\frac{1}{3}$						
9 König in Schweden.	Stadt Wismar	unter Meklenburg							Meklenburg			R. Schl. 1686 6. May	41 $\frac{5}{9}$	—	—	—	—	41	33	2389 $\frac{1}{6}$	12 $\frac{64}{80}$	15 $\frac{3}{9}$	24 $\frac{48}{80}$	30 $\frac{6}{9}$	41	51 $\frac{1}{9}$	195	10000	1428	142	—	53
	Poel u. Neukloster												6 $\frac{7}{30}$	—	—	—	—	6	14													
10 Reichsstädte	Lübeck	277	20	1551	177	21	84	12	1348	960	480	1687 *	280	280	280	280	480	480	—	24000	275	62	550	124	916 $\frac{2}{3}$	206 $\frac{2}{3}$	153	42000	6000	600	—	937
11	Goßlar	130	—	1551	100	—	15	—	520	400	60	—	—	60†	60	60	60	60	—	3000	56	—	112	—	186 $\frac{2}{3}$	—	187	9000	1285	128	—	59
12	Mülhausen	78	—	1551	40	—	40	—	312	160	160	—	—	80	80	80	80	160	—	8000	75	—	150	—	250	—	250	13000	1857	185	—	65
13	Nordhausen	78	—	1551	30	—	20	—	312	120	80	—	—	40	52	52 $\frac{1}{2}$	40	80	—	4000	37	—	74	—	123 $\frac{1}{3}$	—	123	10000	1428	142	19	—
14	Hamburg	120	20	—	120	20	120	20	720	720	720	—	—	720†	720	720	—	720	—	36000	†180	30	360	60	600	100	900	109000	15571	1557	657	—
15	Bremen	unter dem bischöfl. Anschlag		1598	32	16	32	16	—	320	320	1670 1698	—	132	132	132	—	320	—	16000	†26 $\frac{4}{7}$	12 $\frac{3}{14}$	53 $\frac{1}{7}$	24 $\frac{3}{7}$	88 $\frac{4}{7}$	40 $\frac{5}{7}$	221	45000	6428	642	421	—
Summa aller Anschläge		1954	365	—	1471	336	1290	311	12196	10260	8872	—	—	—	6373	—	7573	8842	51 $\frac{3}{7}$	442142 $\frac{5}{6}$	4190	1999	8380	3998	13966 $\frac{2}{3}$	666[illegible] $\frac{2}{3}$	33961	2097500	299637	29957	2405	6409

Die beiden Mecklenburg [illegible] 1545 auf 120 F. 40 Pf. erhöht.
[illegible] 1544 [illegible] 45 R. 208 F. = 1372 fl.
2) [illegible] 20 R. 120 F. = [illegible]
3) [illegible] 5 R.

Anlage Nro. 53.

General-Uebersicht
der Reichs Matrikularanschläge, des Kreis Mannschaftsfußes und des Bevölkerungszustandes.
A. Nach den Kreisen.

I. Reichs Matrikular Anschlag

Namen der Reichskreise.	A. In Mannschaft. Reichsmatrikel vom J. 1521. zu Fuß	zu Pf.	Reichsansprüche im J. 1598. zu Fuß	zu Pf.	Besitzstand des Reichs im J. 1669. zu Fuß	zu Pferd	B. In Geld. Betrag im J. 1521. fl.	Pfenning Mstr. Berechn. 1598. fl.	Lor. Satisf. Repartit. 1665. fl.	Reichsbesitz 1669. fl.	Veränderungen vom J. 1669 — 1681. Abgang. fl.	Zuwachs fl.	Zustand im J. 1681. fl.	Veränderungen von 1681 — 1795 Abgang fl.	Zuwachs fl.	Abg. n. Komp. fl.	Heutige Reichs Usual Matrikel. fl.	kr.
Oester. samt Böheim.	1613	600	736	148	736	148	13652	4720	—	4720	—	7200	11920	5981^{20}	76	5905	6014	40
Burgundischer	842	167	554	120	554	120	5372	3656	—	3656	—	—	3656	1828	—	1828	1828	—
Churrheinischer	1225	263	1069	233	$930\frac{1}{2}$	203	8056	7072	6988	6158	—	—	6158	10	—	10	6148	—
Obersächsischer	1615	314	1410	328	$1213\frac{3}{4}$	281	10228	9004	$7873^{6\frac{1}{9}}$	8227	—	—	8227	—	—	—	8227	—
Fränkischer	1473	288	1308	251	1283	249	9348	8120	7684	8120	2546^{40}	36	5609^{20}	375^{20}	—	375^{20}	5234	—
Bayerischer	1191	248	1143	245	$1142\frac{1}{4}$	$248\frac{2}{3}$	7740	6904	6431^{6}	7553^{7}	—	—	7553^{7}	316	—	316	7237	7
Schwäbischer	3362	468	2368	375	2305	366	19064	$138\ 6^{40}$	12805^{20}	13612	165	48	13495	2542	200	2342	11153	30
Oberrheinischer	4191	754	~~1211~~ 2142	~~236~~ 442	$1700\frac{1}{4}$	332	25812	13872	9500	10785	200	—	10585	4714	339^{42}	4374^{18}	6210	42
Westphälischer	2819	530	1383	331	1252	310	17636	9988	8106^{48}	8728	—	36	8764	959^{40}	136^{20}	823^{20}	7940	40
Niedersächsischer	1983	372	1471	336	1290	311	12396	10260	8872	8892	$49^{8\frac{4}{7}}$	—	$8842^{51\frac{3}{7}}$	—	—	—	8842	$51\frac{3}{7}$
Ueberhaupt	20314	4004	~~12653~~ 13584	~~2617~~ 2809	$12406\frac{3}{4}$	$2568\frac{2}{3}$	129304	87422^{40}	$68260^{21\frac{1}{6}}$	80451^{7}	2960^{48}	7320	$84810^{18\frac{3}{7}}$	16726^{20}	752^{2}	15974^{18}	68836	$30\frac{3}{7}$

II. Kreis Mannschafts Anschlag.

Namen der Reichskreise.	A. Nach der Repartizion vom J. 1681, angewendet auf das Gutachten vom 28. März 1795. Volles Triplum des J. 1681. zu Fuß	zu Pferd	Abgang am Triplo durch Reichs Moderationen. zu Fuß	zu Pferd	Rest des Tripli vom J. 1681. zu Fuß	zu Pferd	Quintuplum nach dem moderirten Fuß 1681. zu Fuß	zu Pferd	Reduktion des Quintuplum in Infanterie.	B. Nach der Bevölkerung. Bevölkerungs-Zustand.	Waffenfähiger zehnter Mann.	Bilanz m. dem Quintuplo. unter den zehnt. Mann.	über den zehnt. Mann.
Oester. samt Böheim.	16521	7566	$8705\frac{2}{3}$	$3958\frac{2}{3}$	$7815\frac{1}{3}$	$3607\frac{1}{3}$	$13025\frac{5}{9}$	$6011\frac{2}{9}$	31059	8225000	117500	86441	—
Burgundischer	8124	3963	4062	$1981\frac{1}{2}$	4062	$1981\frac{1}{2}$	6770	$3302\frac{1}{2}$	16677	2000000	28571	11894	—
Churrheinischer	8121	1800	$10\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$	$8110\frac{1}{3}$	$1794\frac{2}{3}$	$13517\frac{2}{9}$	$2991\frac{1}{9}$	22491	1018500	14548	—	7943
Obersächsischer	8121	3966	—	—	8121	3966	13535	6610	33365	3830170	54708	21343	—
Fränkischer	5706	2940	$388\frac{2}{5}$	$194\frac{1}{5}$	$5317\frac{3}{5}$	$2745\frac{4}{5}$	$8861\frac{5}{9}$	$4576\frac{1}{3}$	22591	1253300	17896	—	4695
Bayerischer	4482	2400	$195\frac{1}{5}$	$97\frac{3}{5}$	$4286\frac{4}{5}$	$2302\frac{2}{5}$	7144	$3837\frac{1}{3}$	18656	1509500	21558	2902	—
Schwäbischer	8121	3963	$1388\frac{4}{5}$	$694\frac{2}{5}$	$6732\frac{1}{5}$	$3268\frac{3}{5}$	$11220\frac{1}{3}$	$5447\frac{2}{3}$	27563	1622738	23146	—	4417
Oberrheinischer	8559	1473	1800	900	$6759\frac{3}{5}$	573	11265	955	14130	1447100	20652	6522	—
Westphälischer	8124	3963	$778\frac{4}{5}$	$389\frac{2}{5}$	$7345\frac{1}{5}$	$3573\frac{3}{5}$	12242	5956	30110	2469870	35276	5166	—
Niedersächsischer	8121	3966	—	—	8121	3966	13535	6610	33365	2097500	29957	—	3408
Ueberhaupt	84000	36000	$17329\frac{8}{15}$	$8221\frac{1}{10}$	$66670\frac{7}{15}$	$27778\frac{9}{10}$	$111115\frac{1}{9}$	$46297\frac{1}{6}$	250007	25473678	363812	134268	20463

B. Nach der Verschiedenheit der deutschen Reichsstände.

Namen der Kreise und Stände.		A. Geldanschlag. Matrikular Anschlag fl.	Betrag der 50 R. Monathe. fl.	B. Mannschafts Anschlag nach dem Fuß v. J. 1681. In Triplo. zu Fuß.	In Triplo. zu Pf.	In Quintuplo. zu Fuß	In Quintuplo. zu Pf.	In blosser Infanterie.	C. Bevölkerungsanschlag. Bevölkerung	Zehnter Mann.
I. Die geistlichen Fürsten und Stände.										
A. Nach den Kreisen.	1. im Churrheinischen	5042	252100	6546	1453	10910	$2422\frac{1}{2}$	18180	774500	11064
	2. im Fränkischen	2538	126900	$2807\frac{1}{2}$	962	$4677\frac{17}{18}$	$1603\frac{1}{3}$	9489	562000	8028
	3. im Bayerischen	3103^{7}	155155^{50}	2962	—	$4936\frac{1}{3}$	—	4937	311000	4440
	4. im Schwäbischen	2459^{35}	122979^{10}	$2395\frac{1}{2}$	$400\frac{1}{2}$	$3991\frac{1}{3}$	$667\frac{1}{2}$	5994	254000	3616
	5. im Oberrheinischen	1542^{22}	77118^{20}	905	—	1510	—	1510	191200	2728
	6. im Westphälischen	2791^{12}	139560	$2370\frac{1}{3}$	$1153\frac{1}{2}$	$3950\frac{5}{9}$	$1922\frac{1}{2}$	9833	907000	12952
	7. im Niedersächsisch.	514	25745	490	300	$816\frac{2}{3}$	500	2316	96300	1375
	8. im Oesterreichischen	1064	53200	—	—	—	—	—	25000	357
	Ueberhaupt	19055^{10}	952758^{20}	$18476\frac{1}{3}$	4269	$30793\frac{5}{6}$	$7114\frac{5}{8}$	52259	3121000	44560
B. Nach dem Rang und Macht der Stände.	1. Chur Maynz	1952	97600	$2802\frac{5}{6}$	600	4671	1000	7672	322500	4749
	2. Chur Trier	1339	66986	1199	265	$1998\frac{8}{9}$	$440\frac{4}{6}$	3322	231300	3304
	3. Chur Kölln	1828	91400	$2591\frac{1}{3}$	576	$4318\frac{8}{9}$	960	7200	238000	3399
	4. Salzburg	1828	91400	1716	—	2860	—	2860	250000	3571
	5. Münster	924^{28}	$45223\frac{1}{3}$	$766\frac{1}{3}$	374	$1247\frac{2}{9}$	$623\frac{1}{3}$	3147	350000	5000
	6. Lüttich	921^{20}	$46066\frac{2}{3}$	818	388	$1363\frac{1}{3}$	$663\frac{1}{3}$	3353	240000	3428
	7. Würzburg	1456	72800	$1477\frac{1}{2}$	506	$2462\frac{1}{2}$	$843\frac{1}{3}$	4992	200000	2857
	8. Bamberg	682	34100	745	256	$1241\frac{2}{3}$	$426\frac{2}{3}$	2522	172000	2457
	9. Osnabruck	216	10800	192	93	320	155	785	125000	1785
	10. Paderborn	352	17600	312	152	520	253	1280	100000	1428
	11. Fuld	100	5000	439	—	732	—	732	80000	1142
	12. Augsburg	652	32600	784	$133\frac{1}{2}$	$1307\frac{1}{2}$	$222\frac{1}{2}$	1975	90000	1285
	13. deutsche Ord. Meist.	100	5000	165	56	275	$93\frac{1}{3}$	555	120000	1714
	Die übrigen	6723^{55}	336181^{40}	$4468\frac{1}{3}$	$869\frac{1}{2}$	$7445\frac{11}{18}$	$1433\frac{5}{6}$	11816	602200	8441
III. Die Reichsstädte.										
Reichsstädte	1. im Churrheinischen	84	4200	119	26	$198\frac{1}{3}$	$43\frac{1}{3}$	328	1800	22
	2. im Fränkischen	1321^{20}	66066^{40}	$1687\frac{1}{2}$	580	$2811\frac{1}{3}$	$966\frac{2}{3}$	5711	100000	1426
	3. im Bayerischen	150	7500	258	—	430	—	430	20000	285
	4. im Schwäbischen	3548	177400	2532	441	4220	735	6416	264560	3766

Namen der Kreise und Stände.		A. Geldanschlag Matrikular Anschlag fl.	Betrag der 50 R. Monathe. fl.	B. Mannschaftsanschlag nach dem Fuß v. J. 1681. In Triplo. zu Fuß	In Triplo. zu Pf.	In Quintuplo. zu Fuß	In Quintuplo. zu Pferd	In blosser Infanterie.	C. Bevölkerungsanschlag. Bevölkerung	Zehnter Mann.
II. Die weltlichen Fürsten und Stände.										
A. Nach den Kreisen.	1. im Churrheinischen	1022	51100	$1455\frac{2}{3}$	$320\frac{1}{2}$	$2425\frac{2}{3}$	$534\frac{1}{6}$	4027	242200	3459
	2. im Obersächsischen	8233	411650	8166	3945	13610	6575	33335	3830170	54708
	3. im Fränkischen	1374^{40}	68733^{20}	$2242\frac{1}{2}$	768	$3737\frac{1}{6}$	1280	7582	591300	8442
	4. im Bayerischen	3984	199200	8462	—	$14103\frac{2}{3}$	—	14104	1178500	16833
	5. im Schwäbischen	5145^{55}	257295^{50}	$5209\frac{1}{2}$	942	$8683\frac{2}{3}$	$1570\frac{1}{2}$	13394	1104178	15764
	6. im Oberrheinischen	4040^{20}	202016^{40}	6395	—	10658	—	10658	1190900	16998
	7. im Westphälischen	4470^{25}	223520^{20}	$3823\frac{2}{3}$	$1804\frac{1}{2}$	$6373\frac{1}{9}$	3009	15832	1473870	21054
	8. im Niedersächsisch.	6507^{57}	325397^{50}	$6590\frac{6}{7}$	$3489\frac{4}{7}$	$10984\frac{5}{7}$	$5816\frac{2}{21}$	28433	1773200	25328
	Ueberhaupt samt Oesterreich	41551	2077550	$54222\frac{1}{2}$	$16858\frac{4}{7}$	$90371\frac{1}{2}$	$28098\frac{1}{2}$	175107	21584318	309377
B. Nach dem Rang und Macht der Stände.	1. Ch. Böhm. öst. Burg.	6702^{40}	335133^{20}	$11877\frac{1}{3}$	$5588\frac{5}{6}$	$19795\frac{5}{9}$	$9313\frac{13}{18}$	47736	10225000	146071
	2. Sachsen	3326	166300	3324	1610	5540	$2685\frac{1}{4}$	13596	1481000	21157
	3. Pfalz	6219^{45}	310987^{30}	11833	725	$19722\frac{1}{2}$	$1208\frac{5}{6}$	23346	1928600	27546
	4. Brandenburg	7278^{21}	363917^{30}	7566	$3532\frac{4}{5}$	$12609\frac{1}{2}$	5886	30723	2693260	38470
	5. Hanover	2745^{51}	137292^{50}	$2944\frac{5}{7}$	$1235\frac{1}{7}$	$4909\frac{6}{7}$	$2057\frac{1}{2}$	11082	863000	12327
	6. Würtemberg	2124	106200	2242	$412\frac{1}{2}$	3736	$687\frac{1}{2}$	5798	600000	8571
	7. Heßen Kassel	1474^{45}	73737^{30}	$2441\frac{6}{7}$	$40\frac{3}{5}$	4071	$67\frac{3}{7}$	4273	442000	6313
	8. Holstein	820	41000	616	582	1026	970	3937	318700	4567
	9. Meklenburg	820^{13}	41010^{50}	532	623	887	$1038\frac{1}{3}$	3998	292000	4178
	10. Darmstadt	823^{15}	41162^{30}	1151	—	1918	—	1918	255000	3642
	11. Baden	732	36600	696	90	1160	150	1610	160600	2294
	12. Braunschweig	750^{6}	37505	827	358	1378	$596\frac{2}{3}$	3163	190500	2721
	13. König in Schwed.	267^{45}	13387^{30}	$324\frac{3}{5}$	$30\frac{2}{3}$	541	$51\frac{1}{9}$	695	123720	1766
	Die übrigen	7466^{19}	373317^{50}	7847	$2030\frac{1}{2}$	$13077\frac{1}{3}$	3383	23232	2010938	29754
III. Die Reichsstädte.										
Reichsstädte	5. im Oberrheinischen	628	31400	1056	—	1760	—	1760	65000	926
	6. im Westphälischen	679	33950	510	249	850	415	2095	89000	1270
	7. im Niedersächsisch.	1820	91000	1299	$208\frac{3}{7}$	$2165\frac{3}{7}$	$347\frac{8}{21}$	3218	228000	2254
	Alle überhaupt	8230^{20}	411516^{40}	$7461\frac{1}{2}$	$1504\frac{3}{7}$	$12435\frac{2}{21}$	$2507\frac{8}{21}$	19958	768360	9949

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

4° H
Blum.

Blum, Georg Franz <<von>>,

Tabellarische Darstellung der Reichs-Matrikularanschläge zum Behuf einer Reichs-Usual-Matrikel samt Berichtigung der Reichs- und Kreis-Mannschafts Anschläge nach dem Sinne des Reichsgutachtens vom 28. März 1795 Als ein Nachtrag zu der pragmatischen Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichs-Kriegs-Verfassung und den patriotischen Gedanken zur Vermehrung der

Frankfurt und Leipzig 1795

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 H 88
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11214472-6
VD18 12030082